

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

### Mit Beiträgen zur Sexualtäterproblematik

<i>Gabriele Dolde</i>	Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern .....	323
<i>Christian Kempe</i>	Sexualtäter und Sozialtherapie .....	332
<i>Luciano Missoni/ Rainer Rex</i>	Strukturen psychiatrischer Versorgung der Gefangenen im deutschen Justizvollzug .....	335
<i>Gabriele Graf</i>	Abschlußbericht des transnationalen Projektes New Choices .....	340
<i>Stefan Rieß</i>	Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ im niedersächsischen Justizvollzug .....	343
<i>Bruno Bode</i>	Vom Außenkommando zum Investorenmodell .....	348
<i>Walter Knöbl</i>	Die Arbeit mit dissozialen und delinquenten männlichen Jugendlichen / Heranwachsenden in der Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft .....	350
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Gefängnisliteratur von Frauen .....	356
	Aktuelle Informationen .....	359
	Aus der Rechtsprechung:	
	Bundesgerichtshof vom 30. 4. 1997 - 2 StR 670/96 Zur Anzeigepflicht Vollzugsbediensteter .....	365
	Bundesverfassungsgericht vom 24. 3. 1996 - 2 BvR 222/96 Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Speicherkapazität .....	367
	Oberlandesgericht Karlsruhe vom 30. 11. 1995 - 1 Ws 240/95 Strafvollstreckung im Falle der Rückkehr eines ausgewiesenen Straftäters .....	369
	Oberlandesgericht Stuttgart vom 1. 10. 1996 - 4 Ws 201/96 Vorführung eines Strafgefangenen in anderer Strafsache .....	370
	Oberlandesgericht Stuttgart vom 1. 8. 1996 - 4 Ws 123/96 Inhalt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer .....	371
	Oberlandesgericht Nürnberg vom 7. 6. 1996 - Ws 473/96 Antragstellung durch Bevollmächtigten .....	371
	Oberlandesgericht Nürnberg vom 5. 2. 1997 - Ws 513, 514/96 Keine Benutzung des Fax-Anschlusses der JVA durch Gefangene .....	372
	Oberlandesgericht Nürnberg vom 28. 5. 1996 - Ws 424/96 Beilagen zum Schriftwechsel .....	372
	Für Sie gelesen .....	373

# Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Kriminologischer Dienst Justizvollzugsschule Baden-Württemberg Pflugfelder Straße 21, 70439 Stuttgart
<i>Christian Kempe</i>	Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen Munckelstraße 26, 45879 Gelsenkirchen
<i>Dr. med. Luciano Missoni</i>	Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Ebers Str. 10, 10827 Berlin
<i>Dr. med. Rainer Rex</i>	Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten, Alt Moabit 12 a, 10559 Berlin
<i>Gabriele Graf</i>	Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw) Berufsbildungsstätte Zweibrücken, Postfach 1145, 66461 Zweibrücken
<i>Dr. Stefan Rieß</i>	Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes bei der Justizvollzugsanstalt Hannover, Postfach 5827, 30058 Hannover
<i>Bruno Bode</i>	Regierungsdirektor, JVA Meppen, Grünfeldstraße 1, 49716 Meppen
<i>Walter Knöbl</i>	Sozialwissenschaftler, Familientherapeut, Leiter der Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft, Rothenburgerstr. 33, 90443 Nürnberg
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Dr. Hubert Kolling</i>	Hirtenweg 9, 96231 Staffelstein
<i>Dr. Helmut Geiter</i>	Lübeckerstr. 1, 50668 Köln
<i>Dr. Karl Peter Rothaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13 86938 Schondorf

---

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

---

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Herr Weibäcker, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn			
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Woriczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld			
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg			
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn			
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.			
Erscheinungsweise	6 x jährlich			
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug	11,00
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement	39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):			
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland	23,50
	Buchhandel	28,50	- Alle Preise incl. Versandkosten.-	
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!			
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)			
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 85185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt LMR Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf			

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.  
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

---

## Kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern

### Erscheinungs- und Verlaufsformen, Bewährung und Rückfall<sup>\*)</sup>

Gabriele Dolde

#### Einleitung

Das Thema Sexualstraftaten beschäftigt die Öffentlichkeit seit 1996 in besonderem Maße. Zu erinnern ist beispielsweise an den Fall Dutroux im August 1996 in Belgien - an die gewaltsamen Entführungen von Kindern zum Zwecke der pornografischen Ausnutzung, des sexuellen Mißbrauchs bis hin zu ihrer Tötung. Nur einen Monat später schockierte uns die Nachricht von der Entführung, dem sexuellen Mißbrauch und der Tötung der 7jährigen *Natalie* aus Epfach. In beiden Fällen wurden schwere Vorwürfe an die Justiz gerichtet, da die Täter bereits wegen sexuellen Mißbrauchs vorbestraft waren und „vorzeitig“ aus der Haft entlassen wurden. Es wurde also indirekt der Justiz und dem Strafvollzug die Verantwortung für die schrecklichen Taten zugeschoben.

Die Tatsache, daß in den genannten Fällen die Verbrechen von einschlägig vorbestrafter Personen begangen wurden, führte zu Gesetzesinitiativen. Diese fordern die effektive Behandlung von sexuell motivierten Straftätern, intensive Begutachtung vor Gewährung von Lockerungen und vorzeitiger Entlassung, Verschärfung des Strafrechts sowie vermehrte und längere Sicherungsverwahrung für als gefährlich prognostizierte Sexualtäter.

Unter dem Eindruck der durch die Massenmedien verbreiteten Gefahr der Bedrohung durch Sexualtäter werden solche Forderungen vermutlich von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die an der Sensationslust orientierte Berichterstattung in den Medien zur Übertreibung der Gefahr führt. Denn durch die Medien erfahren wir von den schrecklichen Taten in ganz Europa (Belgien, Frankreich, Deutschland), ohne uns dabei klarzumachen, wie selten solche Taten im Verhältnis zur großen Bevölkerungszahl bzw. zur Vielzahl von Gelegenheiten vorkommen. Allzu leicht werden die Taten auf der ganzen Welt als Gefahr für den eigenen Lebensbereich gesehen. Dadurch wird die Angst vor Sexualdelikten überproportional geschürt. Der folgende Beitrag will zur Versachlichung der Debatte beitragen.

### 1. Zur Häufigkeit von Sexualstraftaten in unserer Gesellschaft

Um uns nicht von einer massenmedial erzeugten Panik anstecken zu lassen, sondern unseren Blick für notwendige Differenzierungen zu schärfen, empfiehlt es sich, zunächst die zahlenmäßige Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten zu betrachten. Die Polizeiliche Kriminalstatistik spiegelt am ehesten die Verbreitung von Straftaten in der Gesellschaft wider, wenn man das Dunkelfeld unberücksichtigt läßt.

<sup>\*)</sup> Überarbeitete Fassung des Vortrags auf der Tagung „Sexualstraftäter im Justizvollzug - Diagnose, Prognose, Behandlung“ am 10.03.1997 in Schramberg-Sulgen (Baden-Württemberg)

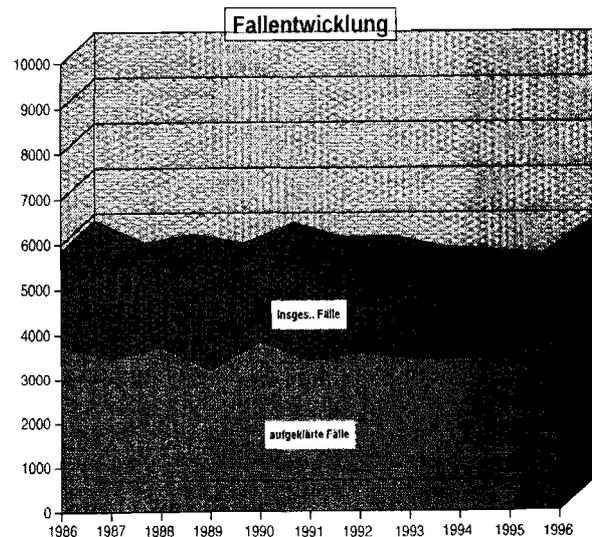
#### 1.1 Längerfristige Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Polizeiliche Kriminalstatistik von Baden-Württemberg, da anhand der bundesweiten Kriminalstatistik die längerfristige Entwicklung (über 10 Jahre) durch die mit der Vereinigung zusammenhängenden Veränderungen der Basiszahlen und aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen nur ungenau zu verfolgen ist. Abgesehen von kleineren Schwankungen ist nicht anzunehmen, daß die hier in Baden-Württemberg nachzuzeichnende Entwicklung sich wesentlich von der in den anderen „alten“ Bundesländern unterscheidet. Soweit in den letzten beiden Jahren auffallende Abweichungen bezüglich der Straftatenentwicklung in Baden-Württemberg gegenüber der Bundesrepublik festzustellen sind, werden diese thematisiert.

Der Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik von Baden-Württemberg (Abbildung 1) zeigt folgendes Bild:

Abbildung 1

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung  
(PKS 1996, Baden-Württemberg)



Langzeitübersicht (PKS 1996 von Baden-Württemberg)

	1986	1991	1996	1981	1986	1991	1996
Fälle	7.965	8.826	6.597	7.779	5.846	5.444	5.828
HZ	94	99	72	84	63	55	56

Die polizeilich registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben bis 1995 tendenziell abgenommen, dabei konnte die Polizei zunehmend mehr Fälle aufklären als früher, hat also im Verhältnis zu den polizeilich gemeldeten Straftaten mehr Tatverdächtige ermittelt.

Die bis 1995 abnehmende Tendenz der polizeilich registrierten Sexualstraftaten betraf vor allem Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Exhibitionismus, nicht aber den sexuellen Mißbrauch von Kindern; hier ist - von einigen Schwankungen abgesehen - in den letzten zehn Jahren eher eine zunehmende Tendenz zu beobachten. 1996 wurden in Baden-Württemberg erstmals vermehrt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. Danach haben sowohl sexueller Mißbrauch von Kindern als auch Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zugenommen. Diese in Baden-Würt-

temberg registrierte Zunahme ist allerdings bundesweit (PKS 1996, hrsg. vom Bundeskriminalamt) nicht gleichermaßen festzustellen. Da die polizeilich registrierte Kriminalitätswicklung - vor allem regional - über Jahrzehnte hinweg immer wieder kleineren Schwankungen unterworfen ist, bleibt abzuwarten, ob die 1996 in Baden-Württemberg festgestellten Steigerungsraten bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexueller Mißbrauch von Kindern eine langfristige Trendwende zur Zunahme der registrierten Sexualdelikte einleiten. Die in der Bevölkerung gestiegene Sensibilisierung bezüglich sexuell motivierter Straftaten kann vorübergehend oder auch längerfristig zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft und damit zur vermehrten Registrierung dieser Sexualdelikte führen, ohne daß die entsprechenden strafbaren Handlungen notwendigerweise zunehmen (Walter/Wolke 1997). Das heißt, aus dem recht großen Dunkelfeld der Sexualstraftaten werden vermehrt Taten durch Anzeige sichtbar und zählbar gemacht, rücken also aus dem „Dunkelfeld“ in das „Hellfeld“. Diese Überlegungen beziehen sich auf die „klassischen“ Sexualstraftaten im engeren Sinn.

Bei einer hinsichtlich Motivationsstruktur und Zielrichtung anderen Straftatengruppe ist sowohl bundesweit als auch in Baden-Württemberg ein neuer Trend festzustellen. Die Fallzahlen der Delikte, die unter „Ausnutzen sexueller Neigung“ (§§ 180, 180a, 180b, 181, 181a, 184, 184a, 184b StGB) zusammengefaßt werden, sind erheblich gestiegen, was zumindest zum Teil auf gesetzgeberische und kriminalpolizeiliche Aktivitäten zur Bekämpfung der Pornographie und des Menschenhandels zurückzuführen ist. Diese recht heterogene Straftatengruppe, die von der Verbreitung pornographischer Erzeugnisse über die Förderung der Prostitution, Zuhälterei bis hin zum Menschenhandel reicht, produziert den größten Teil des Anstiegs der 1996 polizeilich registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Allerdings sind diese Straftaten in aller Regel nicht sexuell, sondern ökonomisch motiviert, nutzen also zur persönlichen Bereicherung die sexuellen Neigungen anderer aus. Der Mensch wird zur sexuellen Ware erniedrigt, die gewinnbringend - z.T. unter Ausnutzung moderner Möglichkeiten wie dem Angebot im Internet - vermarktet wird. Auch wenn diese Täter mit ihren menschenunwürdigen Darstellungen und Praktiken massiv gegen unsere gesellschaftliche Wertorientierung verstoßen, gehören sie nicht - soweit sie nicht selbst vergewaltigen und Kinder mißbrauchen - in die Gruppe der Sexualtäter im engeren Sinn und werden hier nur am Rande - der Vollständigkeit halber - erwähnt.

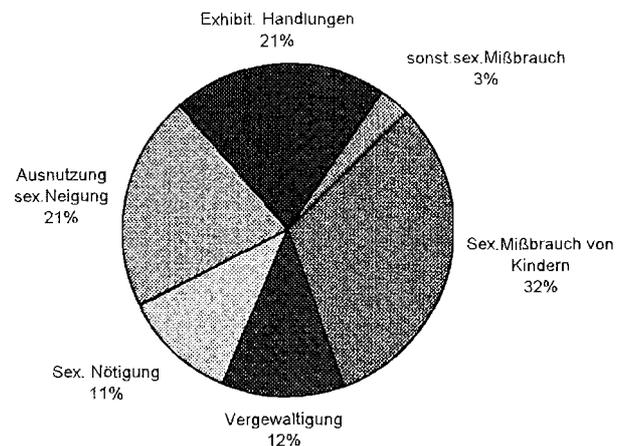
Fassen wir die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistiken zusammen, so bleibt festzuhalten, daß in den letzten 30 Jahren die Sexualdelikte deutlich abgenommen haben - sogar unter der Berücksichtigung des Anstiegs von 1996 - (vgl. Abbildung 1 die Langzeitübersicht). Dieser rückläufige Trend ist besonders bemerkenswert, weil im Vergleich zu den 60er und 70er Jahren in den letzten Jahren die Anzeigebereitschaft bei Sexualdelikten sicher gestiegen ist. Wir haben 1996 trotz aller Kassandrarufe in den Medien weniger Opfer von Sexualstraftaten zu beklagen als in den 60er und 70er Jahren. Die Häufigkeitsziffer (HZ) ist in den letzten 30 Jahren von 94 auf 56 gefallen; d.h. die Gefahr, Opfer von Sexualstraftaten zu werden, hat sich deutlich reduziert.

### 1.2 Die verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in ihrer relativen Häufigkeit

Verlassen wir die längerfristige Trendanalyse und betrachten für das Jahr 1996 die relative Häufigkeit der verschiede-

nen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Wie Abbildung 2 zeigt, wird am häufigsten der *sexuelle Mißbrauch* Abbildung 2

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung  
(PKS Baden-Württemberg 1996)  
Polizeilich erfasste Fälle: 5828



von Kindern erfaßt und macht knapp ein Drittel der registrierten Sexualstraftaten aus (nach PKS 1996 bundesweit ebenso wie in Baden-Württemberg). Dieses Delikt ist in der Gesellschaft weit verbreitet, vor allem dann, wenn man das Dunkelfeld noch mit einbezieht. Es wird angenommen, daß höchstens jeder 20. Fall des sexuellen Mißbrauchs angezeigt wird. Neben der weiten Verbreitung ist das Besondere an diesem Delikt, daß es sehr häufig im sozialen Nahraum geschieht, d.h., Täter und Opfer sind gut bekannt oder sogar verwandt. Der Täter sucht eine intime Beziehung zum Kind, die nur selten mit unmittelbarer Gewalt, oft aber mit psychologischem Druck und subtilem Zwang verbunden ist. Wenn wir uns mit dieser Tätergruppe im Vollzug beschäftigen, dann sollten wir die besondere Form der Täter-Opfer-Beziehung bei diesem Delikt nicht außer acht lassen. Differentialtypologisch unterscheidet Klaus Beier von der sexualmedizinischen Forschungs- und Beratungsstelle am Klinikum der Universität Kiel bei den wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern begutachteten Tätern zwei große Gruppen, die sich durch die Art der Beziehung zum Opfer unterscheiden: Zum einen Täter, bei denen der sexuelle Übergriff auf das Kind eine „Ersatzhandlung“ für die eigentlich gewünschte sexuelle Beziehung zu einem altersentsprechenden Partner ist; zum anderen Täter, bei denen ein primäres (und eben kein „ersatzweises“) Interesse am Kind besteht, wobei der sexuelle Kontakt zum Kind nur ein Aspekt des Wunsches ist, mit Kindern in partnerschaftlicher Weise verbunden zu sein (Beier, S. 139). Auch R. Lautmann differenziert: Er grenzt den „echten Pädö“ von Inzesttätern und Kindsmißbrauchern ab und betont unter soziosexuellen Aspekten die eigenständige pädophile Identität, eine sexuelle Daseinsform mit einem Begehren eigener Art, also kein Ersatz für den sexuellen Verkehr mit Erwachsenen und nicht auf Gewaltanwendung ausgerichtet (R. Lautmann, 1994).

Im Gegensatz dazu steht bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§§ 177, 178 StGB), die zusammen 23% der polizeilich registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausmachen, eher die aggressive Komponente im Vordergrund: Das Opfer (Frau oder Mädchen) wird jeweils

durch Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zur Vornahme oder zur Duldung sexueller Handlungen *gezwungen*. Oft steht nicht primär die Befriedigung sexueller Lust, sondern eher die Verletzung und Demütigung der Frau im Mittelpunkt. Der Mann bemächtigt sich der Frau und „genießt“ (sexuell) dann seine „Überlegenheit“ ihr gegenüber (A. Wieczorek, ZfStrVo 97, S. 161). Dennoch ist bemerkenswert, daß auch bei den Vergewaltigungen lt. Polizeilicher Kriminalstatistik in über 40% der Fälle Täter und Opfer sich bereits vor der Tat zumindest flüchtig kannten. Das heißt aber nicht, daß die Opfer der Vergewaltigung nicht austauschbar sind. Der Täter-Opfer-Beziehung - insbesondere der Austauschbarkeit des Opfers - kommt für die kriminologische Begutachtung und Prognose im Hinblick auf die Wiederholungsgefahr eine besondere Bedeutung zu.

## 2. Bezugsdelikte der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten

### 2.1 Anteil der Sexualstraftäter

Nach den Tendenzen, die sich aus der Polizeilichen Kriminalstatistik und aus Fallschilderungen ergeben, betrachten wir im folgenden den Anteil der Sexualstraftäter, der in Baden-Württemberg im Wege des Strafvollzugs oder der Sicherungsverwahrung inhaftiert ist. Grundlage ist die *Stichtagserhebung vom 31.03.1996* (Abbildung 3), die entsprechend



chenden Daten der Stichtagserhebung von 1997 sind landesweit noch nicht ausgewertet; die maschinelle Verarbeitung erfolgt im Statistischen Landesamt.

Von 5.502 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten sind 6,5% wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung inhaftiert - als Basis dieser Stichtagserhebung dient das Bezugsdelikt, das auf dem Aufnahmebogen registriert wird. Danach sind weitere 10% wegen Straftaten gegen das Leben (Mord und Totschlag) inhaftiert. Darunter befinden sich auch solche, deren Mord sexuell motiviert war oder die zur Ermöglichung bzw. Verdeckung des Sexualdelikts getötet haben. Nach internen Erhebungen in Baden-Württemberg steht bei 1,5% der Inhaftierten das Bezugsdelikt Mord in

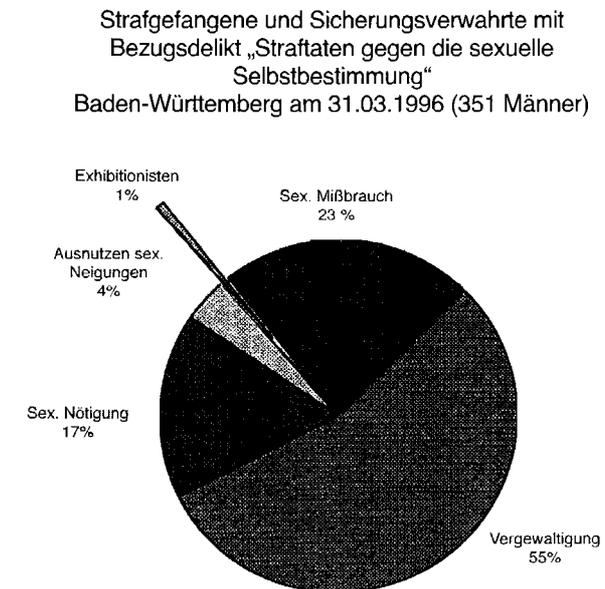
unmittelbarem Zusammenhang mit sexuellen Handlungen. Da uns hier die Sexualstraftäter interessieren, weist die Abbildung 3 diese Gruppe bei den Sexualtätern aus, so daß dann insgesamt 8% wegen eines Sexualdelikts (einschl. Tötung) inhaftiert sind und 8,5% wegen Straftaten gegen das Leben (abzüglich der mit Sexualdelinquenz verbundenen Tötungsdelikte).

### 2.2 Zur Differenzierung der Sexualstraftäter im Vollzug

Bei den inhaftierten Sexualstraftätern sind Frauen fast gar nicht vertreten; Sexualdelikte sind *Männersache*. Von 357 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Inhaftierten sind lt. Stichtagszählung vom 1.3.1996 nur sechs Frauen: eine Frau ist wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern inhaftiert, fünf Frauen haben die sexuellen Neigungen anderer ausgenutzt (beispielsweise durch Förderung der Prostitution, Zuhälterei, Verbreitung pornographischer Schriften) und gehören somit nicht zu den Sexualstraftätern im engeren Sinn. Alle anderen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Inhaftierten sind *Männer*. Diese sind weit überwiegend älter als 25 Jahre. Eine genauere Aufschlüsselung der Altersgruppen erlaubt die Vollzugsstatistik für einzelne Tätergruppen nicht.

Von den 351 *männlichen Sexualstraftätern* im Strafvollzug sind die meisten (55%) wegen Vergewaltigung inhaftiert (s. Abbildung 4). Bei weiteren 17% ist als Bezugsdelikt sexuelle Nötigung notiert.

Abbildung 4



Phänomenologisch - vor allem unter dem Aspekt der Gefahr für die Frauen - kann man Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als *sexuelle Gewaltdelikte* zusammenfassen. Diese repräsentieren fast drei Viertel der inhaftierten Sexualtäter. Sie machen also die zahlenmäßig weitaus stärkste Gruppe aus. Hinzu kommt die für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefährliche Tätergruppe, die wegen *sexuellen Mißbrauchs* inhaftiert ist (22% der Sexualtäter). Unter dem Aspekt der Gefährlichkeit können die drei Exhibitionisten (= 1% der inhaftierten Sexualstraftäter) fast vernachlässigt werden.

Bei *Exhibitionisten* wird immer wieder diskutiert, inwieweit dieses Delikt ein Einstiegsdelikt für andere, schwerere Sexualstraftaten ist. Gegebenenfalls müßte dann die Therapiebedürftigkeit bejaht werden.

Es gibt sicher wegen schwerer Sexualstraftaten Verurteilte, die früher als *Exhibitionisten* aufgefallen sind. Daraus kann man aber nicht schließen, daß *Exhibitionisten* mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährliche Sexualstraftäter werden. Denn von der Menge der vielen *Exhibitionisten*, die polizeilich registriert werden - hinzu kommt noch ein sehr großes Dunkelfeld - fallen offensichtlich nur relativ wenige durch aggressive Sexualstraftaten auf.

Wenn wir die im Strafvollzug inhaftierten Sexualstraftäter mit den polizeilich registrierten Tatverdächtigen vergleichen, so fällt neben der extremen zahlenmäßigen Reduzierung und somit extremen Ausfilterung eine gewisse Verschiebung der Delikte auf. Wir haben im Vollzug relativ zu den anderen Sexualstraftaten weitaus mehr sexuelle Gewalttäter (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung), z.T. mit ausgeprägten dissozialen Tendenzen. Als weitere relativ starke Gruppe muß sich der Vollzug mit denjenigen beschäftigen, die wegen sexuellen Mißbrauchs inhaftiert sind. Die sonstigen Straftaten, die auf die Ausnutzung sexueller Neigungen zielen, führen bisher höchst selten in den Strafvollzug; bei kaum 0,3% der Strafgefangenen werden derartige Delikte genannt. Nicht nur wegen der geringen Zahl, sondern weil diese Delikte weniger auf die Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse des Täters zielen als vielmehr der ökonomischen Ausbeutung unter Ausnutzung eines illegalen Marktes dienen, wird diese Gruppe im folgenden vernachlässigt.

Wenn wir über inhaftierte Sexualstraftäter und ihre Behandlungsmöglichkeiten diskutieren, dann sollten wir im wesentlichen zwei Gruppen im Auge behalten: Erstens die wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung und zweitens die wegen sexuellen Mißbrauchs Inhaftierten.

Während nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die sexuellen Gewaltdelikte in den letzten 30 Jahren nicht zugenommen haben, sondern eher eine fallende Tendenz zeigten, hat sich im Strafvollzug der Anteil dieser Sexualtäter an den Strafgefangenen insgesamt etwas erhöht. Das ist vermutlich vor allem dadurch zu erklären, daß durch die öffentliche Diskussion diese Taten mit höheren Strafen belegt werden und diese Tätergruppen auch seltener vorzeitig entlassen werden. Beide Aspekte führen dazu, daß diese Tätergruppen länger im Strafvollzug bleiben und damit bei Stichtagszählungen die einzelnen über die Jahre hinweg mehrfach gezählt werden.

Auch befinden sich tendenziell mehr Sexualstraftäter in der Sicherungsverwahrung; am 31.3.1996 hatten in Baden-Württemberg von insgesamt 40 Sicherungsverwahrten 24 als Bezugsdelikt eine Sexualstraftat.

### 3. Zur „kriminellen Karriere“ der wegen Sexualstraftaten Inhaftierten

Die Bezugsdelikte für die aktuellen Inhaftierungen sagen wenig über die Delinquenz unserer Gefangenen im Lebenslängsschnitt aus, geben also noch keine Hinweise auf ihre „kriminelle Karriere“. Zwei Aspekte sind dabei von Bedeutung: Der erste Aspekt dieser „Karriere“ betrifft die Delikte der Vorverurteilungen, der zweite Aspekt betrifft die Legalbewährung nach der Entlassung oder negativ ausgedrückt die Art der Rückfälligkeit.

#### 3.1 Delikte der Vorverurteilungen

Die Delikte der *Vorverurteilungen* sind leider aus keiner amtlichen Statistik zu ersehen. Es werden lediglich die Vorstrafen gezählt; danach sind 75% der Strafgefangenen vorbestraft. Es werden aber nicht Straftatbestände erfaßt, die den früheren Verurteilungen zugrunde lagen. Hier können wir uns nur auf einige spezielle Erhebungen stützen.

In Rheinland-Pfalz (G. Schmitt 1996) und in Niedersachsen (U. Rehder 1993) wurde versucht, den Anteil der einschlägig vorbestraften Sexualtäter im Strafvollzug zu erfassen. Für Rheinland-Pfalz teilt Günter Schmitt die Ergebnisse einer spezifischen Auszählung vom Juli 1992 mit. Dabei wurden alle im Juli 1992 in Rheinland-Pfalz inhaftierten Sexualstraftäter gezählt, auch diejenigen Gefangenen, die wegen eines anderen Delikts einsaßen, hinter dem aber eine sexuelle Komponente stand. Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren 8,1% (184 Gefangene) und wegen Mord oder Totschlag mit sexueller Komponente 1,7% (39 Gefangene) im Juli 1992 inhaftiert. Zusammengefaßt befanden sich somit in Rheinland-Pfalz insgesamt 223 Männer wegen Sexualdelikten im Vollzug, das sind 9% aller männlichen Gefangenen. Dieser Anteil ist etwas höher als der unter 2.1 dargestellte Anteil in Baden-Württemberg.

Das Durchschnittsalter der inhaftierten Sexualstraftäter betrug in Rheinland-Pfalz 36 Jahre, allerdings waren ca. 35% älter als 40. Bei den über 40jährigen wird die Therapieeignung und -fähigkeit häufig in Frage gestellt.

Von den in Rheinland-Pfalz inhaftierten 223 Sexualtätern im weiteren Sinne waren 26% gar nicht vorbestraft, 35% hatten Vorstrafen, - aber keine einschlägigen - und 38% waren aufgrund von früheren Sexualstraftaten einschlägig vorbestraft, was nicht heißt, daß sie ausschließlich wegen Sexualstraftaten vorverurteilt waren.

Einen ähnlichen Anteil von einschlägig Vorbestraften berichtet Rehder aus Niedersachsen: Von 223 Sexualdelinquenten (sexuelle Gewalt gegen Frauen und sexueller Mißbrauch von Kindern) waren 36% einschlägig vorbestraft. Anders ausgedrückt: Fast zwei Drittel dieser Sexualstraftäter waren das erste Mal wegen eines Sexualdelikts verurteilt. Hinsichtlich einer Reihe von testpsychologisch erfaßbaren Variablen stellt Rehder statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den wegen *sexueller Gewalt gegen Frauen* und den wegen *sexuellen Mißbrauchs von Kindern* Inhaftierten fest. Danach zeigten die wegen *sexuellen Mißbrauchs* Verurteilten eine größere Anpassungsbereitschaft und erschienen auch sozial angepaßter, zeigten geringere aggressive Kriminalität und auch der Tatverlauf selbst war weniger aggressiv, ihr Vorgehen war planvoller und umsichtiger (s. dazu näher Rehder 1996).

Fassen wir die Erhebungen zu den Vorverurteilungen der inhaftierten Sexualstraftäter zusammen, so können vier Tendenzen festgehalten werden:

- drei von vier inhaftierten Sexualstraftätern waren schon früher strafrechtlich aufgefallen - der *Vorbestraftenanteil* entspricht annäherungsweise dem der sonstigen Strafgefangenen von ca. 75%.
- „Nur“ ca. jeder dritte Sexualstraftäter war *einschlägig* vorbestraft, was aber nicht heißt, daß diese ausschließlich auf Sexualdelikte „spezialisiert“ waren, sondern diese waren lediglich in der Vergangenheit *auch* wegen Sexualstraftaten verurteilt.

- c) Mindestens ein weiteres Drittel der wegen Sexualdelikten Inhaftierten wurden früher ausschließlich wegen anderer Delikte verurteilt, diese gehören also eher zu dem Kreis der *polytropen* Täter.
- d) Selbst bei *Jugendstrafgefangenen*, die aufgrund einer Sexualstraftat inhaftiert sind - das sind nach den Erhebungen im Zugang vom Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg (*G. Grübl* unveröffentlicht) zwischen 4 und 5% aller Zugänge - fällt auf, daß sie in aller Regel nicht nur im Bereich des sexuellen Verhaltens sozial abweichen, sondern schon in mehreren Lebensbereichen Verwahrlosungstendenzen und dissoziale Verhaltensweisen gezeigt haben. Übrigens dokumentieren die langjährigen Erhebungen von *G. Grübl* im Jugendstrafvollzug von Baden-Württemberg (*Dolde/Grübl* 1996, S. 330) auch, daß unter den Jugendstrafgefangenen der Anteil der Sexualstraftäter in den 90er Jahren *nicht* zugenommen hat. Möglicherweise ist aber das Aggressionspotential der mit Sexualdelikten aufgefallenen Jugendstrafgefangenen gestiegen.

Die retrospektive Betrachtung der Vorstrafen sagt noch nichts über die Legalbewährung *nach der Entlassung* aus.

### 3.2 Legalbewährung der Sexualstraftäter nach Strafvollzug (ohne Sozialtherapie)

Hier interessiert die Frage: Wieviele der inhaftierten Sexualstraftäter werden nach der *Entlassung* aus dem Strafvollzug wieder *rückfällig*? Wenn ja, einschlägig oder mit anderen Straftaten? Die meisten empirischen Untersuchungen zur Legalbewährung von ehemaligen Strafgefangenen differenzieren nicht soweit nach ihren Bezugsdelikten, daß beispielsweise zwischen den wegen sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen und den wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern Inhaftierten unterschieden werden kann. In den meisten Rückfalluntersuchungen werden die Sexualstraftäter nicht gesondert thematisiert, sondern werden bestenfalls global als eine unter anderen Tätergruppen aufgeführt.

Diese mangelnden Differenzierungen schränken ihren Aussagewert zur „Gefährlichkeit“ von Sexualstraftätern ein. Einige dieser Forschungsdefizite bearbeitet das gerade angelaufene Projekt der Kriminologischen Zentralstelle e.V. „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“, das als Basis von den Daten des Bundeszentralregisters ausgeht. Dabei handelt es sich um Daten zu Verurteilungen aus dem 1. Halbjahr 1987, für die sich ein Überprüfungszeitraum für die Legalbewährung von fast zehn Jahren ergibt (Registerauskunft: Ende Dezember 1996). In diesen Zeitraum fallen allerdings auch die Zeiten im Strafvollzug bzw. Maßregelvollzug, so daß spezifische Erhebungen, die nach bestimmten Vollzugsarten differenzieren, sich dadurch nicht erübrigen.

Aber schon die ersten Ergebnisse geben einen interessanten Rahmen für die zu erwartenden Rückfallquoten, z.B. werden nach sexuellem Mißbrauch in besonders schweren Fällen (§ 176 Abs. 3 StGB) höchstens 11% einschlägig rückfällig, obwohl jeder zweite wegen irgendeines Deliktes erneut verurteilt wird (aber nur selten wegen eines Sexualdelikts). Die einschlägige Rückfallquote bei den wegen Vergewaltigung Verurteilten liegt nach ersten Ergebnissen bei 7%, obwohl insgesamt 66% erneut verurteilt werden, aber weit überwiegend wegen anderer Straftaten. Somit werden nach diesen Erhebungen die Vergewaltigter häufiger erneut verurteilt, aber seltener einschlägig rückfällig.

Die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums *Nordrhein-Westfalen* (*H.G. Mey* 1990) hat zwei Rückfalluntersuchungen durchgeführt, die als Totalerhebungen von Entlassungsjahrgängen unter statistischen Aspekten wegen der relativ großen Zahlen interessant sind.

Diese beiden Rückfalluntersuchungen beziehen sich auf die Entlassungsjahre 1975 und 1977 und erfassen jeweils über 1000 erwachsene Männer, die nach Strafvollzug von mindestens eineinhalb Jahren entlassen wurden. Davon waren jeweils 13% Sexualstraftäter (zwischen sexuellen Gewaltdelikten gegen Frauen und sexuellem Mißbrauch von Kindern wurde nicht differenziert). Dieser im Vergleich zu unserer Stichtagserhebung höhere Anteil von Sexualstraftätern erklärt sich daraus, daß in der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen nur die Längerstrafigen erfaßt wurden und es keine Stichtags-, sondern eine Abgangsstatistik ist.

In einem Überprüfungszeitraum von fünf Jahren nach der Entlassung wurden von den 1975 entlassenen Sexualstraftätern 22% und von den 1977 entlassenen 32% in dem Sinne rückfällig, daß sie erneut Freiheitsstrafen verbüßen mußten („Wiederkehrer“). Im Vergleich dazu hatten die Entlassenen mit anderen Bezugsdelikten Rückfallquoten von 40%. Das heißt, ohne weitere Differenzierung der erneuten Straffälligkeit, nur orientiert am erneut ausgesprochenen Strafmaß, haben die Sexualstraftäter in beiden Untersuchungen eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit, als die wegen sonstiger Straftaten Inhaftierten. Zählt man nur den *einschlägigen* Rückfall, dann fielen 12% der im Jahr 1975 und 19% der zwei Jahre später Entlassenen erneut wegen Sexualdelinquenz auf, die zu erneuter Inhaftierung führte.

Beide Untersuchungen aus Nordrhein-Westfalen machen deutlich, daß von den wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Inhaftierten, die nach einer Vollzugsdauer von mindestens eineinhalb Jahren entlassen wurden, höchstens jeder fünfte einschlägig rückfällig wird. Diese Untersuchungen geben aber keine Hinweise auf die Art der Delinquenz bei den Vorverurteilungen. Zu vermuten ist, daß auch in Nordrhein-Westfalen die wenigsten Gefangenen im Lebenslängsschnitt auf Sexualstraftaten „spezialisiert“ waren. *Mey* (der langjährige Leiter der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst Nordrhein-Westfalen) geht davon aus, daß die wirklich spezifisch rückfallgefährdeten Sexualstraftäter nicht nur sexuell gestört seien, sondern darüber hinaus erhebliche Störungen in der gesamten Entwicklung aufweisen. Insgesamt seien die Sexualstraftäter aber, was ihre Rückfälligkeit betrifft, besser als ihr Ruf.

Diese Tendenz kann aufgrund einer zehn Jahre später durchgeführten Untersuchung aus Baden-Württemberg bestätigt werden. Der Kriminologische Dienst von Baden-Württemberg hat hier alle deutschen männlichen Gefangenen erfaßt, die 1987 aus den Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn und Mannheim nach einer Vollzugsdauer von mindestens 15 Monaten entlassen worden waren. Ziel dieser Untersuchung war, das Lockerungsgeschehen und vor allem die Bewährung nach Lockerungen zu evaluieren. Da es sich hier um eine unausgelesene Gefangenenpopulation des Langstrafenvollzugs handelt, waren selbstverständlich auch Sexualstraftäter darunter. Von 362 Gefangenen verbüßten 24 wegen sexueller Gewalt gegen Frauen (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung) und acht wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern die Freiheitsstrafen. Das heißt, knapp 9% der männlichen deutschen Straf-

gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mindestens 15 Monaten waren wegen Sexualstraftaten inhaftiert, die meisten von ihnen wegen Vergewaltigung. Von den 32 „Sexualtätern“ wurden in einem Überprüfungszeitraum von fünf Jahren nach der Entlassung nur sechs so einschlägig (mit Sexualdelikten) rückfällig, daß sie erneut Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten. Das sind weniger als jeder fünfte der wegen Sexualdelikten-Einsitzenden.

Nur zwei der einschlägig rückfälligen Sexualstraftäter hatten nicht nur ihr Einweisungsdelikt, sondern auch ihren Deliktsschwerpunkt im Lebenslängsschnitt im Bereich der Sexualdelinquenz.

Damit zeigt auch diese Untersuchung zwei Tendenzen:

Erstens haben die wenigsten Sexualstraftäter ihren Deliktsschwerpunkt in der Sexualdelinquenz (weniger als 3% der Untersuchungsgruppe); zweitens ist die Wahrscheinlichkeit, nach der Entlassung wieder einschlägig mit Sexualstraftaten rückfällig zu werden, relativ gering.

Diese für einen Überprüfungszeitraum von fünf Jahren gefundenen Ergebnisse ähneln in der Tendenz den ersten Ergebnissen der von der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden vorgenommenen Auswertung der Bundeszentralregister-Auskünfte für einen Überprüfungszeitraum von nahezu zehn Jahren.

In den 80er Jahren erfuhren die wegen Sexualdelikten Inhaftierten hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen offensichtlich keine Sonderbehandlung: Zwei Drittel von ihnen wurden über den Freigang entlassen. Kein Sexualstraftäter der Untersuchungsgruppe hatte die Lockerungen oder den Freigang zu einschlägigen Straftaten mißbraucht. Die Legalbewährung der zum Freigang Zugelassenen war deutlich besser als bei den ohne Freigang Entlassenen. (Von 32 Sexualtätern wurden 21 Freigänger, davon 3 später rückfällig; 11 ohne Freigang, davon 9 rückfällig). Das heißt, man hat im Strafvollzug der 80er Jahre recht treffsicher zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Sexualstraftätern unterschieden.

Betrachten wir die Rückfälligkeit der gesamten Untersuchungsgruppe ( $n = 362$ ), die 1987 aus dem Langstrafenvollzug entlassen worden war, so wurden im Rückfallzeitraum nur zehn Entlassene (= 0,3%) wegen Sexualstraftaten erneut zum Freiheitsentzug verurteilt. Von diesen zehn „Wiederkehrern“, die aufgrund eines Sexualdelikts erneut inhaftiert wurden, traten sieben im Laufe ihres Lebens auch mit anderen Delikten strafrechtlich in Erscheinung: vier hatten ihren Deliktsschwerpunkt im Lebenslängsschnitt bei Eigentumsdelikten, drei können als polytrope Täter eingestuft werden - d.h., sie fielen wegen verschiedenartiger Delikte auf - und nur drei hatten auch in der Vergangenheit ihren Deliktsschwerpunkt bei Sexualdelikten. Dieses Ergebnis zeigt, daß es wichtig ist, die gesamte Palette der Delikte im Lebenslängsschnitt zu betrachten und nicht nur auf das Delikt zu schauen, weswegen der Gefangene gerade inhaftiert ist. Unter der Perspektive der „Kriminellen Karriere“ kann es durchaus zufällig sein, weswegen er nun gerade inhaftiert ist. Unter diesem Aspekt wird es auch in den wenigsten Fällen sinnvoll sein, eine Spezialtherapie für Sexualstraftäter anzustreben. Dissoziale Verhaltensweisen im Lebenslängsschnitt werden im allgemeinen einen breiteren Ansatz erfordern; unter therapeutischem Aspekt ist an der Grundstörung anzusetzen, nicht am Delikt (vgl. *Goderbauer*, 1991, S. 220).

### 3.3 Legalbewährung der Sexualstraftäter nach Sozialtherapie

Die Studien zur Evaluierung der Sozialtherapie im Vollzug, die als Maßstab für die Effizienz der Behandlung die Legalbewährung nach der Entlassung analysieren, differenzieren leider ebensowenig wie die unter 3.2 angeführten Untersuchungen bezüglich des Einweisungsdelikts innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, so daß z.B. über die wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in die Sozialtherapeutische Anstalt Aufgenommenen keine spezifischen Informationen vorliegen. Das hängt weniger mit dem Forschungsansatz als mit der Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt zusammen. Da sich die meisten Rückfalluntersuchungen zur Sozialtherapie auf den Aufenthalt Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre beziehen und damals nur relativ selten Sexualstraftäter aufgenommen wurden - ausgenommen die Sozialtherapeutische Anstalt auf dem Hohenasperg in Baden-Württemberg - war die Zahl der in der Sozialtherapie behandelten Sexualtätern so klein, daß unter statistischen Aspekten innerhalb dieser Tätergruppen nicht mehr differenziert werden konnte.

Die immer noch größte Legalbewährungsstudie zur Sozialtherapie, die vor allem inzwischen einen Bewährungszeitraum von zehn Jahren nach der Entlassung erfaßt, ist die von *Dünkel* und *Geng* 1994 veröffentlichte Studie über die Berliner Sozialtherapeutische Anstalt. Das ist eine Fortschreibung der in den 80er Jahren veröffentlichten Untersuchung zur Effizienz der Sozialtherapie in Berlin Ende der 70er Jahre. Die Untersuchung geht insgesamt von 510 mehrfach vorbestraften „Karrieretätern“ aus, wobei der Gruppe, die aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug entlassen wurde, einer Vergleichsgruppe aus dem Regelvollzug gegenübergestellt wurde. Leider erfaßt die gesamte Untersuchungsgruppe (also Sozialtherapie und Vergleichsgruppe aus dem Regelvollzug) nur insgesamt 41 Sexualstraftäter, davon wurden nur 12 in der Sozialtherapeutischen Anstalt behandelt. Wegen der kleinen Zahlen und unter dem Aspekt der Deliktperseveranz betrachten die Autoren der Studie die hier erfaßten Sexualstraftäter insgesamt (also die in der Sozialtherapie Behandelten mit der Vergleichsgruppe im Regelvollzug zusammengefaßt) mit folgendem Ergebnis: Innerhalb von zehn Jahren wird rd. jeder vierte Sexualstraftäter wegen eines gleichartigen Delikts erneut zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die meisten dieser Täter delinquieren nach der Entlassung - wenn sie überhaupt rückfällig werden - in *anderen* Bereichen. Ähnliche Tendenzen zeigen sich auch bei den wegen Körperverletzung oder Tötungsdelikten Inhaftierten. Die langfristige Erhebung zur Legalbewährung macht deutlich, daß es im Bereich der personenbezogenen Gewaltdelikte nur relativ *selten* Spezialisierungen gibt, die das von den Massenmedien gelegentlich gezeichnete Bild des gefährlichen Wiederholungstäters („Triebtäter“ etc.) bestätigen. Vielmehr scheint es so zu sein, daß derartige Delikte selbst bei wiederholt auffälligen „Karrieretätern“ häufig nur einmalige Episoden im Verlauf der kriminellen Karriere sind, d.h. im Lebenslängsschnitt werden recht unterschiedliche Delikte begangen. Darüber hinaus bestätigt die Untersuchung, daß die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Inhaftierten in stärkerem Maße zur Fortsetzung der „Gefängniskarrieren“ neigen als beispielsweise Gewalt- und Sexualdelinquenten. Allerdings scheinen gerade die am stärksten rückfallgefährdeten Eigentums- und Raubdelinquenten von einem Aufenthalt in der Sozialtherapie in Berlin

in besonderem Maße zu profitieren. Bei diesen Tätern konnte die Rückfallquote durch die Behandlung in der Sozialtherapie am stärksten reduziert werden, jedenfalls stärker als bei personenbezogenen Gewaltdelikten. Aber auch hinsichtlich dieser Gewalttäter (Sexualstraftäter sind nur eine kleine Minorität) ergaben sich beachtliche Differenzen hinsichtlich der erneuten Inhaftierungsquote in einem Zeitraum von zehn Jahren: Nämlich 41% Wiederinhaftierung nach Sozialtherapie und 59% nach Entlassung aus dem Regelvollzug.

Eine Studie von *Berner und Bolterauer* (1995) verfolgt die Legalbewährung von 46 Sexualstraftätern über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Entlassung aus der *österreichischen Justizanstalt Mittersteig*, die sich an sozialtherapeutischen Konzepten orientiert.

Danach waren nach fünf Jahren 30% der Sexualstraftäter einschlägig rückfällig geworden (also mit einem Sexualdelikt), 20% wurden wegen geringfügiger Delikte, die nicht wieder zu einem Freiheitsentzug führten, im Überprüfungszeitraum verurteilt und 13% wurden wegen anderer Delikte erneut zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die Studie vergleicht die Rückfälligen mit den Straffrei gebliebenen und hebt folgende *Risikofaktoren für den Rückfall* hervor: Das Vorliegen einer antisozialen Persönlichkeitsstörung, Alkoholismus, sadistische Persönlichkeitszüge, Zwischenfälle bei Freigangsregelungen und das Nichteinhalten von Therapieweisungen nach der Entlassung. Umgekehrt beurteilen die Autoren diejenigen *kriminologisch prognostisch günstiger*, bei denen eine umschriebene neurotische oder auch psychotische Störung vorliegt, die relativ wenige soziale Defekte und Auffälligkeiten aufweisen und eine positive Therapiemotivation zeigten.

Zu den *Vorstrafen* der Sexualstraftäter, die zwischen 1985 und 1988 aus der Justizanstalt Mittersteig entlassen worden waren: Nur 13% der Probanden hatten keine Vorstrafen, die restlichen 87% waren im Durchschnitt 5,5mal vorbestraft. In den meisten Fällen lag eine Kombination von einschlägigen und nicht einschlägigen Vorstrafen vor. Also auch hier finden wir Hinweise darauf, daß wegen Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Inhaftierte meistens auch in anderen Bereichen delinquieren.

Interessant ist die Differenzierung nach dem Bezugsdelikt für den Aufenthalt in der Anstalt:

Von 25 Personen, die wegen sexuellen Mißbrauchs verurteilt waren, wurden sieben im Laufe von fünf Jahren nach der Entlassung einschlägig rückfällig, also weniger als ein Drittel. Von den wegen Vergewaltigung inhaftierten 12 Entlassenen wurden immerhin auch sieben einschlägig rückfällig, also mehr als jeder zweite.

Diese Zahlen sind sehr klein, so daß daraus keine verallgemeinerbaren Schlußfolgerungen zu ziehen sind. Für die Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Autoren selbst ihre Klientel als stark rückfallgefährdet betrachten. Vergleichsgruppen i.S. einer Parallelisierung ließen sich für die zur Behandlung Eingewiesenen nicht bilden. Immerhin hat diese Studie aber den Vorteil, daß die Legalbewährung für einen ausreichend langen und für alle Entlassenen vergleichbaren Überprüfungszeitraum kontrolliert wird.

Im Gegensatz dazu sind die *Rückfallquoten von 58 ehemaligen Patienten der Therapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München* (*Wiederholt* 1989) weniger aussagefähig, da hier der Überprüfungszeitraum für die Legalbewährung nach der Entlassung zwischen einem und mehreren Jahren variiert. Nach den Angaben von

*Wiederholt* werden etwa die Hälfte aller seit mindestens einem Jahr Entlassenen wieder rückfällig, wobei die Mehrzahl der Rückfälligen erneut mit Sexualdelikten auffällt. Die höchsten Rückfallquoten zeigten Exhibitionisten und homosexuelle Pädophile (71% bzw. 64% einschlägig rückfällig); am geringsten war die Rückfallquote im Gegensatz zu den aus der JVA Mittersteig Entlassenen bei den „Vergewaltigern“ (9% einschlägig rückfällig). Die Studie von *Wiederholt* differenziert zwar nach den Deliktsarten, ist aber für die Beurteilung der Effizienz der Therapie kaum verwertbar. Ein konstanter Überprüfungszeitraum ist für die Überprüfung der Legalbewährung unverzichtbar.

Wie sieht nun die *Rückfälligkeit* bei wegen Sexualstraftaten Inhaftierten *nach der Sozialtherapie in Baden-Württemberg auf dem Hohenasperg* aus? Die Sozialtherapeutische Anstalt auf dem Hohenasperg hat im Vergleich zu anderen sozialtherapeutischen Anstalten in Deutschland schon sehr lange Erfahrungen mit der Behandlung von Sexualstraftätern sammeln können. (Zum Behandlungskonzept s. *Goderbauer* 1991). Es gibt zwei Rückfallstudien zur Sozialtherapie auf dem Hohenasperg: Die erste bezieht sich auf die Anfangsphase der sozialtherapeutischen Behandlung Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre (entlassen bzw. verlegt zwischen 1971 und 1975). Die zweite (neueste) *Rückfalluntersuchung* bezieht sich auf die Behandlung Mitte der 80er Jahre und umfaßt 66 Probanden, die zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 30. November 1988 die Sozialtherapeutische Anstalt auf dem Hohenasperg verlassen haben (*Dolde* 1996).

Mit über 40% ist der Anteil der Sexualstraftäter an den Probanden der Sozialtherapie auf dem Hohenasperg relativ hoch, jedenfalls höher als in anderen Sozialtherapeutischen Anstalten. Allerdings sind die Zahlen (30 Sexualstraftäter von 66 Probanden) so klein, daß man Prozentsätze nicht mehr berechnen sollte.

Von denjenigen, die in den 80er Jahren ihre Freiheitsstrafe wegen Sexualdelikten verbüßten, waren alle mehrfach vorverurteilt, allerdings nicht ausschließlich wegen Sexualdelikten. Jedoch die weitaus meisten Sexualstraftäter, die in die Sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen wurden, hatten bereits in der Vergangenheit ihren Deliktsschwerpunkt ebenfalls bei Sexualdelikten, also anders als die unausgelesenen Gefangenen des Regelvollzugs.

Zwei Drittel der in die Sozialtherapeutische Anstalt aufgenommenen Sexualstraftäter (20 von 30) wurden wieder in den Regelvollzug zurückverlegt. Die Sexualdelinquenten, die auch im Lebenslängsschnitt auf Sexualstraftaten „spezialisiert“ waren, hielten etwas häufiger die Sozialtherapie bis zur Entlassung durch als die Täter, die zwar wegen eines Sexualdelikts im Untersuchungszeitraum verurteilt waren und in die Sozialtherapie kamen, aber in der Vergangenheit ihren Deliktsschwerpunkt entweder bei Eigentumsdelikten hatten oder polytrop waren.

In der Probezeit wurden die Sexualstraftäter überwiegend aus Behandlungsgründen verlegt, also vom Team als ungeeignet angesehen, den späteren Therapieabbruch beantragten die Sexualtäter überwiegend selbst. Unabhängig von den Rückverlegungsgründen bleiben 12 von 20 Verlegten nach ihrer Entlassung aus dem Normalvollzug ohne erheblichen Rückfall (keine erneute Verurteilung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe), zeigen also eine positive Legalbewährung. Von den in der Sozialtherapeutischen Anstalt bis zur Entlassung Behandelten wurde jeder zweite Sexualtäter rückfällig im Sinne erneuter Inhaftierung.

Tendenziell scheint in den 80er Jahren die Sozialtherapie in Baden-Württemberg mit Sexualstraftätern weniger gut zurechtzukommen als früher. Während in den 70er Jahren nur jeder vierte Sexualstraftäter in den Normalvollzug zurückverlegt wurde, kamen nach der neueren Untersuchung zwei von drei Sexualstraftätern in den Regelvollzug wieder zurück. Trotz der hohen Rückverlegungsquote bewährt sich nach Entlassung aus der Sozialtherapeutischen Anstalt nur jeder zweite. Dieses schlechtere Abschneiden kann damit erklärt werden, daß die Sexualstraftäter der 80er Jahre deutlich *jünger* waren und ihre Delikte *gewalttätiger* begangen hatten als die Untersuchungsgruppe der 70er Jahre. Wenn sich die Selektion der Strafgefangenen auf die besonders Schwierigen ausdehnt, dann darf das schlechtere Ergebnis nicht einseitig als mangelnde Effizienz interpretiert werden. Auch die neuere Untersuchung zeigt, daß bei ausgewählten Sexualtätern mit hohem Bedrohungspotential die sozialtherapeutische Behandlung sinnvoll sein kann. Wird diese Behandlung vom Gefangenen nicht angenommen, so kann auch der Normalvollzug Chancen für eine soziale Integration dieser Täter eröffnen.

#### 4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

In den letzten 30 Jahren hat sich die Zahl der Opfer von Sexualstraftaten verringert. Jedoch ist 1996 eine deutliche Zunahme der polizeilich registrierten Straftaten zu beobachten, bei denen die sexuellen Neigungen anderer wirtschaftlich ausgenutzt werden (z.B. Pornographie, Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel), also weniger sexuell als ökonomisch motivierte Taten. Diese Tätergruppe stellt in der Gefangenenpopulation bisher nur einen verschwindend kleinen Anteil (kaum 0,3%) und gehört vor allem nicht zu den Sexualstraftätern im engeren Sinne. In diesem Beitrag wurden vor allem die wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder sexuellen Mißbrauchs Inhaftierten betrachtet, also die Tätergruppen, die in der veröffentlichten Meinung als besonders gefährlich und problematisch dargestellt werden.

Die verschiedenen Rückfalluntersuchungen zeigen, daß diese Sexualstraftäter hinsichtlich ihrer späteren Legalbewährung besser als ihr Ruf sind; nur eine Minderheit von ihnen - höchstens 20% - wird einschlägig rückfällig (erneut wegen Sexualstraftaten verurteilt). Die meisten der im Strafvollzug wegen einer Sexualstraftat Inhaftierten sind im Laufe ihrer kriminellen Karriere (Vorstrafen und Rückfälligkeit nach Entlassung) nicht auf Sexualdelikte „spezialisiert“, sondern fallen vor allem auch wegen Wegnahmedelikten (Diebstahl, Raub) auf, gehören vermehrt zum polytropen Täterkreis mit zum Teil erheblichen dissozialen Entwicklungen. Insbesondere die wegen *Vergewaltigung* und *sexueller Nötigung* strafrechtlich Verurteilten zeigen oft ausgeprägte illegale „Aneignungstendenzen“, in denen sie 'mal ein erstrebenswertes Gut stehlen' und 'mal die Frau oder das Mädchen zur Befriedigung ihrer aggressiven und sexuellen Bedürfnisse überwältigen und mißbrauchen'. Diese Verhaltensweisen stehen dem räuberischen Diebstahl oder Raub näher als der sexuellen Deviation (Göppinger 1997, S. 604 mit Bezug auf Schorsch). Die Straftäter mit sexuellen Deviationen sind vermutlich häufiger im Wege der Maßregel in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. Diese Gruppe ist statistisch gesehen nur eine Minderheit und wurde in diesem Beitrag ausgeblendet. Die meisten strafrechtlich verfolgten Sexual-

straftäter werden zu Freiheitsstrafen verurteilt und befinden sich somit im Strafvollzug.

Die als besonders rückfallgefährdet prognostizierten Strafgefangenen werden bei Eignung in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt (§ 9 StVollzG). Die Rückfalluntersuchungen nach Sozialtherapie zeigen, daß die Legalbewährung nach Therapie im Rahmen des Strafvollzugs bei geeigneten Fällen gesenkt werden kann, aber es bleibt noch ein erhebliches Restrisiko, nämlich der Anteil, der erneut - trotz Therapie - rückfällig wird oder die Therapie im Verlaufe des Vollzuges abbricht bzw. als für die spezielle Sozialtherapie nicht geeignet in den Regelvollzug zurückverlegt wird. Die verschiedenen empirischen Untersuchungen geben noch keine Hinweise darauf, welche Therapieart am ehesten bei welchen Tätern die Rückfallwahrscheinlichkeit vermindert. Hier werden noch weiterhin Erfahrungen gesammelt werden müssen, um einerseits die wirklich gefährlichen Sexualtäter von anderen unterscheiden zu können und andererseits Maßnahmen und Behandlungsansätze zu entwickeln, welche die Rückfallgefahr mehr als bisher minimieren. Dabei sollte nicht nur an den Ausbau sozialtherapeutischer Anstalten gedacht werden, sondern auch an geeignete pädagogische und therapeutische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Mauern des „normalen“ Strafvollzugs, unterstützt durch externe Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen.

Als relativ einheitliche Tendenz zeigen die verschiedenen Untersuchungen, daß es in den meisten Fällen falsch ist, die Täter nach einem totalen Freiheitsentzug ohne Überleitung in die Gesellschaft wieder zu entlassen (dazu eindrucksvoll das Gutachten der unabhängigen Expertenkommission vom Januar 1996 über Sexualstraftäter im Maßregelvollzug von *Schüler-Springorum u.a.*; s. auch die Thesen des Fachausschusses „Strafrecht und Strafvollzug“ zur Gestaltung langer Freiheitsstrafen, hrsg. von *H. Jung* und *H. Müller-Dietz* 1994, S. 14 ff.). Alle differenziert angelegten Untersuchungen machen deutlich, daß eine stufenweise Lockerung vom Urlaub bis hin zum Freigang für die spätere soziale Integration wichtig ist. Dabei bleibt allerdings das schwierige Problem, die gefährlichen von den weniger gefährlichen Tätern zu unterscheiden, d.h., die Täter kriminalprognostisch zu beurteilen. Die Prognose wird um so treffsicherer, je mehr Fachleute aufgrund von Beobachtungen und Explorationen den Fall beurteilen und je kürzer der Prognosezeitraum ist. Wenn die Entscheidungen für die Gewährung der ersten Lockerungen anstehen, dann sollten noch keine langfristigen Prognosen für die Legalbewährung nach der Straftat festgeschrieben werden. Stattdessen sollten die dynamischen Entwicklungsprozesse mehr als bisher in zeitlich begrenzten Prognosen Berücksichtigung finden.

Wir haben es im Justizvollzug mit einem *Prognosedilemma* zu tun (Dolde 1994, S. 117). Im Einzelfall ist immer nur die negative Gefährlichkeitsprognose empirisch überprüfbar, nämlich wenn eine erhebliche Rückfallgefahr verneint wird und demzufolge Vollzugslockerungen und/oder eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, der Begutachtete aber einschlägig rückfällig wird.

Die erneute Begehung von Sexualstraftaten während der Vollzugslockerungen oder nach bedingter Entlassung ist oft Anlaß zu massiver Kritik an den Verantwortlichen bzw. den Gutachtern. Da sich dieser Kritik niemand gerne aussetzt,

wird bei Lockerungsprognosen das Vorleben zunehmend kritischer geprüft und im Zweifelsfalle die weitere Gefährlichkeit bejaht, was zur Verweigerung von Lockerungen führt. Dabei besteht allerdings die Gefahr, daß diese positiven Gefährlichkeitsprognosen falsch sind, d.h. die als weiterhin gefährlich Klassifizierten tatsächlich nicht mehr gefährlich sind. Es wird dann dem als gefährlich definierten Sexualstraftäter die stufenweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft versagt, obwohl dies für die langfristige Resozialisierung sehr förderlich wäre. Da in diesen Fällen die Sexualstraftäter aus der „unnatürlichen“ Situation der Unfreiheit ohne stufenweise Vorbereitung abrupt in die Freiheit entlassen werden, verringert sich die Chance der Bewährung. Die Bilanz hinsichtlich der späteren Legalbewährung verschlechtert sich, wenn durch Überschätzung der Gefährlichkeit zu viele Sexualstraftäter fälschlicherweise als gefährlich eingestuft werden und damit die Chancen einer schrittweisen Reintegration in die Gesellschaft nicht erhalten.

Eine Versachlichung der Debatte über „angemessene“ Reaktionen auf Sexualstraftaten ist dringend notwendig, um zu differenzierten und für die Resozialisierung effektiveren Behandlungsangeboten zu kommen. Dabei wären systematische, wissenschaftlich begleitende Forschungen bestehender und noch zu erprobender Behandlungsansätze hilfreich. Allerdings wird trotz wünschenswertem Erkenntnisfortschritt - nicht zuletzt aufgrund der Dynamik menschlichen Verhaltens - ein Restrisiko bleiben. Dieses gilt es durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, aber dann auch gesellschaftlich zu akzeptieren.

## Literatur

Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zur Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter. Berlin 1995.

Beier, K.M./Hinrichs, G. (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen: Standorte und Thesen zum Verhältnis Patient - Therapeut - Justiz. Stuttgart, Jena, New York 1995.

Berner, W./Bolterauer, J.: 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. Recht und Psychiatrie 1995 (13) S. 114-118.

Dolde, G.: Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit. In: Jung, H./Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bd. 21). Bonn 1994, S. 105-123.

Dolde, G.: Zur „Bewährung“ der Sozialtherapie im Justizvollzug von Baden-Württemberg: Tendenzen aus einer neueren Rückfalluntersuchung. ZfStrVo 1996, Heft 5, S. 296 ff. Die Daten der neueren Untersuchung wurden in der Sozialtherapeutischen Anstalt auf dem Hohenasperg gesammelt, der Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt, Herr Goderbauer, hat dankenswerterweise mir diese zur Verfügung gestellt. Im Kriminologischen Dienst wurden dann die Auskünfte aus dem Bundeszentralregister für die entsprechenden Probanden eingeholt und sie zusammen mit den in der Sozialtherapeutischen Anstalt gesammelten Daten statistisch ausgewertet.

Dolde, G./Grübl, G.: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg - Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung - Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn 1996, S. 219-356.

Dünkel, F./Geng, B. Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und aus dem Regelvollzug. In: Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis, hrsg. von Steller, M., Dahle, K.-P., Basqué, M. Pfaffenweiler 1994, S. 35-59.

Goderbauer, R.: Stationäre Langzeittherapie für Sexualdelinquenten in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. In: Sexualdelinquenz (Reihe Kriminologie, Bd. 9), hrsg. von Schuh, J./Killias, M. (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie). Zürich 1991, S. 219-228.

Göppinger, H.: Kriminologie. Bearbeitet von Bock und Böhm unter Mitarbeit von Gröber und Maschke. 5. Auflage, München 1997.

Jung, H./Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Langer Freiheitsentzug - wie lange

noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik. (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bd. 21). Bonn 1994.

Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden: Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ - erste Ergebnisse - (Mai 1997, unveröffentlicht).

Lautmann, R.: Die Lust am Kind - Portrait des Pädophilen. Hamburg 1994.

Mey, H.-G.: Über einige Ergebnisse kriminologischer Forschungen zur Genese von Sexualstraftaten und zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern. Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der DBA zum „Umgang mit Sexualstraftätern“ in Willbadessen am 20.02.1990.

Präflin, F.: Rückfallprognose bei Sexualdelinquenz. Recht und Psychiatrie 1995 (13), S. 106-114.

Rehder, U.: Sexuell abweichendes Verhalten. Klassifikation, Ursachen und Behandlung. In: Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug, hrsg. von Egg, R. Wiesbaden 1993 (Eigenverlag der KrimZ), S. 71-101.

Rehder, U.: Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten. MschrKrim 1996, Heft 5 (S. 293 ff.), Heft 6 (S. 273 ff.).

Schmitt, G.: Inhaftierte Sexualstraftäter. Bewährungshilfe 1996 (43), S. 3-16.

Schüler-Springorum, H. u.a.: Sexualstraftäter im Maßregelvollzug - Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der Allgemeinheit - Gutachten der unabhängigen Expertenkommission vom 31.01.1996. MschrKrim 1996, Heft 3, S. 195 ff.

Walter, M./Wolke, A.: Zur Funktion des Strafrechts bei „akuten sozialen Problemen“ - einige rechtssoziologische Überlegungen am Beispiel des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen. MschrKrim 1997, Heft 2, S. 93 ff.

Wiederholt, I.: Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualtäter in der Justizvollzugsanstalt München. ZfStrVo 1989, S. 231-237.

Wieczorek, A.: Ein Beitrag zur Entmythologisierung des sog. Sexualtriebs oder: Was ist beim Sexualstraftäter eigentlich zu behandeln? ZfStrVo 1997, Heft 3, S. 160 ff.

## Sexualtäter und Sozialtherapie

- Ein Diskussionsbeitrag -

Christian Kempe

### Die Fragen

Die Aufsehen erregenden Fälle von Sexualstraftaten der letzten Monate haben durch die Medienberichterstattung die Frage in den Mittelpunkt gerückt, was zum Schutz der Bevölkerung mit den Tätern geschehen müsse, um Wiederholungstaten zu vermeiden.

Vom Thalionsprinzip (Prinzip der Wiedervergeltung. Die Schriftleitung.) über stereotaktische Eingriffe in das Gehirn des Täters und operativer wie medikamentöser Kastration bis hin zu psychiatrischer Behandlung wurde alles diskutiert. Je höher die Wogen der Empörung einer verunsicherten Bevölkerung schlugen, desto dringlicher mußte nach einer politischen Lösung des Problems gesucht werden.

Was aber liegt bei unserem täterorientierten Strafrecht näher, als das gesamte im eigentlichen Sinne soziale Problem auf den Strafvollzug abzuwälzen, zumal zunächst der Vollzug hinreichenden Schutz durch sichere Unterbringung verspricht?

Wie jedoch ist zu erreichen, daß es nach der unumgänglichen Entlassung des Täters nicht zu Wiederholungstaten kommen kann?

Daß Einsperren Strafe ist und daneben auch relative Sicherheit vor dem Täter garantiert, ist vermittelbar. Aber führt die reine Verwahrung schon zur Einsicht des Täters in ein strafreies Leben nach der Entlassung?

Einsicht setzt Fähigkeit zur Selbstreflexion voraus, wo soll diese - wenn überhaupt - gelernt werden können?

### Die Sozialtherapie und der politische Wille

Spätestens mit der letzten Frage muß die Sozialtherapie in den Fokus des Interesses rücken als zuständige Institution für die Behandlung von Persönlichkeitsdefiziten von Straftätern jeglicher Genese. Daß sie für alle Tätergruppen zugänglich ist, relativiert allerdings ihren Nutzen für die Unterbringung der speziellen Gruppen der Sexualdelinquenten.

Hinderlich - aus der Sicht der Verantwortlichen - ist ferner das Prinzip der Freiwilligkeit: der Täter muß bereit sein, sich der Sozialtherapie zu unterziehen. Schließlich wirkt sich nach der Aufhebung des § 65 StGB störend aus, daß nach § 9 StVollzG eine Unterbringung eines Inhaftierten nicht gegen den Willen des Anstaltsleiters - sprich der Institution und ihrer Auswahlkriterien auf der Basis eines in langen Jahren erarbeiteten Konzeptes - erfolgen kann.

Politisch gilt es, diese Aufnahmesperrungen zu beseitigen. Zur Zeit richtet sich das Interesse auf zwei Möglichkeiten: einmal Sozialtherapie als Rechtsfolge der Tat in dem § 39 StGB zu verankern und somit einen Unterbringungsgrund für den Richter zu schaffen, zum anderen durch die Einfügung eines dritten Absatzes in § 9 StVollzG einen Sexualtäter gegen seinen Willen und ohne Beteiligung der Sozialtherapie für drei Monate probenhalber durch den Regelvollzug einzuweisen.

Es steht zu befürchten, daß keine dieser formalen Maßnahmen das Problem der Sexualdelinquenz wird lösen hel-

fen. Eher ist zu erwarten, daß die von der Sozialtherapie bisher erreichten Qualitätsstandards verwässert und ihre (bescheidenen) Erfolge bis auf weiteres minimiert werden, daß die Personalressourcen nicht genügen, daß der Raum fehlt und schließlich, daß Therapie sich nicht als Allheilmittel auswirken wird.

Um diese Hypothese zu verifizieren, muß Sozialdelinquenz näher betrachtet werden.

### Das Täterprofil

Den Sexualtäter gibt es als Typus als Charakterologie nicht. Wohl aber gibt es den Sexualdelinquenten mit spezifischen dissozialen Persönlichkeitsanteilen (der sich im übrigen je nach diagnostischer Schule des Sachverständigen im Prozeß und/oder der Auffassung des Richters im Regelvollzug oder in der Forensik wiederfindet).

Die dissoziale Persönlichkeit ist geprägt von den unterschiedlichsten Merkmalen in den unterschiedlichsten Gradierungen, die im folgenden als Orientierungshilfe für einen Erkenntnisprozeß (nach *Rauchfleisch*)<sup>3)</sup> dargestellt werden sollen (nicht zu verwechseln mit dem „Verständnis“ für den Täter und die Tat). Um das Ausmaß des Schweregrades therapeutischen Arbeitens in der Sozialtherapie zu verdeutlichen:

- Die meisten Dissozialen imponieren durch eine geringe Frustrationstoleranz und mangelndes Durchhaltevermögen. Schon geringfügige Belastungen führen zu unverhältnismäßigen Reaktionen. In Situationen, die als belastend oder frustrierend erlebt werden, die aber normalerweise ganz gut ertragen werden, reagieren sie mit recht auffälligen Fehlverhaltensweisen, wie Weglaufen, Kurzschlußhandlungen autoaggressiver oder fremd-aggressiver Natur, Alkoholexzessen oder dem abrupten Abbruch von Beziehungen.
- Der Umgang von Dissozialen mit der Realität ist geprägt von einem recht geringen Realitätsbezug. Vor allem wird immer wieder ihre Unfähigkeit, aus Erfahrungen zu lernen, hervorgehoben. Besonders auffällig ist auch die Umdeutung der Realität, die sich im Alltag häufig dahingehend zeigt, daß der Dissoziale sich in Konfliktsituationen immer als der lediglich Reagierende begreift, nicht jedoch als der Aktive, der eine Situation verursacht hat. Das heißt allerdings nicht, daß er die Realität nicht erkennen könnte. Vielmehr ist die Fähigkeit zur Realitätsprüfung prinzipiell vorhanden, wird aber zum Beispiel durch Spannungsmechanismen immer wieder beeinträchtigt.
- Eine besonders herausragende Bedeutung hat die Kontaktstörung. Diese zeigt sich im Fehlen einführender zwischenmenschlicher Beziehung oder der fehlenden Empathie. Was allerdings nicht bedeutet, daß Dissoziale nicht oberflächlich Kontakte herstellen können. Viele Dissoziale haben durchaus ein einnehmendes Wesen, was früher auch zu der Umschreibung mit dem „Charme des Psychopathen“ geführt hat.
- Von der Grundstimmung her spielt die Depression eine unterschiedlich große Rolle, wird jedoch von allen Autoren als Komponente erwähnt. Den Kern einer solchen depressiven Störung bildet das herabgesetzte Selbstwertgefühl. Damit bleibt der Depressive extrem abhängig von seiner Umwelt, von der er sich positive Zufuhr erhofft. Gleichzei-

tig besteht aber die Gefahr des Durchbrechens von Aggressionen, wenn diese Aufmerksamkeit unterbleibt oder in zu geringem Maße gewährt wird.

- Neben diesen emotionalen und affektiven Störungen ist ein anderes Merkmal das der Überich-Pathologie. Darunter ist die mangelnde Integration des Überich - also der Gewissensfunktionen - in die Gesamtpersönlichkeit zu verstehen.
- Auf der Verhaltensebene zeigt sich dies darin, daß Dissoziale sich nur wenig oder gar nicht an sozialen Normen orientieren, so daß ihr Verhalten oft rücksichtslos oder antisozial erscheint. Dabei sind ihnen die Normen sehr wohl bekannt. In der Praxis erlebt man häufig, daß gerade sie, die sich nicht an Normen halten, diese von den anderen um so vehementer einfordern. Als Ursache für die pathologische Gewissensbildung wird das Fehlen positiver Identifikationsfiguren gesehen sowie pathologische Beziehungsmuster in der frühen Kindheit.
- Resultierend aus den beschriebenen Auffälligkeiten bedienen sich Dissoziale im Umgang mit anderen Personen verschiedener Abwehrmechanismen. Ich möchte davon nur einen hervorheben, der die Beziehung zu ihnen besonders schwierig macht, nämlich die Spaltung. Das heißt, daß sie nicht in der Lage sind, andere Personen mit ihren durchaus verschiedenen Seiten oder Eigenschaften zu sehen und diese zu einem Gesamtbild zu integrieren. Sie idealisieren, also jemand wird als nur gut angesehen, oder sie werten den anderen ab: er ist nur schlecht. So sehr sie zeitweilig eine Person in den Himmel heben, so abrupt brechen sie die Beziehung ab und wollen von ihr nichts mehr wissen. Derartige Muster spiegeln sich im Behandlungsteam derart wider, daß es meist sehr kontroverse Diskussionen über diese Klienten gibt.
- Damit komme ich zum nächsten Aspekt, der häufig auffallenden starken Triebhaftigkeit und/oder heftigen Aggressivität. Diese sind beide auf eine mangelnde Integration in die Gesamtpersönlichkeit zurückzuführen, das heißt, sie werden nicht als Teile der Persönlichkeit erlebt und akzeptiert, sondern abgespalten. Häufig hat die Sexualität dann einen kompensatorischen Charakter und wird z. T. recht aggressiv ausgelebt.

Die Desintegration der Persönlichkeit bezieht sich aber auch auf die Gesamtperson in ihrem eigenen Erleben und im Umgang mit anderen. Nicht zuletzt auf der Grundlage der vielfältigen Störungsbereiche und den fehlenden Lernmöglichkeiten halten viele Autoren die *Störung möglicherweise für chronisch*, und zwar, weil der Mißbrauch von Kindern durch den Täter eine Projektion der eigenen Sehnsucht ist: im mißbrauchten Kind erkennen sie sich selbst als das affektionsbedürftige Kind, dessen Sehnsucht sie jetzt als Täter erfüllen und weil bei Vergewaltigung, wie der Name sagt, die eigene Ohnmacht, in mangelndem Selbstwertgefühl schmerzhaft empfunden, Gewalt in Macht transformiert wird, die zu einem Gefühl von Ganzheit führt.

Auf die Besonderheiten im therapeutischen Umgang mit Dissozialen möchte ich hier nur insoweit eingehen, als sich die Therapie schon deshalb schwierig gestaltet, weil die Patienten nur wenig - meist gar nicht - motiviert sind, da sie sich nicht als gestört erleben. Und sie rufen durch die Art ihres Umgangs, die z. T. schon beschrieben wurde, heftige

Gegenübertragungen sowie Spaltungen im Behandlungsteam hervor. Das Besondere an diesen Gegenübertragungen ist, daß diese immer heftig sind und im Behandler Gefühle von einem Ausmaß auslösen, wie sie sonst in Therapien mit anderer Klientel nur in seltenen Fällen berichtet werden.

### Der Täter und seine Taten

Zu den Schwierigkeiten, die dissoziale Persönlichkeiten im therapeutischen Prozeß wegen ihrer Spaltungstendenzen bereiten, kommt hinzu, daß die Verurteilung nicht immer etwas über die tatsächlichen delinquenten Anteile aussagt. So können sogenannte „Normaltäter“ durchaus in ihrer Entwicklung sexualdelinquentes Verhalten aufweisen. Umgekehrt zeigt sich, daß verurteilte Sexualstraftäter zuvor häufig „normaldelinquent“ waren oder eine Vielzahl sexueller Handlungen begangen haben, die nicht zur Verurteilung kamen. *Weinrott* und *Sayor*<sup>4)</sup> befragten in den USA 67 in Therapie eingewiesene Mißbraucher über Computer-Programm anonym:

Aufgrund der Urteile war bekannt, daß die 67 Befragten 136 Opfer mißbraucht hatten. Die anonyme Befragung ergab, daß diese 67 Täter über 8000 sexuelle Kontakte mit 959 Opfern gehabt hatten.

95 % der Mißbraucher gestanden, mindestens ein Opfer im Alter von 12 Jahren oder jünger mißbraucht zu haben. 12 % der „offiziellen“ sexuellen Mißbraucher hatten zumindest einmal versucht, eine erwachsene Frau mit Gewalt zum Sex zu zwingen.

34 % der „offiziellen“ extrafamiliären Mißbraucher hatten auch Inzest begangen, und umgekehrt 50 % der „offiziellen“ Inzesttäter auch Kinder extrafamiliär mißbraucht.

Weiter berichteten die 67 sexuellen Mißbraucher über insgesamt etwa 8000 begangene nicht-sexuelle Straftaten (z. B. Drogenabusus, Dealen, Scheckbetrügereien, Schlagen von Frau und Kindern, Autodiebstahl, Raub, Brandstiftung, Erpressung, unerlaubter Waffenbesitz und Diebstahl).

*Abel* und *Rouleau*<sup>1)</sup> befragten 561 männliche Täter im Alter von 14 - 76 Jahren anonym.

54 % der Befragten gaben an, daß sie mindestens ein deviantes Interesse bereits vor dem 18. Lebensjahr aufwiesen. Zum Beispiel gaben 40 % der Pädophilen mit Inzest an männlichen Opfern sowie 40 % der Pädophilen mit extrafamiliärem sexuellem Mißbrauch an weiblichen Opfern an, daß diese pädophilen Interessen vor dem 18. Lebensjahr begonnen hätten.

Von den 54 % der befragten erwachsenen Täter, welche den Beginn ihrer devianten sexuellen Interessen vor das 18. Lebensjahr datierten, wiesen jeder im Mittel zwei unterschiedliche Paraphilien auf und durchschnittlich 280 sexuelle Übergriffe bis zum Erreichen des Erwachsenenalters. Adoleszente Sexualtäter (jünger als 28 Jahre) gaben im Mittel 1,9 Paraphilien an bei durchschnittlich 6,8 sexuellen Übergriffen (wobei sexueller Mißbrauch von Kindern und Vergewaltigung 54 % dieser devianten sexuellen Handlungen betrafen).

Im Rahmen der zitierten Untersuchung wurden 21 Paraphilien abgefragt also: z. B. pädophile Handlungen, Vergewaltigung, Exhibitionismus, öffentliches Masturbieren, Voy-

eurismus, Fetischismus, Sadismus Masochismus, obszöne Telefonanrufe, Homosexualität, Transsexualismus, Transvestismus, Koprophilie, Nekrophilie, Sodomie u.s.f.

Anhand einer Übersicht möchte ich die Anzahl begangener paraphiler Handlungen bei Pädophilen, Vergewaltigern und Exhibitionisten vorstellen:

Paraphilie	Anzahl der Befragten	Gesamtanzahl der paraphilen Handlungen	Gesamtanzahl der Opfer
Pädo. außersfamiliär m. weiblichen Opfern	224	5 197	4 436
Pädo. außersfamiliär m. männlichen Opfern	153	43 100	22 981
Pädo. Inzest mit weiblichen Opfern	159	12 927	286
Pädo. Inzest mit männlichen Opfern	44	2 741	75
Vergewaltiger	126	907	882
Exhibitionisten	142	71 696	72 974

Zahlen sind wichtig, weil sie auf quantitativer Ebene die Dimension des Problems verdeutlichen, die bei Einweisungen auf die Sozialtherapie zukommen würden. Diese Zahlen verdeutlichen aber auch die dringende Notwendigkeit der Behandlung, sie zeigen auf, daß es sich hier um ein gesellschaftliches Problem ersten Ranges handelt, das ohne umfassende präventive Maßnahmen nicht zu bewältigen sein wird.

Dies läßt sich auch an den Dunkelziffern im Aufklärungs- und Anzeigefeld verdeutlichen.

Feldmann<sup>2)</sup> (Tübingen) hat 1992 ermittelt, daß nur etwa 10 % aller Vergewaltigungen zur Anzeige kommen und von diesen identifizierten Tätern nur 25 % verurteilt werden. Dies bedeutet, daß nur bei 2,5 % aller Vergewaltigungen eine Ahndung der Tat erfolgt.

Für NRW bedeutet dies bei 1476 Verurteilten im Jahre 1995, daß hochgerechnet hätten 5904 Verurteilungen statistisch erfolgen müssen und daß rund 43000 Anzeigen unterblieben sind, dies allein bezogen auf Vergewaltigungstaten.

### Die Therapie und die Therapeuten

Die quantitative Dimension des Problems und die Persönlichkeitsstruktur der Täter stellt die Frage nach der Machbarkeit von Therapie. Therapie setzt hinreichende Erfahrung in Diagnostik und Verfahren voraus.

Aber: Das richtige Konzept, die richtige Therapie, das richtige Vorgehen ist in der Bundesrepublik (noch) nicht vorhanden.

Die Literatur ist dünn. In der Bundesrepublik fehlt bislang die eigene praktische Selbst-Erfahrung und empirisch-theoretische Auseinandersetzung mit Sexualdelinquenten. Zwar ist uns die amerikanische Forschung und Praxis um 10 - 20 Jahre voraus aber auch dort steckt sie noch in den Anfängen und selbst dies muß hier noch nachgeholt werden. Dies setzt den gesellschaftlichen Willen voraus, Sach- und Personal-mittel bereitzustellen.

Solange wir sexuelle Devianz mit dem identifizierten Täter individualisieren, ist Therapie institutionell unzulänglich.

Die Machbarkeit von Therapie hängt aber auch von der Akzeptanz durch die Therapeuten ab:

Entsprechend der Rangskala, in der der Sexualdelinquent selbst in der Gefangenenhierarchie angesiedelt ist, scheint sich auch unter den Therapeuten eine Rangskala aufzutun. Viele wollen mit den „Sittichen“ - wie die Sexualtäter von den Mitgefangenen genannt werden und auf die man teilweise regulär in den Anstalten „Jagd macht“- nichts zu tun haben. Sie überlassen die „Dreckarbeit“ gerne anderen, was sie aber nicht davon abhält, jedweden praktizierten oder theoretisch vorgeschlagenen therapeutischen Ansatz radikal zu kritisieren und zu diffamieren.

Aber: Therapeuten sind auch nur Menschen: Wer will es ihnen verdenken, daß sich angesichts schlimmster Tausführungen Gefühle einstellen der Wut und des Hasses, des Ekels und der Verachtung, des Bestrafenwollens und der Rache. Es geht also bei dem Therapeuten, abgesehen von praktisch-klinischen Aspekten auch um ethische Fragen und Einstellungen. Er muß sich darüber im klaren sein, daß er durch Rache- und Vergeltungsgefühle den Täter ebenso zum Objekt degradiert wie dies der Täter seinerseits mit seinem Opfer getan hat, auf das er jetzt seinerseits seine strafenden Vernichtungsphantasien richtet. Überhaupt wäre hier zu fragen, wieviel eigene Schuldgefühle aus dem psychosexuellen und aggressiven Bereich er/sie auf die „Täter-Bestie“ projiziert, um dadurch vor sich selbst und vor anderen „reiner“ und „sauberer“ bestehen zu können, u.a. auch als der „bessere“ Mann oder die sich als potentiell Opfer fühlende Frau. Ich sehe aber gleichzeitig auch eine hohe Motivation, sich spezielle Kenntnisse anzueignen und eine hohe professionelle Kompetenz, die es zu nutzen gilt.

### Die Freiwilligkeit in der Therapie

Ist Therapie machbar ohne Freiwilligkeit des Täters?

Die Beantwortung dieser Frage hat fast glaubenskämpferische Züge. Es kommt darüber zu politischen Diskussionen und persönlichen Auseinandersetzungen. Die Streitgespräche erinnern an missionarische Bekehrungsversuche, die allzuhäufig mit der Exkommunikation des Andersdenkenden ausgehen, also mit dessen persönlicher, fachlicher und politischer Entwertung und Entwürdigung.

Ich möchte das Augenmerk zunächst auf die Tatsache richten, daß es gilt, dem Sexualdelinquenten Einsicht in die Tat und Übernahme von Verantwortung für die Tat zu vermitteln. Alle Sexualtäter leiden nämlich gleichermaßen unter einem Verantwortungs- Abwehr-Syndrom, kurz VAS genannt.

Der Täter weiß und spürt an Wortwahl, Stimmfall, Mimik, Gestik seines Gegenübers, daß seine Äußerungen sehr starke Gefühle des Ärgers, der Wut, der Ablehnung und des Ekels hervorrufen.

Er reagiert wie wir, wenn uns Kritik, Verurteilung und Ablehnung entgegengebracht werden: wir werden ebenfalls versuchen zu leugnen, die Schuld zu verschieben, unsere guten Seiten in den Vordergrund zu rücken, entschuldigende Gründe für unser Handeln zu finden, uns mit anderen Personen zur gemeinsamen Abwehr des Angriffs zu verbünden, kurz ein Verleugnungssystem zu installieren.

Diese Haltung ist, so natürlich sie einerseits ist, andererseits generell auch ein Hindernis für Freiwilligkeit und damit intrinsisch motivationskontraindiziert. Auf diesem Hintergrund wäre die Therapie eines Sexualtäters nie einsetzbar. Aber im

Vollzug sind die institutionellen Machtverhältnisse unterschiedlich ausgeprägt.

So hat es sich herumgesprochen, daß in der Sozialtherapie wegen ihrer geringen Belegung der Schutz des einzelnen vor Verfolgung eher gewährleistet ist als in der Anonymität des Regelvollzugs. Es hat sich herumgesprochen, daß Therapeuten das Delikt ihres Klienten nicht preisgeben. Es hat sich herumgesprochen, daß die Bediensteten in einer Wohngruppe jeden Übergriff verhindern. Es hat sich herumgesprochen, daß Bereitwilligkeit zur Anpassung eher zu Lockerungen führen als im Regelvollzug.

Diese extrinsischen Motivationsgründe können von der Sozialtherapie natürlich genutzt werden, sie in intrinsische Motivation zu verwandeln, wenn der Täter erst einmal da ist. Von daher ist gegen eine probeweise Einweisung ohne Einwilligung des Delinquenten nichts einzuwenden, wenn die äußeren Rahmenbedingungen gegeben sind. Diese beschränken eher als die fehlende Freiwilligkeit des Täters die Aufnahmekapazität. Einem Therapeuten sind mehr als drei Sexualdelinquenten in seiner Therapie-Klientel schlicht nicht zuzumuten. Diese Zahl dürfte sich noch verringern, wenn er einen Teil der Täter in drei Monaten zu motivieren hat. Dies reduziert die Qualität seiner anderen Arbeit.

## Fazit

Letztlich aber steht der Schutz von Kindern und Frauen m. E. eindeutig im Vordergrund vor dem Recht der Mißbraucher auf Freiwilligkeit einer Behandlung. Für den Sexualstraftäter kann die Aufgabe des Vollzuges, insbesondere der Sozialtherapie daher nur lauten: Strafe und Hilfe. Ich glaube aufgrund langjähriger Erfahrung nicht, daß es eine Rolle spielt, wie lange man einen Täter einsperrt, sondern was man in dieser Zeit für ihn tut. Behandlung ist der beste Opferschutz.

## Literatur:

- 1) Abel, G.G. und Rouleau J.-L.; 1990: „The Nature and Extend of Sexual Assault“ in: Handbook of Sexual Assault (Hrsg.: Marshall, W.-L., Laws, D. R. und Barbaree, H.E.) Plenum Press, New York
- 2) Feldmann, H.; 1992: „Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen“, Enke-Verlag, Stuttgart
- 3) Rauchfleisch, U.; 1981: „Dissozial“, Vandenhoeck u. Rupprecht, Göttingen
- 4) Weinrott, M. R. und Saylor, M.; 1991: „Self-Report of Crimes Committed by Sex Offenders“, Journal of Interpersonal Violence, Vol. 6; p. 286 - 300

## Strukturen psychiatrischer Versorgung der Gefangenen im deutschen Justizvollzug

Luciano Missoni, Rainer Rex

Vorliegende Arbeit stellt den Versuch dar, einen Überblick über die derzeitigen (1995) Strukturvoraussetzungen der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen in den JVAen in Deutschland zu vermitteln. Ausgangspunkt war das Ergebnis einer Rundfrage zur Vorbereitung einer Vollzugsärztetagung Ende 1994. Mit Unterstützung des Senators für Justiz, Berlin, wurden an die Justizministerien der Länder Fragebögen geschickt mit der Bitte, sie an die Anstaltsärzte weiterzuleiten. Dies wurde von einigen Justizministerien mit der Begründung eines zu hohen Verwaltungsaufwandes abgelehnt. Die Fragen wurden in Form einer zusammenfassenden Darstellung beantwortet. In den Fragebögen, die einzeln ausgefüllt wurden, waren aber auch oft die Informationen dürftig. Im Rahmen von persönlichen Gesprächen mit den in den JVAen und im Maßregelvollzug tätigen Kollegen war es in einigen Fällen möglich, ergänzende Einzelheiten zu erfahren. Die statistischen Daten stammen aus dem statistischen Bundesamt, aus dem statistischen Landesamt Berlin und aus der Senatsverwaltung für Justiz Berlin. Das so gewonnene, im folgenden zur Darstellung kommende Bild über Strukturen der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen im deutschen Justizvollzug beansprucht daher weder Vollständigkeit noch überall Genauigkeit. Nach Absicht der Verfasser kann und soll dennoch das vorläufige Ergebnis eine Diskussionsgrundlage bieten und gleichzeitig weitere systematische und vollständigere Untersuchungen anregen.

### Zu den einzelnen Bundesländern: \*

**Baden-Württemberg:** Bei einer Einwohnerzahl von 10.2721 Mio. verfügt das Land Baden-Württemberg über 20 Justizvollzugsanstalten und sieben forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 1995: 23.940.

Die stationäre psychiatrische Behandlung findet für alle JVAen zentral im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg statt, in dem eine Abteilung für Neurologie und Psychiatrie (100 Betten) mit Stationen für Aufnahme- und Akutpsychiatrie (30 Betten), Neurologie, Langzeitpsychiatrie, Suchtbehandlung, Rehabilitation untergebracht ist.<sup>1)</sup>

Die ambulante psychiatrisch-neurologische Versorgung erfolgt hauptsächlich durch konsiliarische Ärzte in Fachklinikambulanzen, teilweise, in den großen Anstalten, durch justizeigene Fachärzte. An diagnostischen Geräten stehen in einigen Anstalten Röntgenapparate, außerdem, in Hohenasperg, solche für EEG und Dopplersonografie zur Verfügung.

**Bayern:** Bei einer Einwohnerzahl von 11.9219 Mio. verfügt das Land Bayern über 39 Justizvollzugsanstalten und 13 forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 34.559. Für die stationäre Behandlung psychisch kranker männlicher Gefangene aus allen bayrischen Justizvollzugsanstalten

<sup>1)</sup> Einwohnerzahlen in Tausenden. Jugendarrestanstalten wurden nicht mitgerechnet. JVAen wurden mit den dazugehörigen Außenstellen, Nebenstellen, Zweiganstalten, Abteilungen als eine Einheit gerechnet.

steht in der JVA Straubing eine psychiatrische Abteilung mit 44 Plätzen zur Verfügung. Diese ist mit drei Planstellen für Ärzte für Psychiatrie ausgestattet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, in der Regel in ein Bezirkskrankenhaus.

Für die ambulante Versorgung steht in der JVA München ein hauptamtlicher Arzt für Neurologie und Psychiatrie zur Verfügung. Die übrigen Anstalten sind bei Bedarf auf die Mitarbeit von niedergelassenen Fachärzten bzw. Krankenhausärzten angewiesen.<sup>2)</sup> Zur apparativen Diagnostik waren keine verwertbaren Daten zu eruieren, sie erfolgt offenbar hauptsächlich in auswärtigen Institutionen.

**Berlin:** Bei einer Einwohnerzahl von 3.472 Mio. verfügt das Land Berlin über sieben Justizvollzugsanstalten und über drei forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 1995: 14.486.

Für die stationäre psychiatrisch-neurologische Behandlung männlicher Häftlinge ist eine justizvollzugeigene PN-Abteilung mit 33 Betten (JVA Tegel) vorhanden, der eine Nachsorgestation mit 15 Plätzen angeschlossen ist. In der Abteilung sind zwei Ärzte für Neurologie und Psychiatrie (der Leiter, der gleichzeitig eine Dozentur C3 am Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin inne hat und der Oberarzt) sowie drei Assistenzärzte tätig. Weibliche Häftlinge werden, nach einer Vereinbarung in einer öffentlichen Nervenklinik aufgenommen. Im Notfall können akutpsychiatrische Fälle, sowohl Männer als auch Frauen, in der medizinischen und chirurgischen Abt. des Haftkrankenhauses (JVA Moabit), wo ein Arzt für Psychiatrie und Neurologie konsiliarisch tätig ist, versorgt werden. Im Einzelfall können auch männliche Strafgefangene in den psychiatrischen Kliniken des Landes stationär behandelt werden.

Die ambulante psychiatrisch-neurologische Versorgung wird von den Ärzten der PN-Abteilung bewerkstelligt. Die PN-Abteilung verfügt ausserdem über eine Psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsstelle in der JVA Tegel, die grundsätzlich für die Gefangenen dieser Anstalt zuständig und mit drei Psychologen besetzt ist. Bei Bedarf erfolgt Ausführung in öffentliche Kliniken. Im Haftkrankenhaus Moabit sind Röntgen-Geräte, in der PN- Abt ein EEG Gerät vorhanden. Im übrigen wird die apparative Diagnostik in auswärtigen Einrichtungen durchgeführt.

**Brandenburg:** Bei einer Einwohnerzahl von 2.5367 Mio. verfügt das Land Brandenburg über neun Justizvollzugsanstalten und drei forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 6.323. Eigene Einrichtungen für die stationäre neurologisch-psychiatrische Behandlung von Gefangenen sind im brandenburgischen Justizvollzug nicht vorhanden. Nach Bedarf und Möglichkeit werden psychisch kranke Gefangene in die Krankenabteilung der JVA Brandenburg, in das JV Zentralkrankenhaus Leipzig, in die psychiatrisch-forensischen Abteilungen bzw. in öffentliche Krankenhäuser verlegt.

Für die ambulante Versorgung stehen sowohl in der JVA Brandenburg als auch in den übrigen Anstalten ein Vertragsarzt für Neurologie und Psychiatrie zur Verfügung; ggf. werden die Gefangenen ausgeführt.

In den JVAen Brandenburg und Potsdam sind Röntgen- und EEG-Geräte vorhanden. Sonst erfolgt die apparative Diagnostik in auswärtigen Einrichtungen.

**Bremen:** Bei einer Einwohnerzahl von 680.000 verfügt das Land Bremen über fünf Justizvollzugsanstalten und eine forensisch-psychiatrische Abteilung.

Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 2.087. Für die stationäre neurologisch-psychiatrische Behandlung ist das Zentralkrankenhaus Bremen-Ost ( forensische Abteilung) zuständig. Die Ärzte dieser Abteilung übernehmen auch die ambulante Versorgung. Bei Bedarf findet Ausführung in öffentliche Krankenhäuser statt. Außer Röntgen erfolgt die apparative Diagnostik in auswärtigen Einrichtungen.

**Hamburg:** Bei einer Einwohnerzahl von 1.7059 Mio. verfügt das Land Hamburg über elf Justizvollzugsanstalten und eine forensisch-psychiatrische Abteilung.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 1995: 9.174.

Für die stationäre psychiatrisch-neurologische Behandlung ist in erster Linie das JV Zentralkrankenhaus (ohne psychiatrisch-neurologische Abteilung ) zuständig. Bei Bedarf wird die forensisch-psychiatrische Abteilung in Anspruch genommen, oder werden die Gefangenen in öffentliche Krankenhäuser ,mit oder ohne psychiatrische Abteilung, verlegt.

Die ambulante Versorgung erfolgt durch konsiliarische Ärzte. Bei Bedarf erfolgt Ausführung in die justizeigenen oder in öffentliche Krankenhausabteilungen. Für die apparative Diagnostik stehen im Zentralkrankenhaus Röntgen-, EEG-, EMG- Geräte zur Verfügung. Auswärtige Einrichtungen werden ggf. in Anspruch genommen.

**Hessen:** Bei einer Einwohnerzahl von 5.9807 Mio. verfügt das Land Hessen über 14 Justizvollzugsanstalten und über vier forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 1995: 15.123.

Für die stationäre neurologisch-psychiatrische Behandlung stehen 30 Betten im JV Zentralkrankenhaus in Kassel zur Verfügung, für die ein Vertragsarzt für Neurologie und Psychiatrie und eine Anstaltsärztin zuständig sind; In der JVA Butzbach können psychisch kranke Gefangene in einem Krankenrevier (15-20 Plätze) von einem Justizvollzugsarzt und einem Konsiliararzt für Psychiatrie betreut werden; ggf. werden die Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus verlegt. Die ambulante Versorgung erfolgt durch konsiliarische Ärzte, z. T. durch Ausführung in psychiatrische Krankenhäuser. Für die apparative Diagnostik sind in drei Anstalten Röntgengeräte, im Zentralkrankenhaus in Kassel ein EEG-Gerät vorhanden. Im übrigen werden auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen.

**Mecklenburg-Vorpommern:** Bei einer Einwohnerzahl von 1.8323 Mio. stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern sechs Justizvollzugsanstalten und eine forensisch-psychiatrische Abteilung zur Verfügung.

Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 4.081. In Bützow existiert eine vollzugeigene Krankenabteilung (48 Betten) wo auch psychiatrische Patienten, hauptsächlich Alkoholiker und suizidale Gefangene, gelegentlich Psychotiker, von einem Justizvollzugsarzt behandelt werden. Als vollzugeigene Einrichtung steht sonst für alle JVAen des Landes das Zentralkrankenhaus Leipzig (Sachsen) für stationäre psychiatrische Behandlung zur Verfügung. Gegebenenfalls werden die Gefangenen in die forensisch-psychiatrische Abteilung oder in öffentliche Krankenhäuser verlegt. Die ambulante Versorgung erfolgt in einigen Anstalten durch konsiliarische Ärzte, in anderen im Rahmen von Ausführungen. Für die apparative Diagnostik steht in der JVA Bützow ein Röntgengerät zur Verfügung, im übrigen werden auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen.

**Niedersachsen:** Bei einer Einwohnerzahl von 7.7154 Mio. stehen dem Land Niedersachsen 24 Justizvollzugsanstalten

und elf forensisch-psychiatrische Abteilungen zur Verfügung. Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 17.688.

Eigene Vollzugseinrichtungen für die stationäre Behandlung von psychisch kranken Gefangenen sind im niedersächsischen Justizvollzug nicht vorhanden. Nach einer „Akutbehandlung“ in Landeskrankenhäusern ist eine „Weiterbetreuung“ in der Krankenabteilung der JVA Hannover möglich, wo ein Arzt für Neurologie und Psychiatrie tätig ist, der auch für die ambulante Versorgung verantwortlich ist. Diese Abteilung dient gleichzeitig als „clearing“ Stelle für den gesamten niedersächsischen Justizvollzug. Im Justizvollzugskrankenhaus in Lingen, ohne psychiatrische Abteilung, werden gelegentlich psychisch kranke Gefangene, hauptsächlich suizidale, untergebracht und in Zusammenarbeit mit einem psychiatrischen Consiliarius behandelt.

In der JVA Hameln ist für die ambulante Versorgung ein Arzt für Neurologie und Psychiatrie hauptamtlich tätig, der gleichzeitig die JVA für Frauen in Vechta consiliarisch mitbetreut. Alle andere Anstalten sind auf auswärtige Ärzte angewiesen. Drei Anstalten verfügen über Röntgengeräte, sonst findet die apparative Diagnostik in auswärtigen Einrichtungen statt.

**Nordrhein-Westfalen:** Bei einer Einwohnerzahl von 17.8161 Mio. verfügt das Land Nordrhein-Westfalen über 38 Justizvollzugsanstalten und über 12 forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug im Jahr 1995: 51.147. Die stationäre neurologisch-psychiatrische Behandlung erfolgt grundsätzlich in den Kliniken der Landschaftsverbände NRW. Gefangene, die auf Grund ihrer „Gefährlichkeit“ besonderer Sicherungsmaßnahmen bedürfen, werden in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges untergebracht, mit denen das Justizministerium NRW besondere Vereinbarungen getroffen hat (Erwerb von sechs Betten).

Kraft eines Kooperationsvertrages mit den Landschaftsverbänden werden „somatisch Kranke“ aus dem Maßregelvollzug im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg behandelt, im Gegenzug übernimmt ein Landschaftsverband die psychiatrische Versorgung von akut erkrankten Häftlingen. Auch für die ambulante psychiatrische Versorgung sind die Kliniken der Landschaftsverbände zuständig. Die apparative Diagnostik erfolgt in den Kliniken des Landschaftsverbandes.

**Rheinland-Pfalz:** Bei einer Einwohnerzahl von 3.9516 Mio. verfügt das Land Rheinland-Pfalz über elf Justizvollzugsanstalten und über fünf forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 1995: 7.404. Für die stationäre neurologisch-psychiatrische Behandlung werden in Anspruch genommen: vollzugseigene Einrichtungen in anderen Bundesländern (Hohenasperg, Straubing), Einrichtungen des Maßregelvollzuges und öffentliche Krankenhäuser. Die ambulante neurologisch-psychiatrische Versorgung erfolgt durch consiliarische Ärzte bzw. in Rahmen von Ausführungen in öffentliche Krankenhäuser. Die apparative Diagnostik findet in auswärtigen Einrichtungen statt.

**Saarland:** Bei einer Einwohnerzahl von 1.0842 Mio. verfügt das Land Saarland über drei Justizvollzugsanstalten und über eine forensisch-psychiatrische Abteilung. Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 2.207. Zur stationären psychiatrisch-neurologischen Behandlung werden die Gefangenen entweder in die foren-

sich-psychiatrische Abteilung, oder in die justizvollzugseigene Krankenabteilung nach Wittlich oder in psychiatrische Abteilungen öffentlicher Krankenhäuser verlegt.

Die ambulante psychiatrisch-neurologische Versorgung erfolgt durch consiliarische Ärzte für Neurologie und Psychiatrie bzw. im Rahmen von Ausführungen in justizvollzugseigene oder in öffentliche Krankenhäuser. In der JVA Saarbrücken ist ein Röntgengerät. Sonst wird die apparative Diagnostik in auswärtigen Einrichtungen durchgeführt.

**Sachsen:** Bei einer Einwohnerzahl von 4.5843 Mio. verfügt das Land Sachsen über 12 Justizvollzugsanstalten und über fünf forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug 1995: 12.273.

Für die stationäre neurologisch-psychiatrische Behandlung ist das justizvollzugseigene Zentralkrankenhaus in Leipzig (30 psych. Betten) zuständig. Notfalls werden die Gefangenen in öffentliche Krankenhäuser verlegt.

Für die ambulante Versorgung sind, in der JVA Leipzig und Waldheim, Ärzte für Neurologie und Psychiatrie hauptamtlich tätig. In anderen Anstalten werden die Gefangenen in öffentliche Krankenhäuser ausgeführt oder von consiliarischen Ärzten betreut.

In den JVAen Leipzig und Waldheim sind Röntgen- und EEG-Geräte, in Bautzen Röntgengeräte, in Leipzig Geräte für Dopplersonografie vorhanden. Darüber hinaus erfolgt die apparative Diagnostik in auswärtigen Einrichtungen.

**Sachsen-Anhalt:** Bei einer Einwohnerzahl von 2.7592 Mio. verfügt das Land Sachsen-Anhalt über neun Justizvollzugsanstalten und über zwei forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Im Jahr 1995 betrug die Gesamtzahl der Gefangenen: 5.458. Das Land besitzt keine vollzugseigene psychiatrisch-neurologische Abteilung.

Bei Bedarf werden die Gefangenen in das justizvollzugseigene Zentralkrankenhaus Leipzig (30 psych. Betten), oder in die allgemeine med. Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses Naumburg oder in öffentliche Krankenhäuser zur stationären Behandlung verlegt.

Die ambulante psychiatrisch-neurologische Versorgung wird über consiliarische Ärzte für Neurologie und Psychiatrie betrieben. Die apparative Diagnostik findet in auswärtigen Einrichtungen statt.

**Schleswig-Holstein:** Bei einer Einwohnerzahl von 2.7084 Mio. verfügt das Land Schleswig-Holstein über sechs Justizvollzugsanstalten und über zwei forensisch-psychiatrische Abteilungen.

Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug im Jahr 1995: 4.779. Justizvollzugseigene psychiatrisch-neurologische Abteilungen sind nicht vorhanden. Stationäre psychiatrisch-neurologische Behandlung findet in den forensisch-psychiatrischen Abteilungen, sowie in justizvollzugseigenen medizinischen Abteilungen anderer Bundesländer (Hamburg), statt. Bei Bedarf erfolgt Verlegung in öffentliche psychiatrische Abteilungen. Die ambulante psychiatrisch-neurologische Versorgung erfolgt durch consiliarische Ärzte für Neurologie und Psychiatrie bzw. in Rahmen von Ausführungen. Für die apparative Diagnostik stehen ein Röntgengerät in der JVA Kiel und ein Gerät für Dopplersonographie in der JVA Lübeck zur Verfügung. Im übrigen werden auswärtige Einrichtungen in Anspruch genommen.

**Thüringen:** Bei einer Einwohnerzahl von 2.5178 Mio. verfügt das Land Thüringen über sechs Justizvollzugsanstalten

und über drei forensisch-psychiatrische Abteilungen. Die Gesamtzahl der Gefangenen im Jahr 1995 betrug: 3.660. Eine eigene Einrichtung für die stationäre Behandlung von psychisch kranken Gefangenen ist im Thüringer Justizvollzug nicht vorhanden. Zu diesem Zweck werden in Anspruch genommen: das justizvollzugseigene Zentralkrankenhaus in Leipzig (Sachsen) und die forensisch-psychiatrische Abteilung in Erfurt. Notfalls erfolgt Verlegung in psychiatrische Abteilungen öffentlicher Krankenhäuser (Landesfachkrankenhäuser) bzw. in öffentliche medizinische Abteilungen. Die ambulante psychiatrisch-neurologische Versorgung wird über konsiliarische Ärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie über Ausführungen abgewickelt. Die apparative Diagnostik erfolgt in auswärtigen Einrichtungen. In den JVAen Untermaßfeld und Hohenleuben sind Röntgengeräte, in der JVA Untermaßfeld ist ein EEG-Gerät vorhanden.

#### *Zusammenfassung:*

Für die stationäre psychiatrische Versorgung verfügen vier von 16 Bundesländern über Justizvollzugseigene psychiatrischen Abteilungen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Sachsen), vier über ein justizvollzugseigenes Allgemeinkrankenhaus (Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen) und vier über eine justizvollzugseigene Krankenabteilung (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) wo auch psychiatrische Patienten aufgenommen werden können. In zwei Bundesländern ist eine psychiatrische Station in einer JVA vorhanden (Berlin, Niedersachsen). Sechs Bundesländer sind ausschließlich auf vollzugsfremde Einrichtungen angewiesen (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen). Stationäre Behandlungen finden bei Bedarf in forensisch-psychiatrischen Abteilungen (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) oder in öffentlichen Kliniken (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen) bzw. in justizvollzugseigenen medizinischen Einrichtungen anderer Bundesländer (Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen) statt. In den zehn Bundesländern mit eigenen Einrichtungen werden Gefangene bei Bedarf auch in öffentlichen Kliniken (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt), in forensische Abteilungen (Berlin, Hamburg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) oder in justizeigene medizinische Einrichtung anderer Bundesländer zur stationären Behandlung verlegt (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt).

Die ambulante psychiatrische Versorgung wird in Bremen von den dortigen forensisch-psychiatrischen Abteilungen, in Nordrhein-Westfalen von den Kliniken der Landschaftsverbände bewerkstelligt. In allen anderen Bundesländern werden konsiliarische Ärzte aus öffentlichen Krankenhäusern oder aus der Praxis in größerer oder kleinerer Anzahl hinzugezogen bzw. werden die Gefangenen bei Bedarf in forensische Abteilungen, in justizvollzugseigene medizinische Abteilungen oder in öffentliche Krankenhäuser ausgeführt. In fünf Bundesländern sind hauptamtliche Ärzte für Neurologie und Psychiatrie mit der ambulanten Versorgung der Gefangenen beauftragt. (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen). Für die apparative Diagnostik sind fast in allen Bundesländern Röntgengeräte, in sechs EEG-Geräte

(Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Brandenburg, Thüringen), in drei Geräte für Dopplersonografie (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) vorhanden. Hamburg besitzt ein EMG-Gerät. Sonst erfolgt apparative Diagnostik (besonders EMG, Angiografie, CT, PET, MRT) in auswärtigen Einrichtungen.

#### *Diskussion:*

Aus diesem zusammenfassenden Überblick ist zu ersehen, daß der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen im deutschen Justizvollzug kein klares einheitliches Konzept zugrundeliegt, wie es z.B. im Maßregelvollzug verwirklicht worden ist. Organisatorische Probleme werden nach örtlichen Gegebenheiten und überlieferten Strukturen angegangen, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß die zu bewältigenden Schwierigkeiten - juristische Formalitäten, Transport und evtl. Bewachung der Gefangenen, Bettenverfügbarkeit in den psychiatrischen Abteilungen, Kooperationswilligkeit der medizinischen Einrichtungen, Verfügbarkeit von Ärzten am Ort - von Land zu Land und von Anstalt zu Anstalt sehr unterschiedlich ausfallen. Dennoch ist unschwer erkennbar, daß gerade das Fehlen einer einheitlichen Konzeption eine bedenkliche Verzettelung und Erschwerung der Versorgung bewirkt. Nicht unwesentlich für das Zustandekommen dieser Situation ist der Umstand, daß strukturelle Probleme der psychiatrischen Versorgung der Gefangenen von Verwaltungskräften „gemanagt“ werden, für welche Sicherheitsüberlegungen in Vordergrund stehen. Sicherheitsdenken ist verständlich, die Gesundheitsfürsorge für psychisch kranke Gefangene stellt allerdings spezifische Anforderungen, die nur durch Einbringen von ärztlichen Maßstäben der Qualitätssicherung<sup>3,4,5)</sup> erfüllt werden können. Diese sollten daher mit dem vollzuglichen Sicherheitsdenken ins Gleichgewicht gebracht werden.

Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit, Kritik an der Effizienz psychiatrischer Versorgung der Gefangenen in den Bundesländern im einzelnen zu üben. Hervorzuheben ist aber der Umstand, daß offensichtlich Einrichtungen für die Versorgung langfristiger psychisch kranker Gefangener, die denjenigen der öffentlichen klinischen Psychiatrie gleichwertig wären, überall im deutschen Justizvollzug fehlen. Aber auch Krisenintervention und Notfallbehandlung von akuten psychotischen bzw. deliranten Patienten sind offenbar vielerorts nicht befriedigend organisiert mit der Folge, daß die Gefangenen vorübergehend in Absonderungszellen untergebracht (geparkt) werden müssen. Ebenfalls ist eine ausreichende ambulante Betreuung der Gefangenen vielerorts nicht vorhanden.

Für eine Fortentwicklung und Verbesserung der gegenwärtigen Lage ist vordringlich, medizinisches Denken und situative Notwendigkeiten so zu integrieren, daß eine für beide Seiten befriedigende Kooperation in der Versorgung der Gefangenen zustande kommt. Dies dürfte durch generelle Einbeziehung von ärztlichen Fachkräften in die Organisation von psychiatrischen Diensten erreichbar sein. Da der Justizvollzug besonders in Flächenstaaten die medizinische Versorgung von psychisch kranken Gefangenen mit eigenen Kräften in vollem Umfang ohnehin nicht gewährleisten kann, dürfte eine solche Einbeziehung keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bereiten. Ärzte, die bereits in Instituten der Forensischen Psychiatrie bzw. im Maßregelvollzug tätig sind,

dürften für eine solche Aufgabe besonders geeignet sein, da sie mit den Besonderheiten des Justizvollzuges und mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind.<sup>1)</sup>

Ein weiterer Grund für die stärkere Einbeziehung von Fachärzten in die Planung und Strukturierung der psychiatrischen Versorgung im Vollzug ist nicht zuletzt darin zu finden, daß durch die Ausklammerung der Haftpsychiatrie aus dem Kontext der klinischen Psychiatrie die Gefahr heraufbeschworen wird, daß die Gefangenen aus dem Gesichtsfeld der psychiatrischen Gesundheitsfürsorge überhaupt verschwinden. Zum Schluß sei noch das bedenkliche Ausbleiben von differenzierten statistischen Daten<sup>6)</sup> über psychisch Kranke im Vollzug (Anzahl, Diagnosen, Zeitpunkt der Erkrankung bzw. ihrer Feststellung, Verteilung in den verschiedenen Haftbereichen usw., Art der Behandlung bzw. getroffene Maßnahmen, ambulante und diagnostische Leistungen usw.), als eine wichtige Grundlage für Bestrebungen zur Qualitätssicherung medizinischer Leistungen, erwähnt.

Bei allen Bemühungen wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß die Haftpsychiatrie zwei sozialkritische Merkmale in sich vereint, die einen hohen Wert als Maßstab für das Niveau der sozialen Entwicklung eines Landes aufweisen: die Art des Umganges mit psychisch Kranken und die Art des Umganges mit Gefangenen. Diesem hohen Stellenwert sind aber ihr derzeitiger Organisations- und Effizienzgrad nicht adäquat.

## Anmerkungen

1) *Schulte, R.M.*: Analyse des Krankengutes der neurologisch-psychiatrischen Aufnahmeabteilung eines zentralen Haftkrankenhauses. *Psychiatr. Prax.* 12(1985) 78-83

2) *Kallert, Th.W.*: Zu den Aufgaben eines psychiatrisch-neurologischen Beratungsdienstes in einer Justizvollzugsanstalt. *ZfStrVo* 3/96, 146-152.

3) *Berger, M., Vauth, R.*: Qualitätssicherung in der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung. *Psycho* 21 (1995), 229-235.

4) *Gaebel, W.*: Qualitätssicherung in der Psychiatrie. *Psycho* 21 (1995), 3.

5) *Gaebel, W., Wolpert, U.E.*: Qualitätssicherung in der Psychiatrie. Ein neues Referat der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) *Spektrum* 1 (1994), 4-13.

6) *Missoni, L.*: Über die Situation der Psychiatrie in den Justizvollzugsanstalten in Deutschland. *ZfStrVo* 3/96, 143-146 Bei der Zusammenstellung der Tabellen dieser Arbeit haben sich Übertragungsfehler eingeschlichen. Hier die errata corrige:

Tabelle 1: Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten der BRD

Jahr	Gesamtzahl	Bestand zum 31.3.
1991	151.055	unvollst. Angabe
1992	176.342	58.426
1993	204.428	64.029
1994	213.849	66.474

Tabelle 2: Aufnahmezahlen im Vollzug und in der PN-Abteilung (Männer)

Jahr	Aufnahmen-Vollzug		Gesamt	Aufnahmen PN-Abt.	
	Moabit	Tegel		U. / S.	D. / A.
1980	7.231	1.388	153	69 / 84	121 / 32
1981	7.287	1.521	158	97 / 61	113 / 45
1982	6.450	1.414	171	102 / 69	126 / 45
1983	6.108	1.260	184	95 / 89	105 / 79
1984	6.615	1.209	169	89 / 80	107 / 62
1985	6.379	1.044	146	70 / 76	98 / 48
1986	5.848	816	149	66 / 83	98 / 51
1987	5.531	819	157	76 / 81	98 / 59
1988	5.426	682	146	73 / 73	96 / 50
1989	5.174	644	140	76 / 64	82 / 58

U: Untersuchungsgefangene, S: Strafgefangene, D: deutsche Staatsangehörige, A: ausländische Staatsangehörige Belegungsfähigkeit  
Belegungsfähigkeit der PN-Abteilung 1980-1983: 46 Betten, 1984-1989: 45 Betten

\*) In Berlin und in Nordrhein-Westfalen sind Lösungen in dieser Richtung bereits versucht worden

## Abschlußbericht des transnationalen Projektes New Choices

Gabriele Graf

### Allgemeines:

Das Berufsbildungswerk des DGB hat, wie bereits an anderer Stelle berichtet<sup>1)</sup>, im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Employment, Aktionsbereich Horizon, in der Berufsbildungsstätte der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ein transnationales Projekt unter dem Namen „New Choices“ im Zeitraum vom Juli 1995 bis Dezember 1997 durchgeführt. Hauptziel der Projektarbeit war die Förderung der beruflichen und sozialen Reintegration von Strafgefangenen, die im Vollzugsverlauf gegen Ende ihrer Strafzeit eine berufliche Qualifizierung absolviert hatten.

Weitere Ziele waren:

- Vernetzung und Koordination aller Institutionen, die im Bereich der Wiedereingliederung von Strafgefangenen tätig sind,
- Öffentlichkeitsarbeit, vor allem im Hinblick auf regionale Betriebe,
- Prüfung und Erweiterung des Bildungsangebotes in der Berufsbildungsstätte Zweibrücken,
- Erweiterung und Optimierung der Zusammenarbeit mit den Diensten der Justizvollzugsanstalt.

Die transnationale Projektarbeit beschäftigte sich insbesondere mit folgenden Bereichen:

- den Systemen des Strafvollzugs in den Partnerländern (Frankreich und Spanien),
- der beruflichen Bildung im Strafvollzug,
- Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von Straffälligen.

### Berufliche und Soziale Reintegration:<sup>2)</sup>

Die Berufsausbildung in der Bildungsstätte Zweibrücken fand in ihrer bisherigen Struktur recht isoliert von der bestehenden beruflichen Resozialisierungsarbeit statt. Zwar wurde eine qualitativ sehr hochwertige Ausbildung angeboten, die Vernetzungen zum Arbeitsmarkt und zu potentiellen Arbeitgebern waren aber nur gering entwickelt. Trotz dieser mangelnden externen Orientierung zeigte sich in „New Choices“, daß die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung und ihr qualitativer Charakter eine hohe Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt vorfinden. Sie bietet trotz der schlechten Arbeitsmarktlage gute Voraussetzungen zur beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen.

Im Hinblick auf das vorhandene Bildungsangebot, das fast ausschließlich gewerblich-technisch orientiert ist, besteht in den meisten Fällen eine Ausrichtung auf Strafgefangene mit längeren Haftstrafen. (mindestens eine Gesamtstrafezeit von vier bis fünf Jahren, um eine Ausbildung von einem oder zwei Jahren absolvieren zu können) Für kurzzeitig Inhaftierte und vor allem für Frauen gibt es nur wenige Qualifizierungsangebote. Hier ist ein sowohl zeitlich als auch inhaltlich fle-

xibleres Bildungsspektrum mit gezielten sozialen Inhalten und einem an die Haftsituation angepaßten Bewerbungstraining, als ganzheitlichem Ansatz, von großer Bedeutung. Leider setzt das deutsche Berufsbildungsrecht für die Anerkennung bzw. Zertifizierung von Teilqualifikationen sehr enge Grenzen; daher müßten neue Maßnahmesegmente, die arbeitsmarktorientiert sind, mit großer Sorgfalt geplant und entwickelt werden. Ein Blick zu den Partnerländern hat gezeigt, daß bei entsprechender Bildungspolitik ein solcher Weg praktikabel und umsetzbar ist.

### Sozialpädagogische Begleitung und Resozialisierung:<sup>3)</sup>

In dem Maßnahmezeitraum 1996 und 1997 nahmen insgesamt 54 Strafgefangene des geschlossenen Vollzugs an der sozialpädagogischen Projektarbeit teil. „New Choices“, als ergänzendes Angebot des Berufsbildungswerks in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken, wurde von den Strafgefangenen mit sehr großer Resonanz angenommen. Die Projektarbeit wurde als eine neutrale, vom Vollzugsalltag unabhängige Einrichtung gewertet, der man sehr offen und mit starkem Engagement entgegentrat. Die Beratungs- und Betreuungsfunktion wurde als erster Schritt „nach draußen“ gewertet. Ein für die Sozialarbeit grundlegendes Vertrauensverhältnis konnte geschaffen werden, das im regulären Strafvollzug nur in wenigen Fällen zwischen den Sozialdiensten und dem Probanden aufgebaut werden kann. Eine Schwierigkeit, die vor allem durch den Interrollenkonflikt der Sozialarbeiter, begründet in den formalen Aufgaben der Dienste, hervorgerufen wird.

„New Choices“ wählte bei seiner sozialpädagogischen Arbeit einen ganzheitlich systemorientierten Ansatz, der über die Möglichkeit des case management auch externe Träger, Behörden und Ämter mit einbezog, um somit ein auf Dauer angelegtes Erfolgsergebnis erreichen zu können. Im Rahmen dieses Ansatzes wurden zunächst in Form von Einzelgesprächen und standardisierten Befragungen die Problemstrukturen (Schulden, familiäre Situation, Wohnung, Suchtproblematik etc.) der Teilnehmer erfaßt und analysiert. Lösungswege wurden in Kooperation mit den Teilnehmern unter Einbeziehung der entsprechenden externen Stellen erarbeitet und in der Regel auch sehr schnell bewältigt. Hilfe zur Selbsthilfe wurde angeboten, um die im Vollzug häufig verlernten Tugenden der Eigenständigkeit und Eigenverantwortung allmählich wieder aufbauen zu können.

Gleichzeitig wurden die im Hinblick auf eine Entlassung relevanten Außenkontakte zu entsprechenden Einrichtungen/Ämtern etc. eingeleitet, um einen ersten Schritt in die Freiheit aufzubauen und ein Sensibilisieren der Kontaktstellen zu erreichen. Dieser Weg der Sozialarbeit hat sich als ein wichtiger Ansatz zur dauerhaften Wiedereingliederung bewährt, da hiermit viele Spannungsfelder, Kommunikationsschwierigkeiten und Stereotypen sowohl bei den Probanden als auch bei den Einrichtungen schon im Vorfeld abgebaut werden können.

Im Hinblick auf eine gezielte Arbeitsplatzsuche erreichte „New Choices“ trotz engem Handlungsspielraum, die der geschlossene Vollzug bietet, sehr positive Ergebnisse. In einem gezielten Einzel-Bewerbungstraining unter Zuhilfenahme modernster Methoden der Telekommunikation (computergestützte Bewerbungsverfahren, Stellensuche über

Btx, Internet, regionale und überregionale Stellenmarktanalyse) konnte eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung durchgeführt werden. Die klassische Bewerbungs- und Vermittlungsarbeit der Teilnehmer verlief trotz Stigma der Inhaftierung ohne Probleme; Akzeptanz und Toleranz waren bei Arbeitgebern zu erkennen. Die eigentlichen Schwierigkeiten der Resozialisierung resultierten somit nicht aus Defiziten der beruflichen Qualifizierung, einer fehlenden Akzeptanz von Arbeitgebern bzw. Bildungs- und Beratungseinrichtungen, sondern vielmehr aus persönlichen und finanziellen Schwierigkeiten der Strafgefangenen.

### **Probleme der dauerhaften Resozialisierung von Strafgefangenen:**

In vielerlei Hinsicht weist die Gruppe der Strafgefangenen, als Randgruppe der Gesellschaft, eine Kumulation sozialer, psychischer und finanzieller Probleme auf. Betrachtet man die Lebensläufe der Strafgefangenen, so läßt sich in vielen Fällen eine sehr problematische Vorgeschichte (desolate familiäre Situation, Heimkarriere, Jugendarrest, Vorstrafen, Geldbußen etc.) erkennen. Ein Bündel von persönlichen Schwierigkeiten, wie z. B. psychische Instabilität, Sozialisationsdefizite, Kommunikationsprobleme, mangelnde Konfliktbewältigungsstrategien, geringe Frustrationstoleranz, hohes Aggressionspotential, soziale Isolation, stoßen mit mangelnder Schul- und Berufsausbildung sowie den Erfahrungen des Strafvollzuges zusammen und involvieren in vielen Fällen ein Scheitern nach der Entlassung.

Die Berufsausbildung im Strafvollzug sowie die bisherige psychische und soziale Arbeit der Anstaltsdienste bieten zwar einen ersten Schritt nach draußen, genügen jedoch für eine gelingende Wiedereingliederungsarbeit nicht. Der durch die Haftzeit erwünschte Lern- und Sozialisationsprozess der Strafgefangenen läßt sich nur bei wenigen Teilnehmern im Anschluß an die Entlassung erkennen. Selbst während der Haft geübte und beherrschte Primärtugenden wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit nehmen nach der Entlassung sehr schnell ab. Ein Verfall in alte Lebensrhythmen, Rückkehr in desolate familiäre Situationen und Kontakte zum früheren Milieu zeichnen sich schnell ab. Das Faktum Haftentlassung stellt für einen Teil der Gefangenen (je nach Haftdauer und sozialer Isolation) eine Überforderungssituation dar, deren Ursachen sowohl auf der individuellen als auch auf der finanziellen Ebene liegen.

Die im Vollzug erlernten Verhaltensnormen sind vorwiegend auf das reibungslose Funktionieren der Strafanstalt ausgerichtet. Eine Orientierung nach „draußen“ findet nur in geringem Umfang statt. Flexibilität, Mobilität, eigenständiges und verantwortungsbewußtes Handeln, das heute sowohl im privaten als auch im beruflichen Alltag gefordert wird, werden in den Vollzugsalltag nicht integriert.

Für die Strafgefangenen selbst stellt ihre finanzielle Situation die größte Hürde nach der Entlassung dar. Dies gilt insbesondere für Alleinstehende und Gefangene mit langen Haftzeiten, die keinen eigenen Haushalt mehr besitzen. Die Beantragung von Hilfsleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld/-hilfe oder Sozialhilfen, bedarf unterschiedlicher Bearbeitungsdauer, die von wenigen Tagen bis hin zu acht bis zwölf Wochen dauern. Bei sehr langen Bearbeitungszeiten sind Überbrückungsgelder schnell aufgebraucht; dies gilt vor allem bei Anmietung von Wohnraum. Neu-Verschuldungen

sind somit vorprogrammiert. Gleichzeitig stellt sich das Problem der immer knapper werdenden öffentlichen Kassen; Leistungen werden gekürzt oder sogar ganz eingestellt. Die Folgen solcher Kürzungen sind klar zu erkennen.

Die Einrichtungen des betreuten Wohnens werden häufig von seiten der Strafgefangenen abgelehnt; dies vor allem wegen dem nicht gewünschten Betreuungscharakter, der als Überwachung und vollzugsähnliche Kontrolle angesehen wird. Ein Streben nach Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit wird von den Haftentlassenen gefordert, jedoch sind diese Eigenschaften nie erlernt bzw. im Vollzug nicht geübt oder sogar verlernt worden. Eine Fehleinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit bewirkt ein schnelles Scheitern schon kurze Zeit nach der Entlassung. Starke Defizite in entwicklungspsychologischer und sozialer Sicht benötigen ein gezieltes Behandlungskonzept in Form eines integrierten Ansatzes, d. h. ein abgestimmtes System mit allen an der Resozialisierung beteiligten Institutionen, mit längerfristiger Begleitung sowohl während der Haftzeit als auch nach der Entlassung. Hilfeleistung von seiten externer Beratungsstellen werden häufig aufgrund mangelnder Kenntnis über ihre Existenz nicht genutzt.

Um diesem Problem gerecht zu werden, wurde in „New Choices“ ein sozialer Leitfaden für die Regionen Süd-West-Pfalz und das Saarland, sowohl für Strafgefangene als auch für beratende Einrichtungen, erarbeitet. Ergebnis ist ein sehr umfassender und immer aktualisierungsbedürftiger Kompaß mit Anschriften und kurze Erklärungen zu Ämtern, Behörden, Beratungseinrichtungen, Bildungsträgern und Beschäftigungsprojekten.

### **Institutionenbezogene Projektarbeit:**

Das Projekt „New Choices“ wurde als ergänzendes Angebot der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken von allen Institutionen sehr positiv aufgenommen. Der Bedarf an beruflicher Wiedereingliederungshilfe und deren Bedeutung wurde klar erkannt und unterstützt. Bei der Analyse der vorhandenen Trägerressourcen zeigte „New Choices“, daß es zwar ein umfangreiches und breit gefächertes Angebot an sozialen Einrichtungen, Beratungsstellen, Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften gibt, jedoch speziell für die Straffälligenhilfe nur in geringem Umfang Angebote vorhanden sind. Dies stellt jedoch kein größeres Problem bei der Resozialisierungsarbeit dar. Eher zeigen sich die Kurzlebigkeit der Projekte und deren finanzielle Instabilitäten als eigentliche Schwierigkeiten.

Kooperationen zwischen den einzelnen Trägern bestehen nur teilweise und oft sind sie nur auf eine kleine Region begrenzt. Spezielle Arbeitskreise zur Straffälligenhilfe bestehen nicht, lediglich institutionsinterne. Oft werden auf der Ebene der Sozialarbeit persönliche Kontakte geknüpft, die der weiteren Betreuungsarbeit dienlich sind. Eine übergeordnete Koordination, die auch eine überschneidende Angebotspalette beseitigen bzw. Angebotslücken füllen könnte, besteht nicht. Dadurch fehlt eine optimale Nutzung vorhandener Ressourcen und Fördergelder. Vor allem eine Koordinierung mit Vertretern der Sozial- und Arbeitsämter wäre von großer Bedeutung, um somit gezielte Entlassungsvorbereitung für den einzelnen durchführen zu können. (Es sollten regelmäßig zusammenarbeiten: Vertreter der Bewährungshilfe, Einrichtungen des betreuten Wohnens und Arbeitens, der Sozial-

dienst der Justiz, Vertreter des örtlichen Gerichts, Arbeitsamt und Sozialamt)

### **Kooperationsarbeit mit den Diensten der Vollzugsanstalt Zweibrücken**

Das Sensibilisieren der Justizvollzugsanstalt war wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Projektarbeit. Dies mußte behutsam geschehen, da es sich um langjährig gewachsene Strukturen handelt, die stark systemintern orientiert und auf Sicherheit und Ordnung ausgerichtet sind. Aufgrund dieser sehr intern ausgerichteten Arbeit resultiert schnell ein Spannungsfeld zwischen den Regeln des Strafvollzuges und den aktuellen Anforderungen der beruflichen Qualifizierung und Resozialisierung ( wie z. B. Mobilität, Flexibilität, Berufspraktika, Methoden des modernen Bewerbungstrainings etc.). Die Tätigkeit des sozialen Dienstes in Orientierung auf Entlassung ist nur schwach ausgeprägt, der problemlose Vollzugsablauf steht im Vordergrund. Aufgrund einer hohen Verrechtlichung des Vollzugsalltages gerät sozialpädagogische Arbeit, die nach außen hin gerichtet sein müßte, in den Hintergrund und wird sekundär.

Innovative Ideen, Impulse von außen und die Anpassung an den arbeitsmarktpolitischen Wandel sind für eine erfolgreiche Wiedereingliederungsbemühung unabdingbar. Um auf der Ebene der Qualifizierung eine erste Öffnung zu erreichen, fanden externe Moderationsseminare mit Ausbildern und Lehrpersonal aus der Justizvollzugsanstalt und dem Berufsbildungswerk im Rahmen der Projektarbeit statt, deren erste Erfolge bereits im Seminarverlauf klar zu erkennen waren. Ein künftiges Ziel wird die Einbindung weiterer Abteilungen der Strafanstalt sein, um ein Multiplikatorensystem zu erreichen.

Die Rolle der Sozialarbeit kann und soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Auch können keine fundierten statistisch repräsentativen Ergebnisse anhand der bisherigen Projektarbeit dargestellt werden.

Im Hinblick auf sozialpädagogische Begleitung und Beratung ist jedoch festzuhalten, daß ein externer Bildungsträger, wie das Berufsbildungswerk des DGB, als neutrale Kontaktstelle und ohne Vollzugscharakter, von seiten der Gefangenen sehr positiv gewertet wird und dadurch ein sehr effizientes Arbeiten möglich wird. Gleichzeitig müßte zum Gelingen einer dauerhaften beruflichen und sozialen Reintegration ein allgemeines Berufsberatungsbüro eingerichtet werden. Die sozialen Dienste sind mit dieser Aufgabe sowohl zeitlich als auch inhaltlich überfordert. (So z. B. ist die Anstalt mit ihren Diensten in regionalen Arbeitskreisen der beruflichen und sozialen Reintegration in der Projektregion aus verschiedenen Gründen nicht vertreten.)

Im Projektverlauf hat sich gezeigt, wie mühselig Kontakte aufgebaut und gepflegt werden müssen, um gezielte Institutions- und Öffentlichkeitsarbeit erbringen zu können. Eine vermittlungsunterstützende Arbeit für alle Inhaftierten müßte geleistet werden, mit intensivem Bewerbungstraining und Kontakten zu potentiellen Arbeitgebern. Der soziale Dienst in seiner Funktion als „sozialer Trainer“ und ein externer Bildungsträger, der die Koordination der Träger und die Berufswegplanung durchführt, wäre ein sozialpädagogisch wichtiger Ansatz zur Resozialisierung von Strafgefangenen. Auch die Einbeziehung der Gerichte und der Bewährungshilfe ist

von großer Bedeutung, um regelmäßige Rücksprache über die Entwicklung des Strafgefangenen und Möglichkeiten seiner vorzeitigen Entlassung halten zu können.

### **Ergebnisse/Schlußfolgerungen:**

Es gibt trotz schwieriger Arbeitsmarktlage Chancen für eine berufliche Integration von Straffälligen. Ein Bedarf an motivierten Facharbeitern besteht; dies gilt selbst in den strukturschwachen unter hoher Arbeitslosigkeit leidenden Regionen Saarland und Süd-West-Pfalz. Im Hinblick auf diese Ergebnisse wird deutlich, wie wichtig es ist, für Strafgefangene mit guter beruflicher Qualifikation und entsprechender Motivation, berufsunterstützende Begleitung zu bieten. Anhand der Projektarbeit zeigte sich, daß dies möglich ist, jedoch bisher in ungenügender Form passiert und von seiten der Gefangenen ein großer Bedarf besteht.

Auf Dauer angelegte Projekte, die sich in den Vollzug integrieren, sich jedoch nicht absorbieren lassen, sind wichtig. Die Resozialisierungsarbeit muß sich dem Arbeitsmarkt anpassen und mehr Flexibilität und Praxisnähe einbauen. Impulse von außen müssen aufgenommen werden.

Flexibilität ist aber nicht nur von der Anstalt gefragt, sondern auch von allen anderen an der Resozialisierung beteiligten Institutionen. Arbeits- und Sozialämter haben vielerorts lange Bearbeitungszeiten, die sich im Hinblick auf die Lebenssituation nach der Entlassung und auf die Rückfälligkeit negativ auswirken. Mehr betreute Beschäftigungsverhältnisse und die stärkere Nutzung vorhandener Einrichtungen, wie z. B. das betreute Wohnen, Schuldnerberatungsstellen und sozialrechtliche Beratungsstellen sind zur gelingenden Resozialisierungsarbeit von großer Bedeutung. Eine stufenweise Rückführung mit finanzieller und sozialer Beratung, sowie eine möglichst schnelle berufliche Wiedereingliederung, die neben dem finanziellen Aspekt auch psychische Bedeutung für den Probanden hat (wie z. B. Selbstwertgefühl, neue soziale Kontakte, Integration, Alltagsstruktur etc.), sind wichtig.

Die sehr schwierige Situation nach der Entlassung kann nicht allein von der Bewährungshilfe bewältigt werden. Ein „Resozialisierungs-Verbund“ ist notwendig mit regelmäßiger Zusammenkunft und Austausch von Informationen zur Haftentlassung, individuellem Entwicklungsstand sowie Art und Umfang der Betreuungsarbeit. Ein funktionierendes case management, einhergehend mit Koordination und Kombination von Hilfeleistungen, ist gefragt. Dieser Weg ist über eine Koordinationsstelle als zentrale Anlaufstelle sowohl für Initiativen als auch für Ratsuchende, zur Beratung und Weiterleitung möglich. Ähnliche Einrichtungen bestehen bereits für Arbeitsloseninitiativen im Saarland und für psychosoziale Arbeitsgemeinschaften.

Gleichzeitig ist schon während der Haftzeit eine stärkere Vermittlung sozialer Kompetenzen gefordert und dies parallel zu einer beruflichen Orientierungs- und Bildungsphase. Ein Stufensystem der Resozialisierung mit schrittweiser Entwicklung im beruflichen als auch im sozialpädagogischen Bereich ist hier vorstellbar. Auch die Möglichkeiten des offenen Vollzuges müssen herangezogen und geprüft werden. Eine Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug heraus erscheint als besondere Erschwernis. Der Übergang in ein konventionelles Alltags- und Arbeitsleben muß behutsam

und schrittweise durchgeführt werden. Ein kontinuierlicher Sozialisationsprozeß muß stattfinden, der nicht abrupt mit der Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug endet.

### Ausblick:

Eine Fortführung des transnationalen Projektes in der bisherigen Förderform wird es nicht geben. Jedoch gibt es neue Projektgedanken, die zwischen dem Justizministerium Rheinland-Pfalz und der Einrichtung des Berufsbildungswerkes des DGB bereits entwickelt werden.

Inhaltlich werden hierbei unter anderem folgende Aspekte geplant:

- Integration und Weiterentwicklung des Orientierungs- und Qualifizierungsangebotes, der Behandlungsarbeit im Vollzug, der Entlassungsvorbereitung und der ersten Schritte in die Freiheit;
- Ausrichtung des Behandlungsvollzuges am Ziel der dauerhaften beruflichen Integration als corporate identity der Anstalts- und ergänzender Dienste mit Modellen, die auf den Großteil der Strafgefangenen anwendbar sind;
- Aufbau- und Weiterentwicklung von Teamstrukturen mit den am Integrationsprozeß beteiligten Stellen unter Berücksichtigung aller relevanten Anstaltsdienste;
- Weiterentwicklung und Intensivierung der Kontakte zur regionalen Wirtschaft;
- Qualitätssicherung der Dienstleistungen „berufliche Integration“;
- Anwendungsbezogene Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien.

### Anmerkungen

1) Siehe: *Pendon, Manuel* (1996): Europäische Dimensionen in der Berufsausbildung im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 45 (6) S. 337-339 und *Pendon, Manuel* (1997): Von der Berufsausbildung im Vollzug zur beruflichen Integration nach der Entlassung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 46 (2) S. 81-84.

2) Die im folgenden genannten Projektergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die in der Berufsbildungsstätte Zweibrücken durchgeführte sozialpädagogische Arbeit. Die erfaßten Daten und die daraus resultierenden Aussagen erheben nicht den Anspruch der Repräsentativität für den Strafvollzug, sondern müssen zunächst als eine sozialwissenschaftliche Explorationsstudie verstanden werden, deren weiterer Analyse es noch bedarf.

3) Die genannten Ergebnisse wurden mittels standardisierter offener und geschlossener schriftlicher Befragung und mittels teilstandardisierten Interviews ermittelt.

## Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ im niedersächsischen Justizvollzug. Eine Zwischenbilanz \*

Stefan Rieß

### 1 Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“

Das vorliegende Papier gibt einen Überblick über den bisherigen Verlauf und das Ergebnis des Modellversuchs „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ (WEV), welcher im Zuge der Verwaltungsreform im niedersächsischen Justizvollzug eingeführt worden ist. Im folgenden ersten Teil wird im ersten Abschnitt eine einführende Beschreibung des Modellversuchs gegeben. Daran schließen sich zwei Abschnitte über die beteiligten Modellanstalten und die im Versuch involvierten Haushaltsbereiche an. Sie sind als Überblick gedacht und sollen dem Leser eine Vorstellung von der Größenordnung des Modellversuchs geben. Im zweiten Teil des Papiers werden die bislang zum Modellversuch vorliegenden Zahlen analysiert. Dies geschieht im ersten Abschnitt auf aggregiertem Niveau. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der disaggregierten Betrachtung, wobei hierfür ein völlig neu konzipiertes graphisches Hilfsmittel zum Einsatz kommt. Schließlich bildet der dritte Teil mit Zusammenfassung und Ausblick den Schluß des Papiers.

#### 1.1 Beschreibung

Die Wirtschaft öffentlicher Haushalte ist dadurch gekennzeichnet, daß für die Tätigkeit des Staates der Bedarf an Haushaltsmitteln zentral geplant, Zweckbindungen in Form von Haushaltstiteln festgeschrieben und Haushaltsmittel nachgeordneten Behörden für die Erfüllung ihres staatlichen Auftrages zugewiesen werden. Die Verausgabung der zugewiesenen Haushaltsmittel ist i. d. R. an ein Kalenderjahr gebunden, das sog. Haushaltsjahr. Sind am Ende eines Haushaltsjahres in einem Titel nicht alle Mittel verbraucht, fließen diese an die mittelvergebende Stelle wieder zurück. Übersteigen in einem Titel die Ausgaben die zugewiesenen Mittel, muß die nachgeordnete Behörde den Mehrverbrauch der mittelvergebenden Stelle mitteilen. Diese versucht i. d. R. den Mehrverbrauch durch Zuweisung aus einer vorher gebildeten Reserve zu decken. Darüber hinaus kann eine Deckung aus zurückgeflossenen Mitteln bei anderen Haushaltstiteln erfolgen, sofern die Umschichtung der Mittel innerhalb eines dafür vorgesehenen Bereiches von Haushaltstiteln, eines sog. Deckungskreises, vorgenommen wird. Sind in einem Titel Mittel zurückgeflossen, findet der geringere Mittelverbrauch seine Berücksichtigung in einem geringeren Ansatz im Haushalt des darauffolgenden Haushaltsjahres (Folgehaushalt).

Wie man erkennt, verursacht die Planung und Vergabe von Haushaltsmitteln aufgrund der Zentralisierung bei der mittelvergebenden Stelle eine Vielzahl von Einzelentscheidungen und einen hohen Grad der Komplexität in der Koor-

\* Das vorliegende Papier ist eine Kurzfassung eines gleichlautenden Berichts des Verfassers vom 19. Dezember 1996, welcher als Arbeitspapier Nr. 2 beim Kriminologischen Dienst bei der Justizvollzugsanstalt Hannover, 30058 Hannover, angefordert werden kann. Im wesentlichen wird auf den Abdruck des umfangreichen Zahlenanhangs verzichtet.

dination einzelner Aufgaben. Möglicherweise ist jedoch die mittelvergebende Stelle mit Teilen dieser Aufgabe überfordert, da hierfür die nachgeordneten Behörden über den besseren Informationsstand verfügen. Weiterhin stellt der im vorherigen Absatz zuletzt angesprochene verringerte Ansatz im Folgehaushalt für die mittelverbrauchende Behörde eine Verringerung des finanziellen Spielraums in der Zukunft dar und es entsteht das sog. „Dezemberfieber“. Das heißt, es wird bei den nachgeordneten Behörden der Anreiz erzeugt, zum Jahresende in allen Titeln die Mittel möglichst vollständig zu verausgaben. Durch Zentralisation und Dezemberfieber können somit Ineffizienz im Verwaltungshandeln und die Tendenz jährlich steigender Haushaltsausgaben entstehen.<sup>1)</sup>

Um Ineffizienz und steigenden Haushaltsausgaben zu begegnen, wurde Anfang 1995 der Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ im Bereich der niedersächsischen Justizverwaltung, zunächst beschränkt auf den Justizvollzug, ins Leben gerufen.<sup>2)</sup> Für die Erzielung effizienten Verwaltungshandelns beinhaltet er die Dezentralisierung eines Teils des Planungs- und Vergabeverfahrens von Haushaltsmitteln, indem eine eigenverantwortliche Bewirtschaftung zweier Haushaltsdeckungskreise über einen Zeitraum von vier Jahren durch drei Modellanstalten erprobt wird. Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung besteht darin, daß den beteiligten Modellanstalten erlaubt wird, innerhalb der Deckungskreise Umbuchungen zwischen den einzelnen Titeln selbst vorzunehmen. Um steigenden Haushaltsausgaben entgegenzuwirken, gestattet der Versuch zusätzlich den Modellanstalten die Übertragung überschüssiger Haushaltsmittel auf das nächste Haushaltsjahr innerhalb der Deckungskreise ohne Anrechnung auf die jeweiligen Ansätze. Eventuell so kumulierte Haushaltsmittel dürfen von den beteiligten Modellanstalten in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Zweckbindungen des jeweiligen Deckungskreises verausgabt werden. Dabei bleiben aber die beteiligten Anstalten von den sonst üblichen Nachforderungen in einzelnen Haushaltstiteln weitgehend ausgeschlossen, d. h. sie sollen mit dem Gesamtbetrag der in den Deckungskreisen zugewiesenen Haushaltsmittel auskommen können. Mit Beginn des Doppelhaushalts 1997/98 ist geplant, 10% der jährlich übertragenen, überschüssigen Haushaltsmittel an den Haushalt zurückzuführen. Das heißt, zusätzlich zu den oben genannten Zielen des effizienten Verwaltungshandelns und der Vermeidung steigender Haushaltsausgaben wird dann ein weiteres Ziel Inhalt des Modellversuchs: das Ziel der Einsparung von Haushaltsmitteln.<sup>3)</sup>

### 1.2 Die Modellanstalten

Am Modellversuch sind zur Zeit drei der insgesamt 25 Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen beteiligt. Dies sind die Anstalten Celle und Oldenburg sowie die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta (im folgenden als Vechta für Frauen oder Vechta bezeichnet). In allen drei Anstalten werden Freiheitsstrafen und Abschiebehaft vollzogen. In den Anstalten Oldenburg und Vechta für Frauen werden zusätzlich Untersuchungshaft und sonstige Freiheitsentziehungen vollzogen, außerdem in letzterer Jugendstrafen.

Anstalt(en)	1993	1994	1995
Celle	222	223	217
Oldenburg	153	170	175
Vechta	138	142	144
Übrige	4957	4902	5032

Tabelle 1: Durchschnittliche Gefangenenbelegung der Modellanstalten und der übrigen Anstalten in den Jahren 1993-1995

In Tabelle 1 ist die durchschnittliche Belegung der Modellanstalten und der übrigen Anstalten in den Jahren 1993-1995

wiedergegeben. Wie man erkennt, rangiert die Anstalt Celle in der durchschnittlichen Belegung vor den Anstalten Oldenburg und Vechta für Frauen.

### 1.3 Die Deckungskreise

Die Haushaltsdeckungskreise setzen sich zusammen aus der Haushaltsobergruppe 51 bis 54 „Sächliche Verwaltungsausgaben“ und der Haushaltstitelgruppe 65 bis 67 „Anderer Sachaufwand für Unterbringung und Versorgung der Gefangenen“ des Kapitels 1105.<sup>4)</sup> In den folgenden Tabellen 2 und 3 sind die Aggregationen der Haushaltsansätze, Istaussgaben und Reste der beiden Deckungskreise für die Modellanstalten sowie für die übrigen Anstalten abgebildet.<sup>5)</sup>

Anstalt(en)		1993	1994	1995
		DM		
Celle	Ansatz	1.302.506	1.414.883	1.378.800
	Ausgabe	1.283.803	1.376.601	1.269.624
	Rest	18.703	38.282	109.176
Oldenburg	Ansatz	426.120	541.200	549.500
	Ausgabe	425.636	536.405	500.431
	Rest	484	4.795	49.069
Vechta	Ansatz	652.224	704.735	695.600
	Ausgabe	654.396	705.158	670.383
	Rest	-2.172	-423	25.217
Übrige	Ansatz	17.370.050	20.052.482	18.728.700
	Ausgabe	18.307.581	20.593.402	19.252.783
	Rest	-937.531	-540.920	-524.083

Tabelle 2: Aggregation der Haushaltsansätze, Istaussgaben und Reste der drei Modellanstalten und der übrigen Anstalten in der Obergruppe 51-54 in den Jahren 1993-1995

Anstalt(en)		1993	1994	1995
		DM		
Celle	Ansatz	630.500	658.190	689.600
	Ausgabe	614.420	651.479	634.330
	Rest	16.080	6.711	55.270
Oldenburg	Ansatz	257.972	329.120	284.300
	Ausgabe	257.792	327.120	271.299
	Rest	180	2.000	13.001
Vechta	Ansatz	1.173.558	1.163.535	1.111.147
	Ausgabe	1.169.800	1.145.554	1.069.360
	Rest	3.758	17.981	41.787
Übrige	Ansatz	11.104.770	12.197.455	10.985.953
	Ausgabe	10.541.255	10.892.813	11.194.673
	Rest	563.515	1.304.642	-208.720

Tabelle 3: Aggregation der Haushaltsansätze, Istaussgaben und Reste der drei Modellanstalten und der übrigen Anstalten in der Titelgruppe 65-67 in den Jahren 1993-1995

Es fällt auf, daß in der Obergruppe 51-54 bei den Modellanstalten die Ansätze und Ausgaben der Anstalt Celle vor Vechta und Oldenburg rangieren. Dies ist im wesentlichen auf unterschiedliche Kosten bei der „Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Räume“ (Titel 517..) zurückzuführen, welche bei den Anstalten in dieser Obergruppe den größten Teil einnehmen. In der Titelgruppe 65-67 hingegen liegt die Anstalt Vechta vor Celle und Oldenburg. Dies ist dadurch bedingt, daß die Gefangenenküche der Anstalt Vechta die übrigen Anstalten in Vechta (Vechta für Männer und Vechta-Falkenrott<sup>6)</sup>) mitversorgt. Die Kosten für „Lebensmittel für die Verpflegung der Gefangenen“ (Titel 52265) sind deshalb bei der Anstalt Vechta für Frauen besonders hoch. Im übrigen dominiert dieser Titel bei allen Anstalten in der Titelgruppe 65-67.

Zur Bildung der Haushaltsansätze ist zu bemerken, daß sie bei den Modellanstalten im Jahr 1995 in den beiden Deckungskreisen aus dem Mittel der Ausgaben in den Jahren 1992-94 errechnet wurden.<sup>7)</sup> Bei den übrigen Anstalten wurden die Ansätze, wie sonst üblich, aus den Ausgaben des jeweils vorhergehenden Jahres und pauschalen Steigerungs- bzw. Kürzungsraten, welche vom Finanzministerium vorgegeben wurden, ermittelt. Dies hat bei den übrigen Anstalten 1995 zu sinkenden Ansätzen in beiden Deckungskreisen gegenüber dem Vorjahr geführt, während beispielsweise im selben Jahr bei der Anstalt Oldenburg in der Obergruppe 51-54 die Ansätze (insbesondere bei den Titeln 517..) zunahmen.

## 2 Zielerfüllung

Nach über einem Jahr der Erprobung des Modellversuches stellt sich die Frage, inwieweit die vorgegebenen Ziele erreicht wurden. Zur Beurteilung dieser Frage liegen die Zahlen der Modellanstalten und der übrigen Anstalten aus beiden Deckungskreisen für verschiedene Jahre vor (vgl. Abschnitt 1.3).

### 2.1 Dezemberfieber

Wie in Abschnitt 1.1 angeführt, kann durch Ineffizienz und den Anreiz am Jahresende die zugewiesenen Mittel möglichst vollständig zu verbrauchen, die Tendenz jährlich steigender Haushaltsausgaben entstehen. In bezug auf die Haushaltsreste bedeutet dies, daß sie durchaus positiv ausfallen können, jedoch sich im Verhältnis zum Ansatz relativ klein ausnehmen. Ansonsten werden sie negativ, dies auch im größeren Umfang, wenn die Ausgaben die Ansätze übersteigen. Der Vergleich der Zahlen der Modellanstalten mit den übrigen Anstalten zeigt, daß bei den Modellanstalten in beiden Deckungskreisen im Jahr 1995 deutlich positive Haushaltsreste zu verzeichnen sind, während sich bei den übrigen Anstalten ausschließlich negative Beträge, d. h. Defizite ergeben haben. Die Modellanstalten waren somit in der Lage, mit den ihnen zugewiesenen Haushaltsmitteln auszukommen. Die übrigen Anstalten hingegen mußten Haushaltsmittel nachfordern. Insbesondere die Entwicklung der Haushaltsreste der Modellanstalten zeigt, daß sie im Jahr 1995 gegenüber den Vorjahren in beiden Deckungskreisen deutlich zugenommen haben. Auch in der Betrachtung des Verhältnisses zum Ansatz des jeweiligen Jahres wird dieses Ergebnis sichtbar. So beliefen sich z. B. bei der Anstalt Oldenburg die Haushaltsreste in den Jahren 1993 bis 1995 auf 0,1%, 0,9% und 8,9% des jeweiligen Ansatzes. Bei den übrigen Anstalten hingegen haben sich in der Entwicklung der Haushaltsreste in der Mehrzahl negative Beträge ergeben. Das heißt, in der Obergruppe 51-54 ergaben sich in den Jahren 1993 bis 1995 ausschließlich Defizite, während die Ansätze in der Titelgruppe 65-67 nur im Jahr 1995 überschritten wurden. In der Betrachtung des Verhältnisses der Reste zum jeweiligen Ansatz zeigt sich beispielsweise, daß im Jahr 1993 die Ausgaben der übrigen Anstalten in der Obergruppe 51-54 die Ansätze um 5,4% überstiegen. Dies unterstützt die These, daß bei herkömmlicher Haushaltsbewirtschaftung positive Haushaltsreste im relativ kleinen und negative auch im größeren Umfang entstehen. Jedoch stehen dem relativ große Haushaltsreste der übrigen Anstalten in der Titelgruppe 65-67 gegenüber. So beliefen sich z. B. im Jahr 1994 die Haushaltsreste auf 10,7% der Ansätze, was sogar die Ergebnisse der Modellanstalten im Jahr 1995 übertrifft. Dennoch kann für jede einzelne Modellanstalt behauptet werden, daß sie von der Möglichkeit der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung

der beiden Deckungskreise Gebrauch gemacht und ihre Ansätze nicht vollständig ausgeschöpft hat. Dies stellt einen wichtigen Schritt in der Vermeidung von Dezemberfieber dar.

Der Zusammenhang wird deutlicher, wenn man statt der Betrachtung der aggregierten Zahlen die Betrachtung im Detail, d. h. Titel für Titel, wählt. Da man hier schnell Gefahr läuft, den Überblick zu verlieren, soll im folgenden ein völlig neuer Weg beschritten werden: die Veranschaulichung mit graphischen Hilfsmitteln.

### 2.2 Graphische Hilfsmittel

Ausgangspunkt der Überlegungen sei das übliche Verhalten einer mittelverbrauchenden Behörde im Laufe eines Haushaltsjahres. Ist sie in der Lage, mit den zugewiesenen Haushaltsmitteln auszukommen, schöpft sie am Ende des Jahres die Mittel vollständig aus, um keine Kürzungen der Ansätze im Folgehaushalt hinnehmen zu müssen. Dies hat zur Konsequenz, daß die jährlichen Veränderungen der Ansätze und Ausgaben der Titel der mittelverbrauchenden Behörde etwa in gleichem Umfang und in gleicher Richtung steigen bzw. fallen. Trägt man in einem Koordinatensystem auf der x-Achse die jährlichen Veränderungen der Ansätze und auf der y-Achse die entsprechenden jährlichen Veränderungen der Ausgaben der einzelnen Titel einer Behörde auf, so kommen die korrespondierenden Punkte nahe oder sogar auf der 45°-Linie durch den ersten und dritten Quadranten zu liegen.

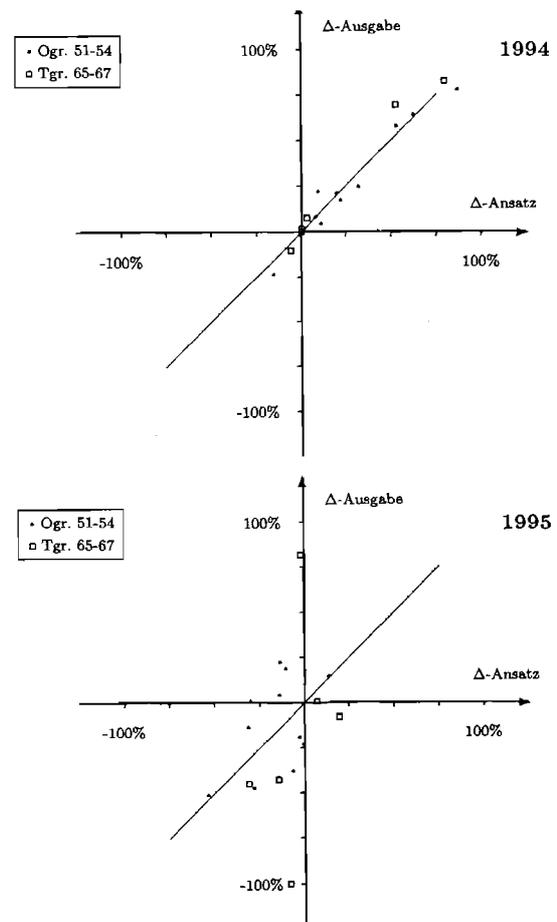


Abbildung 1: Jährliche prozentuale Veränderungen der Haushaltsansätze und Istausgaben der JVA Celle

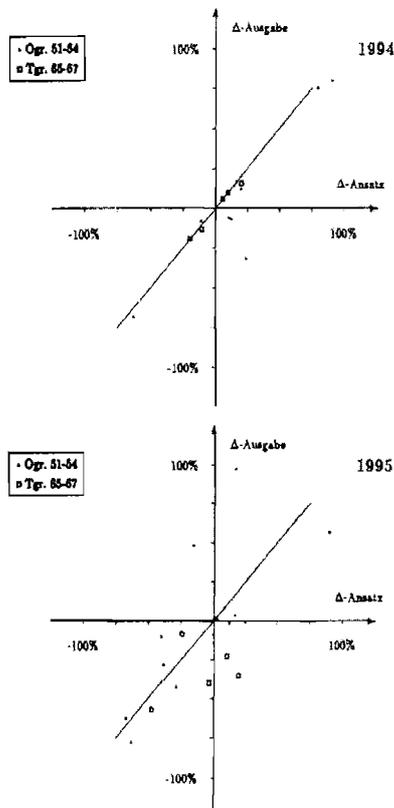


Abbildung 2: Jährliche prozentuale Veränderungen der Haushaltsansätze und Istaussgaben der JVA Oldenburg

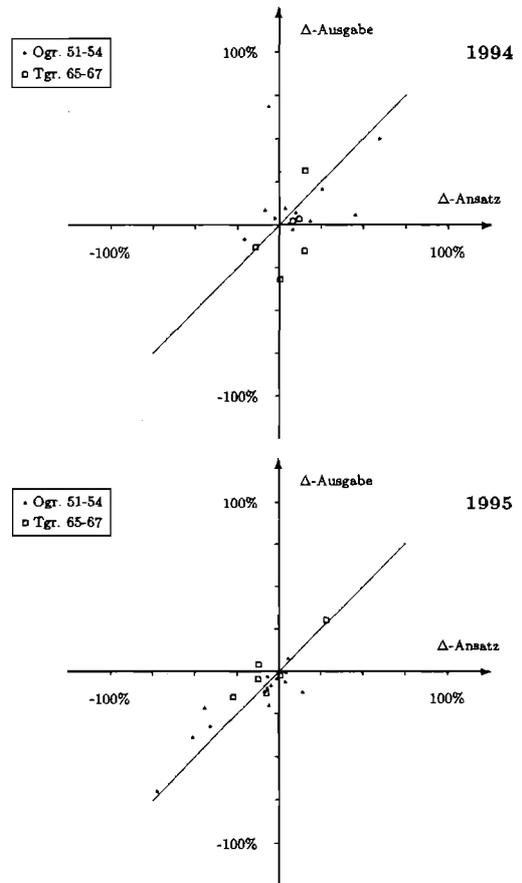


Abbildung 4: Jährliche prozentuale Veränderungen der Haushaltsansätze und Istaussgaben der übrigen Anstalten

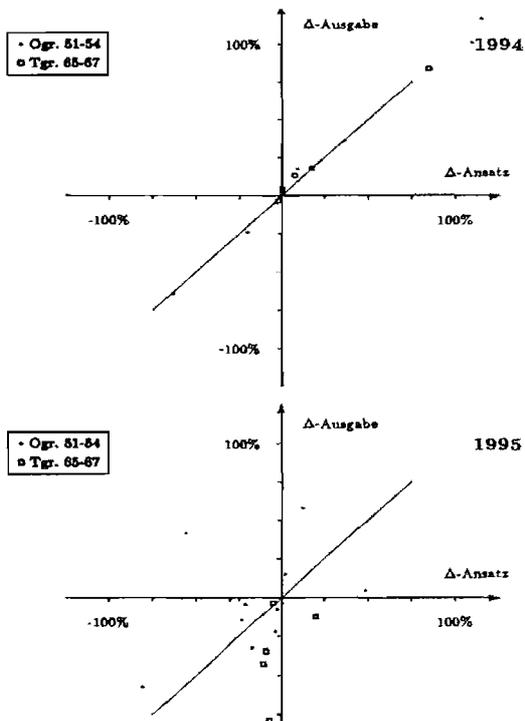


Abbildung 3: Jährliche prozentuale Veränderungen der Haushaltsansätze und Istaussgaben der JVA für Frauen in Vechta

Die Abbildungen 1 bis 4 zeigen solche Koordinatensysteme für die Modellanstalten und die übrigen Anstalten für die Jahre 1994 und 1995. Auf der x- und y-Achse sind jeweils die jährlichen prozentualen Veränderungen der Ansätze ( $\Delta$ -Ansatz) und Ausgaben ( $\Delta$ -Ausgaben) abgebildet. Die Koordinaten, welche die Lage eines jeden Punktes (für die Obergruppe 51-54) bzw. eines jeden Quadrates (für die Titelgruppe 65-67) bestimmen, setzen sich somit aus der jährlichen prozentualen Veränderung des Ansatzes und der jährlichen prozentualen Veränderung der Ausgabe eines einzelnen Haushaltstitels zusammen. Für die Abbildungen wurden nur diejenigen Titel der beiden Deckungskreise ausgewählt, bei denen sich die Veränderungen sowohl für die Jahre 1994 und 1995 als auch für alle Anstalten berechnen ließen. In wenigen Fällen kamen einige Punkte weit außerhalb der Abbildung zu liegen, so daß sie keine Berücksichtigung finden konnten.<sup>8)</sup> Zur Beurteilung des oben beschriebenen Zusammenhanges ist in jedes Koordinatensystem eine 45°-Linie eingezeichnet.

Wie man erkennt, kommen im Jahr 1994 bei den Modellanstalten und den übrigen Anstalten die Punkte sehr nahe oder auf der 45°-Linie zu liegen. Dies entspricht im wesentlichen den Erwartungen, da in diesem Jahr bei allen Anstalten in der üblichen Weise gewirtschaftet wurde. Mit Beginn des Modellversuchs im Jahr 1995 wandelt sich hingegen das Bild. Bei den Modellanstalten bricht der enge Zusammenhang zwischen den Veränderungen der Ansätze und Ausgaben auf und die Punkte kommen deutlich losgelöst von der 45°-Linie zu liegen. Bei den übrigen Anstalten hingegen bleibt der alte Zusammenhang bestehen. Hieraus kann man

schließen, daß der Modellversuch schon nach dem ersten Jahr der Einführung zu einer Änderung des Verhaltens bei den mittelverbrauchenden Behörden in bezug auf die Ausschöpfung ihrer Ansätze geführt hat. Das Dezemberfieber scheint zunächst beseitigt zu sein. Dies kann als wichtiger Schritt und erster Erfolg in der Reform der öffentlichen Verwaltung gewertet werden.

### 3 Zusammenfassung und Ausblick

Die Auswertung der Haushaltsansätze und Istaussgaben der am Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ (WEV) teilnehmenden Anstalten und der übrigen Anstalten hat erbracht, daß die Modellanstalten schon im ersten Jahr des Modellversuchs (1995) ihr Verhalten in bezug auf die Ausschöpfung der Haushaltsansätze geändert haben. Das heißt, sie haben von der Möglichkeit der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zweier Haushaltsdeckungskreise Gebrauch gemacht und gegenüber den Vorjahren ein erheblich größeres Haushaltsrestevolumen erwirtschaftet. Die übrigen Anstalten hingegen haben an der üblichen Praxis festgehalten und schöpften ihre Ansätze vollständig aus bzw. überschritten sie. Bei den Modellanstalten scheint also das „Dezemberfieber“ überwunden zu sein. Dies kann als wichtiger Schritt und erster Erfolg in der Reform der öffentlichen Verwaltung gewertet werden. Jedoch kann eine umfassende Bewertung des Modellversuchs zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Die Tatsache, daß die Modellanstalten ihre Ansätze nicht vollständig ausgeschöpft haben, läßt zwar eine effiziente Verwendung der Mittel vermuten, mehr Informationen hierüber kann man aber erst nach einer Betrachtung über mehrere Jahre gewinnen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Vermeidung von Ausgabensteigerungen und die Erzielung von Einsparungen. Im übrigen ist für eine verbesserte Informationsgewinnung über die Einführung eines Verwaltungscontrollings bzw. einer geeigneten Kosten-/ Leistungsrechnung nachzudenken.

Abschließend bleiben die weiteren Veränderungen des Modellversuchs in naher Zukunft zu erwähnen. Mit Beginn des Haushaltsjahres 1997 ist für die Modellanstalten die Einführung einer neuen Titelgruppe geplant, in welcher die im Modellversuch involvierten Haushaltsbereiche zu einem einzigen Deckungskreis zusammengefaßt werden. Dies ist aus haushaltstechnischer Sicht von Vorteil. Zusätzlich wird erwogen, in den Modellversuch weitere Deckungskreise aufzunehmen (z. B. Titelgruppe 64). Schließlich soll, um die Erzielung von Einsparungen zu ermöglichen, mit Beginn des Haushaltsjahres 1997 ein Teil der jährlich übertragenen, überschüssigen Haushaltsmittel an den Haushalt zurückgeführt werden. Die Quote beläuft sich derzeit auf 10%.

### Anmerkungen

1) Zur näheren Begründung s. *Rieß*, S. (1995): Der Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ im niedersächsischen Justizvollzug, Kriminologischer Dienst bei der Justizvollzugsanstalt Hannover, Arbeitspapier Nr. 1.

2) Vgl. Haushaltsführungserlaß des MJ vom 17.05.1995 - 5122 I/1995 (V) - 402.1.-

3) Vgl. hierzu *Rieß* a. a. O..

4) In Anhang A der ungekürzten Version dieses Papiers findet der Leser eine Übersicht über die Entwicklung der Haushaltsansätze, Istaussgaben und Reste der beiden Deckungskreise bei den Modellanstalten sowie aller Anstalten im niedersächsischen Justizvollzug in den Jahren 1993 bis 1995. Die oben und im folgenden angegebenen Zahlen und Bezeichnungen der Titel bzw. Titelgruppen ergeben sich aus der Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen. Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds).

5) Die Beträge der übrigen Anstalten ergeben sich aus der Subtraktion der Beträge der Modellanstalten von denen aller Anstalten.

6) Die JA Vechta-Falkenrodt wurde im Februar 1996 aufgelöst.

7) Bei der Anstalt Oldenburg wurden die Haushaltsansätze im Jahr 1995 aus dem Mittel der Ausgaben in den Jahren 1991-94 errechnet.

8) In Anhang B der ungekürzten Version dieses Papiers sind für den interessierten Leser sämtliche berechneten prozentualen Veränderungen der Ansätze und Ausgaben der ausgewählten Titel für alle Anstalten zusammengefaßt.

## Vom „Außenkommando“ zum Investorenmodell

### Die Außenarbeitsstelle Baumschulenweg der JVA Meppen im neuen Gewand

Bruno Bode

In Zeiten leerer Haushaltskassen und unter dem Druck der permanenten Überbelegung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten, unter dem auch die JVA Meppen seit Jahren steht, müssen *Lösungen*, zumindest aber Teillösungen, gefunden werden, die

- a) zum einen zur *Entspannung der Belegungssituation beitragen*, anstelle von Aufstockung der normalen Belegungsfähigkeit in unerträgliche Notbelegung, durch die die Probleme noch verstärkt werden und
- b) zum anderen der angespannten Haushaltslage Rechnung tragend sich als *kostengünstig* erweisen und
- c) obendrein *schnell realisierbar* sind.

Die JVA Meppen verfügte bislang über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 428 Haftplätzen (Hauptanstalt: 354 Plätze im geschlossenen Vollzug; Freigängerhaus und Außenarbeitsstelle Baumschulenweg: jeweils 33 bzw. 41 Plätze im offenen Vollzug).

Seit Juni 1992 nahm die Überbelegung im geschlossenen Vollzug ständig zu, ohne daß trotz steigender Gefangenenzahlen ausreichend geeignete und willige Gefangene für den offenen Vollzug zu finden gewesen wären, um so den geschlossenen Vollzug entlasten zu können (erhöhter Ausländeranteil ohne soziale Bindungen und mit Androhung von Ausweisung und Abschiebung, Ansteigen der Zahl von alkohol- und rauchmittelgefährdeten bzw. -abhängigen Gefangenen, engmaschigeres Prüfungsraster für Gewalt- und Sexualdelinquenten usw.).

Damit konnte der offene Vollzug nicht die notwendige und wünschenswerte Ventilfunktion für den geschlossenen Vollzug übernehmen. Hinzu kam die zwischenzeitlich bessere Infrastruktur im geschlossenen Vollzug der Hauptanstalt im Bereich Unterbringung (zur Hälfte in Einzelhaftsräumen), Betreuungsangebote, Arbeitssituation und Freizeit sowie Aus- und Fortbildung, die den Gefangenen die Entscheidung für eine Verlegung in den offenen Vollzug oft schwer werden ließ bzw. auch die Zustimmung gemäß § 10 Strafvollzugsgesetz von ihnen versagt wurde, zumal im Freigängerhaus nur Gemeinschaftsräume mit je drei Plätzen und in der Außenarbeitsstelle mit drei bis sieben Plätzen vorhanden waren.

Das Freigängerhaus im Ortsteil Versen gelegen, ist arbeitsplatz- und verkehrsmäßig durch 12 km Entfernung von der Innenstadt und ungünstigen öffentlichen Nahverkehr schlecht angebunden. Die Außenarbeitsstelle Baumschulenweg liegt hingegen am Stadtrand Meppens. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer ausreichenden Anzahl von notwendigen Haftplätzen im offenen Vollzug, der Erhöhung der Attraktivität des offenen Vollzuges in der Außenarbeitsstelle sowie der Schaffung von neuen Haftplätzen im geschlossenen Vollzug mußten neue Überlegungen über vollzugliche Veränderungen (Neukonzeption und Umwidmung) sowie bauliche Veränderungen angestellt werden.

Bei der bekanntermaßen langen Vorlaufphase staatlicher Baumaßnahmen (vom ersten Gedanken über Planung, Finanzierung, Genehmigung, Ausschreibung, Ausführung bis zur Fertigstellung vergehen bis zu zehn Jahre und mehr) kam nur Eigen- bzw. Privatinitiative in Betracht, da Eile geboten war.

Insoweit bot sich die Außenarbeitsstelle Baumschulenweg (kurz: AA Meppen) als geeignetes Objekt an. Die AA Meppen ist die einzige noch im Privatbesitz betriebene Vollzugseinrichtung im Land Niedersachsen.

Kurz zur Vorgeschichte:

1960

Antrag auf Gestellung von 20 weiblichen Kräften aus der JVA Vechta zwecks Unkrautbekämpfung in der Forstbaumschule. Nach deren Zusage Baubeginn von Unterkunfts- und Büroräumen in Massivbauweise. Gebäudegröße: 12 x 30 m = 360 qm.

1961

Nach Fertigstellung des Gebäudes und Vertragsabschluß am 10.05.1961 Belegung zweier Schlafsäle mit 20 männlichen Arbeitskräften aus der JVA Lingen (weibliche Arbeitskräfte standen nicht zur Verfügung, zudem war auch der Transport von Vechta umständlich).

1968

Erweiterung des 12 m breiten Baues auf 17 m Breite = 510 qm. Dadurch Belegungskapazität bis zu 30 Arbeitskräften.

1976

Um- und Erweiterungsbau; Umbau der zwei Schlafsäle zu fünf Schlafräumen mit Belegung von jeweils fünf bis sechs Personen. In diesem Zusammenhang wurde das Gebäude um 5 m auf jetzt insgesamt 35 m verlängert, Gebäudefläche = 595 qm, somit entstanden insgesamt sieben Schlafräume und eine Belegungskapazität von 41 Haftplätzen.

Das von der JVA Lingen I zunächst in Form des geschlossenen Vollzuges betriebene Außenkommando unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten wurde später in eine Abteilung des offenen Vollzuges mit Außenbeschäftigung unter gelockerter Aufsicht und in Folge mit Freigang im nichtfreien und auch freien Beschäftigungsverhältnis umgewidmet. Im Zuge der Verselbständigung der Abt. Versen der JVA Lingen zur JVA Meppen wurde die AA Meppen zum 01.01.1982 eine Abteilung der JVA Meppen.

Der Fortbestand der AA Meppen, deren Existenz durch wiederholt geführte Diskussionen in Frage gestellt werden sollte, wurde durch die persönliche Entscheidung der Nds. Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten, *Frau Heidrun Altmert*, anlässlich eines Besuches in der AA Meppen im Oktober 1990, an dem auch Lt. Ministerialrat *Harmening* teilnahm, nach einem Gespräch mit dem Inhaber der Meppener Baumschule *Hubert Ermert* und dem Leiter der JVA Meppen, *RD Bode*, endgültig festgeschrieben und gesichert.

Dazu folgender Auszug aus der Meppener Tagespost vom 19.10.1990:

„Moderatere Töne gab es da während der Diskussionsrunde, an der auch *MdB Oostergetelo*, weitere Mitarbeiter des Amtsgerichts Meppen und Vertreter der örtlichen SPD teilnahmen, zu einem anderen Themenkomplex: Der offene Strafvollzug, soeben erlebt in der Meppener Baumschule *Ermert*, habe ihr in der präsentierten Form sehr gut gefallen,

betonte die Ministerin. Der Strafvollzug an der frischen Luft müsse dem geschlossenen Vollzug vorgezogen werden, wo dies eben möglich sei. In diese Richtung sollten die Prüfungskriterien (Anmerkung: für die Einweisung in den offenen Vollzug) überarbeitet werden.“

Der Vollstreckungsplan wurde als Folge davon geändert.

Aufgrund der stark veränderten Belegungs- und Haftsituation wurden mit dem Unternehmer im Herbst 1995 Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel der Modernisierung und Erweiterung der AA Meppen. Der Unternehmer zeigte sich dem vollzuglichen Anliegen gegenüber aufgeschlossen. Vom Nds. Justizministerium wurde die Initiative begrüßt. Die vorgelegten Umbau- und Erweiterungspläne wurden bereits am 08.12.1995 von der Nds. Justizministerin genehmigt. Mit den ersten Vorarbeiten konnte noch im selben Jahr begonnen werden.

Mit örtlichen Firmen und unter Einsatz von Gefangenenarbeitskräften wurde zunächst ein Erweiterungsgebäude neu errichtet, im Anschluß daran der Altbau saniert. Die Bauarbeiten konnten bis auf Kleinigkeiten innerhalb fast eines Jahres (1996) abgeschlossen werden.

Die ursprüngliche Gebäudefläche von 595 qm wurde incl. Erweiterungsgebäude auf insgesamt 1.020 qm vergrößert. Vorher waren sieben Hafräume mit Unterbringung zwischen drei und sieben Gefangenen vorhanden. Jetzt gibt es 20 Hafträume zur Unterbringung von je zwei und drei Gefangenen mit dazwischengelegenen Naßzellen. Hinzu kommen: Küche, Verpflegungsraum, Habekammer, Besuchsraum, Freizeitraum, zwei Dienstzimmer, ein Ruheraum für den Nachtdienstbeamten, da der Nachtdienst z.T. in Form des Bereitschaftsdienstes geleistet wird, eine Teeküche für die Gefangenen, eine Besuchertoilette, eine Dusche mit Toilette für Beamte). Das Mobiliar wurde größtenteils in Eigenarbeit von Bediensteten und Gefangenen ebenso wie die räumliche Ausgestaltung erstellt (z.B. Betten in Buche massiv) und durch Möbelspenden im Freizeitbereich ergänzt (Polstermöbelgarnitur, Küchenzeile, Waschmaschine) und durch findige Mitarbeiter organisiert.

Im Außenbereich wurde eine Freifläche von nochmals 1.000 qm als Garten- und Freizeitfläche mit Kfz-Einstellplätzen zur Verfügung gestellt.

Das gesamte Bauvolumen und die Modernisierung konnte aufgrund der Investition des Unternehmers von über einer Mio DM innerhalb eines Jahres erstellt werden.

Zwischen Unternehmer und JVA Meppen wurde ein Mietvertrag über 20 Jahre geschlossen, der beidseitig die dauerhafte Nutzung sicherstellt.

Auf diese Weise konnte in kürzester Zeit durch ein beispielhaftes Investorenmodell seitens des Unternehmers in Zusammenarbeit mit der Justiz eine attraktive Abteilung des offenen Vollzuges mit 50 Haftplätzen geschaffen werden.

Derart bedarfsorientierte, praxisgerechte und insbesondere kurzfristig umsetzbare Lösungen könnten zukunftsweisend sein.

Die Betreuung der Inhaftierten der AA Meppen erfolgt durch sieben Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes vor Ort in drei Schichten, unterstützt von der Hauptanstalt in Versen. Aufgenommen werden Gefangene, die den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges gewachsen

sind, arbeitsfähig und arbeitswillig sind und ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Gefangenen arbeiten im nichtfreien und freien Beschäftigungsverhältnis (mit Arbeitsvertrag) bei ortsansässigen Firmen und in der näheren Umgebung in den unterschiedlichsten Branchen.

Durch die Verlegung der Inhaftierten aus dem Freigängerhaus in Versen in die AA Meppen konnte die Freigängerabteilung in eine Abteilung des geschlossenen Vollzuges mit Sonderfunktion zur Vorbereitung auf die Entlassung und den Freigang (VEF-Station) mit 30 Plätzen umgewidmet werden. Damit tritt auch eine Entlastung der permanent überbelegten Hauptanstalt ein.

Die neue Belegungskapazität der JVA Meppen ergibt nunmehr folgendes Bild:

#### 1. Hauptanstalt, Grünfeldstraße 1

- geschlossener Vollzug für erwachsene männliche Strafgefangene -  
Haus I  
- 81 Plätze (20 Einzel-, 52 Gemeinschaftshaftplätze)

Haus II  
- 81 Plätze (29 Einzel-, 52 Gemeinschaftshaftplätze)

Haus III EG  
- 81 Plätze (77 Einzel-, 4 Gemeinschaftshaftplätze)

Haus III OG  
- 80 Plätze (80 Einzelhaftplätze)

Haus IV (VEF)  
- 30 Plätze (30 Gemeinschaftshaftplätze)

Zugang/Aufnahme  
- 20 Plätze (20 Gemeinschaftshaftplätze)

Kammer  
- 12 Plätze (12 Gemeinschaftshaftplätze)

#### 2. Außenarbeitsstelle Baumschulenweg 5 a

- offener Vollzug für erwachsene männliche Strafgefangene -  
50 Gemeinschaftshaftplätze

#### 3. Gesamt

435 Plätze, davon 215 Einzel-, 220 Gemeinschaftshaftplätze.

#### 4.

Darüber hinaus können im Krankenrevier (außerhalb der normalen Belegungsfähigkeit) bis 23 erkrankte Gefangene in acht Einzel- und 15 Gemeinschaftshaftplätzen aufgenommen werden.

# Die Arbeit mit dissozialen und delinquenten männlichen Jugendlichen / Heranwachsenden in der Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft (WG)

- Entwicklungsbericht 1995/96 -

Walter Knöbl

## 1. Einleitung

Bei dieser stark gekürzten Darstellung handelt es sich um eine Bewertung der 20-jährigen Arbeit mit gefährdeten Jugendlichen / Heranwachsenden in einer therapeutischen WG, wobei insbesondere die Erfahrung seit der letzten großen konzeptionellen Änderung (1988) beleuchtet wird. Seinerzeit war die Einrichtung stark verkleinert (von 28 auf 18 Plätze) und auf eine psychotherapeutische orientierte Ausrichtung hin verändert worden. Auch das Aufnahmealter der Klientel wurde, um altershomogener und einheitlicher arbeiten zu können, auf max. 25 Jahre herabgesetzt. Obwohl anfangs erwogen, verzichteten wir auf eine Hinzunahme weiblicher Klienten (aus bautechnischen Gründen und auch wegen des damals fehlenden Bedarfs).

Auf eine Beschreibung von Räumlichkeiten, Geldverwaltung, Versorgung, Kostenbeteiligung etc. kann hier ebenso wenig eingegangen werden, wie auf die theoretischen Grundlagen der Dissozialität (vgl. hierzu *Rauchfleisch* 1981, 1991, 1996).

Aufgabe der therapeutischen WG ist heute, wie vor 20 Jahren, die *Eingliederung straffällig gewordener oder von Straffälligkeit bedrohter junger Menschen*. Wir müssen uns, und gerade heute, wieder verstärkt mit jungen Menschen befassen, die am *Rande der Gesellschaft* stehen, schon häufig Delikte begangen haben und denen entweder eine Inhaftierung droht, oder die schon inhaftiert waren. Manchmal aus *Heimen* kommend und noch unselbständig, oft aus der *Untersuchungshaft* oder der *Strafhaft*, ohne Perspektive entlassen, wenden sie sich an uns. Oder aber es kommen *junge Menschen ohne Wohnsitz*, die mal hier, mal da nächtigen und denen der *totale soziale Absturz* droht. Sie haben vielleicht noch die Kraft, die anderen schon abhanden gekommen ist und wollen mit unserer Unterstützung versuchen, das Blatt noch zu wenden. Nicht selten gelangen Bewerber zu uns, die schon mehrfach Arbeit und Wohnung hatten oder beides befürchten zu verlieren, weil sie immer wieder in seelische Krisen schlittern und dem Alltag noch nicht gewachsen sind. Es können auch junge Menschen aufgenommen werden, die noch keine Straftaten begangen haben, deren Weg aber in eine *gefährdete Richtung* weist. Eine stationäre Hilfe in Form einer Sozialtherapie kann auch gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die *psycho-soziale Situation des Heranwachsenden ohne diese Hilfe verschlechtern würde*. Wir haben es also, ganz allgemein gesagt, mit einer Klientel zu tun, die sich in *institutionsabhängigen Lebenslagen* befindet. Aufgrund äußerer Umstände, aufgrund ihrer Biographie und ihrer spezifisch persönlichen Problematik, sind die jungen Menschen nicht in der Lage, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, soziale Anerken-

nung über die Arbeitswelt zu erfahren und ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Es handelt sich um junge Menschen, die von der Sozialpolitik *marginalisiert*, vom Sozialrecht *strukturell benachteiligt* und von der Gesellschaft mit Vorurteilen bedacht werden. Viele sind in einer *relativen Armutslage* aufgewachsen mit *schwerwiegenden Beeinträchtigungen* für sie. Es geht hier nicht nur um den Mangel an Mitteln der Bedürfnisbefriedigung, sondern um die soziale Deprivierung schlechthin. *Der chronische Streß der Armut* hat für das Selbstbild, die Aktivität und das allgemeine Lebensgefühl der jungen Menschen äußerst negative Auswirkungen zur Folge.

Die Heranwachsenden befinden sich häufig in einem ausweglosen Teufelskreis: Die beschränkenden Bedingungen ihrer Lebenslage führen zur Ausbildung von *Überlebensstrategien*, die unter dem Druck der ständigen Knappheit längerfristige Lebensperspektiven nicht erlauben. Sie sind gezwungen, von der Hand in den Mund zu leben, schlittern von einer Krise in die andere. So kommt es meist zu einer *Verfestigung von fatalen Bewältigungsmustern*, die die Heranwachsenden tendenziell immer mehr von der Normalgesellschaft entfernen. Sie passen sich an die Situation der Marginalisierung an. Dies führt häufig zu dem Resultat, daß sich derartige Überlebensstrategien gegenüber pädagogischen therapeutischen Veränderungsbemühungen als äußerst resistent erweisen.

## 2. Der Aufenthalt in der sozialtherapeutischen WG

### 2.1 Aufenthaltsdauer

Nach allgemeinen Erkenntnissen der Delinquenzforschung (vgl. *Rauchfleisch* 1981) dauert der Eingliederungsprozeß dissozialer und delinquenten junger Menschen *1 1/2 bis 2 Jahre*, manchmal darüber hinaus. Die Aufenthaltsdauer hängt im wesentlichen davon ab, welche Ziele erreicht werden sollen, bzw. welche der Klient erreichen will. Betrachtet man die durchschnittliche Therapiedauer der letzten fünf Jahre, so liegt diese bei uns bei *ca. 12-14 Monaten*.

Die Sozialtherapie gliedert sich grob in drei Abschnitte:

- der zwei bis drei Monate dauernden Probezeit
- der Haupt- und Intensivphase der Zusammenarbeit (9-15 Monate)
- der Zeit der Ablösung von der WG, die mehrere Monate benötigt.

Die Erfahrungswerte seit 1988 zeigen, daß mit den größten Therapieerfolgen zu rechnen ist, wenn die Aufenthaltsdauer zwischen 15 und 24 Monaten liegt (Rückfallquote lag knapp unter 30% bei einer 3-Jahres-Katamnese; Rückfall war definiert als erneute Inhaftierung binnen drei Jahren nach Therapieabschluß).

### 2.2 Die Situation der Klientel bei Aufnahme

Die Gründe, sich für eine therapeutische WG zu entscheiden, sind bei unserer Klientel in der Regel von *Zwängen* bestimmt. Man erwartet strafmildernde Umstände (Drittel-Erlaß), benötigt eine Wohnmöglichkeit, ist fast von allen Sozialkontakten abgeschnitten. Auch Bewerber, die nicht aus der Haft zu uns kommen, sehen sich bestimmten Zwängen ausgesetzt und seien diese „nur“ in der sozialen Not und dem

drohenden Abstieg begründet. Man kann also insgesamt das klassische Therapiekriterium „*Freiwilligkeit*“ ad acta legen. Wir haben es in den meisten Fällen mit einer *sehr geringen Motivation* zu tun. Sozialtherapie findet unter dem *Diktat der sozialen Not* statt. Nur wenn man bereit ist, dies einzuräumen, erklären sich viele der bald auftretenden Probleme nach der Aufnahme eines Klienten.

Besonders die jungen Leute, die länger inhaftiert waren, kommen sehr desorientiert bei uns an. Sie neigen zu starken Selbstüberschätzungen und verzerrter Wahrnehmung. Gerade aufgenommen, sprechen sie von ihrer Arbeitsstelle, die sie „früher“ hatten und beschreiben sich selbst als arbeitswillig, arbeitsfähig und kompetent, meinen aber letztlich Situationen, die schon Jahre zurückliegen. Dazwischen sind meist lange Phasen von Arbeitslosigkeit, Inhaftierung und teilweise chaotischer Lebensführung. Nach schlechten Erfahrungen vergangener Jahre bestehen wir darauf, daß neu eingetretene Bewohner zunächst im Rahmen unserer Einrichtung arbeiten und sich *von hier aus* dann auf ihre weitere Zukunft im Arbeitsleben vorbereiten. Viele, gerade jüngere Klienten mit 17, 18 Jahren, haben so gut wie noch nie am Arbeitsleben teilgenommen und haben eine völlig unrealistische Vorstellung von der Arbeitswelt.

Die Problembeschreibung der jungen Menschen kreist stereotyp um „*Arbeit halten*“, „*Wohnung halten*“ oder „*Geld-einteilung*“. Eine Vorstellung über die näheren Gründe für ihr Problemverhalten, haben nur wenige. Nicht selten werden dann vorgefertigte Diagnosen in stereotyper Form („Heimkind, das zum Straftäter werden mußte“) wie auf Abruf vorgebracht. Somit erscheint eine *weitreichende Rekonstruktion der Lebensumstände*, die zur derzeitigen Situation mit geführt haben, angebracht.

### 2.3 Wie wird die Sozialtherapie von den Klienten angetreten?

In der Regel paßt sich der neu aufgenommene Bewohner stark an. Er möchte seinen guten Willen zeigen, möchte nicht gleich Anlaß zu Aufmerksamkeit und Kritik geben. Der neue Bewohner will den Eindruck erwecken, als hätte er keine Probleme, sich den wesentlichen Regeln des Hauses unterzuordnen, die ja doch den individuellen Freiheitsspielraum des einzelnen stark einschränken. Aber schon im Verlauf der Probephase beginnen viele Klienten, in ihr altes Verhalten zurückzufallen, wobei man sehen muß, daß sie damit ihr tatsächliches Verhaltensrepertoire zeigen. Das dann gezeigte Verhalten unterscheidet sich sehr stark von der nach außen demonstrierten und kurzzeitig aufrecht erhaltenen „Normalität“. Schon bald kommt es zu Verhaltensweisen, die den Klienten in ihrer früheren Zeit zum Überleben dienen. Diese *Rationalisierungstechniken* (sogenannte „alibi tricks“) können sein: Lügen, Schwindeln, Betrügen, illegale Geschäfte machen, Anforderungen ausweichen, Situationen umdefinieren, Elternebene abwerten.

Es gibt aber auch Klienten, die von vornherein mit der Einrichtung auf extremen *Konfrontationskurs* gehen. Hier ist sehr wichtig, schnell und deutlich die *Grenzen zu setzen* und den neu eingezogenen Klienten klar zu machen, wie die Regeln sind, wo für sie die Handlungsspielräume enden und wo eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

### 2.4 Die Motivation und die Motivierung der Klientel

Am Anfang steht idealerweise die Motivierung des Klienten durch die vermittelnde Stelle. Viele Jugendliche und Heranwachsende würden an sich den stationären Rahmen, den

eine therapeutische Wohngemeinschaft bietet, dringend benötigen. Sie sind aber oft nicht bereit, an einer Sozialtherapie teilzunehmen, denn viele haben bereits eine Menge an Heimerfahrung hinter sich und möchten endlich frei, ohne Bevormundung und Reglementierung leben. So verständlich dieser Wunsch ist, so wenig sind die Betroffenen auf ein eigenverantwortliches Leben tatsächlich vorbereitet. Deshalb ist gerade in solchen Fällen eine von *außen kommende Motivationshilfe* dringend nötig. Wenn sich soziale Auffälligkeiten häufen und dissoziale Verhaltensweisen zu Arbeitsplatz- und Wohnungsverlust, sozialer Isolierung und Delinquenzkarrieren verdichten und desintegrative Mechanismen sozialer Ausgrenzung sich gegenseitig hochschaukeln, ist eine intensive sozialtherapeutische Betreuung angezeigt. Wenn eine Analyse der bisherigen Lebenssituation des Klienten nahelegt, eine (teil-) stationäre Maßnahme zu empfehlen, ist der wichtigste Schritt zunächst der, *den jungen Mann für diese Idee zu gewinnen*. Man kann *nicht* davon ausgehen, daß Angebote dieser Art bei vielen jungen Menschen aus einer inneren Überzeugung heraus angetreten werden. Die Sozialtherapie wird nur begonnen, weil man nicht weiter weiß.

*Rauchfleisch* (1981) hat darauf hingewiesen, daß bei unmotivierten Klienten nicht unbedingt der Veränderungswille oder der Wunsch, sich besser zu fühlen, fehlen. Der Mangel an Motivation hat vielmehr mit *negativen Verinnerlichungen* zu tun, die auf Verzerrungen und Versagungen in früherer Zeit zurückzuführen sind. *Rauchfleisch* warnte davor, das *Konzept der Motivation überzustrapazieren*. Wenn man hinterfragt, was hinter der angeblichen De-Motivation steckt, kommt man zu sehr unterschiedlichen, teilweise miteinander in Zusammenhang stehenden Gründen, so die

- Ambivalenz jeglicher verbindlicher Beziehung, d.h. ein verdeckter Kontaktwunsch bei gleichzeitiger Angst vor Zurückweisung
- massive Eigenerfahrung mit Ablehnung, Gewalt, Mißhandlung und die damit verbundene Angst vor dem Wiederaufreißen von Wunden
- Furcht vor innewohnenden destruktiven Kräften, die frei werden könnten, wenn man sich erst einmal auf Gespräche einläßt und
- narzißtische Kränkung, ein „Therapiefall“ und somit „behandlungsbedürftig“ zu sein.

Unsere Erfahrung zeigt, daß eine gezielte Motivationsarbeit als Vorbereitung für die Sozialtherapie möglich und sinnvoll ist. Motivationale Begleitprozesse sind von grundlegender Bedeutung, wenn es zu einer aktiven und fortdauernden Mitarbeit des Klienten kommen soll. Gut vorbereitete und dadurch motivierte Bewerber beginnen die Sozialtherapie ganz anders und schließen sie auch in weit höherem Ausmaß ab.

Auf die Maßnahme unvorbereitete junge Menschen empfinden die Wohngemeinschaft eher als *Nötigung und Zwangsmaßnahme* und lehnen die Mitarbeit ab. Bestenfalls nehmen sie zwar nominell, tatsächlich aber eher unwillig an der Sozialtherapie teil und absolvieren sie auch ohne innere Beteiligung. In der Regel ziehen sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit wieder aus und beenden die Maßnahme, bevor sie eigentlich begonnen hat. Unserer Erfahrung nach erfolgen bereits binnen weniger Monate erneute Delikte, bzw. Inhaftierung.

Eine derartige Situation zu verhindern, ist in vielen Fällen leider nur schwer möglich. Viele, vor allem unmotivierte Klienten steuern mit einer traumwandlerischen Sicherheit einem

Rückfall entgegen. Die beste Prävention in solchen Fällen ist *ein gezieltes Arbeitsbündnis zwischen Klient und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern*, welches geeignete Notbremsen zum richtigen Zeitpunkt vorsieht. Eine derartige Koalition ist aber nur dann möglich, wenn bereits eine gewisse Vertrauensbasis existiert, die derartige Geständnisse und Hilferufe zuläßt. Solches von unmotivierten Klienten zu erwarten, ist müßig. Eine gezielte Vorbereitung auf die Sozialtherapie und den Aufenthalt in der WG kann von unserer Seite so aussehen, daß mehrere Gespräche vor der Aufnahme stattfinden und Klienten mehrfach einbestellt werden. *Aufnahmen im Eilverfahren* sind selten konstruktiv, das zeigen unsere Erfahrungen. Dasselbe gilt auch für Aufnahmegespräche in der Haft. Als sinnvoll hat sich in vielen Fällen bei inhaftierten Bewerbern ein einwöchiger Sozialurlaub in der Wohngemeinschaft erwiesen.

### 2.5 Die Probezeit - der Einstieg zum Ausstieg

Viele Jugendliche und Heranwachsende, die in unsere Einrichtung kommen, bewegen sich zunächst noch in einem für sie gefährlichen Milieu. Dabei ist nicht nur die Rede von zentralen Treffpunkten delinquenter Kreise, sondern auch das, was sich an Einstellungen, Reaktionsmustern und Verhaltensweisen darum herum bewegt („abweichende Identität“).

Unsere ersten Bemühungen nach einer Aufnahme gelten zunächst der Vorbereitung des *Ausstiegs aus gefährdeten, subkulturellen Gruppen* und langfristig des *Ausstiegs aus der erworbenen abweichenden Identität*. Um irgendwo auszustiegen, muß ein Einstieg anderswo gelingen. Für uns bedeutet das, daß wir in der Einrichtung Bedingungen schaffen müssen, die gewährleisten, dass sich der neue Bewohner wohlfühlt, schnell seinen Platz findet und sich rasch in der WG einleben kann. Er sollte sich in kurzer Zeit einige wenige Kontakte aufbauen können, die ihn von gefährdeten Gruppen fernhalten. Ganz wesentlich sind, gerade bei Eintritt, viele, oft auch nur ganz lockere Gespräche, vor allem Zimmerbesuche, Spaziergänge usw., vor allem mit dem Gruppenleiter, damit man sich gegenseitig kennenlernen, Mißtrauen langsam abbauen und gegenseitig Vertrauen schaffen kann. Viele Kontakte sind in dieser ersten Zeit auch deshalb nötig, um die Anforderungen, die vonseiten der WG erhoben werden, ausreichend kennen zu lernen. Für viele neue Bewohner geht es zunächst einmal darum, wieder zu einem geregelten Tagesablauf zu gelangen und der Langeweile, der Desorientierung und der Unlust den Boden zu entziehen. Anstatt „in den Tag hinein zu leben“, sollen die jungen Menschen wieder *Fixpunkte* für einen überschaubaren Zeitpunkt bekommen - Arbeitsaufträge, Gesprächstermine, Gruppen, Sport, Gemeinschaftsdienste. Der Therapiealltag soll die lethargische Zeitverschwendung ablösen und sie durch eine *durchgeplante Tages- und Wochenstruktur* ersetzen, wobei immer auch einzelne freie Tage verbleiben.

Jedem Bewohner ist von Anfang an klar, daß es eine Probezeit von zwei Monaten, die um vier Wochen verlängert werden kann, gibt. In dieser Zeit wird von beiden Seiten entschieden, ob eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll ist und zustande kommt.

Das entscheidende *Kriterium für die WG* ist nicht eine *scheinbare Anpassung* des Bewohners an die Regeln des Hauses. Für uns ist wesentlicher eine *klare Zielformulierung* und die *Mitarbeit des Klienten*, um seine von ihm formulierten Ziele zu erreichen. Dazu gehört auch, daß er sich von

gefährdeten delinquenten Milieus weitgehend löst und (nicht nur äußerlich) distanziert. Der Bewohner mag für sein Verbleiben in der Einrichtung eigene Kriterien haben, die uns nicht in jedem Fall zugänglich sind.

Gegen Ende der Probezeit sollte eine Arbeitsperspektive erkennbar sein. Zunächst werden *kleine Ziele* gesetzt, die leichter erreichbar sind und dem Klienten *erste Erfolgserlebnisse* geben. Die meisten neuen Bewohner stehen vor einem Riesenberg von Problemen. Hier gilt es zunächst, miteinander die Konfliktbereiche zu sortieren und Wichtiges von Unwichtigem, Dringendes von weniger Eiligem zu trennen. Außerdem macht es wenig Sinn, immer nur den Blick auf Klientenprobleme zu richten. Erfolgsversprechender ist es, *seine Ressourcen* kennenzulernen, *verdeckte Fähigkeiten* aufzuspüren und zu reaktivieren. Immer wieder sollten kleinere nächste Schritte zusammen ins Auge gefasst werden. Am Ende der Probezeit steht dann, bei einer positiven Entscheidung über die weitere Kooperation, die Therapieplanung.

### 2.6 Die Therapieplanung

Die Analyse der psycho-sozialen Situation des Klienten nimmt in der Sozialtherapie einen breiten Raum ein. Die Erhebung dient der Rekonstruktion der Biografie ebenso wie der genauen Beschreibung des aktuellen Zustands des jungen Menschen.

Dazu werden eine ganze Reihe von Eigenerhebungen (Erstgespräch, ausführliche Anamnese, Verhaltensbeobachtung, Test) und Fremderhebungen (Jugendamtsberichte, Sozialberichte, psychiatrische Gutachten) herangezogen. Auch die Klientenäußerungen vor und nach Eintritt (Lebenslauf, Selbst- und Fremdbeurteilung) werden miteinander verglichen.

Alle diese Informationen fließen in die Therapieplanung mit ein und stellen für uns *Arbeitshypothesen* dar, die überprüft werden müssen. Eine *kritische Distanz* ist nicht nur bei Persönlichkeitstests oder uns zugeleiteten Berichten angebracht. Vorsicht ist ebenso geboten, sich allein auf Selbstschilderungen des Klienten zu verlassen, denn diese Sichtweise ist oft nicht minder getrübt. Die Daten und Informationen werden daher nur *im Kontext* bewertet.

Von der Struktur her weist die Therapieplanung folgende dreiteilige Untergliederung auf:

- biografische Analyse (lebensgeschichtliche Ereignisse, schulischer und beruflicher Werdegang, Delinquenzkarriere, Familiensystem / familiale Situation).
- Auswertung und Interpretation der Testdaten, sowie die Ergebnisse aus Verhaltensbeobachtung, Selbst- und Fremdbeurteilung, Problemdefinitionen und Zielbeschreibung des Klienten.
- Formulierung von Zwischenzielen, Ableitung von pädagogisch und psychotherapeutisch orientierten Strategien zur Zielerreichung.

Die Therapieplanung, insbesondere der letzte Teil, wird danach noch einmal mit dem Klienten durchgesprochen.

### 2.7 Die Arbeitsbereiche der Einrichtung

Die Sozialtherapie setzt auf drei Ebenen an:

- dem Arbeits- und Trainingsbereich
- dem pädagogischen Bereich (Gruppenleitung/Wohngruppe)
- dem psychotherapeutisch-orientierten Bereich.

### 2.7.1 Arbeits- und Trainingsbereich

Als Arbeitsbereiche stehen Werkstatt, Küche, Hauswirtschaft und Garten, Umweltgestaltung zur Verfügung. In einem aushängenden Wochenplan erfährt der Bewohner, wann er wofür in dieser Woche eingeteilt wurde. Für die meisten unserer jungen Menschen geht es nach dem Eintritt in die WG zunächst darum, zu einem geordneten Tagesablauf zu finden. Nur wenige Klienten stehen aktuell in einem regulären Beschäftigungsverhältnis. Meist haben sie mehrfach ihre Arbeit verloren, bzw. nur äußerst kurze Zeit gearbeitet. In der Arbeitstherapie gilt es herauszufinden, wo die problematischen Bereiche des Arbeitsverhaltens liegen.

Arbeitsprobleme werden dann zwischen Klient, Arbeitsleiter und Wohngruppenleiter regelmäßig besprochen, neue Situationen trainiert und Wege zur Veränderung des Arbeitsverhaltens aufgezeigt. Dies gilt ebenso für den Einsatz im hauswirtschaftlichen Bereich. Dem Klienten werden immer wieder Rückmeldungen über seine Konzentration, Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Selbständigkeit gegeben. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die Bereiche; Sozialverhalten am Arbeitsplatz, Kritikfähigkeit und Belastbarkeit.

Wenn sich nach Ablauf der Probezeit (während der Probezeit ist Arbeitstherapie obligat) das Arbeitsverhalten soweit verbessert hat, daß eine externe Arbeitsaufnahme Sinn macht, kann sich der Bewohner auf Arbeitssuche begeben. Tritt er seine Arbeit an und verliert sie wieder, müssen die Gründe dafür näher angeschaut werden. Das Scheitern der ersten Arbeitsaufnahme wird zunächst als *pädagogisches Problem* gesehen. Vielfach ist es notwendig, dabei auch die therapeutisch-orientierten Mitarbeiter miteinzubeziehen.

### 2.7.2 Der Bereich der Wohngruppenleitung/Päd. Bereich

Die vielfältigen Aufgaben des pädagogischen Mitarbeiters und der Mitarbeiterin können hier nur kurz angedeutet werden. In den pädagogischen Bereichen fallen sowohl die Regelung des Gruppenlebens in der entsprechenden Wohngruppe als auch Gruppen-Unternehmungen und Freizeitplanung. Hierher gehört vor allem die gut vorbereitete Aufnahme des neuen Bewohners und die Integration in die bestehende Wohngruppe. Dabei muß dem jungen Mann Einblick in die Modalitäten des Hauses verschafft und ihm gleichzeitig Einsicht in deren Notwendigkeit vermittelt werden. Dabei ist oft mit erheblichen Widerständen des Klienten zu rechnen, sich auf diese Bedingungen des Hauses einzulassen (z.B. Alkoholverbot, Übernachtung von Besuchern nur am Wochenende, Schließung des Hauses um Mitternacht). Man muß versuchen, bestehende Ängste und Mißtrauen beim Klienten langsam abzubauen, akute Gefährdungen erkennen und ihn zur Mitarbeit zu motivieren. Der Gruppenleitung obliegt es auch, den Bewohner zur Schuldenregulierung anzuhalten. Nicht bei allen Klienten besteht gleichermaßen Neigung, ihre Schulden in Ordnung zu bringen.

Mitarbeiter im pädagogischen Bereich haben die Aufgabe, Regelverstöße von Bewohnern zu ahnden. Dabei ist von großer Wichtigkeit, auf anti-soziale Verhaltensweisen *sofort* zu reagieren und sie mit einer *Sanktion* zu belegen. Auch der *Wechsel von der Arbeitstherapie zur externen Arbeitsstelle* muß verstärkt *pädagogisch begleitet* werden. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Gruppenleitung die häufigsten, oft auch die *intensivsten* und *konfrontativsten* Klientenkontakte mit sich bringt. Man läuft daher auch immer

Gefahr, in eine *Übertragungsrolle* zu geraten. Dementsprechend anstrengend, schwierig und konfliktbeladen können Beziehungen zwischen Klient und Gruppenleitung sein.

### 2.7.3 Die psychotherapeutisch-orientierte Arbeit

Die therapeutischen Einzelgespräche finden wöchentlich statt. Vom Inhalt geht es in der Regel um folgende Themen:

- Zulassung und Erleben eigener Emotionalität
- Das Erkennen von Projektionen und das Erlernen eines situationsgerechten Umganges damit
- Das Zutrauen in die eigene Person zu stärken
- Das Kennenlernen und der Umgang mit eigenen Ängsten
- Der Abbau negativer Selbstkonzepte
- Die Einfühlung in fremdseelische Vorgänge

In der *Anfangsphase* der psychotherapeutisch orientierten Arbeit wird zunächst versucht, den Kontakt zwischen Therapeut und Klient sicherzustellen. Der Klient benennt Themen, über die er bereits nach kurzer Zeit sprechen kann und die einen *Einstieg* in die gemeinsame Arbeit sein könnten. Der junge Mann muß damit umgehen, daß er plötzlich im Zentrum des Interesses und in einer sehr *nahen Kontaktsituation* steht. Für viele Heranwachsende stellt dies bereits ein großes psychisches Hindernis dar, zumindest kann es etwas Ungewohntes und Beängstigendes für sie sein.

Hier wird durch eine vorsichtige Gesprächseröffnung der Klient ermuntert, nach und nach etwas aus sich herauszugehen, sich zu öffnen und seine Sicht der Dinge zu schildern. Bereits in diesem Stadium kann sich eine leichte Verbesserung des Selbstbildes des Klienten ergeben, und zwar dadurch, daß er zu dem, was er sagt, auch steht. Im Verlauf der Sitzung kann dann gezeigt werden, wie z. B. Verletzlichkeit in einem bestimmten Rahmen unter bestimmten Bedingungen entstehen kann. Die Heranführung an die tatsächlich problematischen und konflikthafter Themen wie *Gewalterfahrung, Elternverlust, Beziehungsabbrüche, Versagenssituationen, sowie traumatisierend wirkende Heim- und Gefängnisaufenthalte* geschieht langsam und behutsam. Wichtig ist dabei, welche Bilder für den Klienten aus den oft sehr *dramatischen Lebenserfahrungen* heraus entstanden sind. Diese Ergebnisse und die daraus abgeleitenden *Überlebenstechniken* wirken bis weit in das Erwachsenenleben hinein und behindern und beeinträchtigen den Alltag eines jungen Menschen oft erheblich. Im weiteren Verlauf der Therapiegespräche lernen die Klienten *über sich und über ihre Befindlichkeit* zu reden. Häufig haben sie *stärkere Gefühle verdrängt* und es geht zunächst darum, diese für sie nicht *zugänglichen Emotionen zurückzuholen*, sie wahrzunehmen und sie sich genauer anzusehen. In einem längeren Prozeß des „sich Ansehens“ damit, kann dann klar werden, daß diese Gefühle nicht derart ängstigend und überwältigend sind, wie sie vielleicht erscheinen, sondern daß sie *ertragbar, begreifbar und zu bewältigen sind*.

Die psychotherapeutisch orientierte Arbeit ist vor allem auch geprägt von ihrer „Ich-stärkenden“ Funktion, durch die annehmende Art und Weise, mit der immer wieder auch auf die Ressourcen des Klienten verwiesen wird. Viele Fähigkeiten, Kenntnisse und Stärken sind oft bei den Heranwachsenden vorhanden, von denen sie nichts oder nur wenig wissen. Sie haben häufig ein *extrem negatives Selbstbild* und verfügen über eine *sehr geringe Selbstakzeptanz*. Es fehlt das Ver-

trauen in die eigene Person von Grund auf. Die Aufgabe der psychotherapeutisch orientierten Arbeit ist herauszufinden, woher die ungünstigen Zuschreibungen kommen und wie sie am besten verändert werden können. Dabei wird sowohl die Vergangenheit, also Kindheit, Familie, Schule, Ausbildung thematisiert, als auch ein Blick auf die *konkreten Äußerungsformen* geworfen, in denen sich dieses *negative Selbstbild* bemerkbar macht. Viele der aktuellen Schwierigkeiten resultieren aus genau diesem Problem eines *unreflektierten Insuffizienzgefühls* heraus: Der junge Mensch empfindet sich als Versager, als minderwertig, als zu nichts nütze und er denkt, daß auch alle anderen ihn, zumindest in bestimmten Situationen, so erleben. Er wird also in diesen konfliktträchtigen Lebenslagen mit *Abwehr*, d.h. *mißtrauisch, ängstlich oder ärgerlich* reagieren. Dabei kann Angst schnell in Wut umschlagen. Durch die längerfristige therapeutisch orientierte Begleitung in der Wohngemeinschaft wird versucht, der Angst und dem Druck entgegenzuwirken. Dem Klienten wird von einer bestimmten Seite her *dauerhaft freundlich-anehmend* begegnet. Es entsteht ein positiver Rückkopplungseffekt: die meisten Klienten reagieren im Verlauf der Einzelgespräche bald wesentlich gelöst. Sie verhalten sich auch gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen so und bemerken schließlich, daß es ihnen dabei nicht schlechter geht als vorher.

## 2.8 Die Gruppenarbeit

Um eine regelmäßige Gruppenarbeit in der Einrichtung fest zu etablieren, mußten längerfristige Vorbereitungen getroffen werden (Räumlichkeiten, Konzepte, Methoden, Modus). Dementsprechend lange hat es gedauert, bis sich eine stabile Arbeitsweise vor drei bis vier Jahren herausbilden konnte.

Die Arbeit in der Gruppe mußte im Bewußtsein der Klienten als *etwas für sie Positives* verankert sein. Gruppen mußten so angelegt sein, daß sie *Klienten nicht überfordern*, daß sie *Bewohner-Bedürfnisse nicht ignorieren* und ggf. deren *Ängste vor der Gruppe ernst nehmen*. Die in der Gruppe besprochenen Probleme sollten für die jungen Leute von Bedeutung sein. Es galt, Klienten auch *für die Probleme von Mitbewohnern zu interessieren*. Die Gesprächsthemen müssen Betroffenheit wecken, sonst prallen Gespräche an der Gleichgültigkeit der Klienten ab. Oft stecken, das erfahren wir immer wieder, hinter einem demonstrativ zur Schau getragenen Desinteresse an den Problemen anderer die Vermutung bzw. die Angst, die anderen hätten an einem ja auch kein Interesse. Tatsächlich zeigen sich auch bis heute bei bestimmten Gruppen *Rückzugs- bzw. Boykott-Tendenzen*. Diese sind dadurch zu überwinden, indem Bewohnern immer wieder verdeutlicht wird, dass die Gruppenarbeit als *Forderung der WG besteht und bestehen bleibt* und daß von allen die kontinuierliche Mitarbeit abverlangt wird. Dies kann glaubwürdig nur dann vertreten werden, wenn die Klienten sehen, daß die Arbeit in Gruppen von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen getragen wird.

### 2.8.1 Die Einführungsgruppe

Hier werden in drei bis vier Sitzungen neue Bewohner mit den Modalitäten des Hauses vertraut gemacht, d.h. mit den einzelnen Arbeitsbereichen, dem Regelsystem, den Sanktionen, Besuchsregelungen, Schließzeiten usw. Gefragt wird auch danach, welche Lebensläufe die einzelnen zu uns geführt haben. Auch wollen wir wissen, mit welchen Zielen und Vorstellungen sie bei uns eingezogen sind.

### 2.8.2 Die Trainingsgruppe

Trainingsgruppen finden für fortgeschrittene Bewohner statt. Die Teilnehmerzahl und die Anzahl der Sitzungen sind begrenzt. Die Trainingsgruppe wird von zwei pädagogischen/therapeutischen Mitarbeitern geleitet und stellt keine reine Gesprächsgruppe dar. In der Trainingsgruppe kommen auch körperorientierte Verfahren zur Anwendung mit sich anschließenden Gesprächsteilen. Am Anfang der Trainingsgruppe steht ein gemeinsames Erleben und Handeln, erst dadurch entstehen die jeweiligen Themen. Daran schließt sich dann die Gesprächssequenz an, in der die dabei gewonnenen Erfahrungen reflektiert werden. Die Leiter und Leiterinnen der Trainingsgruppe versuchen dann, Verbindungen zum Erleben und Verhalten in Alltagssituationen aufzuzeigen. Die Teilnehmer können dann auf diesen Transfer eingehen, werden aber nicht einzeln dazu aufgefordert. Auf diese Art und Weise entstehen bei den Klienten Gruppenerlebnisse und sie haben nicht das Gefühl, hier Intimitäten preisgeben zu haben. Ziel der Trainingsgruppen sind zum einen eine *Stärkung der Ich-Funktion*, zum anderen ganz speziell eine *Förderung von Selbst- und Fremdwahrnehmung*.

### 2.8.3 Die Monatsgruppe

Jeweils am Ende des Monats wird eine Monatsgruppe (vier bis sieben Klienten) gebildet, die sich zusammenfinden, um über ihre Lernfortschritte im abgelaufenen Monat zu sprechen. An der Monatsgruppe sind alle diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligt, die mit diesen Klienten in einer Arbeitsverbindung stehen: Gruppenleitung, Therapeut und Therapeutinnen, Arbeitsanleiter und Hauswirtschafterin, einschließlich des Leiters der Einrichtung. Die Monatsgruppe ist konzipiert als eine *Feed-Back-Gruppe*, bei der zunächst der Klient beginnt, der sich am längsten in der Einrichtung befindet. Er erzählt über den Verlauf der letzten vier Wochen und erhält dann Rückmeldung über sein Verhalten nacheinander *von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen*. Die Monatsgruppe wird vom Leiter oder dessen Stellvertreter moderiert. Die Moderation schließt eine Bewertung des Aufenthalts mit ein und es wird dabei auch auf die Regelverletzungen und die dafür verhängten Sanktionen hingewiesen. Der Bewohner erhält somit Rückmeldung, ob sein Aufenthalt durch akute Regelverletzung in *Gefahr* ist. Die Feed-Back-Runde dauert pro Gruppe meist zwei bis drei Stunden. Wir lassen uns für die monatlichen Rückmeldungen sehr viel Zeit und legen großen Wert darauf, daß alle Klienten ausreichend zu Wort kommen.

## 2.9 Das Regel- und Sanktionssystem

Das charakteristische Merkmal der Dissozialität ist die „offensive Regelverletzung“ (Herriger, 1987). Die Internalisierung von sozialen Normen und Wertvorstellungen ist bei dissozialen delinquenten Heranwachsenden nur teilweise und bruchstückhaft geglückt. Gleichzeitig äußern die jungen Menschen immer wieder den Wunsch nach einem „geregelten Leben“ und einer „geregelten Arbeit“, der sie nachgehen möchten.

Ein scheinbarer Widerspruch? Nicht selten stehen sich hier Wunsch und Wirklichkeit gegenüber. Die Wunschvorstellung nach einer quasi „heilen Welt“ kontrastiert häufig mit alltäglichen Normüberschreitungen und Regelverletzungen. Der qualitative Sprung zur erneuten Begehung von Delikten

ist meist übergangslos, oft auch nach *längeren Perioden konformen Verhaltens*.

Die therapeutische WG bildet *insgesamt* dagegen ein *Korrektiv*. Die Mitarbeiter haben die stetige Aufgabe, die alltäglichen *Normverletzungen* sofort zu benennen, zu reklamieren und zu sanktionieren. Dazu gehört ein Regel- und Sanktionssystem, das Regelverstöße *einheitlich, umgehend und wirkungsvoll* ahndet. Unsere Vorgehensweise hat sich dabei in langen Jahren bewährt und mußte im Lauf der Zeit nur unwesentlich verändert werden.

Unser Regel- und Sanktionssystem sieht vor, bei leichten Verstößen zunächst den Klienten schriftlich zu ermahnen. Bei mittleren Verstößen wird mit einem Geldabzug reagiert und bei schweren Regelverletzungen wird der Klient vor den Hausrat (Gremium mit Mitarbeitern- und Bewohnervertretern, sowie Leiter) gestellt, zum Leiter zitiert oder es wird möglicherweise gleich ein Antrag auf Entlassung gestellt. Über diesen Entlassungsantrag entscheiden in der wöchentlichen Dienstbesprechung die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine Entlassung erfolgt bei einfacher Mehrheit. Bei schwerwiegenden Regelverletzungen wie z. B. tätlichen Angriffen auf Mitbewohner oder Mitarbeiter kann auch fristlose Entlassung ausgesprochen werden.

Alle *Regelverstöße* eines Klienten werden bei der Leitung des Hauses zentral erfaßt. Der Sanktionsgrad erhöht sich bei fortgesetzten Verstößen. Fallen dagegen bestimmte Regelverstöße längere Zeit nicht an, werden bereits registrierte Sanktionen wieder gelöscht. Es können auch leichte Regelverstöße wie z. B. Störung der Nachtruhe, Fehlen beim Sport usw., wenn sie gehäuft auftreten, zu einem Leitersgespräch oder einem Entlassungsantrag führen. Bei mittleren Verstößen wie z. B. Arbeitsverweigerung oder Nichterscheinen zu Gesprächsterminen genügen schon weniger Verstöße und der Bewohner muß sich dem Hausrat oder dem Leiter gegenüber für sein Fehlverhalten verantworten.

Steht ein Klient unter Bewährung, so werden bei Häufung von Regelverstößen und bei einem Erreichen eines bestimmten Sanktionsgrads (bei Hausrat, Leitersgespräch oder Antrag auf Entlassung) die Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen informiert.

Um einen Blick auf die Therapieabbrüche zu werfen: Lag die Abbruchquote im ersten katamnästischen Bericht (1987-90) noch zwischen 48% und 52%, so nähert sie sich zwischen 1991-1993 der 40%-Marke. In den beiden darauffolgenden Jahren erhöhte sich die Abbruchrate wieder, ging aber im vergangenen Jahr wieder nach unten (42%). Die Abbrüche passierten dabei in der großen Mehrzahl (83%) bei einem Aufenthalt von unter sechs Monaten. Man kann etwas vereinfacht sagen, wer das erste halbe Jahr „übersteht“, schließt auch mit großer Wahrscheinlichkeit die Sozialtherapie ab.

### 2.10 Die Ablösung von der Wohngemeinschaft

Von Ablösungsproblemen sprechen wir nur dann, wenn Klienten längere Zeit (länger als ein Jahr) in der therapeutischen WG verbracht haben. Bei jüngeren Menschen, die die Sozialtherapie nur als kurzfristigen Aufenthalt sehen, den es möglichst ohne große Anstrengung abzuleisten gilt, werden sich derartige Effekte nicht einstellen. Bei Klienten aber, die sich sehr gut hier eingelebt, Sicherheit, Beachtung und Zugehörigkeit erfahren haben, sieht das häufig anders aus.

Sie fanden in der Wohngemeinschaft ihren Platz und haben nicht nur erlebt, wie sie „gewachsen“ und nachgereift sind. Durch eine Vielzahl von *konstruktiv gelösten Konflikten* haben sie *neue soziale Kompetenzen* erworben. Sie haben erfahren, daß Kritik und Konfrontationen ihres Fehlverhaltens durchaus in einem annehmenden Rahmen möglich ist. Sie haben gesehen, daß sie nicht gleich fallen gelassen werden, wenn bestimmte Dinge, die sie ausprobieren, nicht funktionieren. Die Klienten fühlten sich in ihren Anliegen und Bedürfnissen ernst genommen, ohne das hinter diesen Forderungen der erhobene Zeigefinger stand. Sie wußten, daß an ihnen festgehalten wird, auch wenn vieles nicht klappte und manche Versuche immer wieder scheiterten.

All dieses führt bei sehr vielen Bewohnern dazu, daß sie die WG als eine *familienähnliche Situation* erlebt haben, wenn auch nicht unbedingt immer von Anfang an.

Der herannahende Auszug aus der WG ist für viele schwierig und schmerzvoll. Bei vielen Bewohnern ging schon die Ablösung von ihrer Familie völlig daneben. Der mißlungene erste Abschied wird jetzt wieder aktualisiert. Hinzu kommt die Angst vor dem Aufgeben der vertrauten Umgebung, die für viele bedrohliche Formen annehmen kann.

Manche Klienten fallen regelrecht in eine *regressive Phase*. Sie stellen sich an, als wären sie erst kürzlich eingezogen. Manche begehen auf einmal wieder Delikte oder sie äußern Bedenken, ob sie es „wirklich schaffen können“. Die Verweigerung, nach vorne zu schauen, kann sogar bis zur *Suiziddrohung* gehen. Hinter all dem steckt oft nur eine Botschaft - „laß mich noch hier, wenigstens eine Weile, ich brauche noch etwas Zeit!“ -

Die Ängste der Klienten müssen ernstgenommen, bedrohliche Signale rechtzeitig registriert werden. Viele Gesprächskontakte sind in der ablösenden Phase notwendig, um die Ängste herauszulassen, anzusprechen und sie sich genauer anzusehen. Regressive Erscheinungen lassen sich in den meisten Fällen durch behutsame Kontakte wieder abbauen. Trotzdem wird es auch Situationen geben, wo es ratsam erscheint, eine Verlängerung des Aufenthaltes nochmals ins Auge zu fassen. Aller Erfahrung nach ist die Ablösung eine *sehr kritische Situation für Bewohner und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bewältigt werden muß*.

Eine rechtzeitige und gezielte *Vorbereitung auf das Leben* danach ist äußerst wichtig. Es wird mit dem Klienten viel über sein neues Umfeld gesprochen. Wir helfen ihm bei der Wohnungseinrichtung, planen mit ihm den Umzug und bieten ihm an, gerade in der ersten Zeit nach dem Auszug noch regelmäßig Kontakt zu uns zu halten. Davon machen viele auch regen Gebrauch. Erst nach einigen Wochen werden dann die Besuche seltener. Das ist zumeist der Beleg dafür, daß wir nicht mehr benötigt werden.

Der gesamte Entwicklungsbericht der Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft kann beim Verfasser angefordert werden: Walter Knöbl, Sozialwissenschaftler, Familientherapeut, Leiter der Sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft, Rothenburger Straße 33, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 99 26 60 10, Telefax: 0911 / 99 26 60 21

### Literatur

- Farrelly, Frank, Provocative therapy, New York, 1974
- Herriger, Norbert Einführung in die Theorien sozialer Auffälligkeit, Weinheim, 1987
- Rauchfleisch, Udo, Dissozial, Göttingen, 1981
- ders.: Begleitung und Therapie straffälliger Menschen, Mainz, 1991
- ders.: Menschen in psychosozialer Not, Göttingen, 1996

## Gefängnisliteratur von Frauen

Heinz Müller-Dietz

### I

Das Thema ist ein weitgehend unbeackertes Feld. Über Literatur von Männern, die inhaftiert sind oder waren, liegt eine ganze Fülle von Arbeiten vor.<sup>1)</sup> Natürlich erwähnen diese auch Beispiele autobiographischer Berichte oder fiktionaler Darstellungen, die das Gefängnisleben und -erleben von Frauen zum Gegenstand haben. Eines der prominentesten Beispiele bilden *Rosa Luxemburgs* anrührende Briefe aus dem Gefängnis.<sup>2)</sup> Über ihre eigene, aus politischen Gründen erfolgte Inhaftierung im Dritten Reich hat die Schriftstellerin *Luise Rinser* berichtet.<sup>3)</sup> Weitere Beispiele vergleichbarer Art wären wohl mühelos beizubringen. So hat auch *Ellen Thiemann* ihre Hafterfahrungen im Zuchthaus Hoheneck (in der damaligen DDR) zum Gegenstand einer Buchveröffentlichung gemacht.<sup>4)</sup>

*Luise Rinser* war es denn auch, die Texte inhaftierter Frauen herausgebracht hat.<sup>5)</sup> Ebenso wie sie haben sich auch andere Schriftstellerinnen um straffällige Frauen gekümmert. In besonders eindrucksvoller Weise hat dies nicht zuletzt die Autorin *Ingeborg Drewitz* (1923-1986) getan. Ihr einschlägiges Wirken, das freilich Inhaftierten schlechthin - und nicht allein gefangenen Frauen - galt, hat zur Schaffung des *Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises* für Gefangene geführt. 1989/90 wurde er zum erstenmal vergeben.<sup>6)</sup> 1991/92 geschah das zum zweitenmal.<sup>7)</sup> Auf diese Preisverleihung folgte 1995 eine weitere.<sup>8)</sup> In allen diesen Sammelbänden sind natürlich auch Texte inhaftierter Frauen vertreten.

Nicht minder hat sich die Schriftstellerin *Astrid Gehlhoff-Claes* hinter Mauern - namentlich in Form von Lesungen und Gesprächen - engagiert. Auch sie hat „Literatur hinter Gittern“ veröffentlicht.<sup>9)</sup> 1991 ist ihr Briefwechsel mit dem damals noch inhaftiert gewesenen Schriftsteller *Felix Kamphausen* erschienen,<sup>10)</sup> der - wie so manche - im Gefängnis zu schreiben begonnen hatte. Die Schriftstellerin *Gabriele Wohmann* hat dieses Buch vorgestellt und das Engagement von *Astrid Gehlhoff-Claes* gewürdigt; der Beitrag ist in dieser Zeitschrift erschienen.<sup>11)</sup>

### II

Der Umstand, daß längst eine mehr oder minder umfangreiche Gefängnisliteratur aus der Feder von Frauen existiert,<sup>12)</sup> ist - wie gesagt - bisher eher am Rande ins fachöffentliche Bewußtsein gedrungen. Inzwischen häufen sich indessen die Anlässe, die auf jenes - weitgehend ungeschriebene - Kapitel der Literatur- und Strafvollzugsgeschichte aufmerksam machen. Zu danken ist dies vor allem Literaturwissenschaftlerinnen, die vor einiger Zeit damit begonnen haben, den Anteil und die Bedeutung „weiblichen Schreibens“ in der Literatur und im Journalismus herauszuarbeiten.<sup>13)</sup> Nicht zufällig hat die Germanistin *Ruth Klüger* im Zuge der Diskussion über jenes ehemals so vernachlässigte Thema vom „Außenseitertum der deutschen Dichterinnen“ gesprochen.<sup>14)</sup>

Gefängnisliteratur von Frauen erschließt nunmehr auch ein Beitrag der Literaturwissenschaftlerin *Sabine Werner-Birkenbach* im Hugo-Ball-Almanach 1996.<sup>15)</sup> Dieser Almanach, der seit 1976 von *Ernst Teubner*, dem Leiter der Hugo-Ball-Sammlung, bearbeitet und von der Stadt Pirmasens herausgegeben wird, ist der internationalen Forschung in bezug auf

Werk und Persönlichkeit des Pirmasenser Schriftstellers *Hugo Ball* (1886-1927) gewidmet.<sup>16)</sup> *Ball* war von 1920 an mit der Schriftstellerin *Emmy Hennings* (1885-1948) verheiratet, die mit ihm dann bis zu seinem Tode - von Unterbrechungen abgesehen - in der Schweiz lebte.<sup>17)</sup> Die Studie *Sabine Werner-Birkenbachs* hat nun literarische Texte jener Schriftstellerin zum Gegenstand, die sich auf das Gefängnis und Gefängniserleben beziehen. Das hat die Literaturwissenschaftlerin auch dazu veranlaßt, ihrem Beitrag den Untertitel „Eine Frau schreibt Gefängnisliteratur“ zu geben.

*Emmy Hennings*, deren Werk und Persönlichkeit bereits in verschiedenen Ausgaben des Hugo-Ball-Almanachs gewürdigt worden sind,<sup>18)</sup> hatte unter anderem eine - unveröffentlicht gebliebene - „Erzählung aus dem Gefängnis“ „Das Haus im Schatten“ verfaßt. 1920 ist die Buchausgabe des Manuskripts „Gefängnis“ erschienen, die weitgehend mit jenem Text übereinstimmt; sie wurde 1985 neu aufgelegt.<sup>19)</sup> Im Hugo-Ball-Almanach 1994 hat *Ernst Teubner* Auszüge aus dem unveröffentlichten, 192seitigen Manuskript publiziert.<sup>20)</sup> Auch in anderen Texten - etwa Gedichten, die 1915 und 1922 veröffentlicht wurden, sowie in einem um 1923 entstandenen Manuskript „Das graue Haus“ - hat *Emmy Hennings* die Haftsituation und das Gefängnisleben selbst thematisiert.<sup>21)</sup>

Tatsächlich hat sich jene Schriftstellerin 1915 in München zeitweilig im Gefängnis befunden, so daß ihre Schilderungen von Hafterfahrungen jedenfalls auch eine Quelle im persönlichen Erleben haben. Aber damit beginnen auch schon die Fragen, die *Sabine Werner-Birkenbach* in ihrem weit ausholenden Beitrag zu beantworten sucht. Denn ähnlich wie bei der weit berühmteren Schriftstellerkollegin *Else Lasker-Schüler* (1869-1945) gehen in den literarischen Texten *Emmy Hennings* - mögen sie nun autobiographischen Anspruch erheben oder nicht - „Dichtung und Wahrheit“, Fiktion und Wirklichkeit fast ununterscheidbar ineinander über. Versponnen in eine Welt der Phantasie und des Traums, geben ihre Äußerungen vielfach nicht zu erkennen, wo die Realität beginnt und wo sie endet. Das gilt nicht zuletzt für die Schilderung von Gefängniserfahrungen. Wie die Hauptfigur in *Max Frischs* (1911-1991) Roman „Stiller“<sup>22)</sup> probieren die Gestalten in *Emmy Hennings* Texten Rollen, ja Lebensgeschichten aus, sind getrieben von der Sucht, sich zu verwandeln, ein anderer zu sein.

In einem Nachruf auf *Else Lasker-Schüler* charakterisierte sie die Seelenverwandte (1945): „Sie war weltfremder als ein Märchen.“<sup>23)</sup> *Sigrid Bauschinger* hat denn auch von dieser Dichterin ein Bild entworfen, das fast schon aufs Detail genau auf *Emmy Hennings* selbst, ihr von Täuschungen und Selbsttäuschungen umranktes Leben zu passen scheint: „*Else Lasker-Schüler* ist hinter der Legende verschwunden, die sie selbst zu schreiben begonnen hatte. Schon ihre autobiographischen Mitteilungen tragen Legendencharakter, und ahnungslose Gutgläubigkeit hat sich allzu lang an die verkündeten Tatsachen und rundweg falschen Daten gehalten, die sie bekanntgegeben hat.“<sup>24)</sup> In einem Brief an *Hugo Ball*, vermutlich vom Herbst 1918, verriet *Emmy Hennings* etwas von jener Haltung: „Das Leben ist ein Spiel.“<sup>25)</sup> Wohl nicht umsonst trägt die spätere Autobiographie den Titel: „Das flüchtige Spiel.“<sup>26)</sup>

### III

*Sabine Werner-Birkenbach* zeichnet recht detailliert die Schwierigkeiten nach, welche die Ermittlung der genaueren

Umstände des Gefängnisaufenthalts von *Emmy Hennings* bereitet. Weder die bisherige Sekundärliteratur noch die autobiographischen Texte der Schriftstellerin selbst warten mit verlässlichen Daten und Angaben auf. Allein schon die Festlegung von Zeitpunkt und Dauer der Inhaftierung bildet ein Problem. Erst recht gilt das für den Anlaß des Gefängnisaufenthalts.

*Emmy Hennings* hat sich in dem schon erwähnten Brief als unschuldig bezeichnet.<sup>27)</sup> In der Sekundärliteratur tauchen denn auch Hinweise auf eine - angebliche - Strafverfolgung aus politischen Gründen auf; dafür konnte *Sabine Werner-Birkenbach* indessen keine Belege finden.<sup>28)</sup> Die Straftaten, derentwegen sich die Schriftstellerin in Untersuchungshaft oder im Gefängnis befunden haben soll, gehen in den verschiedenen (Selbst-) Darstellungen gleichfalls erheblich auseinander. Mal ist von Paßfälschung die Rede,<sup>29)</sup> dann von (kleinen) Diebstählen;<sup>30)</sup> ja, selbst die Möglichkeit illegaler Prostitution oder eines Beischlafdiebstahls wird (in ihren eigenen Texten) angedeutet.<sup>31)</sup>

Tatsächlich hatten *Hugo Ball* und *Emmy Hennings*, die schon während des ersten Weltkriegs in der Schweiz lebten, als Ausländer - und nicht nur als Künstler (und Mitbegründer des Dadaismus) - Schwierigkeiten mit den dortigen Behörden. Doch fand *Sabine Werner-Birkenbach* im Rahmen ihrer Aktenanalyse heraus, daß sich *Emmy Hennings* den Ermittlungen der schweizerischen Polizei weitgehend entziehen konnte. „Die Polizei war damals ebensowenig in der Lage, ihre realen Lebensumstände zu durchschauen, wie das heute anhand der überlieferten Dokumente und Selbstaussagen der Autorin gelingt.“<sup>32)</sup>

Viel, wenn nicht alles spricht deshalb für die Annahme von *Sabine Werner-Birkenbach*, daß *Emmy Hennings* in ihren verschiedenen Textversionen eigenes Hafterleben mit fiktionalen Darstellungen ununterscheidbar miteinander vermengt hat.<sup>33)</sup> Was da Wirklichkeit ist, was der Phantasie der Schriftstellerin entsprungen, wird sich angesichts des Mangels an präzisen und lückenlosen Unterlagen wohl nie ganz klären lassen.

#### IV

Aber vielleicht bedeutsamer als das tatsächliche Geschehen sind doch dessen literarische Einverwandlung und Verarbeitung. *Emmy Hennings* dürfte den Gefängnisaufenthalt als traumatischen Vorgang, als existentielle Krise erlebt und erfahren haben.<sup>34)</sup>

Sie registriert das Alleinsein in der Einzelzelle, die für ihre phantasiebegabte, spielerische Natur (die buchstäblich nach Anregungen lechzt) schon fast peinliche Ordnung darin, die „eiserne Pritsche“, die tagsüber „unzugänglich hochgeklappt“ ist,<sup>35)</sup> „das kleine Guckloch“, „das in der Eisentür ist“.<sup>36)</sup> „Sechs kleine Schritte kann ich gehen, sechs Schritte auf, sechs Schritte ab“.<sup>37)</sup> Das seelische Erleben der Protagonistin pendelt zwischen Traum und Trauma hin und her. Existentielle Angst reißt sie aus der Flucht in den Tagtraum: „Wenn ich nur nicht wahnsinnig werde“.<sup>38)</sup> Die psychischen Deformationen und Verletzungen greifen auf den Körper über; die Protagonistin kann nichts mehr essen, wird schwach, ohnmächtig, bleibt liegen.<sup>39)</sup> Die Aufseherin, welche die Suppe bringt, verweist die Gefangene an den Arzt.<sup>40)</sup>

„Die Gefangenen marschieren auf dem Hof. Das klappt gleichmäßig, monoton, als marschierten unverdrossen die Soldaten in Mittagsglut. Der Chopinsche Trauermarsch klagt

in mir. Das wirkt hoffnungslos, schläfernd“.<sup>41)</sup> Nachts findet die Gefangene keine Ruhe.<sup>42)</sup> „Unten schlafen wohl die Räuber und Mörder, träumen vielleicht von rot oder von silberweiß oder daß sie still machen, töten, weil sie den Tod lieben. Was Mörder träumen“.<sup>43)</sup>

In das reale Erleben mischen sich immer wieder Phantasien und Träume, welche die Sehnsucht der Inhaftierten, ja deren phantastische Übersteigerung der Wirklichkeit widerspiegeln: „Ein fremder König kommt, der nimmt mich, steigt in mich hinein wie in ein Träumlein, und ich trage ihn über das Meer, und er führt mich zu einer Insel, von der kein Lebender weiß. Und ich bin das Boot, nur ein Boot. Die Gondel mit ihrer Wunderfracht.“<sup>44)</sup>

„Wenn es doch einmal in der Woche Urlaub gäbe aus dem Gefängnis. Andauernd eingesperrt sein, ist furchtbar. Der beste Menschenkenner, der feinfühndste Dichter vermag keinen Gefangenen zu begreifen, wie es diesem zumut ist, dem man die Freiheit gedrosselt hat. Vieles, alles mag ein Psychologe verstehen, nicht aber, was die zwangsmäßige Haft für Wirkungen mit sich bringt. Der Mensch ist ein Vogel, der nicht für den Käfig bestimmt ist.“<sup>45)</sup>

Der Besuch des jungen Strafverteidigers macht der Gefangenen wieder Hoffnung, gibt ihr Mut; doch mischt sich in die Freude Sorge um ihr Äußeres, das so gar nicht ihrem weiblichen Selbstverständnis entspricht. „Ach, es ist kein rechtes Leben ohne Puder, und mich dünkt, ich sehe etwas wild und grau aus.“<sup>46)</sup>

Schilderungen des Haftalltags wechseln mit Szenen während der Arbeit - etwa in der Waschküche -<sup>47)</sup> beim Kirchgang - am Weihnachtsmorgen -<sup>48)</sup> sowie mit kurzen Portraits von Mitgefangenen.<sup>49)</sup> Auch lyrische Töne fehlen nicht - bevor die Protagonistin ihren Glücksgefühlen nach der Entlassung aus vierwöchiger Gefängnishaft Ausdruck gibt:<sup>50)</sup>

„Im Süden rauscht das Wasser Seide. Wir wohnen in den schmalen Zellen. Durchs Gitter dringt in kleinen Wellen Die Sehnsucht nach der fernen Heide. Mein Taschentuch hat grünen Saum. Ein Blumenfeld träumt in der Mitte Und auf und ab sechs kleine Schritte. Mein Taschentuch - mein grüner Baum“.<sup>51)</sup>

#### V

Inwieweit diese sehr subjektiv eingefärbten Schilderungen - die ja verschiedentlich die Realität ausblenden - authentisch sind, muß also offenbleiben. Fraglos geben sie - unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt - Eindrücke aus dem Strafvollzug des Kaiserreichs wieder - der längst Geschichte ist. In wenigstens zweierlei Hinsicht heben sie sich jedoch von einschlägigen (autobiographischen) Darstellungen ab, worauf *Sabine Werner-Birkenbach* des näheren verweist:<sup>52)</sup>

Zum einen handelt es sich um Zeugnisse einer Schriftstellerin, die ihre Hafterfahrungen vor dem Hintergrund ihrer als Künstlerin gesehenen und erlebten Phantasie- und Traumwelt literarisch gestaltet und verarbeitet - weniger reflektiert - hat. Gerade dieses geschärfte Sensorium hat sie den Gegensatz von Freiheit und Zwang in besonderem Maße empfinden lassen. Ein hell-, ja überwachter Sinn für Geräusche, Gerüche, Farben - oder vielmehr deren Fehlen -, für die Enge des Raums und die endlos scheinende Zeit wird da spürbar.

Aber vielleicht in einem noch stärkeren Maße akzentuiert *Sabine Werner-Birkenbach* zum anderen den Umstand, daß

sich hier das Erleben einer Frau äußert. Aus einer Gegenüberstellung einschlägiger Texte *Emmy Hennings* und *Erich Mühsams* (1878-1934) „Tagebuch aus dem Gefängnis“<sup>53)</sup> sucht sie „Anhaltspunkte zu einer geschlechtsspezifischen Analyse von Gefängnistexten“ zu gewinnen.<sup>54)</sup> Obgleich beide Zeitgenossen und Schriftsteller sind, macht *Sabine Werner-Birkenbach* doch gewichtige Unterschiede in der Art der Darstellung - und damit im Erleben der Haftsituation - aus. Für sie spiegeln sich in den untersuchten Gefängnistexten verschiedenartige Überlebensstrategien wider, die auf geschlechtsspezifische Rollen und Sozialisation zurückverweisen.

„*Erich Mühsams* Verhalten läßt sich ... verstehen als Versuch, das ihm anerzogene Selbstbild von männlicher Stärke und Macht innerhalb des sozialen Gefüges der Haftanstalt aufrechtzuerhalten.“<sup>55)</sup> Von einem ganz anderen, weiblichen Erleben zeugen für *Sabine Werner-Birkenbach* die Schilderungen der Schriftstellerin: „Die Protagonistinnen von *Emmy Hennings* interessieren sich für die Lebensschicksale ihrer Mitgefangenen, erkennen sich selbst in deren Geschichte wieder und überwinden die Krise durch Spiegelung der Ängste und Hoffnungen in den anderen. Im Austausch wird das eigene Selbstgefühl wieder hergestellt.“<sup>56)</sup>

Parallelen in der Lebensgeschichte von *Erich Mühsam* und *Emmy Hennings* sind augenscheinlich: Beide waren Vortragskünstler, hatten als Literaten, die in der Bohème zuhause waren, mit dem bürgerlichen Lebensgefühl und -stil wenig gemein. Beide schildern Erfahrungen in und mit Untersuchungshaftanstalten oder Gefängnissen des Kaiserreiches. Gewiß ist bei *Erich Mühsam* ein klassenkämpferischer, revolutionärer Zug unverkennbar, während man bei *Emmy Hennings* - wenn überhaupt - einen eher anarchistischen Einschlag konstatieren mag. Aber ein wesentlicher Grund für ihre unterschiedliche psychisch-seelische und literarische Verarbeitung der Haftsituation dürfte doch in der verschiedenartigen geschlechtsspezifischen Sozialisation und den unterschiedlichen Rollen von Mann und Frau in der Gesellschaft zu sehen sein. Insofern hat *Sabine Werner-Birkenbach* eine Fragestellung zum Gegenstand ihrer Studie gemacht, die gleichermaßen das Interesse der Literatur- wie der Strafvollzugsgeschichte verdient und weiterer Untersuchung wert und bedürftig erscheint.<sup>57)</sup>

## Anmerkungen

1) Zusammenfassend bis ca. 1988 Heinz Müller-Dietz: Täterliteratur (1990), in: ders.: Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, Baden-Baden 1990, S. 200 - 226.

2) Rosa Luxemburg: Ich umarme Sie in großer Sehnsucht, Briefe aus dem Gefängnis 1915 bis 1918, 3. Aufl. Berlin 1986; dies.: Briefe aus dem Gefängnis, Berlin 1974; Charlotte Beradt (Hrsg.): Rosa Luxemburg im Gefängnis. Briefe und Dokumente aus den Jahren 1915-1918, Frankfurt a.M. 1973.

3) Luise Rinser: Gefängnistagebuch, Frankfurt a.M. 1973.

4) Ellen Thiemann: Stell dich mit den Schergen gut. Erinnerungen an die DDR. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck, Berlin 1984 (Neuausgabe 1990).

5) Luise Rinser (Hrsg.): Laßt mich leben. Frauen im Knast. Anthologie, Hagen 1987.

6) Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene (Hg.): Risse im Fegefuefer, Hagen 1989.

7) Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene (Hg.): Fesselballon, Münster 1992.

8) Gestohlener Himmel. Widerstehen im Knast. Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene. Mit Geleitworten von Luise Rinser und Friedrich Magirus, Leipzig 1995.

9) Astrid Gehlhoff-Claes (Hrsg.): Bis die Tür aufbricht. Mit Worten unterwegs. Literatur hinter Gittern, Düsseldorf 1982.

10) Astrid Gehlhoff-Claes, Felix Kamphausen: Einen Baum umarmen. Briefe 1976 - 1991, Krefeld 1991.

11) Gabriele Wohmann: Wann kommt die Post? ZfStrVo 41 (1992), 186-188.

12) Das Gegenstück bilden - recht unterschiedliche - autobiographische

Aufzeichnungen von Frauen, die im Strafvollzug tätig waren. Vgl. etwa Helga Einsele: Mein Leben mit Frauen in Haft, Stuttgart 1994; Sofie Auberger: Gefängnisleben. Erzählungen über die Dienstjahre im Gefängnis zu Altötting, Ebersberg und Weilheim, Passau 1994.

13) Z. B. Hiltrud Gnüg und Renate Möhrmann: Frauen Literatur Geschichte. Schreibende Frauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt a.M. 1985; Untersuchungen zum Roman von deutschen Frauen um 1800, hg. von Helga Gallas und Magdalena Heuser, Tübingen 1990.

14) Ruth Klüger, in: Untersuchungen zum Roman usw. (Anm. 13). Jetzt in: Ruth Klüger: Gegenströmung: Schreibende Frauen, in: dies.: Frauen lesen anders, München 1996, S. 220 - 234.

15) Sabine Werner-Birkenbach: Emmy Hennings. Eine Frau schreibt Gefängnisliteratur, in: Hugo-Ball-Almanach 1996, S. 119 - 167.

16) Vgl. Franz L. Pelgen: 20 Jahre „Hugo-Ball-Almanach“, in: Hugo-Ball-Almanach 1996, S. 176 - 186.

17) Vgl. auch das literarische Vermächtnis von Emmy Ball-Hennings: Ruf und Echo. Mein Leben mit Hugo Ball, Frankfurt a. M. 1990 (Einsiedeln 1953).

18) Z. B. in dem Emmy Ball-Hennings gewidmeten Hugo-Ball-Almanach 1984 von (der Tochter) Annemarie Schütt-Hennings und Franz L. Pelgen: Emmy Ball-Hennings. Anmerkungen zu ihrem Werk und ihrer Person, S. 1-20.

19) Emmy Hennings: Gefängnis, Berlin 1920. Neuausgabe Frankfurt a.M. 1985.

20) Emmy Ball-Hennings: Das Haus im Schatten. Eine Erzählung aus dem Gefängnis, in: Hugo-Ball-Almanach 1994, S. 104-135. Textauswahl und Anmerkung (S. 135 - 137) von Ernst Teubner.

21) Sabine Werner-Birkenbach (Anm. 15), S. 125.

22) Dazu Müller-Dietz (Anm. 1), S. 240.

23) Else Lasker-Schüler: Dichtungen und Dokumente. Gedichte, Prosa, Schauspiele, Briefe, Zeugnis und Erinnerung. Hrsg. von Ernst Ginsberg, München 1951, S. 605.

24) Sigrid Bauschinger: Else Lasker-Schüler. Ihr Werk und ihre Zeit, Heidelberg 1980, S. 21.

25) Zit. nach Ernst Teubner, in: Hugo-Ball-Almanach 1994, S. 136.

26) Emmy Ball-Hennings: Das flüchtige Spiel. Wege und Umwege einer Frau, Einsiedeln 1940; Neuausgabe Frankfurt a.M. 1988.

27) Vgl. Anm. 25. Dazu kritisch Sabine Werner-Birkenbach (Anm. 15), S. 123, 128 f.

28) Sabine Werner-Birkenbach (Anm. 15) S.132.

29) dies. (Anm. 15) S.133.

30) dies. (Anm. 15) S.129.

31) dies. (Anm. 15) S.128, 140.

32) dies. (Anm. 15) S.130.

33) dies. (Anm. 15) S.134.

34) dies. (Anm. 15) S.134 f.

35) Emmy Ball-Hennings (Anm. 20), S. 105.

36) dies. (Anm. 20) S. 106.

37) dies. (Anm. 20) S. 105.

38) dies. (Anm. 20) S. 107.

39) dies. (Anm. 20) S. 108 ff.

40) dies. (Anm. 20) S. 109.

41) dies. (Anm. 20) S. 113.

42) dies. (Anm. 20) S. 114.

43) dies. (Anm. 20) S. 115.

44) dies. (Anm. 43).

45) dies. (Anm. 20) S. 115 f.

46) dies. (Anm. 20) S. 120.

47) dies. (Anm. 20) S. 128.

48) dies. (Anm. 20) S. 129 f.

49) dies. (Anm. 20) S. 123, 131.

50) dies. (Anm. 20) S. 134 f.

51) dies. (Anm. 20) S. 132 f.

52) Sabine Werner-Birkenbach (Anm. 15), S. 142 ff. u. ö.

53) Erschienen 1911. Vgl. Sabine Werner-Birkenbach (Anm. 15), S. 173.

Der Kabarettist und Bänkelsänger sowie spätere Revolutionär Erich Mühsam befand sich mehrmals - und zwar durchweg aus politischen Gründen - in Haft. 1911 erlitt er eine elftägige Untersuchungshaft; die Ermittlungen wurden ohne Anklageerhebung eingestellt; auf diese Haft bezieht sich auch sein „Tagebuch aus dem Gefängnis“. 1919 wurde er wegen seines politischen Engagements für die Bayerische Räterepublik von einem Standgericht zu 15 Jahren Festungshaft verurteilt, von denen er - dank einer Amnestie - nur sechs Jahre (in Niederschönenfeld) verbüßte. Nach dem Reichstagsbrand am 27.2.1933 wurde Erich Mühsam von der SA verhaftet und nach Folterungen in verschiedenen Gefängnissen und Konzentrationslagern in der Nacht vom 10. zum 11.7.1934 im KZ Oranienburg ermordet.

54) Sabine Werner-Birkenbach (Anm. 15), S. 153 ff.

55) dies. (Anm. 15), S. 160.

56) dies. (Anm. 15), S. 158.

57) dies. (Anm. 15), S. 162 ff.

## Aktuelle Informationen

### Reader „Sexualstraftäter“ von Chance e.V.

Ziel des Vereins (und des von ihm herausgegebenen Readers) ist ein anderer Umgang mit dem Thema „Sexualstraftäter“. Sexualstraftaten, insbesondere an Kindern verübt, sind in den letzten Monaten zunehmend ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Mit jedem neuen Opfer wird der Ruf lauter nach härteren Strafen für die Täter und einer Reform des Sexualstrafrechts.

In Münster arbeitet die Anlauf- und Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und Angehörige des Chance e.V. schon seit Jahren zum Thema Sexualstraftäter. Als emotional und einseitig zu Lasten der Täter kritisiert der Verein die derzeit in der Öffentlichkeit geführte Diskussion. Aus diesem Grund hat der Chance e.V. jetzt unter dem Titel „Sexualität - Macht - Gefühle“ eine umfangreiche Textsammlung zum Thema Sexualstraftäter herausgegeben, die zu einer Versachlichung beitragen soll.

„Der Reader ist das Ergebnis einer langjährigen Auseinandersetzung mit dieser Thematik“ erklärt Michael Großhauser, Projektleiter der Anlauf- und Beratungsstelle des Chance e.V. Die Idee des Vereins liegt schon einige Jahre zurück, lange bevor dieses Thema in den Medien eskalierte und in beinahe jeder Stammtischrunde die Gemüter der Nation erhitzte.

„Der Chance e.V. hat als Träger der Freien Straffälligenhilfe schon früh die Ohnmacht und Hilflosigkeit von Menschen verspürt, die wegen Sexualdelikten in deutschen Justizvollzugsanstalten inhaftiert sind“ berichtet Großhauser weiter. Die Überwindung der eigenen Widerstände und die Arbeit mit Sexualstraftätern habe gezeigt, wie vielschichtig sich diese Thematik gestaltet und welche Möglichkeiten in der Praxis bestehen, wenn nicht Gefühle alleine das Handeln bestimmen. Mit der vorliegenden Textsammlung will die Anlauf- und Beratungsstelle zu einer anderen Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualstraftäter bewegen. Dabei geht es nicht um ein bloßes Wegsperrn der Täter. Über die Beschäftigung mit sexuell abweichendem Verhalten sollen vielmehr neue, andere Blickwinkel erfahren werden.

Die insgesamt dreizehn Texte stammen aus unterschiedlichen Bereichen. In den einzelnen Beiträgen werden sowohl psychologische und soziologisch-gesellschaftspolitische Perspektiven angesprochen als auch wichtige juristische Aspekte diskutiert. Es geht um Themen, wie die Einteilung abweichenden Sexualverhaltens, den Umgang mit den Tätern durch die Justiz, den Einfluß unserer Gesellschaftsstrukturen sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Therapieformen. Ferner enthält der Reader eine kritische Auseinandersetzung mit der sogenannten chemischen Kastration, eine Selbstanalyse eines Vergewaltigers und verweist abschließend mit Beiträgen von Ulrike Meinhof und Gerhard Mauz auf die jenseits aller wissenschaftlichen Auseinandersetzungen liegende humanitäre Ebene.

Wer sich für den Reader interessiert, kann ihn gegen eine Schutzgebühr von 7,- DM zuzüglich Versandkosten direkt beim Chance e.V., Bohlweg 68a, 48147 Münster, Tel. 42653 oder über den Buchhandel beziehen.

CHANCE e.V., Anlauf- und Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und Angehörige, Bohlweg 68a, 48147 Münster, Tel.: 0251/42656

### „Schlanker Justizvollzug - geht das?“

Unter diesem Rahmentitel steht Heft 36 der Zeitschrift „Kriminalpädagogische Praxis“ (KrimPäd, 25. Jg. I/1997), die im Kriminalpädagogischen Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen, erscheint und zum Preis von DM 12.- zu beziehen ist. Der Vorspann des insgesamt 66 Seiten umfassenden Heftes, das thematisch an aktuelle Bestrebungen der Landesjustizverwaltungen anknüpft, lautet:

„Autoren aus elf Bundesländern berichten über ihre Bemühungen, den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe kostengünstiger und wirkungsvoller zu gestalten.“

Es werden bereits durchgeführte oder geplante Maßnahmen in baulichen und personalführenden Bereichen vorgestellt, ebenso rationale Veränderungen in den Aufbau- und Ablauforganisationen.

Es wird gezeigt, daß schon punktuelle Maßnahmen Einspareffekte erbringen. Es wird aber auch klar, daß größere Veränderungen erfolgreicher und dauerhafter sind, wenn zeitgemäße Rechtsverordnungen und professionelles Qualitätsmanagement als Element einer langfristigen strategischen Führung zusammengeführt werden.“

Im einzelnen enthält das Heft neben kurzen Berichten (u.a. über Infektionsprophylaxe im Niedersächsischen Strafvollzug) und Buchbesprechungen folgende Beiträge:

- Rüdiger Wohlgenuth, Bernhard Wydra, Georg Rosenfeld jeweils zum Thema: Schlanker Vollzug, geht das? (S. 6-11);
- Uwe Burmeister: Die Justizvollzugsanstalt Waldeck (bei Rostock) - Ein Investorenmodell - (S. 11- 14);
- Bruno Bode: Vom „Außenkommando“ zum Investorenmodell. Die Außenarbeitsstelle Baumschulenweg der JVA Meppen im neuen Gewand (S. 14-16);
- Wolfgang Deppe: Schlanker Vollzug - geht das? (S. 17-18);
- Robert Dammann: Effektivere Verwaltung mit weniger Personal? Die Organisationsuntersuchung des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Kienbaum-Untersuchungsberatungs GmbH und der schwierige Weg der Umsetzung (S. 19-23);
- Klaus Lange-Lehngut, Evelyn Benne: Der Organisationsentwicklungsprozeß in der JVA Berlin-Tegel (S. 23-27);
- Wigbert Baufig: Das Neue Steuerungsmodell (NSM) (mit Bezug auf Hessen) (S. 27-29);
- Peter Brandewiede: JVA Glasmoor - Neues Steuerungsmodell im Hamburger Justizvollzug - Oder: Wie teuer ist schlanker Vollzug? (S. 30-36);
- Hans-Henning Hoff: From Dusk To Dawn? Vom Wachtmeister zum Ansprechpartner? (mit Bezug auf Bremen) (S. 37-40);
- Peter Best: Justizvollzug im Wandel - am Beispiel von Niedersachsen - (S. 41-46);
- Bernd Maelicke: Sparen als Chance? Zur Notwendigkeit der Qualitätsdiskussion in der Kriminalpolitik (S. 46-50);
- J. E. W. Gorissen: Veränderungsprozesse im Niederländischen Justizvollzug. Vollzugsanstalten „de Geerhorst“ in Sittard (NL) (S. 51-57).

### Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika

Unter diesem Titel ist 1997 eine Darstellung erschienen, die einen Überblick über Ansätze, Konzepte und Projekte auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Europa und in Nordamerika gibt. Es handelt sich dabei um eine Übersetzung der Studie, die 1995 in zweiter Auflage unter dem Titel „Crime Prevention Strategies in Europe and North America“ als Band 28 der „Publication Series“ des European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki (Finnland), veröffentlicht wurde. Die zweite Auflage wurde von John Graham, Research and Statistics Directorate of the Home Office in England und Wales, sowie von Dr. Trevor Bennett, Institute of Criminology, Universität Cambridge, verfaßt. Für die deutsche Übersetzung und redaktionelle Bearbeitung zeichnen cand. jur. Antonia Grote und Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle (Wiesbaden/Göttingen) verantwortlich. Gefördert wurde die deutsche Ausgabe durch die Polizei-Führungsakademie Münster (Präsident Dr. Rainer Schulte) und durch die Deutsche Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe, Köln (Vorsitzender Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner).

Die 155 Seiten umfassende Publikation enthält neben Vorworten zur deutschen und englischen Ausgabe sowie einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis eine Übersicht über die im Text behandelten Kriminalpräventionsinitiativen in Europa und in Nordamerika. Diese Initiativen sind der Darstellung zufolge in den verschiedensten Bereichen öffentlicher Aufgaben und gesellschaftlicher Betätigung angesiedelt: etwa in Schule, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Gemeinwesenarbeit, polizeilicher Tätigkeit, Beschäftigungswesen, Nachbarschaftshilfe usw. Von Jugendberatungszentren über Einkaufszentrumsprojekte, Richtlinien zur Gebäudesicherheit, Videoüberwachung in Wohnblöcken, Verbesserung der Straßenbeleuchtung und Initiativen im sozialen Wohnungsbau bis hin zu Bürgerpatrouillen und Polizeiläden ist eine ebenso umfangreiche wie vielseitige Palette von Aktivitäten und Projekten im Band vertreten. Auch die Länder, denen solche Projekte entstammen, streuen breit: in Europa sind es Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien (England und Wales), die Niederlande, Norwegen, Schweden und Ungarn, in Nordamerika die USA und Kanada. Mit besonders zahlreichen Projekten warten England und die USA auf.

Wie umfassend Kriminalitätsverhütung da verstanden wird, läßt schon der Überblick über die einzelnen Politikbereiche und Arbeitsgebiete im ersten Kapitel erkennen: Städteplanungs-, Gesundheits-, Familien-, Bildungs-, Jugend- und Beschäftigungspolitik. Im zweiten Kapitel werden Ansätze und Projekte vorgestellt, die „situationsbezogene Kriminalprävention“ zum Gegenstand haben. Im Vordergrund der Darstellung stehen Maßnahmen, „die den Aufwand für die Straftat erhöhen“, ferner Maßnahmen, „durch die die Risiken für Straftäter erhöht werden“, und schließlich Maßnahmen, „die die Belohnung aus der Straftat verringern“. Daneben werden noch weitere Ansätze und Projekte situationsbezogener Kriminalprävention genannt.

Das dritte Kapitel befaßt sich mit Ansätzen und Projekten auf kommunaler Ebene. Neben der Gemeinwesenarbeit sind hier Maßnahmen zum Schutz des Gemeinwesens - wie Bürgerpatrouillen und Nachbarschaftswacht - sowie zur Entwicklung des Gemeinwesens - wie Verbesserung der baulichen Umgebung und Wohnraumverteilungspolitik, dezentralisierte Siedlungsverwaltung sowie insgesamt die soziale und wirtschaftliche Erneuerung - von Bedeutung. Auch die Rolle der Polizei in ihren verschiedenen Ausprägungen - als Gemeindepolizeiarbeit und als problemorientierte Polizeiarbeit - wird erörtert.

Das vierte Kapitel ist der Planung, Verwirklichung sowie (wissenschaftlichen) Begleitung und Überprüfung der Kriminalprävention gewidmet. Der Bogen der Themen reicht von der Informationssammlung über die Entwicklung von Strategien bis hin zur Wirksamkeits- und Wirkungskontrolle (Prozeß- und Ergebnisevaluation). Dieses Kapitel verdient schon deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil es zugleich die Ansatzmöglichkeiten und die Schwierigkeiten für Projekte und Maßnahmen der Kriminalprävention aufzeigt.

Der Band ist für deutsche Projekte und Maßnahmen auf dem Gebiet der Kriminalprävention von großem Interesse. Spiegelt er doch vielfältige internationale Erfahrungen hinsichtlich der Organisation, Finanzierung und Durchführung, aber auch der Grenzen solcher Bemühungen wider. Das gilt namentlich im Hinblick auf die Anstrengungen, die hierzulande gegenwärtig im Bereich der kommunalen Kriminalprävention unternommen werden.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: John Graham, Trevor Bennett: Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika. Forum Verlag Godesberg: Bonn 1997. XII, 155 S. DM 32,-.

Heinz Müller-Dietz

## Die soziale Situation Haftentlassener im Landgerichtsbezirk Potsdam

Unter diesem Titel haben Gerhard Nothacker und André Sandner (Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen) Ende

1996 eine Analyse von 195 Akten vorgelegt, welche die soziale Lage solcher Personen betrifft, die im Zeitraum vom 1. September 1994 bis zum 30. April 1995 aus den Justizvollzugsanstalten Potsdam, Brandenburg an der Havel, Luckau und Königs Wusterhausen entlassen wurden bzw. in jenem Zeitraum nach vorausgegangener Inhaftierung im Landgerichtsbezirk Potsdam unter Bewährung gestanden haben. Die Untersuchung ist aus dem studentischen Projekt „Entwicklung der Sozialen Dienste im Bereich der Strafjustiz Brandenburgs“ hervorgegangen, das vom Wintersemester 1994/95 bis zum Sommersemester 1996 unter der Leitung von Nothacker im Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam durchgeführt worden ist. An ihr waren insgesamt 16 Studierende (der Sozialarbeit und Sozialpädagogik) beteiligt. Die Untersuchung hat sich dann schwerpunktmäßig zu einem Forschungsprojekt über die soziale Lage Haftentlassener im Landgerichtsbezirk Potsdam entwickelt.

Im einzelnen besteht die Veröffentlichung aus acht Teilen. Im ersten Teil werden Hintergrund, Anlage und Ziel der Untersuchung dargestellt, im zweiten Teil die Methoden (Auswertung von Akten anhand von Erhebungsbögen). Der dritte Teil bildet vom Umfang und Inhalt her den Schwerpunkt der Studie. Hier breiten die Verfasser ein überaus vielfältiges und differenziertes Datenmaterial aus, das die soziale Lage der Probanden vor, während und nach der Inhaftierung wiedergibt. Dargestellt werden namentlich: Entlassungsgründe, Alter, Haftdauer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Anlaßdelikte, Vorstrafen, Schulabschluß, Berufsausbildung, Einkommensverhältnisse sowie Arbeits- und Wohnsituation vor und nach der Entlassung, Unterhaltsverpflichtungen, Kontakte während der Inhaftierung, Benachrichtigung ambulanter Sozialdienste, Schulden und Umschuldungsversuche, Bargeld und Papiere bei der Entlassung, Gesundheitszustand und Suchtproblematik.

Im vierten Teil diskutieren die Verfasser die von ihnen erhobenen Befunde und sprechen Empfehlungen zur Verbesserung der Datenerfassung sowie Tätigkeit der zuständigen Einrichtungen und Dienste aus. Im fünften Teil fassen sie die Ergebnisse ihrer Untersuchung zusammen. Der sechste Teil besteht aus dem Literaturverzeichnis, der siebte - und wiederum recht umfangreiche - aus dem Anhang (in dem vor allem die Erhebungsbögen und Diagramme wiedergegeben sind). Der achte Teil enthält Hinweise zu den Autoren.

Im einzelnen bezogen sich die 195 ausgewerteten Akten auf 87 Fälle der Untersuchungshaft, 77 Fälle der Bewährungshilfe und 31 Fälle der Strafhaft. Die Einbeziehung derjenigen Personen, die im genannten Zeitraum aus der für den Landgerichtsbezirk Potsdam „zahlenmäßig bedeutsamsten“ JVA Schwarze Pumpe (jetzt JVA Spremberg) entlassen wurden, war mangels behördlicher Genehmigung nicht möglich (S. 9). Ebenso wenig konnten diejenigen Personen berücksichtigt werden, die aus Haftanstalten außerhalb Brandenburgs in jenen Landgerichtsbezirk entlassen wurden (S. 11). Die den Akten entnommenen Daten beruhen größtenteils auf Angaben der Probanden. Eine Kontrolle dieser Angaben - etwa im Wege von Befragungen - fand nicht statt (S. 27). Zudem wurde der Informationsgehalt der Akten durch ihre Lückenhaftigkeit eingeschränkt (S. 157). So fehlten z.B. in den Akten der Bewährungshilfeprobanden des öfteren Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts vor der Inhaftierung (S. 159). Ebenso war in den Akten der aus der Untersuchungshaft Entlassenen die Einkommens- und Arbeitssituation nach der Entlassung lückenhaft dokumentiert (S. 161).

Ungeachtet dieser Einschränkungen im Hinblick auf Repräsentativität der Daten und Aussagekraft der Akten konnten die Verfasser eine Reihe bemerkenswerter Befunde registrieren. So fielen u.a. auf: „der konstant hohe Anteil von vor Inhaftierung und nach Entlassung bei den Eltern wohnenden Betroffenen, der hohe Anteil von Haftentlassenen mit zu geringen Barmitteln und ohne gültige Personaldokumente, der hohe Anteil von Fällen, in denen ambulante Sozialdienste nicht benachrichtigt worden sind, sowie der geringe Einfluß der Benachrichtigung ambulanter Sozialdienste auf die Arbeits-, Einkommens- und Wohnsituation der Haftentlassenen“ (S. 173).

Die bibliographischen Angaben des Bandes - der sowohl über den Buchhandel als auch über den Fachbereich Sozialwesen,

Postfach 600608, 14406 Potsdam (Fax 0331/580-1199) zum Preis von DM 10,- zu beziehen ist - lauten:

Gerhard Nothacker: Forschungs- & Projektbericht „Die soziale Situation Haftentlassener im Landgerichtsbezirk Potsdam“: eine Analyse von Akten aus den Justizvollzugsanstalten Potsdam, Brandenburg an der Havel, Luckau und Königs Wusterhausen sowie aus den Sozialen Dienste der Justiz - Bewährungshilfe - in Potsdam und Brandenburg an der Havel. Von Gerhard Nothacker und André Sandner. Unter Mitarbeit von Ute Berg... (Arbeitsmaterialien des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Potsdam Nr. 1). Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozialwesen 1996.

Heinz Müller-Dietz

## Strafvollzug in Deutschland aus europäischer Sicht

Wenn das Anti-Folter-Komitee des Europarates in einer Strafanstalt auftaucht, sind manche Anstaltsleiter irritiert. Folter ist für sie ein Phänomen der Dritten Welt. Eine Inspektion ihrer Einrichtung empfinden sie zunächst als eher haltlose Verdächtigung. Aber anders als der Name vermuten läßt, sucht das Komitee nicht nur nach Elektroschockvorrichtungen und „Papageienschaukeln“, es möchte allgemein die Haftbedingungen in europäischen Gefängnissen, Polizeiwachen und Kasernen verbessern. Vor allem aber sollen Folter und andere unmenschliche Behandlung - wenn sie vorkommt - nicht unentdeckt bleiben. Deshalb wird auch geprüft, ob Gefangene die Möglichkeit haben, einen Anwalt und nahestehende Personen zu benachrichtigen sowie sich ärztlich untersuchen zu lassen.

Deutsche Einrichtungen wurden bisher zweimal besichtigt, 1991 und 1996. Jüngst hat die Kommission ihren Abschlußbericht zur Visite 96 und die Antworten der Bundesregierung hierauf veröffentlicht. Der Bericht stellte der Bundesrepublik überwiegend gute Noten aus, gab aber auch zahlreiche „Empfehlungen“. So wurde unter anderem gemahnt, die Polizei solle bei Festnahmen nicht mehr Gewalt anwenden, „als den Umständen nach erforderlich ist“. Ein Hinweis, der in der Öffentlichkeit aufmerksam registriert wurde. Schließlich hatte Amnesty International der Polizei schon mehrfach übertriebene Gewalttätigkeit gegen Ausländer vorgeworfen.

### Zugang zu Gefängnissen, Polizeiwachen, Kasernen

Durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sind Folter und andere erniedrigende Behandlungen schon seit 1950 verboten. Gegen vermeintliche Verstöße können Kommission und Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angerufen werden. Der Mechanismus ist simpel: Staaten, die gegen die Konvention verstoßen, werden mit einer gerichtlichen Verurteilung an den europäischen Pranger gestellt.

Dagegen setzt die 1989 in Kraft getretene „Konvention zur Verhütung der Folter“ auf Kooperation. Den Mitgliedsstaaten soll geholfen werden, daß es erst gar nicht zu Menschenrechtsverstößen kommt. Zentrale Einrichtung ist dabei das Anti-Folter-Komitee, in das jeder Staat einen unabhängigen Experten entsendet. Aus Deutschland ist dies der Kriminologe Günther Kaiser, emeritierter Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für deutsches und internationales Strafrecht.

Dieses Komitee hat freien Zugang zu Haftanstalten, Kasernen und Polizeiwachen in den bisher 32 Unterzeichnerstaaten der Konvention. Die Besuche können unangemeldet und ohne Begründung erfolgen. Gesprochen wird dabei nicht nur mit Leitung und Personal der Einrichtungen, sondern auch mit den Inhaftierten. Vorab wird außerdem der Kontakt zu Bürgerrechtsgruppen und Wissenschaftlern gesucht.

„Neuralgische Punkte findet man meist eher bei der Polizei als in den Gefängnissen“, faßt Günther Kaiser seine Besuche in anderen Ländern zusammen. „Haftanstalten sind externe Inspektionen gewohnt, die Polizei ist es in der Regel nicht“, lautet seine Erklärung.

Zwei Wochen dauerte der jüngste Deutschlandbesuch des Anti-Folter-Komitees im Frühjahr 1996. Die fünfköpfige Delegation wurde von dem dänischen Arzt Bent Sørensen angeführt. Außerdem mit dabei: eine slowakische Juristin, ein Gefängnisdirektor aus Polen, eine schwedische Psychiaterin und ein Richter aus Liechtenstein. Von dem bevorstehenden Besuch erfuhr die Bundesregierung erst fünf Tage vor Beginn der Inspektion. Die konkret zu besuchenden Einrichtungen wurden noch kurzfristiger bekanntgegeben. Auf der Liste standen fünf Gefängnisse (davon eine Abschiebehaftanstalt) sowie neun Polizeieinrichtungen. „Eine desolate Einrichtung kann man so kurzfristig nicht mehr auf Vordermann bringen“, betont Christian Lehmann vom Bonner Justizministerium.

Der aus dem Besuch resultierende Bericht ist im Prinzip vertraulich. Schließlich will die Anti-Folter-Konvention eine Verhärterung durch öffentliche Bloßstellung gerade vermeiden. Nachdem aber die ersten der „besuchten“ Mitgliedsstaaten stets einer Publikation zugestimmt hatten, gehört diese inzwischen zum „guten Ton“. Niemand soll den Einruck haben, daß es etwas zu verbergen gäbe.

### „Kritik aus Europa“ - dankbar aufgenommen

Christian Lehmann bezeichnet die Empfehlungen des Komitees denn auch als „sehr hilfreich“. Meist geht es um eher unspektakuläre Dinge, etwa wenn gefordert wird, auffällige Gefängnisse zu modernisieren, das Personal fortzubilden oder die ärztliche Versorgung zu verbessern. Selbst die Justizministerien der Länder sind für die oft kostenträchtigen Empfehlungen dankbar. Vor allem wenn Mängel bereits erkannt wurden, liefert die „Kritik aus Europa“ zusätzliche Argumente im Clinch mit den Finanzministern.

(Christian Roth: Das Anti-Folter-Komitee des Europarates kontrolliert auch in Deutschland: Gute Noten und zahlreiche „Empfehlungen“. Kritik eher an der Polizei, weniger an den Gefängnissen. In: Badische Zeitung Nr. 200 vom 30. August 1997, S. 4)

## Ansätze zur Linderung des Überbelegungsproblems in ostdeutschen Ländern

Die chronische Überbelegung ostdeutscher Gefängnisse veranlaßt die Behörden zum Bau teurer Provisorien. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben zusätzliche Zellentrakte „in Containerbauweise“ aus dem Boden stampfen lassen. Die Justizministerien glauben, damit lasse sich die „Atmosphäre in den Anstalten verbessern“.

Seit 18. August 1997 sitzen in der Justizvollzugsanstalt in Brandenburg an der Havel 150 Häftlinge in „Hafttraumcontainern“ ein; weitere 50 haben in Cottbus die schlüsselfertig gelieferten Baracken eines in Vorpommern ansässigen Fenster- und Containerherstellers bezogen. Strafvollzug „light“ ist das nicht: Die Container in Brandenburg an der Havel, die zunächst für fünf Jahre betrieben werden sollen, kosteten 9,24 Millionen Mark, die Cottbuser Haftquader 2,42 Millionen.

Die Potsdamer Landesregierung hatte sich etwas einfallen lassen müssen, um die überfüllten Anstalten rasch zu entlasten. 2039 Gefangene teilten sich im Juli die 1839 vorhandenen Haftplätze - ein Mißverhältnis, das im Strafvollzug für ein gefährliches Reizklima sorgt: Wo aus Zellen für zwei Häftlinge Dreier- oder gar Viererzimmer werden, sind Schlägereien und andere Zwischenfälle an der Tagesordnung. Da hilft es wenig, daß den gut 2000 Häftlingen in Brandenburg alles in allem 1400 Bedienstete, vom Koch bis zum Direktor, gegenüberstehen.

Mecklenburg-Vorpommern hatte die schnelle Lösung des Platzproblems per Container noch vor Brandenburg als erstes Bundesland in die Tat umgesetzt. Ende 1995 schon unterrichtete Justizminister Rolf Eggert (SPD) das Kabinett über seine Pläne zur raschen Ausweitung der Haftkapazitäten. Im Land an der Ostsee saßen damals 1255 Inhaftierte auf 1065 Gefängnisplätzen. Zur Abhilfe entstanden in Bützow 100, in Neustrelitz 60 Zellen im Container, die Anfang dieses Jahres mit überzähligen Häftlingen belegt wurden. Kosten dieser Provisorien: 7,5 Millionen Mark.

Das Argument, dieses Geld wäre im Neubau regulärer Haftanstalten sinnvoller investiert, weisen die Ministerien zurück. Keine Mark für die Container belaste den Bauetat der Justizbehörden, sagt der Potsdamer Ministeriumssprecher Henning Baumeister. Das Geld für die Übergangslösung sei „zusätzlich bereitgestellt“ worden. Über das Grundproblem - den Strafvollzug als das mit Abstand teuerste aller Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität - wird dieser Tage nicht gern debattiert. So sieht sich das Brandenburgische Justizministerium auch nicht in der Lage, die Mittel zu beziffern, die für Prävention oder alternative Formen der Strafe - in gemeinnützigen Projekten etwa - ausgegeben werden. Sicher ist, daß es weit weniger sind als die 155 Millionen Mark, die für Brandenburgs Gefängnisse nach offizieller Auskunft 1997 ausgegeben werden.

Wie nun sehen die neuen Haftcontainer aus? „Hotelstandard“, wie ein offenkundig um Zucht und Ordnung besorgter Journalist bei der Besichtigung meinte, erwartet die Sträflinge in den blaugrauen Quadern keineswegs. Hinter den schweren Stahltüren zu den 88 Einzelhaftzellen in Brandenburg/Havel öffnet sich ein Raum von bedrückender Enge. Etwa zwölf Quadratmeter Fläche, inklusive der abgeteilten „Naßzelle“ mit Waschbecken und Toilette, messen die Räume mit ihrer genormten Ausstattung. Jedem Häftling stehen ein Stahlbett, ein Tisch, ein Stuhl, ein Schrank, ein Bücherbord und ein Mülleimer zu.

(Nach einem Bericht von Ulrich Fichtner: Einsitzen im Haftcontainer: Ostdeutsche Länder versuchen, Überbelegung zu lindern. In: Frankfurter Rundschau vom 19. August 1997)

## „Zukunft der Bildung im niedersächsischen Justizvollzug“

Am 27. August 1997 begrüßte die Niedersächsische Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten Heidi Alm-Merk Lehrerinnen und Lehrer in der Justizvollzugsschule des Landes Niedersachsen, Abteilung Vechta-Falkenrodt. Die Vollzugspädagogen, die als Landesarbeitsgemeinschaft organisiert sind, können den Gefangenen eine breite Palette von Maßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich anbieten: Pro Jahr werden über 160 Schulabschlüsse in der Sonderschule, der Hauptschule, der Realschule und der Berufsfachschule Technik erreicht, sowie 150 Abschlüsse in der beruflichen Ausbildung in derzeit insgesamt 17 Sparten. Zusätzlich verfügt der niedersächsische Vollzug über 226 Ausbildungsplätze, die mit Mitteln der Europäischen Kommission in Brüssel wegen innovativer neuartiger Qualifizierung mitfinanziert werden.

Heidi Alm-Merk: „Trotz steigender Gefangenenzahlen und dem damit verbundenen Überbelegungsdruck gelingt es den Lehrerinnen und Lehrern, in einem Ausmaß wie nie zuvor Gefangene für Bildungsmaßnahmen zu motivieren. Die Vollzugspädagogik leistet damit für den Vollzug einen unverzichtbaren Beitrag an innerer Sicherheit.“

(Nach einer Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27.8.1997)

## Zunahme der Gefangenenzahlen in Deutschland

Die Zahl der Strafgefangenen in Deutschland ist zwischen 1992 und 1996 um fast ein Viertel gestiegen und hat damit einen Höchststand seit der deutschen Einheit erreicht. Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte, saßen Ende März 1996 insgesamt 48 900 Menschen in den Gefängnissen, 23,8 Prozent mehr als 1992. Vor allem in den neuen Ländern nahm die Zahl der Häftlinge drastisch zu: Dort vervierfachte sich die Zahl von 1600 auf 6200. In den alten Ländern einschließlich Berlin lag der Anstieg bei 12,6 Prozent auf 42 700. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl lag die Zahl der Häftlinge in Ostdeutschland aber weiter deutlich unter der im Westen: Während im Osten auf 100 000 Einwohner 51 Strafgefangene kamen, waren es im Westen 74. Der Ausländeranteil nahm deutlich zu. Hatten 1992 noch 16,1 Prozent

der Strafgefangenen eine ausländische Staatsangehörigkeit, waren es 1996 bereits 23,4 Prozent.

(Zahl der Strafgefangenen um ein Viertel gestiegen, In: Süddeutsche Zeitung vom 29. August 1997)

## Neue Wege im sozialen Training

Tagung vom 14. - 16. Januar 1998 in der Evangelischen Akademie Bad Boll, in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg.

Im Vollzug der Freiheitsstrafen sollen Inhaftierte fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieses Ziel des Strafvollzugsgesetzes zu erreichen ist zunehmend schwieriger geworden. Eine Methode, die breiter eingesetzt werden sollte, ist das soziale Training. Deshalb sollen bisherige Ansätze dazu überdacht und aktualisiert sowie neue Ansätze gefunden und bewertet werden. Denn es lohnt sich, neue, bessere Wege im sozialen Training zu beschreiten, um straffällig gewordene Menschen wieder oder erstmals in unsere Gesellschaft einzugliedern.

Leitung: Dr. Helmut Geiger, Dr. Rüdiger Wulf

Kosten: 233 DM Eingeladene sind Angehörige aller Dienste im Justizvollzug sowie weitere Interessierte.

Für im baden-württembergischen Justizvollzug Tätige übernimmt das Justizministerium die Tagungskosten.

Anfragen an Evangelische Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll; Tel.: 07164/79-333; Fax.: -440

## Zur Problematik der Therapie bei Sexualtätern

Der Dachverband psychoanalytischer Psychotherapeuten warnt davor, eine vorzeitige Haftentlassung für Sexualtäter mit einer Therapie zu koppeln. Auch Jahre nach der Haftentlassung könnten solche Männer wieder Kinder mißbrauchen oder ermorden, gab die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) in Hamburg zu bedenken. In der Praxis empfinde kaum ein Täter einen Leidensdruck, der ihn dazu bringe, freiwillig Heilung durch eine Therapie zu suchen. Vielmehr bestehe für den Inhaftierten die Hauptmotivation darin, wieder entlassen zu werden. Sinnvoller seien sozialtherapeutische Zwangsbehandlungen wie Weiterbildung, Bildung von Alltagskompetenz oder therapeutische Wohngemeinschaften.

(Psychologen gegen Therapie bei Haftaussetzung. In: Süddeutsche Zeitung vom 28. Januar 1997)

## Zu den Folgen anwaltschaftlichen Beistandes in Untersuchungshaft

Rund 60 Prozent der Untersuchungshäftlinge in den Haftanstalten haben keinen Anwalt. Das muß von Rechts wegen auch nicht sein. Wer kein Geld hat, ist also schlecht dran.

Ein vom Staat bezahlter Anwalt wird erst nach drei Monaten Untersuchungshaft gestellt. Gleiches gilt für Untersuchungshäftlinge, gegen die der Verdacht eines Verbrechens mit einer Mindesthaftstrafe von einem Jahr besteht. Auch bei drohendem Berufsverbot etwa für einen Kraftfahrer oder einen Arzt, bei drohender Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt, oder wenn sich ein Beschuldigter wegen mangelnder Sprachkenntnisse nicht selbst verteidigen kann, schickt der Staat einen Anwalt. Allerdings ist auch der nicht umsonst: Spätestens nach einer Verurteilung treffen die Anwaltskosten zusammen mit den Gerichtskosten den Delinquenten. Wer „nur“ eines Vergehens mit einer Höchststrafe zu einem Jahr Haft verdächtigt wird und kein Geld hat, muß sich allein mit der Justiz herumschlagen. Außerdem hat er in Kauf zu nehmen, gegebenenfalls unschuldig bis zu drei Monate lang in Haft zu sitzen, bevor ein Anwalt bestellt wird. Daß Untersuchungshaft juristisch gesehen gar keine

Strafe ist, dürfte wenig trösten. Die Untersuchungshaft dient der Sicherung des Verfahrens, soll also eine Flucht oder Manipulationen an Beweisen verhindern.

Allein aus Kostengründen sollten alle Untersuchungshäftlinge schon vom ersten Tag an einen Anwalt haben, geht aus einer wissenschaftlichen Untersuchung des Münchner Professors Heinz Schöch hervor. Er hatte die Auswirkungen eines Projekts der hessischen Landesregierung untersucht, bei dem vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. November 1994 Untersuchungsgefangene innerhalb der ersten drei Monate ihrer Haft einen vom Land bezahlten Anwalt bekamen. 4.807 Gefangene wurden von einem Advokaten beraten. Das Land stellte dafür rund 1,8 Millionen Mark zu Verfügung, im Durchschnitt wurden pro Fall 576 Mark Anwaltskosten erstattet. So sollten die Chancengleichheit sozial schlechter Häftlinge verbessert und die Haftzeiten verkürzt werden. Letzteres ist, so die Untersuchung, gelungen. Selbst bei vorsichtiger Interpretation der Zahlen ließ sich die durchschnittliche Haftzeit um 24 Tage verkürzen, in Einzelfällen sogar um 90 Tage. Abseits sozialer Fragen konstatierte der Wissenschaftler auch eine günstige Kosten-Nutzen-Relation: Jeder Fall habe dem Staat im Schnitt 1800 Mark erspart; den Anwaltskosten von 576 Mark standen Einsparungen bei den Haftkosten von 2400 Mark gegenüber.

Helmut Fünfsinn, Referent im hessischen Justizministerium, rechnet die Einsparungen so vor: jeder Tag U-Haft kostet das Land 156 Mark. Rund 36 Prozent aller Untersuchungshäftlinge sitzen wegen Bagatelldelikten in Haft, bei denen sich dieser Aufwand nicht lohne. Ein Anwalt ver helfe z.B. in vielen Fällen zu einem schnellen Geständnis, das nicht nur dem Mandanten zugute komme, sondern auch die Gerichte entlaste. Auch Schöch kommt in seiner Untersuchung zu der Erkenntnis, daß „... eine Haftzeitverkürzung durch frühe Beiziehung eines Strafverteidigers nachgewiesen werden“ kann. Außerdem bescheinigt der Wissenschaftler dem Projekt, zur psychischen Stabilisierung der Gefangenen beigetragen zu haben. Anlaß der Aktion waren steigende Haftzahlen in den Jahren 1988 bis 1993 in Hessen und in der gesamten Bundesrepublik.

(Michael Biermann: Ein Anwalt auf Kosten des Landes könnte Häftlingen und der Staatskasse helfen. Untersuchung in hessischen Haftanstalten. Land stellte 1,8 Millionen Mark zur Verfügung. In: Main-Echo vom 9. Januar 1997)

## Zum Frauenstrafvollzug in Frankfurt a.M.

Etwa 300 erwachsene und jugendliche Frauen leben derzeit in der Justizvollzugsanstalt III, die an der Homburger Landstraße/Obere Kreuzackerstraße liegt. 60 Haftplätze bietet das Freigängerhaus außerhalb der Gefängnismauern.

Etwa die Hälfte der Frauen sitzt wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ein, darunter sind viele ausländische Drogenkuriere. Eigentumsdelikte und Betrug sind ebenfalls häufige Haftgründe. Acht Frauen sind wegen Mordes oder Totschlags zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt.

Sie können ihr Leben teilweise selbst gestalten. Rund 120 Arbeitsplätze bietet die Anstalt, außerdem können einige Ausbildungen gemacht und Kurse belegt werden. Im Zuge des Umbaus entsteht auch ein Kleinsportfeld.

Mit ihrem Konzept betritt die Frauenhaftanstalt Neuland. Sie zählt nicht nur in Deutschland zu den Pionieren eines modernen und humanen Strafvollzugs. Aus der ganzen Welt kommen Vertreter anderer Justizvollzugsanstalten, um sich über das Konzept zu informieren.

(Zur Sache: Ein Modell für den modernen Strafvollzug. In: Frankfurter Rundschau vom 09. Januar 1997)

## Die Schneiderwerkstatt des Gefängnisses in Naumburg

Die Schneiderwerkstatt im Knast von Naumburg boomt. Die zehn Häftlinge mit Freiheitsstrafen von vier Jahren bis lebenslänglich versorgen die Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt mit

Kleidung und Wäsche. Bundesweit ist die Schneiderei überdies aber auch zum Lieferanten für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Protokollbeamte geworden. Sie bestellen ihre Roben nach Maß bei den Leuten, die einst die Anklagebank drückten. Seit 1992 seien 700 Dienstgewänder für die Justiz in Naumburg gefertigt worden, berichtet der Leiter der Naumburger Haftanstalt, Alfred Wosnitzka. Dabei sind die Häftlinge keineswegs vom Fach. Frühere Betonbauer, Maschinenbauer und Ungelernte haben sich im Laufe der Zeit die nötigen Fertigkeiten angeeignet. Wer eine neue Robe braucht, muß deshalb nicht eigens nach Naumburg kommen, erläutert Wosnitzka. Das gehe alles per Post, fast wie im Versandhaus. Ganz billig ist das achtungsgebietende Amtskleid nicht zu haben. Die Kosten liegen zwischen 295 und 350 Mark. Am teuersten sind die Roben für Rechtsanwälte. „Das hängt mit dem jeweils unterschiedlichen Besatz zusammen“, erklärt der Gefängnisdirektor. Doch nicht nur die Justiz ist Kunde in Naumburg. Auch Traditionsvereine und Karnevalsclubs lassen ihre Festkleidung im Gefängnis schneiden. Dort gehört es zum Service, Reparaturen an eigenen Produkten auszuführen. In Naumburg sitzen derzeit laut Wosnitzka 270 Gefangene ein, die wegen schwerer Vergehen verurteilt wurden und Haftstrafen ab vier Jahren aufwärts verbüßen. Neben der Schneiderwerkstatt gibt es eine Druckerei und eine Buchbinderei.

(Gitta Keil: Richter ordern Roben im Knast: Schneiderei im Naumburger Gefängnis versorgt Justiz mit Kleidung. In: Süddeutsche Zeitung vom 14. Aug. 1996)

## Erweiterung des Zellenbaus der JVA Kaisheim

Für die Justizvollzugsanstalt Kaisheim ist ein 23-Millionen-Vorhaben gestartet worden. Der Zellenbau soll um zusätzliche 143 Haftplätze erweitert werden. Der Chef des Dienstgebäudes Donauwörth des Land- und Universitätsbauamts Augsburg, Baudirektor Hartmut Weigl, erläuterte den Mitgliedern des Anstaltsbeirats an der Baustelle das Projekt. Momentan wird die sogenannte Baugrubensicherung und der Erdaushub ausgeführt.

Der Chef der JVA, Leitender Regierungsdirektor Friedhelm Kirchhoff, eröffnete zunächst die Sitzung des Anstaltsbeirats im Sozialraum. Dabei stellte er einen neuen Mitarbeiter vor: den Regierungsrat z. A. Thomas Reulbach. Kirchhoff lud das Gremium zu einer Besichtigung der Baustelle ein. Der Vorsitzende des Anstaltsbeirats, MdL Georg Schmid, wies daraufhin, daß dieses Projekt der Erweiterung seit Jahren im Gespräch sei. Nun sei der Beirat dankbar, daß es realisiert werde. Man hoffe, daß es zu einem baldigen Abschluß komme. Der neue Bau führe auch zu einer Entspannung der Situation im Haus, die Arbeitsbedingungen könnten verbessert werden.

Danach gingen die Mitglieder des Beirats zum Turm I, direkt an der Baustelle gelegen. Nach dessen Besteigung gab Hartmut Weigl Erläuterungen zum Neubau. Demnach erhielt, nach einer europaweiten Ausschreibung, die Firma Hirsch aus Egweil bei Neuburg den Zuschlag. In die verlängerten Träger des Verbaus werden Bohlen eingesetzt und dienen so als provisorische Anstaltsmauer während der Bauzeit. In den Baukosten von rund 23 Millionen Mark sind bereits ausgeführte Vorwegmaßnahmen im Zellenbau und eine Videoüberwachung für die gesamte Anstalt enthalten. Die Hauptnutzfläche beträgt 2250 Quadratmeter, der Bruttoarbeitsinhalt 20000 Kubikmeter. Dies entspricht etwa 20 Einfamilienhäusern.

Wie der Baudirektor weiter schilderte, sei im Oktober 1996 mit dem Trakt für den Zellenbau begonnen worden. Der mehrfach ins Auge gefaßte Baubeginn habe sich jedoch immer wieder verzögert. Dieser Zeitraum sei aber insofern positiv genutzt worden, daß die aus einer Fortschreibung der Gesamtausbauplanung gewonnenen, aktuellen Erkenntnisse in diese Maßnahme noch einfließen konnten: Die ursprünglich innerhalb des Zellenerweiterungsbaus vorgesehene Turnhalle sei aus funktionellen und wirtschaftlichen Erwägungen herausgenommen und durch zusätzliche Haftzellen ersetzt worden. Die Turnhalle soll später in einem weiteren Funktionstrakt vor der Südfassade des ehemaligen Abteigebäudes verwirklicht werden.

### Mehr Haftplätze

Durch diese Umplanung seien zu den geplanten 126 weitere 17 dringend benötigte Haftplätze unter ausgesprochen wirtschaftlichen Verhältnissen hinzugewonnen worden, wie Weigl noch hinzufügte. Im Herbst des Jahres 1997 soll Richtfest für die Maßnahme gefeiert werden. Wie lange es dann bis zum Abschluß dauere, hänge von den Finanzen ab.

(Ein neuer Trakt mit 143 Haftzellen entsteht: Anstaltsbeirat an Baustelle des 23-Millionen-Projekts. In: Donauwörther Zeitung vom 27. Nov. 1996)

### Zur Problematik des Jugendstrafvollzuges

Ist der Jugendstrafvollzug demnächst entbehrlich? Angesichts steigender Kriminalitätsraten - auch unter jugendlichen Straftätern - klingt diese Frage ebenso provokant wie utopisch. Gleichwohl ist die Anzahl von Gefangenen im Jugendstrafvollzug seit Mitte der 80er Jahre gefallen, seit 1990 sind die Zahlen etwa konstant geblieben. Dies erläuterte der Erlanger Juraprofessor und Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in Nordbayern, Franz Streng bei der Fachtagung des Verbandes am 22.11.1996.

Wissenschaftler und Praktiker stellen die Frage nach der Abschaffung des Jugendstrafvollzuges immer wieder. Tatsache ist nämlich, daß harte Strafen Jugendlichen mehr schaden als nützen. Darin waren sich die rund 60 Teilnehmer der Tagung - Juristen, Vollzugsbeamte und weitere Experten der Jugendstrafrechtspflege - weitgehend einig: Jugendstrafe, die schärfste Sanktion des Gesetzes, macht aus Tätern keine besseren Menschen. Dies beweisen horrende Rückfallquoten von über 80 Prozent bei jugendlichen Häftlingen.

Die gegenwärtigen Bedingungen im bayerischen Jugendstrafvollzug sind zudem alles andere als günstig: Schuld daran sind Überbelegungen und Personalmangel - in Bayern fehlen im Strafvollzug allein 1000 Stellen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Damit bildet der Freistaat das Schlußlicht. Auch weiß man, daß der Knast ein Nährboden für Subkulturen ist, ganz zu schweigen von den vielen problematischen Biographien, die in einer Strafvollzugsanstalt aufeinanderprallen.

Von Resozialisierung und dem im Jugendgerichtsgesetz formulierten Erziehungsauftrag bleibt oft nichts übrig. Bei so vielen Defiziten ist die Frage nach der Notwendigkeit des Jugendstrafvollzuges durchaus berechtigt. Doch was für Alternativen gibt es? Diesen Zwiespalt erläuterte der emeritierte Juraprofessor und internationale Jugendstrafrechtsexperte Horst Schüler-Springorum, der als wichtiger Ansprechpartner für den Gesetzgeber gilt.

Das derzeitige rechtspolitische Klima lasse kaum Zweifel daran aufkommen, daß an die Abschaffung der Jugendstrafe niemand ernsthaft denkt, so Schüler-Springorum. Angesichts der ausländerfeindlichen Taten in Hoyerswerda und Solingen geht der kriminalpolitische Trend eher in Richtung Strafverschärfung. Zu groß ist der Druck und das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit, die zu Recht erwartet, daß Straftäter erst einmal aus dem Verkehr gezogen werden. Gleichwohl ist ein „sanfter Rückzug“ der Jugendstrafe international zu beobachten: Allein 12 europäische Staaten neigen zur Minimalisierung des Freiheitsentzuges von Jugendlichen. Das Gefängnis soll nur das letzte Mittel sein. Dies ist im Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich formuliert.

Praktiker aus dem Jugendstrafvollzug gaben allerdings zu bedenken, daß der Knast durchaus auch „glückliche Nebeneffekte“ hat. So werden oftmals schulische Defizite im Vollzug ausgeglichen. Während die Straftäter „draußen“ auf Ablehnung stoßen, erfahren sie im Vollzug zumindest sozialpädagogische und psychologische Betreuung; die sozialen Kontakte zu den Eltern verbesserten sich oftmals.

Die fundierte Ausbildung der Beamten im Jugendstrafvollzug ist eine Möglichkeit, um die Bedingungen hinter Gittern zu verbessern. In der Bayerischen Justizvollzugsschule Straubing werden Beamte speziell für den Umgang mit Jugendlichen fit gemacht. Mangelnde

Motivation, aber auch das „Ausgebranntsein“ sind Probleme, mit denen Vollzugsbeamte zu kämpfen haben, berichtete Bernhard Wydra, Leiter der Justizvollzugsschule. Aber von diesen Schwierigkeiten ist in der Öffentlichkeit nur selten die Rede.

(Susanne Stemmier: Experten diskutierten Defizite des Strafvollzuges. Ist der Jugendknast bald überflüssig? In: Nürnberger Zeitung vom 23./24. Nov. 1996)

### Keine Drogenberatung in der Untersuchungshaftanstalt Karlsruhe mehr

„Die Leidtragenden der Kürzungen sind die Drogenabhängigen und im Endeffekt die Gesellschaft. Für uns wird die Arbeit im Untersuchungsgefängnis ohne Drogenberatung natürlich schwerer“, sagt der Geschäftsführer des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege, Willi Wilhelm. Wilhelm und der Vorsitzende des Verbands, Werner Kolb, sind verärgert. Seit 1. Oktober 1996 habe die Drogenberatungsstelle der Stadt Karlsruhe ihre Arbeit im Untersuchungsgefängnis eingestellt. Formal sei die Entscheidung korrekt. Das Land habe die zwei Besuche pro Woche, sprich eine Halbtagskraft, finanziert. 1996 sei der Etat für die Beratung suchtkranker Untersuchungshäftlinge um 25 Prozent gekürzt worden. „Verstehen können wir den Rückzug der Stadt nicht. Immerhin sind im Schnitt 50 Prozent der Inhaftierten, die eine Beratung oder Therapie brauchen, Karlsruher Bürger“, sagt Kolb. Dabei gehe es keineswegs um horrenden Summen. „Läppische 10.000 Mark fehlen, um die Arbeit fortzusetzen“, erklärt Wilhelm.

„Eine Heilung von Drogentätern gibt es nicht zum Nulltarif“, so Wilhelm. Bei der Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis seien die Betroffenen unter Entzug und hochmotiviert, eine Therapie anzutreten. Nur eine anerkannte Stelle könne die Notwendigkeit einer Therapie prüfen. Die Beratungsstelle suche außerdem einen Therapieplatz. „Das fällt jetzt weg. Die Betroffenen sind bitter enttäuscht. Zum Teil reagieren sie mit unverhohlener Aggression“, sagt der Geschäftsführer. Die Zeit verstreiche ungenutzt. „Wegen fehlender Beratung und fehlendem Therapieplatz werden die Leute im Gefängnis geparkt und blockieren dringend benötigte Haftplätze“, betont Wilhelm. Ein Drittel der Inhaftierten des Karlsruher Untersuchungsgefängnisses hätten mit Betäubungsmitteln zu tun. Tendenz steigend. Es gehe nicht nur um „Heroinjunkies“ sondern mehr und mehr um Designerdrogen. „Da ist die Büchse der Pandora gerade erst geöffnet“, sagt Wilhelm.

Der Bezirksverein springe bei der Drogenberatung nicht in die Bresche. „Es besteht ein gesetzlicher Anspruch der Betroffenen auf Hilfe“, sagt Wilhelm. „Staatliche Aufgaben müssen auch vom Staat finanziert werden“, erklärt der Leiter des Untersuchungsgefängnisses, Werner Kolb. Deshalb lehne der Verein prinzipiell eine Finanzierung der Beratung ab. Davon abgesehen habe der Bezirksverein 1995 knapp 60.000 Mark weniger Geld aus Bußgeldstrafen bekommen. Zum einen sei die wirtschaftliche Situation von Angeklagten dafür verantwortlich. Das Strafmaß orientiere sich an den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen. „Wir registrieren aber auch eine Verlagerung zugunsten der Opfer von Gewalttaten“, erläutert Kolb. Durch verschärfte Sparmaßnahmen auf den unterschiedlichsten Gebieten wachse der Konkurrenzkampf der Institutionen untereinander. Aber auch die Zahl der Einrichtungen, die am „Bußgeldkuchen“ teilhaben wollten, steige.

„Trotzdem halten wir an unseren Angeboten fest“, sagt Wilhelm. Der Bezirksverein unterstützt weiterhin das soziale Training im Untersuchungsgefängnis, fördere die Gruppenarbeit und finanziere unter anderem Freizeitangebote mit. Bewährt habe sich das erste Sommerfest mit einem Open-air-Konzert. Das Klima zwischen Vollzugsbeamten und Inhaftierten gerade bei starker Überbelegung sei nach dieser Veranstaltung entspannter gewesen. „Es ist nicht damit getan, die Leute wegzuschließen. Der Vollzug soll den Lebensverhältnissen draußen angeglichen werden“, betont Wilhelm.

(Verärgerung beim Bezirksverein für soziale Rechtspflege: Stadt stellt Drogenberatung im Gefängnis ein. Verstärkter Konkurrenzkampf um die Bußgelder: Rund 60.000 Mark weniger für den Verein. Aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Nr. 42 / Dezember 1996)

# Aus der Rechtsprechung

## §§ 258 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB (Zur Anzeigepflicht Vollzugsbediensteter)

**Strafvollzugsbeamte einer Justizvollzugsanstalt begehen keine Strafvereitelung durch Unterlassen, wenn sie Straftaten, die Anstaltsbedienstete an Gefangenen verübt haben, nicht bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen.**

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. April 1997 - 2 StR 670/96 -  
Gründe:

### I.

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Strafvereitelung zu Freiheitsstrafen von je sechs Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Dem liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 24. Juli 1994 kam es in der Untersuchungshaftanstalt K. zu einer Gefangenenmeuterei mit Geiselnahme, die am folgenden Tage von einem Einsatztrupp der GSG 9 gewaltsam beendet wurde. Polizeifahrzeuge brachten an den beiden folgenden Tagen Gruppen von Meuterern in die Justizvollzugsanstalt K. I. Die Angeklagten waren damals leitende Beamte dieser Anstalt, und zwar der Angeklagte K. als Verwaltungsdienstleiter, Vollzugsabteilungsleiter für den E-Flügel (Gefängnisambulanz) und weiterer Stellvertreter des Anstaltsleiters, der Angeklagte F. als Leiter des psychologischen Dienstes und Vollzugsabteilungsleiter für den A-Flügel.

Am Nachmittag des 26. Juli sah die Anstaltspsychologin L. als sie - durch ungewöhnlichen Lärm gestört - aus ihrem Dienstzimmer trat, wie Meuterer, die aus der Untersuchungshaftanstalt eingetroffen waren, bei der Aufnahme (beim Gang von A 1 nach A 2, während ihrer Entkleidung und auf dem anschließenden Weg in die Zellen) von Vollzugsbediensteten ohne ersichtlichen Grund geprügelt und mit Gummiknüppeln geschlagen wurden.

Am 27. Juli trat der Anstaltsleiter G. nach zweitägiger Abwesenheit seinen Dienst wieder an und erfuhr in der Frühbesprechung, es gebe Gerüchte, daß Gefangene geschlagen worden seien. Er forderte den Angeklagten F. auf, „diesen Dingen nachzugehen“. Dieser vernahm daraufhin den Gefangenen Fr., der angab, er habe zwar nichts gesehen, aber zwei Tage vorher Geräusche und Hilfeschreie gehört. Am selben Tage unterrichtete Frau L. den Angeklagten F. in allen Einzelheiten über ihre Wahrnehmungen.

Am 28. Juli hörte der Anstaltsleiter G. den Gefangenen Fr. nochmals an und verfügte den Vorgang sodann schriftlich „zur Einleitung disziplinarrechtlicher Ermittlungen“ an den Angeklagten K.. Dieser lehnte den Auftrag ab und begründete seine Weigerung in einer am Folgetag überreichten schriftlichen Erklärung damit, daß er befangen sei, weil er am Transport der Gefangenen beteiligt und zeitweise auf der Station A 1 anwesend gewesen sei.

Spätestens am 29. Juli berichtete der Angeklagte F. dem Angeklagten K. von seinem Gespräch mit Frau L.. Keiner der beiden informierte die Anstaltsleitung darüber. Stattdessen kamen sie überein, noch einmal mit Frau L. zu sprechen, und verabredeten sich mit ihr „auf ein Bier“ in einer Gaststätte in K.

Bei dem Gespräch, das am 1. August stattfand, ging es sofort um die Vorfälle vom 26. Juli und deren Behandlung. Die Angeklagten wollten von Frau L. wissen, was sie vor habe. Es fiel die Bemerkung „Wenn Sie am Montag im ‘Spiegel’ stehen wollen, können Sie gleich zur Staatsanwaltschaft gehen“. Frau L. signalisierte, „daß sie selbst nicht aktiv zu werden gedenke, sie vielmehr alles in K.'s und F.'s Hände(n) lassen wolle“. Die Angeklagten erklärten, „daß es auch um ihre Köpfe gehe“. Des weiteren brachten sie das Gespräch „in subtiler Weise“ auf Frau L.'s befristeten Arbeitsvertrag und dessen eventuelle Verlängerung. Auch erwähnten sie den Fall eines Gefängnispsychologen, gegen den als Folge seiner Anzeige eines Vollzugsbediensteten wegen Gefangenenmißhandlung ein Verfahren wegen falscher Verdächtigung eingeleitet worden war. Es wurde nicht ausdrücklich vereinbart, daß Frau L. schweigen solle. Tatsächlich behielt sie aber ihr Wissen zunächst für sich.

Im Herbst 1994 erstattete ein Gefangener Strafanzeige gegen Vollzugsbedienstete wegen Körperverletzung im Amt. Die Staatsanwaltschaft nahm Ermittlungen auf. Sämtliche Meuterer wurden vernommen; alle bis auf einen behaupteten, geschlagen worden zu sein. Anfang 1996 meldete sich Frau L. bei der Staatsanwaltschaft. Gegen etwa zwölf Vollzugsbedienstete wurde Anklage erhoben. Drei von ihnen sind - aus tatsächlichen Gründen - freigesprochen worden. In den übrigen Fällen stand bei Verkündung des angefochtenen Urteils eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch aus.

Das Landgericht hat das Verhalten der Angeklagten als Strafvereitelung (Strafverfolgungsvereitelung zugunsten von Vollzugsbediensteten) gewertet. Sie hätten den Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB sowohl durch pflichtwidriges Unterlassen als auch durch aktives Tun verwirklicht: zum einen dadurch, daß sie der Anstaltsleitung Frau L.'s Angaben über die Gefangenenmißhandlungen nicht mitteilten, zum anderen dadurch, daß sie bei dem Gespräch in der Gaststätte „in unredlicher Weise“ auf sie „eingewirkt“ und sie „zum Schweigen veranlaßt“ hätten.

### II.

Die Revisionen der Angeklagten gegen dieses Urteil haben mit der jeweils erhobenen Sachbeschwerde Erfolg. Die Verurteilung wegen Strafvereitelung hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Die Angeklagten sind vielmehr freizusprechen.

#### 1. Strafvereitelung durch Unterlassen liegt nicht vor.

Strafvollzugsbeamte einer Justizvollzugsanstalt begehen keine Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB) dadurch, daß sie Straftaten, die Anstaltsbedienstete an Gefangenen verübt haben, nicht bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen. Das gilt auch für leitende Beamte einer Vollzugsanstalt. Das Landgericht meint, die Angeklagten seien verpflichtet gewesen, die Angaben von Frau L. sofort der Anstaltsleitung zu berichten - sie hätten „aufgrund ihrer dienstlichen Stellung als führende Kräfte in der Justizvollzugsanstalt derlei Dinge nicht einfach für sich behalten dürfen“. Das ist zwar richtig, trägt aber eine Verurteilung wegen Strafvereitelung nicht. Allerdings kann dieses Delikt auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden. Dazu genügt aber nicht jede Pflichtwidrigkeit. Die Handlungspflicht, die der Täter versäumt, muß vielmehr die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs zum Gegenstand haben (§ 13 Abs. 1 StGB), ihm also gerade zur Wahrung desjenigen Rechtsguts auferlegt sein, dem der Schutz des Straftatbestands gilt (Garantenpflicht, BGHSt 38, 388, 389; BGHR StGB § 257 Abs. 1 Absicht 1). Daran fehlt es. Für die Angeklagten bestand ungeachtet der Dienstpflichtwidrigkeit ihres Verhaltens eine solche Handlungspflicht nicht.

Rechtsgut des § 258 StGB ist die staatliche Strafrechtspflege (h. M., Lackner/Kühl, StGB 21. Aufl. § 258 Rdn. 1; Ruß in LK 11. Aufl. § 258 Rdn. 1, jeweils m.w.N.). Eine Garantenpflicht trifft mithin nur solche Personen, denen das Recht die Aufgabe zuweist, Belange der Strafrechtspflege wahrzunehmen oder zumindest zu fördern. Das bedeutet für das Delikt der Strafverfolgungsvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB), daß für die Abwendung des Vereitelungserfolgs nur eintreten muß, wer von Rechts wegen dazu berufen ist, an der Strafverfolgung mitzuwirken, also in irgendeiner Weise dafür zu sorgen oder dazu beizutragen, daß Straftäter nach Maßgabe des geltenden Rechts ihrer Bestrafung oder sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen zugeführt werden (Lackner/Kühl a.a.O. Rdn. 7 a). Diese Voraussetzungen, unter denen der Pflichtige die Stellung eines Schutz- oder Obhutsgaranten einnimmt, trafen auf die Angeklagten nicht zu.

a) Als Beamte im Strafvollzug gehörten sie nicht zum Kreis derjenigen, denen die Strafverfolgung als amtliche Aufgabe anvertraut ist (Strafrichter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, vgl. §§ 160, 161, 163 Abs. 1 StPO, § 152 GVG). Anders als diese Amtsträger, für die im übrigen mit § 258 a StGB (Strafvereitelung im Amt) ein Sondertatbestand gilt, haben Strafvollzugsbeamte keine Aufgaben der Strafverfolgung wahrzunehmen. Daran ändert es nichts, daß sie ebenfalls mit Strafe „befaßt sind“ und das Strafvollzugswesen Teil der Strafrechtspflege ist (zur Systematik vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug 4. Aufl. § 2 Rdn. 92 ff). Die dadurch vermittelte Sachnähe beider Bereiche begründet keine übergreifenden Zuständigkeiten (so auch Volckart, Anm. zu OLG Hamburg StV 1996, 606, 608 ff).

Außerhalb des Bereichs, der den Amtsträgern der Strafverfolgung zugewiesen ist, besteht für Beamte keine allgemeine Pflicht, ihnen bekanntgewordene Straftaten anzuzeigen (allgemeine Meinung, Stree in Schönke/Schröder, StGB 25. Aufl. § 258 Rdn. 19; Jakobs, Strafrecht AT 2. Aufl. 29. Abschn. Rdn. 77; Wache in KK StPO 2. Aufl. § 158 Rdn. 26; Rieß in Löwe/Rosenberg, StPO 24. Aufl. § 158 Rdn. 2, 4; Roxin, Strafverfahrensrecht 24. Aufl. § 37 Rdn. 6; Schlüchter, Strafverfahren 2. Aufl. Rdn. 392). Zwar gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz; keine dieser Ausnahmen liegt jedoch vor.

b) Für Strafvollzugsbeamte gilt insbesondere keine der gesetzlichen Bestimmungen, die Gerichten oder Behörden mit anderer Sachzuständigkeit in einzelnen Beziehungen die Pflicht auferlegen, bei Verdacht oder Wahrnehmung einer Straftat die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten (so § 159 Abs. 1 StPO auch für Gemeindebehörden bei unnatürlichem Tod oder Leichenfund, § 183 Satz 1 GVG auch für Zivilgerichte bei Straftaten in der Sitzung, § 6 SubvG für alle Gerichte und Behörden bei Subventionsbetrug) oder die Abgabe einer bei ihnen anhängigen Sache an die Strafverfolgungsbehörde vorschreiben (so § 41 Abs. 1 OWiG für die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren, § 29 Abs. 3 Satz 1 WDO für den Disziplinarvorgesetzten im Wehrdisziplinarverfahren). Anders als das österreichische Recht (§ 84 Abs. 1 StPO, abgedruckt bei Bydlnski, Österreichische Gesetze Nr. 270) kennt das deutsche Recht keine allgemeine Pflicht der Behörden, bei Verdacht einer ihren Wirkungsbereich betreffenden und von Amts wegen zu verfolgenden Straftat Anzeige zu erstatten. Eine derartige Pflicht folgt insbesondere nicht schon aus dem Grundsatz gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG), der die Verschiedenheit der Zuständigkeiten gerade voraussetzt, nicht aber Zuständigkeiten begründet.

c) Des weiteren ergibt sich für Strafvollzugsbeamte auch aus Dienst- und Verwaltungsvorschriften keine Verpflichtung, strafbare Handlungen, die Bedienstete der Anstalt an Gefangenen verübt haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Allerdings schreibt Nr. 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug vor, daß die Bediensteten dem Anstaltsleiter oder seinem Beauftragten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und alle Beobachtungen zu melden haben, die - unter anderem - für die Behandlung der Gefangenen und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt bedeutsam sind (DSVollz, abgedruckt bei Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 6. Aufl. Anh. 1, in Hessen geltend in der Fassung des RdErl. d. MdJ v. 29. Oktober 1976, JMBI. S. 979). Daß die Angeklagten hiergegen verstoßen haben, indem sie die Angaben von Frau L. der Anstaltsleitung verschwiegen, steht außer Frage. Diese Pflichtversäumnis kann aber Strafbarkeit wegen Strafreitelung nicht begründen. Die Mitteilungspflicht nach Nr. 9 DSVollz dient ausschließlich der Gewährleistung eines funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Strafvollzugs, nicht dagegen etwa auch den Belangen der Strafverfolgung; es fehlt damit an der Nämlichkeit der Schutzzwecke (so für Anzeigepflichten im Strafvollzug: B. Wagner in Festschrift zum 125 jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 1992, S. 511, 518 im Anschluß an Sangenstedt, Garantienstellung und Garantienpflicht, 1989 S. 529 ff, 532 ff; Rudolphi NSTZ 1991, 361 und Samson in SK-StGB 5. Aufl. § 258 Rdn. 47). Das geht schon daraus hervor, daß die Mitteilungspflicht nicht an Straftaten anknüpft und nur gegenüber dem Anstaltsleiter besteht. Insoweit gilt hier das gleiche wie für Nr. 3 VV zu § 156 StVollzG (in Hessen geltend nach Maßgabe des RdErl. d. MdJ v. 1. Juli 1978, JMBI. S. 289), wonach - auf einer Verwaltungsstufe darüber dem Anstaltsleiter die Pflicht obliegt, der Aufsichtsbehörde (in Hessen: dem Minister der Justiz) unverzüglich über außergewöhnliche Vorkommnisse zu berichten.

Eine Pflicht der Angeklagten zur Strafanzeige wurde auch nicht dadurch begründet, daß der Anstaltsleiter den Angeklagten F. dazu aufforderte, den Gerüchten über Häftlingsmißhandlungen „nachzugehen“, und dem Angeklagten K. die Weisung zur „Einleitung disziplinarrechtlicher Ermittlungen“ erteilte. Diese, zu innerdienstlichen Zwecken gegebenen Weisungen hätten zwar für die Angeklagten zusätzlicher Anlaß sein müssen, den Anstaltsleiter über die von Frau L. geschilderten Vorfälle zu unterrichten, erlegten ihnen aber nicht die Verpflichtung auf, zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung der Schuldigen tätig zu werden.

Verwaltungsvorschriften, die es dem Anstaltsleiter oder anderen leitenden Strafvollzugsbeamten ausdrücklich zur Pflicht machen würden, Straftaten des Vollzugspersonals gegenüber Gefangenen bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, gibt es in Hessen nicht. Daher braucht nicht entschieden zu werden, ob solche Vorschriften überhaupt Garantienpflichten begründen könnten, deren Außerachtlassung bei Verwirklichung der sonstigen Tatbestandsmerkmale Strafreitelung wäre (ablehnend: Sangenstedt a.a.O. S. 531 ff; B. Wagner a.a.O. S. 522; Menche DRIZ 1987, 396; Schnapp/Düring NJW 1988, 738; bejahend dagegen: Lackner/Kühl a.a.O.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 42. Aufl. § 158 Rdn. 6; Scheu NJW 1983, 1708); Bedenken hiergegen könnten deshalb bestehen, weil damit Verwaltungsvorschriften eine über den betroffenen Verwaltungsbereich hinausgehende Verpflichtungskraft zuerkannt würde, obgleich sie sich selbst bloß aus der - allein im Rahmen des eigenen Sachbereichs bestehenden - Geschäftsleitungs- und Organisationsgewalt der normsetzenden Verwaltungsinstanz legitimieren (grundlegend: Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968 S. 456, 496 und passim; vgl. auch Stern, Staatsrecht I, 2. Aufl. § 20 IV 4).

d) Dahingestellt bleiben kann ferner, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Dienstvorgesetzte verpflichtet sind, Straftaten ihrer Untergebenen bei Meidung des Vorwurfs der Strafreitelung anzuzeigen (str., im Grundsatz ablehnend für Beamte, soweit sie nicht polizeiliche Aufgaben wahrnehmen: RGZ 134, 162; RGSt 73, 265; 74, 178; ausführlich dazu Rudolphi a.a.O., auch Els RiA 1993, 229; vgl. im übrigen Sangenstedt a.a.O.; Tröndle, StGB 48. Aufl. § 258 Rdn. 6; Lackner/Kühl, Stree, Samson jeweils a.a.O., Ruß a.a.O. § 258 Rdn. 18; Welzel, Strafrecht 11. Aufl. § 76 III 1 b; Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT Teilbd. 2, 7. Aufl. § 100 Rdn. 28; Wache a.a.O. Rdn. 30; KMR-Müller 7. Aufl. § 158 Rdn. 9 f und Rieß a.a.O.). Zutreffend ist allerdings die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Ansicht, daß der Dienstvorgesetzte Strafanzeige erstatten muß, wenn jede andere Entscheidung ermessensmißbräuchlich wäre, ihm also für den rechtsfehlerfreien Gebrauch seines Ermessens keine andere Wahl bleibt (Ermessensreduzierung auf Null, vgl. dazu BVerwGE 11, 95, 97; BVerwG DVBl. 1969, 586; BVerwG NVwZ 1988, 525 f; Erichsen in Erichsen/Martens, Allg. VerwR, 9. Aufl. § 10 Rdn. 22). Auch kann nicht zweifelhaft sein, daß hier ein solcher Fall vorlag, der Dienstvorgesetzte des Vollzugspersonals also bei Kenntnis der von Frau L. gegebenen Darstellung verpflichtet gewesen wäre, Strafanzeige zu erstatten. Dies ändert jedoch nichts daran, daß diese Verpflichtung für ihn keine Garantienstellung zur Wahrnehmung von Belangen der Strafverfolgung zu begründen vermochte. Maßstab und Leitlinie für die Ausübung seines Ermessens, ob er gegen untergeordnete Vollzugsbedienstete wegen solcher Verfehlungen Strafanzeige erstattet, bleibt im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs allein das Interesse an der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines geordneten Strafvollzugs in der Anstalt. Nur unter diesem Gesichtspunkt kann sich - wie hier - sein Ermessensspielraum derart verengen, daß er die Taten bei der Strafverfolgungsbehörde anzeigen muß. Die ihm daraus erwachsende Pflicht „schlägt“ aber nicht in eine Verpflichtung zur Wahrnehmung oder Förderung von Strafverfolgungsbelangen „um“.

Davon abgesehen obliegt eine Pflicht zur Strafanzeige unter dem erörterten Gesichtspunkt auch nur dem Dienstvorgesetzten. Die Angeklagten waren jedoch nicht Dienstvorgesetzte des Vollzugspersonals, das nach Frau L.'s Wahrnehmungen Gefangene mißhandelt hatte. Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HBG, ebenso § 3 Abs. 2 BBG; vgl. Schütz, Beamtenrecht 5. Aufl. C § 3 BBG Rdn. 21 ff.). Das traf zwar auf den Anstaltsleiter zu, der die Dienstaufsicht über alle Anstaltsbediensteten führt (Arnold ZfStrVo 1991, 165, 167; zu Stellung und Aufgaben des Anstaltsleiters, vgl. § 156 StVollzG sowie Kaiser/Kerner/Schöch a.a.O. § 10 Rdn. 18 ff.), nicht aber auf die Angeklagten. Für den Angeklagten F. bedarf dies keiner weiteren Darlegung. Für den Angeklagten K. gilt im Ergebnis nichts anderes; er war zwar einer der Stellvertreter des Anstaltsleiters, hatte jedoch dessen Funktionen nicht wahrzunehmen, weil dieser im maßgeblichen Zeitpunkt nicht an der Ausübung seines Amtes verhindert war, ein Vertretungsfall also nicht vorlag.

e) Schließlich folgt eine Pflicht der Angeklagten zur Strafanzeige auch nicht aus den für den Strafvollzug allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen und Zielvorgaben. Allerdings stellt die Mißhandlung von Gefangenen durch Vollzugspersonal nicht nur eine ohnehin schon schwerwiegende Straftat dar (Körperverletzung im Amt, § 340 StGB); sie beeinträchtigt auch nachhaltig das Vollzugsziel, den Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen (§ 2 StVollzG). Wenn gerade diejenigen, die - auch durch ihr eigenes Vorbild - die Gefangenen zu einem straffreien Leben hinführen sollen (Nr. 1 DSVollz), selbst Straftaten gegen sie verüben, wird das Ziel der Resozialisierung in grober Weise verfehlt und ein darauf ausgerichteter Strafvollzug unglaubwürdig. Daher besteht in solchen Fällen regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Täter nicht nur disziplinarisch zu maßregeln (vgl. BayVGh, Urt. v. 26. Mai 1982 - Nr. 16 B 82 A. 620, abgedruckt bei Schütz a.a.O. ES/B II 1.2. Nr. 2), sondern auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Das reicht indessen nicht aus, um für Beamte des Strafvollzugs eine Anzeigepflicht zu begründen, deren Verletzung als Strafreitelung strafbar sein könnte (a.A. für die Anzeige von Straftaten Gefangener: OLG Hamburg NStZ 1996, 102 mit zustimmender Anm. Kleszczewski; dagegen jedoch Volckart Anm. StV 1996, 608 und Küpper Anm. JR 1996, 524; ablehnend auch B. Wagner, Lackner/Kühl und Stree, jeweils a.a.O.). Der Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze und Zielvorgaben des Strafvollzugs belegt zwar ein besonderes öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung von Häftlingsmißhandlungen, ergibt jedoch - auch bei Anwendung aller Mittel und Methoden der Gesetzesauslegung keine Verhaltensnorm, die Strafvollzugsbeamte zur Anzeige solcher Straftaten verpflichtet. Sie folgt insbesondere nicht aus § 2 StVollzG, der eine bloße Zielbestimmungsnorm ist, nicht aber einzelne Handlungsgebote enthält. Auch sonst gibt es keine Vorschrift, die als Rechtsgrundlage einer nach Voraussetzungen, Inhalt und Umfang näher bestimmten Anzeigepflicht in Betracht käme. Anders als im Wehrdisziplinar- und Wehrstrafrecht, das bei Straftaten Untergebener gesetzliche Abgabe- und Meldepflichten vorsieht und Verstöße hiergegen strafrechtlich sanktioniert (§ 29 Abs. 3 Satz 1 WDO, § 40 WStG), fehlt im Strafvollzugsrecht eine vergleichbare, für Straftaten von Vollzugsbediensteten getroffene Regelung.

2. Die Verurteilung der Angeklagten hat auch unter dem Gesichtspunkt einer Strafreitelung durch aktives Tun keinen Bestand.

Fraglich ist bereits, ob die Wertung des Landgerichts, die Angeklagten hätten Frau L. „zum Schweigen veranlaßt“, in den Feststellungen zum Verlauf des Gesprächs vom 1. August eine hinlänglich sichere Stütze findet. Zweifel hieran ergeben sich daraus, daß Frau L. bereits zu Anfang der Unterredung, gefragt, was sie vorhabe, „signalisierte“, sie wolle selbst nichts unternehmen, sondern „alles“ den Angeklagten überlassen. Weiter ist zu bedenken, daß, wer einen selbst nicht anzeigepflichtigen, jedoch zur Strafanzeige entschlossenen Tatzeugen von seinem Entschluß abbringt, dadurch Strafreitelung nur begeht, wenn er sich hierzu unlauterer Mittel - wie etwa einer Täuschung oder Drohung - bedient (BGH, Urt. v. 4. Juli 1961 - 1 StR 183/61; Tröndle a.a.O.; Stree a.a.O. Rdn. 18; Ruß a.a.O. Rdn. 15; Preisedan, StGB 30. Aufl. § 258 Anm. II 3 c bb; Olshausen, StGB 11. Aufl. § 257 Anm. 17 e; anders noch RGSt 14, 88 f). Als Gebrauch eines solchen Mittels käme hier allenfalls der „subtile“ Hinweis auf Frau L.'s befristeten Arbeitsvertrag und dessen Verlängerung in Betracht; darin könnte eine (zumindest versuchte) Strafreitelung liegen, falls - was aus den Feststellungen aber nicht deutlich hervorgeht - die Angeklagten in diesem Zeitpunkt geglaubt haben sollten, Frau L. sei noch oder wieder geneigt, ihr Wissen zu offenbaren, und müsse deshalb, wolle man dies vermeiden, umgestimmt werden.

Dies kann jedoch letztlich auf sich beruhen. Denn das Landgericht hat nicht rechtsfehlerfrei ausgeschlossen, daß die Angeklagten mit ihrer Einwirkung auf Frau L. auch das Ziel verfolgten, sich selbst vor Strafe zu schützen (§ 258 Abs. 5 StGB). Zwar verneint es eine solche Absicht mit der Begründung, die Angeklagten hätten sich nach ihren insoweit glaubhaften Angaben zur Zeit der Häftlingsmißhandlungen nicht am Tatort befunden und könnten sich deshalb keinesfalls einer durch Unterlassen begangenen Körperverletzung im Amt schuldig gemacht haben. Indessen erörtert es nicht die Bedeutung des Umstands, daß die Angeklagten bei dem Gespräch

vom 1. August erklärt hatten, es gehe „auch um ihre Köpfe“. Das Landgericht hat es für möglich gehalten, daß sie Frau L. dies nur vorspiegelten, um sie „für das gewünschte Verhalten geneigter zu machen“; damit bleibt aber zugleich auch die Möglichkeit, daß sie tatsächlich „um ihre Köpfe“ fürchteten. In diesem Fall hätte die Annahme nahegelegen, daß sich ihre Furcht nicht allein auf disziplinarische, sondern auch auf strafrechtliche Folgen bezog; in diese Richtung konnte nicht nur die vom Angeklagten K. abgegebene „Befangenheitserklärung“ deuten, sondern ebenso die Bemerkung, Frau L. könne, wenn sie im „Spiegel“ stehen wolle, „gleich zur Staatsanwaltschaft gehen“. Jedenfalls liegt ein Beweiswürdigungsmangel darin, daß sich das Landgericht bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 258 Abs. 5 StGB nicht mit der genannten Äußerung der Angeklagten auseinandergesetzt hat. Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Urteils. Darüber hinaus ist aber auch auszuschließen, daß eine neue Verhandlung noch zu Feststellungen führen könnte, die eine tragfähige Grundlage für die Verneinung des Strafausschließungsgrunds der Selbstbegünstigung bieten würden, zumal bei Entscheidung der Frage, ob die Angeklagten auch Strafreitelung befürchteten, ihre eigenen, insoweit nicht widerlegbaren Angaben zugrunde zu legen wären. Der Senat entscheidet deshalb in der Sache selbst und erkennt auf Freispruch.

## § 70 StVollzG (Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Speicherkapazität)

1. Die Auffassung, daß schon die einem Gegenstand generell und abstrakt, losgelöst von einem bestimmten Gefangenen, innewohnende Gefährlichkeit ein Besitzrecht im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausschließe, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Auslegung und Anwendung des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daraus folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmittel gesetzt werden muß.
3. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, daß von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung eines Gegenstandes keine besondere Gefährdung ihrer Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, um der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar.
4. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderes Mittel, etwa die Verplombung oder Versiegelung des Gegenstands, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) ist zu beachten, daß wichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft

**und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- oder Weiterbildung, es verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis geltend zu machen.**

6. **Wird eine solche Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 StVollzG widerrufen, hat die Justizvollzugsanstalt in besonderem Maße dem Grundsatz des Vertrauensschutzes als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips Rechnung zu tragen. Sie ist in einem solchen Fall verpflichtet zu prüfen, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls oder das Interesse des einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf die er vertraut, den Vorrang verdienen.**
7. **Die Auffassung, daß eine elektronische Schreibmaschine mit Speicherkapazität die Möglichkeit zu extensivem und von der Anstalt in keiner Weise mehr kontrollierbarem Informationsaustausch der Gefangenen untereinander oder mit der Außenwelt eröffnet, ist mit diesen Grundsätzen vereinbar.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1996 - 2 BvR 222/96 -

**Gründe:**

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen eine Entscheidung im Strafvollzug.

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt seit April 1994 eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Vor seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B. am 31. Mai 1995 befand er sich in der Justizvollzugsanstalt S. Dort war ihm der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine, Typ „Brother LW 10“ mit einem LCD-Display mit sieben Zeilen und 80 Zeichen, einem internen Festspeicher für ca. 30.000 Zeichen und einer externen Speichermöglichkeit erlaubt worden. In der Justizvollzugsanstalt B. wurde ihm mit Bescheid vom 20. September 1995 die Aushändigung der Schreibmaschine im Hinblick auf den notwendigen Sicherheitsstandard der Anstalt, die Mißbrauchsmöglichkeiten des Datenspeichers und den erhöhten Kontrollaufwand verweigert. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock verpflichtete jedoch die Justizvollzugsanstalt B. mit Beschuß vom 6. Oktober 1995 zur Aushändigung der Schreibmaschine. Auf die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters hin hob das Oberlandesgericht Rostock mit Beschuß vom 9. Januar 1996 den Beschuß der Strafvollstreckungskammer auf. Zur Begründung ist ausgeführt, daß der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Textspeicher durch den Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt B. bedeute und daher der Widerruf der Genehmigung gemäß § 70 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 2 StVollzG rechtmäßig sei. Zum einen stelle eine elektronische Schreibmaschine bauartbedingt ein schwer kontrollierbares Versteck für Gegenstände dar, dem nur unzureichend mit einer Verplombung oder Versiegelung begegnet werden könne. Zum anderen bestehe die Gefahr, daß sicherheitsrelevante Informationen, wie z.B. Daten über Fluchtpläne, auf dem internen Textspeicher oder auf der Speicherkarte versteckt und an Besucher oder andere Gefangene weitergereicht werden. Dies gelte gerade für die Justizvollzugsanstalt B. als einer Anstalt, die mit Schwer- und Schwerstkriminellen belegt sei. Aufgrund der

technischen Voraussetzungen seien die gespeicherten Texte von den Vollzugsbediensteten nicht oder nur mit einem erheblichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand zu überprüfen. Weiterhin müßte eine derartige Erlaubnis aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch anderen Strafgefangenen erteilt werden, was zur Folge habe, daß der Anstaltsbetrieb nicht mehr reibungslos funktioniere. Ein Mißbrauch der Genehmigung durch den Beschwerdeführer oder andere Gefangene sei darüber hinaus nicht auszuschließen. Aus dem Dargelegten ergebe sich, daß der Widerruf der Genehmigung innerhalb des der Anstalt eingeräumten Ermessensspielraums liege. Die Justizvollzugsanstalt B. habe die erforderliche Abwägung im Einzelfall getroffen. Durch den Widerruf werde der Beschwerdeführer auch nicht in seinem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt. Der grundrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz führe nicht dazu, daß in jedem Fall eine einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben müsse; er nötige jedoch zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls, wie etwa die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung oder die Interessen des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet habe und auf dessen Fortbestand er vertraue, den Vorrang verdienen. Diese Abwägung gehe hier zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus. Einerseits habe er zwar in seiner Person keinen Anlaß für eine Rücknahme der Genehmigung gegeben, andererseits aber geböten es überwiegende schutzwürdige Interessen des Allgemeinwohls an einem sicheren Strafvollzug, die Erlaubnis zu widerrufen. Gründe der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit stünden dem nicht entgegen. Im Rahmen der von ihm ausgeübten Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung bedürfe er keiner elektronischen Schreibmaschine. Notfalls könne er die nicht genehmigungsfähige Schreibmaschine verkaufen und eine genehmigungsfähige erwerben.

II.

Mit seiner am 1. Februar 1996 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschuß des Oberlandesgerichts Rostock und rügt sinngemäß eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) sowie aus Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot). Das Oberlandesgericht habe verkannt, daß er niemals eine Speicherkarte zur Nutzung des externen Textspeichers in Besitz gehabt habe und eine solche Nutzung auch nicht anstrebe. Außerdem widerspreche die Entscheidung den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und des Resozialisierungsgebotes. Weiterhin habe das Oberlandesgericht verkannt, daß die Speichermöglichkeit der Schreibmaschine mit 33.000 Zeichen, was etwa sieben Schreibmaschinenseiten entspreche, relativ gering und dementsprechend das Gefährdungspotential als niedrig einzustufen sei.

III.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist, liegen nicht vor. Weder kommt der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG), noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG).

Die Prüfung, ob einem Strafgefangenen aus Gründen der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Besitz eines Gegenstands versagt oder ob eine Genehmigung aus diesen Gründen widerrufen werden darf, obliegt in erster Linie den dafür allgemein zuständigen Fachgerichten. Deren Entscheidungen unterliegen keiner allgemeinen Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht kann hier nur eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist; dies ist der Fall, wenn die angegriffene Entscheidung willkürlich erscheint (vgl. BVerfGE 18, 85 <96>) oder auf Auslegungsfehlern beruht, die eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts erkennen lassen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>). Beides liegt hier nicht vor.

1. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschuß vom 28. Februar 1994 (2 BvR 2731/93; BVerfG NSIZ 1994, S. 453)

dargelegt hat, ist die Auffassung, daß schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit ein Besitzrecht i.S.d. § 70 Abs. 1 StVollzG nach Abs. 2 der Bestimmung ausschließt, mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gefangene darf, wie sich aus § 70 Abs. 3 StVollzG ergibt, Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde besitzen. Sein Recht, die Erlaubnis zum Besitz zu erlangen, wird durch § 70 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG begrenzt. Damit sind unter anderem Gegenstände ausgeschlossen, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG kann die Erlaubnis unter den Voraussetzungen des Abs. 2 widerrufen werden. Bestimmt der Gesetzgeber in solcher Weise den Inhalt eines Rechts, so handelt es sich - anders als etwa bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG - nicht um Eingriffe in ein Freiheitsrecht, die, sofern sie zur Abwendung von Gefahren gesetzlich zugelassen sind, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zur Voraussetzung haben müssen (vgl. BVerfGE 89, 315 <323>). Allerdings unterliegen Auslegung und Anwendung des § 70 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Daraus folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch anzuwendenden Kontrollmittel gesetzt werden muß. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, daß von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstands keine besondere Gefährdung ihrer Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, um der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderer Mittel, etwa die Verplombung oder Versiegelung des Gegenstands, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen. Schließlich ist im Rahmen der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) zu beachten, daß wichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- oder Weiterbildung, es verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis geltend zu machen. Wird darüber hinaus eine solche Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 StVollzG widerrufen, hat die Justizvollzugsanstalt in besonderem Maße dem Grundsatz des Vertrauensschutzes als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 59, 128 <164 f.> m.w.N.; BVerfGE 72, 200 <257>). Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich daher jeweils die Frage, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der ihm - sei es auch zu Unrecht - eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf. Dies bedeutet aber nicht, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muß; es nötigt aber zu der im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls oder das Interesse des einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf die er vertraut, den Vorrang verdienen (BVerfG, Beschluß vom 29. Oktober 1993, 2 BvR 672/93, NStZ 1994, S. 100 f.; vgl. auch Beschluß vom 10. Februar 1994, 2 BvR 2687/93, StV 1994, S. 432 f.; Beschluß vom 28. September 1995, 2 BvR 902/95, StV 1996, S. 48 f.).

2. Diesem Maßstab wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts gerecht. Die Ausführungen dazu, daß eine elektronische Schreibmaschine mit Speicherkapazität die Möglichkeit zu extensivem und von der Anstalt in keiner Weise mehr kontrollierbarem Informationsaustausch der Gefangenen untereinander oder mit der Außenwelt eröffnen, sind im Ergebnis nachvollziehbar und mithin nicht willkürlich. Zwar begegnet die Entscheidung des Oberlandesgerichts insofern Bedenken, als das Gericht die geringe Speicherkapazität der elektronischen Schreibmaschine und die fehlende Nutzbarkeit des externen Speichers, für die der

Beschwerdeführer keine Speicherkarte besitzt, nicht hinreichend gewürdigt hat. Das Oberlandesgericht hat weiterhin unbeachtet gelassen, daß die einem Gegenstand allgemein innewohnende Gefährlichkeit für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nur eine abstrakt-generelle und keine konkrete Gefahr bedeutet, sofern - wie im vorliegenden Fall - keine konkreten Anhaltspunkte für einen Mißbrauch des Gegenstands aufgrund seiner gesteigerten Gefährlichkeit und damit für eine reale Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt bestehen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 25. Juli 1994, 2 BvR 806/94, NStZ 1994, S. 604 f.). Diese Bedenken führen jedoch nicht zur Aufhebung der Entscheidung. Gemessen an den oben dargelegten Kriterien zur Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>) hält sich die Entscheidung im Ergebnis im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen und Gebotenen. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in dem Beschluß vom 28. Februar 1994 (2 BvR 2731/93, NStZ 1994, S. 453) entschieden hat, wohnt einer Schreibmaschine mit Textspeicher eine abstrakt-generelle Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt inne, die - losgelöst von dem Verhalten eines bestimmten Strafgefangenen - die Versagung der Besitzerlaubnis grundsätzlich rechtfertigt, sofern die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit hinreichende Beachtung gefunden haben. Insofern hat das Oberlandesgericht im einzelnen dargelegt, daß die Aushändigung der Schreibmaschine einen unzumutbaren Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Justizvollzugsanstalt B. mit ihrem hohen Sicherheitsbedürfnis nach sich ziehe und der Beschwerdeführer keine berufliche Aus- oder Weiterbildung verfolge, für die der Besitz einer elektrischen Schreibmaschine unerlässlich wäre. Das Ergebnis dieser Abwägung entzieht sich einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Auf einen Vertrauensschutz in den Fortbestand der dem Beschwerdeführer gewährten Besitzerlaubnis der Justizvollzugsanstalt S. in der Justizvollzugsanstalt B. kann sich der Beschwerdeführer demgegenüber nicht berufen. Ob das auf § 70 Abs. 1 StVollzG gegründete Rechtsverhältnis im Falle der Verlegung erlischt und neu begründet wird oder ob es fortbesteht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 70 Abs. 3 StVollzG, ist eine Frage des einfachen Rechts. Zwar lassen sich besondere Fallgestaltungen nicht ausschließen, in denen auch im Falle der Verlegung das Vertrauen des Gefangenen, sich durch zuverlässiges Verhalten und gute Führung Rechte und Vergünstigungen erwerben und erhalten zu können, schutzwürdig ist. Es bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte dafür, daß die Genehmigung der Justizvollzugsanstalt S. auf eine besonders positive Führung des Beschwerdeführers zurückzuführen wäre, die eine Würdigung seiner erworbenen Rechtsposition unter Vertrauensschutzgesichtspunkten verlangte.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 456a Abs. 1 StPO (Strafvollstreckung im Falle der Rückkehr eines ausgewiesenen Straftäters)

1. Die Durchbrechung des Legalitätsprinzips durch eine Entscheidung nach § 456a StPO verliert im Falle der Rückkehr eines Ausgewiesenen ihren tatsächlichen Ansatz; das der Vollstreckungsbehörde zugewiesene Recht auf Durchsetzung des staatlichen Strafausspruches lebt wieder auf.
2. Erscheint eine erneute Vollstreckung nicht veranlaßt, kann wieder nach § 456a StPO verfahren werden.

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. Nov. 1995 - 1 Ws 240/95 -

Gründe:

I.

S. wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts G. vom 26.09.1989 wegen Handeltreibens mit Heroin in nicht geringer

Menge u. a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Nachdem die zuständige Ausländerbehörde mit bestandskräftiger Verfügung vom 06.11.1990 den Verurteilten unbefristet ausgewiesen und seine Abschiebung nach Italien angeordnet hatte, hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17.12.1990 gemäß § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung der Reststrafe abgesehen und zugleich ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vollstreckung der Reststrafe nachgeholt wird, sobald er wieder in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Westberlin zurückkehrt. Der Verurteilte wurde noch am gleichen Tag abgeschoben.

Am 11.07.1995 wurde S. in G. angetroffen und festgenommen; das Strafende für die Restfreiheitsstrafe ist für den 20.03.1996 vorgezeichnet.

Mit Schriftsatz seiner beauftragten Rechtsanwältin vom 16.08.1995 hat er beantragt, die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17.12.1990 aufzuheben, soweit die Nachholung der Strafvollstreckung angeordnet wurde. Durch Beschluß vom 04.09.1995 hat die Strafvollstreckungskammer die Einwendungen des Verurteilten als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerechte sofortige Beschwerde des Verurteilten.

## II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Der Senat nimmt auf die zutreffende Begründung der angefochtenen Entscheidung Bezug. Ergänzend ist anzumerken, daß Ziff. 4 der staatsanwaltschaftlichen Verfügung vom 17.12.1990, die dem Verurteilten in Ablichtung vor seiner Abschiebung übergeben worden war, den ausdrücklichen Hinweis enthielt, daß die Vollstreckung der Reststrafe im Falle einer Rückkehr nachgeholt wird. Dieser Verfügung steht auch nicht das gleichzeitig ausgehändigte Belehrungsformular entgegen, das die Belehrung enthält, daß die Vollstreckung regelmäßig nachgeholt wird. Die Frage, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt ein Haftbefehl erlassen wird, spielt für die Entscheidung der Nachholung der Strafvollstreckung keine Rolle. Eine ausreichende Belehrung lag somit vor.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 17.12.1990, die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nachzuholen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die im öffentlichen Interesse liegende Durchbrechung des auch im Strafvollstreckungsrecht grundsätzlich geltenden Legalitätsprinzips durch § 456a Abs. 1 StPO im Falle der Rückkehr eines Ausgewiesenen ihren tatsächlichen Ansatz verliert und damit das der Vollstreckungsbehörde zugewiesene Recht auf Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs wieder auflebt und sich im Regelfall auch zu einer Vollstreckungspflicht verdichtet (OLG Düsseldorf NStE Nr. 4 zu § 456a). Besondere Umstände, die eine Abweichung vom Regelfall rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Allerdings hält der Senat im vorliegenden Fall eine erneute Prüfung der Frage durch die Staatsanwaltschaft für sinnvoll, ob nochmals eine Entscheidung nach § 456a Abs. 1 StPO getroffen werden soll.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

## **§ 36 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 216 Abs. 2 Satz 1 StPO (Vorführung eines Strafgefangenen in anderer Strafsache)**

**Soll ein Strafgefangener auf Ersuchen des Vorsitzenden in einer anderen Strafsache als Angeklagter zur Hauptverhandlung vorgeführt werden, so entscheidet der Anstaltsleiter, in welcher Weise - Einzel- oder Sammeltransport - die Vorführung zu bewirken ist.**

Beschluß des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Okt. 1996 - 4 Ws 201/96 -

### **Gründe:**

1. Der Angeklagte wurde in vorliegender Sache aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Reutlingen vom 07. März 1995 am 04. März 1996 bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am Frankfurter Flughafen festgenommen und in Untersuchungshaft gebracht. Am 18. April 1996 unterbrach das Amtsgericht Reutlingen die Untersuchungshaft zur Vollstreckung der restlichen Jugendstrafe von 231 Tagen aus dem Urteil des Amtsgerichts Neuwied vom 30. Mai 1990. Diese Strafe verbüßt der Angeklagte derzeit.

Das Amtsgericht Reutlingen verurteilte ihn am 20. Mai 1996 wegen Betruges zu der Freiheitsstrafe von zehn Monaten ohne Bewährung. Hiergegen legte R. Berufung ein. Mit Verfügung vom 03. September 1996 ersuchte der Vorsitzende der Berufungskammer des Landgerichts Tübingen die Justizvollzugsanstalt Z., in die der Angeklagte zwischenzeitlich gebracht worden war, um dessen Vorführung zur Berufungshauptverhandlung am 19. September 1996. Da R. bis zu diesem Tage mit dem Sammeltransport nicht nach Tübingen gebracht werden konnte, stellte die Justizvollzugsanstalt Z. anheim, die Polizeiinspektion Z. um einen Einzeltransport zu ersuchen. Der Vorsitzende hob jedoch am 12. September 1996 den Termin vom 19. September 1996 auf und bestimmte neuen Termin zur Berufungshauptverhandlung auf den 09. Oktober 1996, wobei er wiederum ein Vorführersuchen an die Justizvollzugsanstalt Z. richtete.

Der Angeklagte beantragte am 13. September 1996, mit Einzeltransport nach Tübingen gebracht zu werden, da er mit dem Sammeltransport frühestens am 22. Oktober 1996 in Z. zurück sei, er aber bis Juli 1997 die Berufsaufbauschule Technik in Z. besuche und aufgrund des gerafften Stoffes nicht in der Lage sei, den veräumten Stoff nachzuholen.

Der Vorsitzende lehnte mit Schreiben vom 18. September 1996 die Vorführung mit Einzeltransport ab. Ausschlaggebend hierfür sei, daß Einzeltransporte zu gerichtlichen Terminen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich seien; allein der Grundsatz der sparsamen Wirtschaft verbietet die Durchführung von Einzeltransporten.

Hiergegen legt R. nunmehr Beschwerde ein. Man habe ihm seitens der Vollzugsanstalt die Ausbildung gestattet, weshalb die Begründung des „sparsamen Wirtschaftens“ nicht nachvollziehbar sei. Der Vorsitzende der Strafkammer hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

2. Das Rechtsmittel ist unzulässig, denn bei dem an den Angeklagten gerichteten Schreiben vom 18. September 1996 handelt es sich nicht um eine Verfügung des Vorsitzenden, die mit der Beschwerde anfechtbar ist. Dies ergibt sich aus folgendem:

Der Senat geht davon aus, daß die Restjugendstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Neuwied vom 30. Mai 1990 entsprechend der Regel des § 92 Abs. 2 Satz 3 JGG nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen wird. Somit hat R. den Status eines Strafgefangenen, der den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes unterliegt. Nur soweit der Zweck der Untersuchungshaft weitergehende Einschränkungen seiner Freiheit erfordert, können entsprechende Maßnahmen angeordnet werden (§ 122 Abs. 1 StVollzG). Die Frage, ob der Angeklagte im Wege des Einzel- oder des Sammeltransportes nach Tübingen gebracht wird, hat mit der Untersuchungshaft und dem vorliegenden Strafverfahren nichts zu tun, so daß hierfür allein das Strafvollzugsgesetz gilt. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 StVollzG läßt der Anstaltsleiter den Gefangenen auf ein Ersuchen des Gerichts vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. In dem Transportersuchen ist ein solcher Vorführungsbefehl zu sehen (OLG Koblenz NStZ 1989, 93). Dabei fällt die Entscheidung, in welcher Form die Vorführung erfolgt - etwa, ob ein Einzel- oder ein Sammeltransport durchzuführen ist -, in die Kompetenz des Anstaltsleiters. Der Betreffende ist nämlich nach wie vor Strafgefangener, und zwar auch während der Überstellung (§ 8 Abs. 2 StVollzG) in eine andere Justizvollzugsanstalt, von der aus er dem Gericht vorgeführt

wird. Der Anstaltsleiter kann dabei Rücksicht auf Wünsche und Anregungen des Gerichts nehmen, was nach Kenntnis des Senats auch in aller Regel geschieht. Jedoch ist er nicht verpflichtet, einer Anregung des Gerichts nachzukommen.

Sonach ist es dem Gericht, das um die Vorführung eines in anderer Sache in einer Vollzugsanstalt einsitzenden Strafgefangenen ersucht, verwehrt, darüber zu entscheiden, in welcher Weise der Transport durchzuführen ist. Bei einer in die Form einer gerichtlichen Verfügung gekleideten Anordnung, dies habe in einer bestimmten Weise zu geschehen, handelt es sich deshalb der Sache nach nur um eine Anregung gegenüber der Justizvollzugsanstalt.

Dies gilt auch für das Schreiben des Vorsitzenden vom 18. September 1996. Es ist als dessen Mitteilung an den Angeklagten des Inhalts anzusehen, daß er nicht beabsichtige, bei der Vollzugsanstalt anzuregen, ihn im Wege des Einzeltransportes nach Tübingen zu bringen. Die Begründung, mit der der Vorsitzende die „Anordnung“ eines Einzeltransportes ablehnt, hat denn auch mit dem anhängigen Strafverfahren nichts zu tun. Sie betrifft allein die Ausgestaltung des Strafvollzuges, die zu bestimmen Sache der Vollzugsbehörden ist. Da dem Schreiben somit keine unmittelbare Rechtswirkung zukommt und es der Sache nach lediglich die Nachricht an den Angeklagten ist, welche Anregung der Vorsitzende dem Leiter der Vollzugsanstalt gegeben hat, ist es nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar.

Da es bei der Art der Durchführung des Transportes allein um die Ausgestaltung des Strafvollzuges geht, könnte der Angeklagte hiergegen - gegebenenfalls nach Durchführung eines etwa notwendigen Vorverfahrens (§ 109 Abs. 3 StVollzG) - gemäß den §§ 109 ff. StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(Einsender: 4. Strafsenat, Richter am OLG Dr. Niemeyer)

## §§ 88 ff., 54, 27, 29, 120 StVollzG, 308 Abs. 2 StPO (Inhalt des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer)

- Für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gilt gem. §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 308 Abs. 2 StPO der Untersuchungsgrundsatz. Die Strafvollstreckungskammer hat als erste und letzte Tatsacheninstanz den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären und die materielle Wahrheit zu ermitteln. Die Tatsachenfeststellung in den angefochtenen Bescheiden ist zu überprüfen und ggf. abzuändern, zu ergänzen und erforderlichenfalls ist Beweis zu erheben. Dies gilt auch, soweit der Vollzugsanstalt ein Beurteilungsspielraum oder ein Ermessen eingeräumt ist.**
- In jedem Fall müssen die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer jedoch ergeben, aus welchem Grunde sie nach eigener Überprüfung eine vom Antragsteller beanstandete Maßnahme der Vollzugsbehörde für (nicht) rechtmäßig (§ 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) oder wieso eine von der Vollzugsanstalt bislang nicht getroffene Anordnung (nicht) zu erlassen ist (§ 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Insoweit sind Bezugnahmen nicht statthaft.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. August 1996  
- 4 Ws 123/96 -

## § 120 StVollzG, Art. 1 § 1 RBerG (Antragstellung durch Bevollmächtigten)

**§ 120 StVollzG gestattet die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten. Die geschäftsmäßige Vertretung mehrerer Strafgefangener durch einen Bevollmächtigten verstößt - ohne behördliche Erlaubnis - gegen Art. 1 § 1 RBerG.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 7. Juni 1996  
- Ws 473/96 -

### Gründe

Mit Beschluß vom 21.03.1996 hat die 2. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing Herrn H. aus D. als Verfahrensbevollmächtigten für den Strafgefangenen M. zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des H. vom 28. 03. 1996 mit der Begründung, er sei durch den Strafgefangenen schriftlich berechtigt und bevollmächtigt, für ihn in einer ihn betreffenden Strafvollzugssache tätig zu werden.

Die statthafte Beschwerde des H. war auf seine Kosten als unbegründet zu verwerfen.

H. ist grundsätzlich einzuräumen, daß die Strafprozeßordnung, und auf diese verweist § 120 Abs. 1 StVollzG, grundsätzlich keine Vorschrift kennt, die für die Abgabe von Willenserklärungen die Vertretung eines Verurteilten im Willen und in der Erklärung ausschließt. Demgemäß können solche Bevollmächtigten für einen Verurteilten sowohl Anträge stellen als auch Rechtsmittel einlegen. Dieses kann jedoch ebenso wie die Frage, ob die Bevollmächtigung die Antragstellung in der konkreten Vollzugssache umfaßt, dahinstehen, denn die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend dargelegt, daß H. ohne behördliche Erlaubnis die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreibt und damit gegen Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz verstößt. Insoweit ist es ständige Rechtsprechung der Gerichte (vgl. hierzu Palandt, BGB, 54. Auflage, § 134 Rn. 21; Althoff, Busch, Chemnitz, Rechtsberatungsgesetz, 10. Auflage, Art. 1 § 1 Rn. 193), daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes die Nichtigkeit des zwischen dem Rechtssuchenden und dem Rechtsberater abgeschlossenen Rechtsgeschäftes zur Folge hat. Dabei bedeutet „geschäftsmäßig“ nicht „gewerbsmäßig“. Es ist auch nicht notwendig, daß die Tätigkeit mit Einnahmen verbunden ist oder auf Einnahmen abzielt, geschweige denn auf einer Gewinnerzielungsabsicht beruht. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit erfordert lediglich eine Tätigkeit, bei der der Handelnde beabsichtigt, diese - sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit - in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Es ist weder erforderlich, daß die Tätigkeit hauptberuflich noch daß sie gegen Entgelt ausgeübt wird (Althoff, Busch, Chemnitz, Rechtsberatungsgesetz wie vor, Art. 1 § 1 Rn. 102 f.).

Hierzu hat H. selbst vorgetragen, daß er freier Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei Rechtsanwalt K. in B. und ehrenamtlicher Mitarbeiter des Gefangenenhilfsvereins „Traumwolke“ in I., einem eingetragenen Verein sei, und er - ohne Rechtsanwalt zu sein - in Vollmacht des Antragstellers berechtigt sei, für ihn Anträge zu stellen. Er betreibt damit fremde Rechtsangelegenheiten. Die Geschäftsmäßigkeit der Besorgung dieser fremden Rechtsangelegenheiten ohne behördliche Erlaubnis ergibt sich für den Senat daraus, daß den Akten eine weitere Vertretungsanzeige des H. vom 23.04.1996 beigefügt ist, in der er der Strafvollstreckungskammer anzeigt, die Interessen eines weiteren Strafgefangenen G., zur Zeit JVA S., zu vertreten. Für diesen stellt er gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG einen Verlegungsantrag in eine andere JVA.

Wegen Nichtigkeit des der Vollmacht zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses hat deshalb die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing zu Recht H. als Verfahrensbevollmächtigten für den Strafgefangenen M. zurückgewiesen.

H. hat auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen, weil er den Strafgefangenen ohne Vollmacht nicht verpflichten kann (Kleinnecht/Meyer-Gossner, 42. Auflage StPO, § 473 Rn. 8).

(Mitgeteilt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

## §§ 28, 32, 31 StVollzG (Keine Benutzung des Fax-Anschlusses der JVA durch Gefangene)

**Der Fax-Anschluß der JVA dient ausschließlich eiligen Vollzugsaufgaben. Er ist keine Posteingangsstelle für Privatpost von Gefangenen. Private Fax-Post von Gefangenen stört die Ordnung in der Anstalt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. Februar 1997 - Ws 513, 514/96 -

### Gründe

Der Antragsteller begehrt mit seinen am 03.05.1996 beim Oberlandesgericht Nürnberg eingegangenen Anträgen vom 29.04.1996 und 01.05.1996 die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zur Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren gegen die Bescheide des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 12.04.1996.

Gegenstand der Strafanzeigen des Gefangenen M. vom 17.01.1996 und 13.02.1996 sind zwei an den Antragsteller gerichtete, unter der Rufnummer der Justizvollzugsanstalt S. abgesandte private Faxmitteilungen vom 14.01.1996 und 13.02.1996. Diese Faxsendungen wurden unter Verständigung des Absenders und des Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt S. jeweils mit der Begründung angehalten, daß das jeweilige Telefax in seiner Gesamtheit die Ordnung der Anstalt gefährde (§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG) sowie daß das in der Justizvollzugsanstalt installierte amtliche Telefaxgerät nicht zur Übermittlung privater Gefangenenpost, sondern zur Abwicklung eiliger Vollzugsaufgaben diene. Hinsichtlich der Faxmitteilung vom 14.01.1996 wurde ergänzt, daß die angehaltene Faxnachricht nichts von besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit beinhalte. Beide Faxsendungen wurden von der Justizvollzugsanstalt für eventuell nachfolgende Verfahren gemäß § 109 StVollzG zu Beweis Zwecken zu den Akten genommen.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Regensburg sowie der Generalstaatsanwalt in Nürnberg sehen in der Maßnahme der Justizvollzugsanstalt S. keinen Straftatbestand verwirklicht, weil das Faxgerät der Justizvollzugsanstalt nicht zur Übermittlung privater Gefangenenpost zur Verfügung stehe. Demgegenüber hält der Strafgefangene Tatbestände der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäß § 354 StGB und der Postunter-schlagung gemäß § 246 StGB für erfüllt und beantragt ihm für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren PKH zu gewähren.

Die Anträge des Strafgefangenen auf Bewilligung von PKH waren zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 172 Abs. 3 Satz 2. Halbsatz StPO, § 314 ZPO).

Hinsichtlich der Benutzung von anstaltseigenen Faxgeräten ist es in der Rechtsprechung unstrittig, daß ein Strafgefangener keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung eines solchen Faxgerätes hat. Er hat lediglich einen Anspruch darauf, daß sein Antrag auf Benutzung eines solchen Gerätes fehlerfrei beschieden wird (so OLG Dresden, Beschluß vom 16.12.1993, NSiZ 1994, 208). Zwar enthält das Strafvollzugsgesetz keine Regelung über die Benutzung von Faxgeräten. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Faxgeräte der Justizvollzugsanstalt von dieser nur für eigene Zwecke eingerichtet werden. Die Faxanschlußnummer lautet demgemäß auch nur auf die Justizvollzugsanstalt als Teilnehmer und ist ausschließlich für eilige Vollzugsaufgaben der Justizvollzugsanstalt eingerichtet. Für den privaten Posteingang von Gefangenen steht dieses Gerät, das auch nicht auf den Namen des Gefangenen eingetragen ist, nicht zur Verfügung. Es stellt keine Posteinlaufstelle

für Gefangene dar. Diese Bestimmung des Faxgerätes der Justizvollzugsanstalt S. ist sowohl dem Gefangenen und Antragsteller M. als auch dem Absender der Faxmitteilungen bekannt, die jeweils von der Justizvollzugsanstalt darüber aufgeklärt wurden.

Soweit dennoch unter mißbräuchlicher Benutzung der Faxnummer der Justizvollzugsanstalt an den Antragsteller gerichtete Sendungen aufgegeben wurden, stehen der Justizvollzugsanstalt zur Abwehr dieser mißbräuchlichen Benutzung nach Auffassung des Senats die Möglichkeiten zur Verfügung, die grundsätzlich die §§ 28 ff. StVollzG zur Verfügung halten. Geht man davon aus, daß an den Gefangenen gerichtete Faxsendungen Schriftwechsel im Sinne der §§ 28, 32 StVollzG sind und der Gefangene grundsätzlich das Recht hat, Schreiben (auf dem dafür vorgesehenen Postweg) zu empfangen, so kann der Anstaltsleiter dennoch Schriftwechsel anhalten, wenn hierdurch die Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). So liegt es nach Sachlage hier.

Unter Ordnung der Anstalt ist grundsätzlich die Gesamtheit der strukturellen und interaktiven Bedingungen und der Voraussetzungen des Lebens in der Anstalt zu verstehen. Hierzu gehört auch das Funktionieren erforderlicher Kommunikationseinrichtungen. Das mißbräuchliche Zusenden von privaten Faxmitteilungen an den anstaltseigenen Anschluß der Justizvollzugsanstalt, der nicht der des Gefangenen und Antragstellers ist, stört die für diesen Anschluß ausschließlich vorgesehene Abwicklung eiliger Vollzugsaufgaben. Insoweit ist real und konkret zu befürchten, daß ohne Gegenmaßnahmen der Justizvollzugsanstalt andere Gefangene in gleicher Weise wie der Antragsteller ihre Briefpartner aus Gründen der schnelleren Beförderung und der Portosparnis anhalten, zur Zusendung der Privatpost nur noch den Faxanschluß der Justizvollzugsanstalt zu benutzen. Diese nicht vorgesehene, aber letztlich technisch nicht vermeidbare Überbelegung des Faxanschlusses würde dazu führen, daß der Geschäftsablauf für eilige Vollzugsangelegenheiten nicht mehr ausreichend über den Faxanschluß erledigt werden kann und letztlich diese Funktion des Faxanschlusses über mißbräuchlichen privaten Postverkehr außer Kraft gesetzt wird.

Bei dieser Sachlage stellt die Anhaltung von Schreiben, die auf dem nicht dafür vorgesehenen Faxweg in die Justizvollzugsanstalt gelangen, keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand dar. Die Maßnahme der Justizvollzugsanstalt, die die angehaltenen Faxsendungen als Beweismittel zu den Akten genommen hat, verstößt weder gegen einfachrechtliche noch gegen verfassungsrechtliche Gesichtspunkte und ist durch den Regelungskatalog des Strafvollzugsgesetz voll abgedeckt.

(Mitgeteilt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

## §§ 28, 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG (Beilagen zum Schriftwechsel)

1. **Schriftwechsel nach § 28 StVollzG ist nur der individuelle Gedankenaustausch zwischen Absender und Empfänger.**
2. **Bei Beilagen zu Briefen, hier: zehn unbeschriebene Postkarten, handelt es sich nicht um Schriftwechsel oder untrennbare Bestandteile des Gedankenaustauschs, sondern um ein Paket mit anderem Inhalt nach § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG. Auf die postalische Zuordnung kommt es nicht an.**
3. **In einer Justizvollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsgrad können derartige Beilagen unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zur Habe genommen werden. Der zusätzliche Kontrollaufwand ist der Justizvoll-**

**zugsanstalt nicht zuzumuten, zumal die als Paket zu behandelnde Postsendung in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen wäre (§ 33 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Mai 1996  
- Ws 424/96 -

## *Für Sie gelesen*

**Uwe Schultz (Hrsg.): Große Prozesse.** Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte. Verlag C.H. Beck. München 1996, 462 S., Gebunden mit Schutzumschlag, DM 58,-.

Das im Jahre 399 v.Chr. von einem athenischen Gericht gefällte Todesurteil gegen Sokrates gilt als einer der ganz großen Justizskandale der Weltgeschichte. Ein Mann wurde, vereinfacht dargestellt, für seine Philosophie zum Tode verurteilt - und das in einer Demokratie, die sich mit einigem Recht zugute hielt, daß ihre Bürger frei lebten und tolerant miteinander umgingen. Der Prozeß um Sokrates ist nur einer von vielen großen Prozesse, die Geschichte machten und zeigen, daß es mit dem Recht und der Gerechtigkeit - und den dazwischen liegenden Lücken - so eine Sache ist.

Das von Uwe Schultz herausgegebene Buch, das aus der Sendereihe des Hessischen Rundfunks „Der Prozeß - Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte“ hervorgegangen ist, enthält 40 Beiträge verschiedener Autoren, die aufsehenerregende Rechtsstreitigkeiten aus mehr als vier Jahrtausenden, von der Zeit der Pharaonen bis in die Gegenwart, vorstellen. Dabei sind es ganz unterschiedliche Gerichtsfälle, die von Historikern, Gesellschaftswissenschaftlern und Publizisten aufgerollt und in ihren geschichtlichen Zusammenhang gestellt werden. Zu ihnen zählen neben Sokrates auch die Prozesse gegen Jesus von Nazareth, Störtebeker, Hus, Jeanne d'Arc, Maria Stuart, Galileo Galilei, Danton, Schinderhannes, Dreyfus, Wilde, Göring, Oppenheimer, Baader und Meinhof, um nur eine kleine Auswahl zu nennen.

In seinem Vorwort weist der Herausgeber zu Recht darauf hin, daß es fast alles sein kann, das Recht, ein Akt der tausendfachen Vernichtung des Menschen, wie in den Hexenprozessen bis ins Jahr 1775, und ein Akt mühseliger Aufhellung der millionenfachen Vernichtung des Menschen, wie im Ausschwitz-Prozeß der Jahre 1963-1965. Es kann aber auch, wie Schultz weiter betont, ein Akt der Unterdrückung republikanischer Kräfte sein, wie ihn der Kaiser Augustus als Rache an den Caesarmördern vollzog, und es mag als Akt republikanischer Befreiung verstanden werden, wie damals, als die Revolutionäre von 1789 König Ludwig XVI. unter die Guillotine brachten, indem sie sich als Richter souverän setzten. So richtig diese Ausführungen auch sind, stellen sie freilich noch keinen Zusammenhang zur Problematik von Recht und Gerechtigkeit her, wie es im Untertitel des Buches versprochen wird. Wer mit einer solchen Intention zu dem Buch greift - dies sei vorweg bemerkt -, wird sicherlich enttäuscht werden.

Die vorgestellten Prozesse, die sich vielmehr durch besondere politische, religiöse, ethische, psychologische oder rechtshistorische Probleme auszeichnen, betreffen in der Regel Strafverfahren - obwohl doch auch in Zivilprozessen Recht und Gerechtigkeit in Konflikt miteinander geraten können -, die geschichtsmächtig wurden, weil bei einigen Täter oder Opfer besonders prominent, in anderen die zur Last gelegten Verbrechen oder die Urteile erschreckend sind. Während Folter und Todesstrafen für „Hexen“ und Ketzer in der Vergangenheit aus religiöser Verblendung verhängt wurden, überwog in anderen Fällen Ideologie oder individuelles Machtstreben das Interesse an der Rechts- und Wahrheitsfindung. In den letzteren Fällen war es so auch nicht immer leicht zu erkennen, ob der Verbrecher auf der Anklagebank oder auf dem Richterstuhl, der Drahtzieher gar in der Regierung oder auf dem Thron saß. Daneben werden berühmte Strafprozesse vorgestellt, deren Problematik ganz in der Beweisführung lag. So konnte beispielsweise nie mit letzter Sicherheit geklärt werden, ob Landru wirklich der Frauenmörder von Paris, Hauptmann tatsächlich der Entführer des Lindbergh-Babys und Vera Brühne die Mörderin ihres Geliebten war. Ebenfalls thematisiert werden in einigen Beiträgen Rechtsfragen ganz anderer Art, etwa in Deutschland bei dem ersten großen Pharma-Skandal, dem Contergan-Fall, oder im Fall Jürgen Bartsch, wo es galt, einem psychisch schwerst gestörten Kindermörder gerecht zu werden.

Die Autoren skizzieren in ihren jeweils knapp und anschaulich gefaßten Beiträgen den Hintergrund der Verhandlungen, stellen die abzuurteilenden Taten, die Charaktere der Täter, Opfer und Richter vor und kommentieren die ergangenen Urteile. Hierbei wird insgesamt weniger das Problem von „Recht und Gerechtigkeit“

keit“ deutlich, als vielmehr die Tatsache, daß zu allen Zeiten ein Prozeß Medium der Rechts- und Wahrheitsfindung, aber ebenso Machtmittel skrupelloser Potentaten und Unterdrückungsinstrument fanatischer Ideologen sein konnte.

Wohl entsprechend der Konzeption der Sendereihe im Rundfunk wurden die einzelnen Beiträge, die in der gedruckten Form mit Anmerkungen und Hinweisen auf weiterführende Literatur versehen sind, wohl weniger unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten als für ein breites Publikum verfaßt. Wenn es nicht stört, daß der Inhalt den angekündigten Untertitel leicht verfehlt, für den bietet das Buch allemal eine fesselnde Lektüre mit hohem Unterhaltungswert.

Hubert Kolling

**Inge Viett: Nie war ich furchtloser.** Autobiographie. Verlag Edition Nautilus. Hamburg 1997. 319 S., fester Einband, DM 39,80.

Inge Viett, geb. 1944, in Schleswig-Holstein als Pflegekind aufgewachsen, zog 1969 nach Westberlin, wurde führendes Mitglied der terroristischen „Bewegung 2. Juni“; nach deren Auflösung schloß sie sich für kurze Zeit der Roten Armee Fraktion (RAF) an. 1982 setzte sie sich in die DDR ab, wo sie nach der Wende ebenso wie die anderen RAF-Aussteiger, die hier Asyl gefunden hatten, festgenommen wurde. 1992 verurteilte das Oberlandesgericht Koblenz sie wegen Mordversuchs an einem Streifenpolizisten - den sie in Paris zur Verhinderung ihrer Kontrolle in Panik niedergeschossen hatte - zu 13 Jahren Haft. Ende Januar 1997 wurde Inge Viett vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen.

Nach ihrem Buch „Einsprüche! Briefe aus dem Gefängnis“, indem sie von der Verhaftung in Magdeburg 1990 bis nach ihrer Verurteilung die Geschehnisse innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern - die „Vereinigungsorgie“, mögliche Perspektiven einer gesellschaftlichen Veränderung, die eigene Vergangenheit im bewaffneten Kampf und ihr Leben in der DDR, die Vorbereitung auf den Prozeß und das alltägliche Einzwängen in die „Box“ - reflektiert, hat Inge Viett nun eine bemerkenswerte Autobiographie vorgelegt. In ihr berichtet sie in 16 Kapiteln ohne Sentimentalitäten von ihrem Leben - von der Kindheit bis zu ihrer Verhaftung nach dem Fall der Mauer.

Wie die Autorin, der in den 70er Jahren das Prädikat „Top-Terroristin mit besonders grausiger Handschrift“ verliehen wurde, im Prolog formuliert, geht es ihr in ihrem Buch nicht um kritische Reflexion, sondern um die Mitteilung ihres früheren Lebens: „Ich war an dem Aufstand beteiligt und habe das Recht, darüber in der Weise zu reden, wie ich in der damaligen Zeit darüber gedacht und gefühlt habe. [...] Ich muß die visionäre Hingabe, das tief überzeugte Lebensgefühl, mit dem wir den Guerillakampf geführt haben, mitteilen dürfen, ungeachtet der kühleren und kritischen Einsicht meiner heutigen Erfahrung“ (S. 8). Damit unterscheidet sie sich von fast allen bislang erschienenen Texten, in denen sich ehemalige Mitglieder linksgerichteter terroristischer Vereinigungen mit ihrer Geschichte auseinandergesetzt haben.

Inge Viett, die als einzige von den DDR-Aussteigerinnen der RAF nicht bereit war, ihre früheren Genossinnen und Genossen vor Gericht zu belasten, versteht die Niederschrift ihrer Geschichte als „Teil der Überlebensstrategie“, sich in den langen Jahren der Haft, die sie als „eine sechseinhalbjährige geistige Isolation“ (S. 310) erlebte, selbst zu behaupten: „Wie ich auch immer rechnen mag, es werden Jahre sein, die ich zu bewältigen habe in einer Ecke der Welt, die nicht für das Leben geschaffen ist und in der ich doch überleben will. Die ich, wann auch immer, geistig intakt, körperlich und emotional einigermaßen, gesund verlassen will, um wieder in eine Mitte zu treten, um wieder frei entscheiden und handeln zu können“ (S. 5). In diesem Zusammenhang betont sie auch mit aller Deutlichkeit, daß ihr Buch keine Mission ist: „Ich schreibe, um hinter den Mauern lebendig zu bleiben“ (S. 9). „Es ist meine Verteidigung gegen die drohende Selbstausslöschung in den leeren Jahren der Gefangenschaft“ (S. 10).

Im Mittelpunkt des ersten Kapitels (S. 15-51) steht die trostlose Kindheit der Autorin, die durch tägliche Erniedrigungen, die Zusammenballung von Lieblosigkeit und Mißachtung, den beliebigen fremden Zugriff auf ihren Körper und ihre Seele sowie geistige und emotionale Verkümmern in den menschlichen Beziehungen bestimmt war. Aufschlußreich erscheint hierbei ihre Einschätzung hinsichtlich der Bildung (linker) terroristischer Vereinigungen: „Was uns in die Radikalität trieb, war die soziale Kälte einer herzlosen Kriegsgeneration, die ihre beispiellosen Verbrechen leugnete oder verdrängte, die unfähig war, uns anderes als Besitzdenken und Anpassung zu lehren, die den Vietnamkrieg unterstützte, weil sie ohne Umschweife von der Vernichtungsstrategie gegen die 'Jüdische Weltverschwörung' zur Vernichtungsstrategie gegen die 'Bolschewistische Verschwörung' übergegangen war, eine Generation, die nichts dabei fand, daß ehemalige Massenmörder zu dekorierten Helden der Demokratie gekürt wurden“ (S.18). Jugendliche aus allen Bereichen, Studenten, Lehrlinge, Abenteurer usw., hätten sich in der Hoffnung miteinander verbunden, „diese vermoderte, lug- und trugreiche Gesellschaft zu revolutionieren. Diese Hoffnung ist die Wurzel unseres 'Terrorismus', nicht die Elternhäuser, die Sozialisation“ (S. 19).

Im zweiten Kapitel (S. 52-69) berichtet Inge Viett von ihrer Ausbildung zur Kinderpflegerin und deren Abbruch, von verschiedenen Jobs, zu denen auch zwei Monate Stripperin auf St. Pauli gehörten, und ihren rastlosen Jahren ohne Bindung, in denen Personen und Orte keine Bedeutung hatten: „Ich versuchte herauszufinden, was ich konnte, was ich wollte und welchen Sinn alles hatte. Ich suchte, aber ich suchte wie eine Blinde, die im Dunkeln eine schwarze Katze sucht, von deren Vorhandensein sie nicht mal überzeugt ist“ (S. 68).

Im dritten Kapitel (S. 70-77) erzählt die Autorin von ihrem Umzug nach Berlin und der dortigen Aufbruchstimmung unter den jungen Leuten Ende der sechziger Jahre, wobei auch sie von den „Magnetwellen einer rebellischen Generation“- wo es etwa um Themen wie sexuelle Befreiung, kollektive Lebensformen und Verwerfung der autoritären, etablierten Strukturen und Inhalte ging - erfaßt und aus ihrer „selbstbezogenen Trübnis“ gezogen wurde: „Wir sahen uns als eine weltweite revolutionäre Bewegung mit der großen Chance, dem Imperialismus die Zukunft abzuschneiden“ (S. 71).

Im vierten Kapitel (S. 78-101) thematisiert Inge Viett ihren Einstieg in die Bewegung 2. Juni, deren Aktionen sowie ihre erste Verhaftung (1972) und die damit verbundene Knasterfahrung. Wie sie hierzu schreibt, wußten leider die meisten, die sich der Bewegung 2. Juni anschlossen, „nicht genau, was sie taten und wollten. Es war auch für mich ein Abenteuer, aber ich hatte mich für dieses Abenteuer entschieden“ (S. 89). Aufschlußreich lesen sich hierbei auch die Passagen, in denen sie die RAF kritisiert: „Es ist immer die neue Ausschließlichkeit in den Gedanken der RAF-Genossen, die mich einschüchtern und die ich nicht mag. Sie beklemmt mich. Ich will aber das, was ich richtig finde, auch mögen. Dieses Verhältnis zur RAF habe ich niemals abwerfen können“ (S. 99).

Im fünften Kapitel (S. 102-123) berichtet die Autorin von der Studentenelite, die den „Marsch durch die Institutionen“ angetreten und der revolutionären Gewalt eine Absage erteilt hatte, von ihrer Flucht aus der Gefangenschaft und ihrem Weg in den Untergrund, den sie in ganzen Zügen genoß: „Ich hatte ein stolzes, starkes Gefühl der totalen Hingabe an eine Sache, für die seit Jahrhunderten die besten Menschen ihre Kraft und ihr Leben hingegeben hatten: für die Befreiung des Menschen, für eine Gesellschaft ohne Klassen. [...] Nie in meinem Leben war ich sicherer und furchtloser als in dieser Zeit im Untergrund, dem Ort, der ein neues, anderes Sein außerhalb der häßlichen Welt gestattete“ (S. 114).

Während es im sechsten Kapitel (S. 124-141) hauptsächlich um die Hungerstreiks der politischen Gefangenen, die Entführung von Peter Lorenz und die damit verbundene Gefangenenbefreiung geht, schildert Inge Viett im siebten Kapitel (S. 142-148) vor allem ihre erste militärische Ausbildung - Schießtraining und Handgranatenwerfen - im Libanon.

Im achten Kapitel (S. 149-159) erzählt die Autorin von geplanten Diskussionen über die Neubestimmung und Perspektiven ihrer

Vereinigung, von Banküberfällen, von ihrer zweiten Verhaftung (1975) und ihrer erneuten Flucht.

In den Mittelpunkt des neunten Kapitels (S. 160-165) hat Inge Vielt ihren Flug nach Bagdad bzw. in den Südjemen gestellt, wo sie sich zwecks Nachtübungen mit Leuchtmunition, Training an Schulterraketen und am Maschinengewehr ein Vierteljahr in einem palästinensischen Ausbildungscamp aufhielt, bis es sie schließlich ungeduldig zurückdrängte „in die monströse europäische Zivilisation, ausgerüstet mit neuen revolutionären Illusionen, aber sehr konkreten neuen Plänen“ (S. 165).

Das zehnte Kapitel (S. 166-180) beginnt die Autorin mit einer Analyse der gesellschaftspolitischen Situation Mitte der siebziger Jahre: „Die Guerilla in der Illegalität war für die Linken nur noch ein Mythos. Sie war kein politisches Projekt mehr, dem noch Chancen und Perspektiven eingeräumt wurden. Wir hatten zwar immer noch Sympathisanten, aber wer sich jetzt für den bewaffneten Kampf entschied, entschied sich für ein von der Masse der Linken abgestoßenes Projekt, für einen isolierten Kampf. Das war der Unterschied zu 1969/70“ (S. 166). Daß die Aktivistin damals in ihrer sozialen und politischen Wahrnehmung der Gesellschaft keineswegs „blind“ war, belegt anschaulich eine andere Passage in der es heißt: „Deutlich aber sahen wir die linke Massenflucht, weg von revolutionärer Gewalt, hin zu gesicherten Projekten und Freiräumen“ (S. 167). In weiteren Abschnitten geht es dann um die Entführung des „Wäschekönigs“ Palmers in Wien zur Gelderpressung sowie ihren ersten Kontakt mit der Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in Ost-Berlin. Als ehemalige Aktivistin des bewaffneten Kampfes denkt Inge Vielt an dieser Stelle auch darüber nach, was damals - die RAF hatte den Arbeitgeberpräsidenten Hans-Martin Schleyer entführt, um ihn gegen die politischen Gefangenen auszutauschen -, grundsätzlich falsch gemacht wurde. Hierbei gelangt sie zu der Erkenntnis, daß die militärische Lösung aller Probleme innerhalb dieser sehr politischen Operation zu den katastrophalen Ergebnissen geführt hat: „Beide Seiten, Staat und RAF, haben ihre Schritte militaristisch bestimmt, aber die RAF hat den tödlichen Reigen eröffnet und mit der Ermordung der vier Leibwächter von Schleyer das Niveau bestimmt. Diese politische Verantwortungslosigkeit wurde bis zum Ende durchgehalten. Sie setzte sich über elf Menschenleben hinweg, ohne Bewußtsein und Bestimmung der moralischen und politischen Folgen“ (S. 172).

Im elften Kapitel (S. 181-207) erinnert sich die Autorin wiederum an die Gefangenenbefreiung, ihre Flucht durch die DDR nach Bulgarien, ihren Kontakt zum CSSR-Geheimdienst, ihre Auslieferung an die DDR und schließlich ihren Flug nach Bagdad.

Inge Vielt, die nach drei Monaten nach Paris zurückgereist war und sich um die Reorganisation der Bewegung kümmerte, bekam, wie sie im zwölften Kapitel (S. 208-224) schreibt, nun erstmals so etwas wie Selbstzweifel am revolutionären Kampf: „Mit stillem Entsetzen registrierte ich, wie meine einmalige seelische und mentale Kampfkraft von Tag zu Tag aus mir herausgewaschen wurde. [...] Nun, nach zehn Jahren, war alles eng und düster geworden“ (S. 212). Daneben greift sie die Vereinigung der beiden Untergrundorganisationen auf, ebenso wie die Kontakte zur DDR und deren Angebot, die „demoralisierten Kämpfer“ (S. 223) aufzunehmen.

Im dreizehnten Kapitel (S. 225-236) beschreibt Inge Vielt ihren sechswöchigen Aufenthalt im Südjemen, ihre militärische Ausbildung in der DDR und ihre erneuten Zweifel, ihren Kampf weiterzuführen: „Sind wir nicht auf einem Weg, auf dem uns im Grunde kaum jemand folgen will und auf dem uns jede militärische Aktion weiter aus der gesellschaftlichen Realität drängt?“ (S. 236)

Auch im vierzehnten Kapitel (S. 237-246) äußert die Autorin massive Zweifel am revolutionären Kampf der RAF: „Es geht nicht mehr darum, die Revolution zu machen, was ja nur mit der Masse, der Klasse möglich wird, es geht nur noch um das 'RAF-Sein'“ (S. 237). Daneben erzählt sie von ihrem Schuß auf einen Polizisten, der sie hartnäckig durch Paris verfolgte, ihrer Rückkehr in den Jemen, um sich selbst zu finden, und von den Gründen für ihre Entscheidung, in die DDR zu gehen: „Wir erreichten mit der bewaffneten Politik selbst in der Linken nur noch marginalisierte

Bereiche. [...] Der bewaffnete Kampf hatte keine Perspektive und damit hatte ich auch keine“ (S. 246).

Im fünfzehnten Kapitel (S. 247-282) befaßt sich Inge Vielt mit ihren Jahren in Dresden, mit Leben und Alltag in der DDR: „Ich war so gründlich fertig mit dem Imperialismus, war so gründlich gescheitert mit meinen eigenen Versuchen, ihm die Stirn zu bieten, habe mit Getöse den Guerillakampf begonnen und ihn so kläglich als untauglich erkennen müssen, daß ich [...] dem nahezu vierzigjährigen Beharren der DDR einen fast zärtlichen Respekt entgegenbrachte. Ohne Umschweife war ich bereit für Verantwortung und Verteidigung, ohne Umschweife ergriff ich Partei für den sozialistischen Staat als letzte reale Alternative“ (S. 252). Gleichzeitig rechnet sie in diesem Punkt auf gewisse Weise mit den Linken ab: „Nur wer dort gelebt hat, kann begreifen, was zerstört wurde. Die Linken im Westen haben keinen Begriff davon, wie schwer ihr Mangel an Erfahrung mit der sozialistischen Realität wiegt“ (S. 247). Den Abschluß des Kapitels bilden dann Hinweise auf ihre (erste) Entdeckung - eine Bürgerin der DDR hatte sie bei einem Besuch in Westdeutschland auf einem Fahndungsplakat erkannt - und ihre dadurch bedingte Umsiedlung nach Magdeburg.

Im sechzehnten Kapitel (S. 283-306) beleuchtet die Autorin dann schließlich ihre letzten Tage in der DDR und bis zu ihrer Entdeckung: „Mir ist, als ginge ein Zeitalter unter, zu dem ich gehöre. Diesem Untergang kann ich nicht entfliehen. Wohin auch? Und wofür noch? Der Kapitalismus ist überall. Eine Flucht vor dem drohenden Gefängnis wäre eine Flucht in die völlige Zusammenhangslosigkeit. Ins politische, geschichtliche und persönliche Niemandsland“ (S. 303).

In einem abschließenden Epilog (S. 307-311) gibt Inge Vielt unter anderem auch eine Einschätzung über die Bedeutung ihres Prozesses vor dem Oberlandesgericht ab, der ihres Erachtens für den Staat zwei Funktionen hatte: „die Geschichte der Stadtguerilla juristisch und denunziatorisch abzuwickeln und die DDR durch Kriminalisierung des MfS [Ministerium für Staatssicherheit, HK] zu diskreditieren“ (S. 309).

„Nie war ich furchtloser“ reflektiert auf sehr persönliche Art und Weise den Weg einer ehemaligen Terroristin, die sich ihrer Vergangenheit stellt und diese Revue passieren läßt. Wenngleich es hierbei weniger um Analyse als um Emotion geht, ist die Autobiographie von Inge Vielt alles andere als ein nostalgischer Erinnerungsband. Die Autorin, deren Blick zurück nichts bereut, hat ihr Buch sicherlich zunächst für sich selbst geschrieben. Alle anderen, die es jetzt lesen können, erfahren darin viele Einzelheiten ihrer abenteuerlichen Laufbahn, die über weite Strecken zugleich auch ein Stück neuester Zeitgeschichte dokumentiert und nachvollziehbar werden läßt. Insofern kann das Buch, das zudem noch spannend geschrieben ist und seine Leserschaft zu fesseln vermag, mit Sicherheit fruchtbringend auch in der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung eingesetzt werden.

Hubert Kolling

**Wolfgang Bullerdiek: Die sozialdemokratische Gefängnisreform 1972 bis 1975 in Bremen.** Voraussetzungen, Konzept, Durchführung, Hindernisse. Eine historisch-soziologische Untersuchung. Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1997. Kart. 228 S. DM 78,-.

Im Strafvollzug wird viel geschrieben; es entstehen Berge von Akten. Eine Auswertung dieser Aktenbestände zur Geschichtsschreibung ist jedoch äußerst selten. In den Jahren von 1965 bis 1980 hat sich im Vollzug vieles geändert. Gerade diese Periode ist für eine historische Untersuchung besonders reizvoll. Der Verfasser hat für einen örtlich und zeitlich eng umgrenzten Raum den Versuch unternommen. Dabei braucht nicht zu überraschen, daß er einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes gewählt hat. In vielen Bundesländern wurde die Reform im Verwaltungswege vorweggenommen. In Nordrhein-Westfalen geschah das 'von oben', durch den ersten sozialdemokratischen Justizminister des Landes Joseph Neuberger. In Bremen kamen die Anstöße von außen. Ein junger Jurist, Hans Christian Hoppen-

sack, erkundete 1965 im Rahmen seiner später zu einer Art von Standardwerk gewordenen Dissertation den Strafvollzug und vor allem die größte Bremer Anstalt Oslebshausen. Als die SPD 1970 die absolute Mehrheit gewann und damit die alleinige Verantwortung für den Strafvollzug übernehmen mußte, griffen politisch Interessierte die scharfe Kritik von Hoppensack (Ein autoritäres - zum Teil sogar menschenverachtendes - System, das gleichzeitig ineffektiv ist.) auf und verlangten die Reform (S. 59). Der Verfasser hat für den Zeitraum seiner Untersuchung „wichtige Dokumente (Bürgerschaftsdebatten; offizielle und offiziöse 'Dokumente')“, die „einschlägigen Artikel und Meldungen“ in den Zeitungen sowie in der Oslebshausener Gefangenenzzeitung DISKUS 70 ausgewertet und Interviews mit Experten, Gestaltern (Politikern und leitenden Beamten) sowie mit Betroffenen (Anstaltspersonal und Gefangenen) durchgeführt (S. 6). Zugang zu den Archiven der Hansestadt scheint der Verfasser nicht gehabt zu haben.

Der Ablauf der Reformen läßt sich in groben Zügen schnell beschreiben: Edmund Duckwitz hatte nach dem Zweiten Weltkrieg das Gefängniswesen in Bremen wieder aufgebaut und den Strafvollzug in der Anstalt Oslebshausen in der damals vorherrschenden Weise (an erster Stelle 'Sühneleistung' für begangenes Unrecht) gestaltet. Die Kritiker sahen in den Gefangenen demgegenüber die Randgruppe der Verlierer, der Benachteiligten, denen die Gesellschaft Hilfe schulde. Die wichtigsten Reformschritte waren die Verselbständigung der bisher stark von der Senatsverwaltung abhängigen Anstalt und die Einsetzung des reformfreundlichen neuen Anstaltsleiters Ehrhard Hoffmann, der die Anstalt 16 Jahre bis kurz vor seinem frühen Tode leiten sollte (Nachruf im DISKUS 70 - S. 228). Dabei waren die Vollzugsverhältnisse in Bremen im Vergleich zu den anderen Bundesländern durchaus nicht rückständig. Immerhin baute Duckwitz die Reformanstalt für den Jugendstrafvollzug Bremen-Blockland, die viel bewundert wurde, und engagierte sich dort für die Gestaltung eines - gewiß patriarchalisch oder autoritär geprägten - Erziehungsvollzuges. Trotzdem erschütterten die Neuerungen, die von dem neuen Anstaltsleiter eingeführt wurden - vor allem die offenen Zellentüren innen und die großzügige Urlaubsgewährung nach außen - eine leidenschaftliche Diskussion.

Die Darstellung des Verfassers läßt das Bild dieser bewegten Zeiten lebhaft und anschaulich vor den Augen des Lesers erscheinen. Die Wahl der Außenlockerungen als Material für diese Betrachtungen ist einleuchtend, weil gerade sie - besonders wenn sie fehlschlagen - einen Sturm der Entrüstung in der Öffentlichkeit auslösten, auf den dann eine ebenso polemische Verteidigung von seiten der Reformen folgte. Im Mittelpunkt des Werkes steht deshalb das Kapitel mit der Überschrift 'Das Risiko der Normalisierung' (S. 118 ff.). Die Überlegungen gehen von der Prämisse aus, daß jede Lockerung etwas Gutes an sich ist, weil sie das Übel der Freiheitsstrafe mildere und ihren schädlichen Folgen entgegenwirke. Tatsächlich wurde das in dem Untersuchungszeitraum von vielen Reformern so gesehen. Heute wissen wir dagegen, daß Urlaub ein wichtiges Behandlungsinstrument sein kann, jedoch nur dann, wenn die Urlaubszeit planvoll gestaltet wird und den beurlaubten Gefangenen mit positiven Kontaktpersonen zusammenführt. Diese sozialpsychologisch-kriminologische Erkenntnis findet in der vorliegenden Untersuchung keinen Niederschlag.

Auch der Versuch, sich mit der rechtlichen Ausgestaltung von Ausgang und Urlaub aus dem Strafvollzug nach §§ 11 ff. StVollzG auseinanderzusetzen, ist weniger gelungen. Die Crux der Lockerungen ist die Prognose, die Antwort auf die Frage, ob der Gefangene die Lockerung zur Flucht oder zu neuen Straftaten (§ 11 Abs. 2 StVollzG) benutzen werde. Das Handlungsermessen ist im Regelfall unproblematisch; es lohnt nicht, in diesem Zusammenhang von einem 'Anspruch auf Urlaub' zu sprechen (S. 132), wie er im Ergebnis freilich entsteht, wenn das Handlungsermessen im Einzelfall auf Null schrumpft.

Der Reiz und die Bedeutung des Werkes liegen in den vielen Einzelheiten, die der Verfasser dem Leser vermittelt. Die politisch veränderte Situation führte zwei Menschen - Edmund Duckwitz und Ehrhard Hoffmann - zusammen, die vom Lebensalter her durch eine volle Generation und durch eine unterschiedliche Anschauung ihres Berufsfeldes ähnlich weit voneinander getrennt

waren und die mehrere Jahre, Duckwitz als Leiter der Aufsichtsbehörde und Hoffmann als Anstaltsleiter, zusammenarbeiten mußten. Das führte zwangsläufig zu Konflikten und Fehlleistungen. Die Reformen verlangten Neuerungen und die sofort, auf die die Praxis noch nicht vorbereitet war. Die Öffentlichkeit sah Gefahren für die Sicherheit, auch wohl für die rechte Anschauung von Law and Order und die Presse verstärkte die Alarmsignale. Die Politiker schließlich fühlten sich einerseits zur Unterstützung der Reform verpflichtet, sorgten sich dabei aber andererseits - wie immer - um die Resonanz bei den Wählern.

Das Buch verdient viele Leser und sollte Anregung sein, in anderen Bundesländern ähnliche Untersuchungen durchzuführen. Die Landesjustizverwaltungen sollten solche Vorhaben unterstützen und dafür ihre Archive öffnen.

Karl Peter Rothhaus

**Klaus Laubenthal: Strafvollzug** (Springer Lehrbuch). Springer-Verlag: Berlin, Heidelberg 1995. XIX, 334 S. DM 39,80.

In den letzten Jahren ist eine Reihe von neuen Lehrwerken zum Strafvollzug(srecht) erschienen (vgl. nur Michael Walter, Strafvollzug, 1991; Claus-Jürgen Hauf, Strafvollzug, 1994; Peter Höflich/Wolfgang Schriever, Grundriß Vollzugsrecht, 1996). Das seit 1995 vorliegende Lehrbuch des Erlanger Strafrechtlers Laubenthal zählt zu den größeren Darstellungen der Materie. Dies erklärt auch, weshalb es den Straf- und Maßregelvollzug in recht umfassender Weise - unter Einbeziehung aller relevanten Fragestellungen - abhandelt. Zwar ist das Lehrbuch sowohl für die einschlägige Praxis als auch für die Ausbildung und Fortbildung auf diesem Gebiet gedacht. Doch ist der juristische Zuschnitt, der namentlich in der Herausarbeitung der rechtlichen Aspekte des Straf- und Maßregelvollzugs zum Ausdruck kommt, unverkennbar. Das wird etwa beispielhaft am Stichwort „Generalprävention“ sichtbar, dessen Bezugspunkt in erster Linie die normative, vorrangig strafrechtliche Betrachtung, dagegen nicht die empirische Frage bildet, ob und inwieweit von der Existenz und Ausgestaltung des Strafvollzugs generalpräventive Wirkungen ausgehen.

Dies bedeutet freilich nicht, daß rechtstatsächliche Aspekte in der Darstellung gänzlich ausgespart wären. Vielmehr geben 13 Tabellen u.a. über Insassenpopulation, Gefangeneneraten, Arbeitslohn, Haftkosten, Versagerquoten bei Vollzugslockerungen und Hafturlaub, sozialtherapeutische Einrichtungen, weibliche Gefangene und Untergebrachte im Maßregelvollzug Auskunft. Die Zahlen beziehen sich allerdings teilweise auf unterschiedliche Zeitpunkte und -räume; manche erstrecken sich bis zum Jahr 1994, andere enden mit dem Jahr 1991. Sie entstammen - was vom Datum der Fertigstellung und des Erscheinens des Werkes her verständlich ist (Februar 1995) - zumeist den alten Bundesländern; zuweilen beschränken sie sich sogar auf die Wiedergabe bayerischer Verhältnisse.

Laubenthal hat sein weitausgreifendes Werk in neun Kapitel gegliedert, denen das Vorwort, ein Tabellen- und ein Abkürzungsverzeichnis sowie eine Einleitung vorangestellt sind. Auf das letzte Kapitel folgen Literatur und Sachverzeichnis. Damit ist schon angedeutet, daß der Verfasser das einschlägige Schrifttum nicht an den Anfang des jeweiligen Kapitels gerückt, sondern in Fußnoten untergebracht hat. Das gilt natürlich ebenso für die Rechtsprechung, die gleichfalls sorgfältig dokumentiert wird. Die didaktische Orientierung des Lehrbuchs äußert sich nicht zuletzt darin, daß die abstrakt-generelle Darstellung durch graphisch besonders hervorgehobene Beispielfälle erläutert wird. Im Kapitel über den Rechtsschutz wartet Laubenthal überdies mit einem Prüfungsschema auf, das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG in systematischer Weise zusammenfaßt.

Das erste Kapitel ist den Grundlagen des Strafvollzugs(rechts) gewidmet. Erörtert werden die nationalen und internationalen Rechtsquellen, Gesetzgebungszuständigkeit und Verwaltungskompetenz, die Gliederung der Vollzugsanstalten. Bemerkenswerterweise setzt sich Laubenthal hier auch mit den „Grenzen einer Vollzugsprivatisierung“ nach ausländischem Vorbild sowie

mit der „Offenheit und Unvollständigkeit des Strafvollzugsgesetzes“ auseinander. Im zweiten Kapitel zeichnet er die geschichtliche Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe sowie strafvollzugsrechtlicher Regelungen nach.

Einen besonderen Schwerpunkt setzt das dritte Kapitel mit der Darstellung der Vollzugsaufgaben und Gestaltungsprinzipien. Hier verdienen vor allem drei Aspekte hervorgehoben zu werden: Laubenthal geht zutreffend vom Vorrang des Vollzugsziels aus, weist Ansätze zurück, die Schuldsschwere in den Rang eines Gestaltungsgrundsatzes zu erheben, und arbeitet die Subjektstellung des Strafgefangenen heraus. Daran schließt eine Schilderung der personellen Rahmenbedingungen des behandlungsorientierten Vollzugs an. Der Überblick umfaßt die verschiedenen Sparten und Dienste im Aufbau des Vollzugs und der Anstalten (Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde und der Anstalten, ehrenamtliche Vollzugshelfer, Anstaltsbeiräte, Gefangenenmitverantwortung, kriminologischer Dienst).

Im umfangreichsten (fünften) Kapitel werden die einzelnen Lebens- und Tätigkeitsbereiche der Insassen und Mitarbeiter dargestellt. Nach bewährtem Muster begreift hier Laubenthal den „Vollzugsablauf als Interaktionsprozeß“. Zur Sprache kommen im einzelnen: Strafantritt, Aufnahmeverfahren und Vollzugsplanung, Unterbringung, Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung, Kommunikation mit der Außenwelt (Besuchs- und Briefverkehr, Hafturlaub, Vollzugslockerungen usw.), therapeutische Maßnahmen (insbesondere Sozialtherapie), Freizeit und Informationsmöglichkeiten, Religionsausübung, Gesundheitsfürsorge, Bekleidung, Ernährung und Einkauf, soziale Hilfe, Entlassungsvorbereitung und soziale Integration. Mit Recht übt Laubenthal Kritik am gegenwärtigen Niveau der Arbeitsentlohnung. Er setzt sich auch für die Zulassung von Partnerbesuchen mit der Möglichkeit von Sexualkontakten ein. Die strafrechtliche Haftung des Anstaltsleiters im Falle des Mißbrauchs von Vollzugslockerungen unterzieht er einer differenzierten Beurteilung. Die Frage einer Anzeigepflicht im Hinblick auf Straftaten von Mitarbeitern bildet hier allerdings noch kein Thema.

Das sechste Kapitel gibt einen knappen Überblick über Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs. Wieder ausführlicher ist das siebte Kapitel geratet, das dem Thema „Sicherheit und Ordnung“ gewidmet ist. Hier werden Verhaltensvorschriften, Maßnahmen der Sicherung und des unmittelbaren Zwangs, Disziplinarmaßnahmen sowie Ersatzansprüche der Vollzugsbehörde behandelt. Einen weiteren Schwerpunkt setzt das achte Kapitel mit der Darstellung des Vollzugsverfahrensrechts. Es unterscheidet zwischen der vollzugsinternen Kontrolle (Beschwerden, Beanstandungen usw.), der gerichtlichen Kontrolle nach den §§ 109 ff. StVollzG, der Verfassungsbeschwerde, den Rechtsschutzmöglichkeiten auf europäischer Ebene sowie sonstigen Rechtsbehelfen des Verurteilten (Petitionen, Gnadenanträge). Auch hier bleibt Laubenthal keineswegs bei einer bloßen Wiedergabe der Rechtslage stehen. Vielmehr arbeitet er in einem eigenen Abschnitt Reformfordernisse auf dem Gebiet des gerichtlichen Rechtsschutzes heraus.

Das letzte, neunte Kapitel hat besondere Vollzugsformen zum Gegenstand. Dargestellt werden - in zusammenfassender Weise - der Jugendstrafvollzug, der Maßregelvollzug, der Vollzug der Untersuchungshaft, der Zivilhaft und der Abschiebungshaft. Die Kritik an der gegenwärtigen Praxis des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wäre - ungeachtet nach wie vor bestehender Reformdefizite - auf Grund neuerer Befunde zu modifizieren. Die Rechtsprechung des BVerfG zu § 64 StGB wird noch registriert, aber nicht weiter kommentiert, die neueren Untersuchungen zur Praxis der Sicherungsverwahrung (Kinzig 1996, Kern 1997) konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Im ganzen ist Laubenthal eine solide und verlässliche Darstellung des Vollzugsrechts gelungen, deren Grundtenor - die grundrechtliche Ausgestaltung des Vollzugs und seine Behandlungsorientierung - man nur unterstreichen kann. Das Werk dürfte deshalb seiner eingangs skizzierten Zielsetzung in vollem Umfang gerecht werden.

Heinz Müller-Dietz

**Axel Kulas: Privatisierung hoheitlicher Verwaltung:** Zur Zulässigkeit privater Strafvollzugsanstalten (Juristische Reihe Bd. 2. Dissertations Druck Darmstadt GmbH Druck und Verlag, Gagernstr. 10-12, 64283 Darmstadt 1996. 163 S. DM 38,-.

Die Marburger Dissertation hat ein Thema zum Gegenstand, das schon seit Jahren Strafvollzugspraxis und -theorie intensiv beschäftigt (vgl. z.B. Privatization and the prevention of correctional services: Context and consequences, ed. by G. Larry Mays, 1996; Benito Gattuso, Private Gefängnisse, 1997). Die Diskussion wurde und wird auch in der ZfStrVo geführt (vgl. etwa die Beiträge von Haneberg, 1993, 289 ff., Wolfram Preusker, 1994, 33 f., und Smartt, 1995, 290 ff.). Die Privatisierungsdebatte betrifft nun keineswegs nur den Straf- und Maßregelvollzug. Sie erstreckt sich inzwischen vielmehr auf sämtliche Bereiche der öffentlichen Verwaltung (vgl. auch Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen. Hrsg. von Fritz Sack, Michael Voß, Detlev Frehsee, Albrecht Funk, Herbert Reinke, 1995).

Kulas erörtert freilich das Problem der Privatisierung weniger unter vollzugsrechtlicher und -politischer Perspektive, sondern vorrangig im Blickwinkel des Staats- und Verwaltungsrechts. Dabei steht naturgemäß der sog. Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG im Mittelpunkt der Betrachtung. Schreibt er doch vor, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. etwa Martin Kutscha, Verfassungsfragen der Privatisierung von Staatsaufgaben, Neue Justiz 1997, 393 ff.).

Aus jener öffentlichrechtlichen Orientierung der Arbeit folgt allerdings nicht, daß ihr Verfasser die einschlägigen Probleme des Vollzugs gänzlich aussparen würde. Er geht auf sie sowohl im ersten als auch im dritten (Schluß-)Kapitel seiner Untersuchung ein. Einleitend skizziert er die „schier unendliche“ Geschichte der Privatisierungsdiskussion, die spätestens in der Epoche der Weimarer Republik begonnen hat und offensichtlich mit der „Finanzschwäche des modernen Leistungsstaates“ zusammenhängt (S. 14). Im ersten Kapitel erörtert Kulas zunächst die verschiedenen finanzpolitischen, betriebswirtschaftlichen, sozial-, wettbewerbs- und gesellschaftspolitischen Aspekte der Privatisierung. Dann wendet er sich der Begriffsbestimmung zu, unterscheidet die formelle Privatisierung von der materiellen und die normative von der funktionellen. Dabei kommt auch die Beleihung Privater mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zur Sprache. Sie erscheint ihm als diejenige Form der Privatisierung, die noch am ehesten für den Strafvollzug in Betracht kommt.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt im zweiten Kapitel, in dem Kulas die Privatisierung von Vollzugsanstalten an einer ganzen Reihe von verfassungsrechtlichen Prinzipien und Kriterien mißt: vor allem an der „Öffentlichkeit“, „Staatlichkeit“, am Funktionsvorbehalt, am Rechtsstaatsprinzip, am Gewaltmonopol, am Sozialstaatsprinzip sowie an den Grundrechten (der Gefangenen). Er leitet nun weder aus der „Öffentlichkeit“ noch aus der „Staatlichkeit“ einer (Kern-)Aufgabe ein absolutes Privatisierungsverbot ab. Auch aus dem Charakter des Strafvollzugs als Eingriffsverwaltung ergibt sich für ihn kein solches Verbot. Daß die Vollstreckung von Freiheitsstrafen geschichtlich stets als Sache des Staates verstanden und gehandhabt wurde, vermag Kulas zufolge gleichfalls kein absolutes Privatisierungsverbot „für alle Zeiten“ zu begründen. Die Grenze des Art. 33 Abs. 4 GG sieht er jedenfalls solange nicht als überschritten an, als kein größerer Anteil als ca. 15 bis 20 Prozent der insgesamt in der Bundesrepublik verfügbaren Haftplätze privatisiert wird - zumal ja die Rechtsaufsicht allemal beim Staat verbleibt.

Die Privatisierung von Strafvollzugsanstalten würde Kulas zufolge eine einfachgesetzliche Grundlage erfordern. Aus dem Sozialstaatsprinzip folgt für ihn eine Selbsteintrittspflicht des Staates. Danach hat dieser Planungsaufgaben wahrzunehmen und Haftkapazitäten zur Überbrückung etwaiger Engpässe bereitzuhalten. Da private Betreiber ebenso wie staatliche Stellen die Grundrechte zu respektieren hätten, könnten sich daraus auch keine Bedenken gegen die Beleihung mit solchen Aufgaben erge-

ben. Auch dem StVollzG selbst sowie dem geltenden Recht der Länder vermag Kulas keine Einwände oder Vorbehalte hinsichtlich einer Privatisierung zu entnehmen. Freilich existiert für ihn auch kein verfassungsrechtliches Privatisierungsgebot. Vor allem gibt ihm zufolge das Subsidiaritätsprinzip dafür nichts her.

An den Beispielen der USA und Großbritanniens sucht der Verfasser schließlich die Vorzüge einer - zumindest teilweisen - Privatisierung des Strafvollzugs darzutun. Praktische Erfahrungen hätten in diesen Ländern gezeigt, daß sich durch die Einbeziehung privater Kompetenz und sozialen Engagements bestehende Probleme des Vollzugs lösen ließen. Ferner sei im Falle einer Teilprivatisierung mit einem „Rationalisierungs- und Innovations-schub“ zugunsten der Gefangenen in den noch bestehenden staatlichen Anstalten zu rechnen. Daß weder das europäische Gemeinschaftsrecht noch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 einem solchen Vorgehen entgegenstehen, sieht Kulas durch das Beispiel Großbritanniens bestätigt.

Das Ergebnis seiner Untersuchung lautet demnach wie folgt: „Es hängt deshalb allein vom politischen Willen und einer darauf fußenden parlamentarisch-demokratischen Entscheidung ab, ob entsprechende Rahmenbedingungen für eine Gefängnisprivatisierung geschaffen werden und damit die Privatinitiative auf dieses (volkswirtschaftlich gewinnbringende und staatsentlastende) Betätigungsfeld gelenkt wird.“ (S. 141) Das läßt alle Möglichkeiten für die Zukunft offen. Es nimmt dem Thema seine verfassungsrechtliche Brisanz und rückt es in den Bereich der rechts- und vollzugspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers. Freilich fangen da wohl die eigentlichen Probleme erst an. Möglicherweise sind sie noch schwieriger als die Frage nach Inhalt und Reichweite des Funktionsvorbehalts, der ja gerne - je nach Interessenlage - für die eine oder andere Auffassung in Anspruch genommen wird.

Heinz Müller-Dietz

**Tröndle, Herbert, Strafgesetzbuch und Nebengesetze.** 48., neubearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten und in der 23. bis 37. Auflage von Eduard Dreher bearbeiteten Werkes (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 10). Verlag C.H. Beck, München 1997. LXVIII, 1881 S., Leinen DM 118,-.

„Der Tröndle' wieder aktuell“, so steht es - Neuigkeit und Kontinuität gleichermaßen verheißend - auf der leuchtend-roten Banderole, die dem bekanntermaßen grau ummantelten Beck'schen Kurz-Kommentar „Strafgesetzbuch und Nebengesetze“ für seine 48. Auflage zusätzlich angelegt worden ist. Die Aussage läßt den Leser stutzen, scheint sie doch falsch und richtig zugleich. Denn einerseits firmierte der von Otto Schwarz begründete und von Eduard Dreher von der 23. bis zur 37. Auflage fortgeführte Kommentar nahezu zwei Jahrzehnte unter dem im juristischen Berufsalltag fast untrennbaren Namensgespann Dreher/Tröndle. Andererseits hatte Herbert Tröndle bereits seit der 1978 erschienenen 38. Auflage die alleinige wissenschaftliche Verantwortung für das respekteinflößende Werk übernommen. Elf Auflagen später erscheint es nun - nach dem Tod von Eduard Dreher im September 1996 - erstmals allein unter Tröndles Namen. Damit wird nunmehr schon auf dem Einband deutlich, daß man es mit dem letzten Einzelkommentator des gesamten Strafgesetzbuches zu tun hat, nachdem Kristian Kühl inzwischen „den Lackner“ mitbearbeitet.

Die Neuauflage ist auf den Gesetzesstand von Mitte November 1996 gebracht. Der Autor informiert sogar weitergehend und zum Teil mit Textwiedergabe über - jedenfalls bei Drucklegung - noch unerledigte Gesetzentwürfe (u.a. zur Bekämpfung der Korruption, zu einem bundeseinheitlichen Transplantationsgesetz, zu §§ 177-179). Dies verdeutlicht seine über eine bloße Momentaufnahme hinausreichende - stete und beeindruckende Arbeit an diesem Kommentar ebenso wie die nicht an einem Stichtag, sondern am Fortgang der Druckarbeiten ausgerichtete Einarbeitung von Rechtsprechung und Schrifttum, die durchgängig aber ebenfalls zumindest bis zur Novemberrmitte erfolgte. „Der Tröndle“ ist damit in der Tat „wieder aktuell“.

Die vorausschauende Übersicht des Kommentators läßt sich an einem Beispiel verdeutlichen. Im September 1994 wurde der „Maßregel-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht (BVerfGE 91, 1), durch den die §§ 64, 67 IV S. 2, 67d V S. 1 für (teil-)nichtig erklärt wurden. Tröndle erwartete bereits wenige Wochen später in der Voraufgabe ob der „wenig überzeugend(en)“ verfassungsgerichtlichen Entscheidung, die „Rechtsunklarheit in die praktische Strafrechtspflege hineinragt“, „große Schwierigkeiten“ für die Gerichte (§ 64 Rn. 1e). Wie zutreffend diese Erwartung war, zeigt sich in der Neuauflage. Dort nimmt die uneinheitliche Rechtsprechung bereits mehr als eine Seite ein (§ 64 Rn. 7a).

Wer diesen Kommentar regelmäßig zur Hand nimmt, weiß - ein Erstnutzer wird es rasch bemerken -, daß sich Tröndle keinesfalls als ein gesetzliche und kriminalpolitische Entwicklungen, Rechtsprechung und Schrifttum „lediglich“ penibel sammelnder und ordnender Autor sieht. Er bezieht vielmehr eindeutige Stellung, scheut in seinem Kommentar klare Worte nicht und bietet somit des häufigeren auch Reibungsflächen. Gerade das macht den Kommentar aber lebendig und deshalb nicht nur nachschlagens-, sondern durchaus lesenswert. (Die eingearbeitete Rechtsprechungs- und Schrifttumsvielfalt wirkt dabei dann allerdings mitunter als ein den Lesefluß blockierender „Störfaktor“). Das gilt wegen der standhaften Offenheit des Verfassers selbst dann, wenn man seinen - manchmal recht rigide wirkenden - Gedanken letztlich nicht folgen mag. So wenn er in Rn. 3a zu § 182 die Aufhebung des § 175 beklagt. Hier hätten „dem Zeit-trend entgegenkommende Meinungen“ und damit „das Konstrukt einer 'Gleichwertigkeit' homosexueller und heterosexueller Beziehungen sich durchzusetzen vermocht“. Er schilt darob den Gesetzgeber (immerhin ein überwiegend konservativ geprägtes Parlament) als „in hohem Maße ideologieanfällig“ und bezichtigt ihn, er sei „zeitgeistbedingt 'minoritärem Gruppengeist'“ gefolgt. Die Majorität (zumindest) der jüngeren Bürger wird hingegen Tröndles dies-bezügliche Ausführungen für eher überholt und erfreulicherweise nicht „wieder aktuell“ halten.

Auf einem anderen Gebiet, nämlich dem der Kritik am Bundesverfassungsgericht, verhält sich Tröndle recht „trendy“; die Kommentierung des bereits angesprochenen „Maßregel-Beschlusses“ in der Voraufgabe deutete das schon an. Gerade in dieser Neuauflage glaubte er „in verschiedenen Bereichen, z.B. in den Erläuterungen zu den §§ 193 und 240, Entwicklung und Inhalt der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung detaillierter darstellen zu sollen, da sie zum Teil für die Auslegung des einfachen Rechts - auch im verfassungsrechtlichen Schrifttum umstrittene - Vorgaben macht, die mit der herkömmlichen Auslegung, dem Verständnis und dem Sachzusammenhang des einfachen Rechts schwer in Einklang zu bringen sind“ (S. VI). Zur Frage der Berechtigung der jeweiligen Kritikpunkte kann und muß im Rahmen dieser Besprechung nichts gesagt werden. Jedoch geht, ganz allgemein bemerkt, bei der breiten, vieltimmigen und zum Teil heftigen Kritik an einem Verfassungsorgan meines Erachtens nicht selten der Gesichtspunkt unter, daß dessen Richter immerhin in einem am Ziel umfassender Ausgewogenheit orientierten aufwendigen Wahlverfahren bestimmt worden sind. Und auch für Praktiker sollte gelten, daß keinesfalls eine eingefahrene - noch weniger eine leichtgängige - Rechtspraxis zum alleinigen Maß der Dinge werden darf.

Wie sehr an diesem Kommentar gearbeitet wurde und wird, läßt sich schließlich an den zahllosen Randnummern erkennen, die inzwischen einen Buchstabenzusatz tragen, der nicht selten bereits zum Endbereich des Alphabets gehört (z.B. §§ 193 Rn. 14a-v, 223 Rn. 9a-w, 240 Rn. 2a-r). So finden sich unter § 193 Rn. 14r nunmehr die neueren Entscheidungen und Literaturstimmen zu Justizbedienstete und Justizorgane beleidigenden Äußerungen in Gefangenenspost und zur dementsprechenden Handhabung der Briefkontrolle. Derartige benutzerfreundliche Feinuntergliederungen erhöhen allerdings ebenso wie das Anwachsen des Kommentarumfangs (diesmal um 69 Seiten) die Fehleranfälligkeit. So verweist bereits das Vorwort auf eine Randnummer, die sich am Textrand dann nicht findet (§ 240 Rn. 5a). Andere Randnummern sind verschwunden, obwohl der dazu passende Text erhalten geblieben ist (§ 46 Rn. 16). Das Sachregister listet Randnummern auf, die es nicht (mehr) gibt (§ 38 Rn. 5) oder deren Inhalt inzwischen anderen Randnummern - zumal buchstabenergänzten -

untergeordnet ist. Solche mehr formale Anmerkungen bezwecken nicht, den Rezensenten als Pedanten zu outen, sondern sollen lediglich den Wunsch nach einem den regen Bearbeitungen des Kommentators wieder entsprechenden Sachverzeichnis begründen.

Es gibt nur wenige Bücher, die am und mit dem Strafrecht arbeitende Menschen fast das gesamte Berufsleben kontinuierlich und nahezu alltäglich, dabei stets verlässlich, begleiten. Dieses - der Schwarz, der Schwarz/Dreher, der Dreher, der Dreher/Tröndle und nunmehr der Tröndle - gehört zu ihnen. Dabei sei nicht verhohlen, daß auch die Anschaffungspolitik der Justizverwaltungen dafür mitursächlich war und ist. Gerade das überträgt auch weiterhin sowohl dem Autor eine große Verantwortung, als auch (angesichts der angedeuteten häufigeren Reibungsflächen) den das Werk im Alltag Nutzenden.

Helmut Geiter

**Günther Kaiser/Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse. Teilband II: Verbrechenfurcht und Opferwerdung - Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 102/II). Kriminalistik Verlag: Heidelberg 1995. X, 246 S. DM 84,-**

1. Während Teilband I allgemeine und grundsätzliche Aspekte der kriminologischen Opferforschung zum Gegenstand hat, thematisiert Teilband II spezielle und individualisierende Fragestellungen. Die 12 Beiträge dieses Bandes ranken sich schwerpunktmäßig um zwei Komplexe: zum einen um - etwaige Zusammenhänge zwischen Opferwerdung und Verbrechenfurcht, zum anderen um individuelle Ansätze und Mechanismen der Verarbeitung von Opfererfahrungen. Beide Themenbereiche haben sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Gründen erheblich an Bedeutung gewonnen.

Empirischen Untersuchungen auf diesen Gebieten lassen sich freilich nicht in gleicher Weise kriminalpolitische Anregungen entnehmen. Die Frage, welche Hilfen ein Straftatopfer braucht, um mit seinen belastenden, zuweilen ausgesprochen traumatischen Erfahrungen in angemessener Weise „fertig zu werden“, läßt sich auf Grund einschlägiger empirischer Befunde wohl ungleich rascher und konkreter beantworten als etwa die Frage, wie einer Viktimisierung am besten vorgebeugt werden kann. Erst recht gilt das für das strafrechtstheoretisch alles andere als gelöste Problem, was denn nun aus einer wie immer gearteten gesellschaftlichen Kriminalitätsfurcht für die praktische Kriminalpolitik folgt. Das wird namentlich in jenen Fällen deutlich, in denen subjektive Einschätzungen der Kriminalitätswirklichkeit über die realen (und realistischen) Risiken, Opfer einer Straftat zu werden, mehr oder minder stark hinausgehen. Offizielle Aufklärungskampagnen, die ja nicht selten durch Medienberichte über spektakuläre Straftaten konterkariert werden, haben zumeist nur begrenzten Erfolg. Zudem stoßen Hinweise auf die amtlich registrierte Kriminalitätsbelastung längst auch bei Laien auf Skepsis, seit sich herumgesprochen hat, wie beschränkt der Aussagewert von Kriminalstatistiken ist. Daß es gleichwohl überaus sinnvoll, ja notwendig ist, die einschlägige soziale Wirklichkeit zu erforschen, um ein möglichst realitätsgetreues Bild von Opfererfahrungen und Kriminalitätseinstellungen zu gewinnen, steht außer Frage. Das belegen einmal mehr die Beiträge des vorliegenden Bandes, die jedenfalls in der Summe - mit einem beachtlichen empirischen Material und weiterführenden theoretischen Überlegungen aufwarten.

2. Klaus Boers kommt in seinem Beitrag, der sich auf die bisherige Opferforschung und Opferbefragungen im Vergleich der alten Bundesländer mit den neuen stützt, zum Ergebnis, daß sich die Annahme, Kriminalitätsfurcht sei vor allem auf eigene Opfererfahrungen zurückzuführen, nicht bestätigen läßt. Er plädiert denn auch - wie schon früher (1991) - für umfassendere mikro- und makrosoziale Analysen von Kriminalitätseinstellungen. Darüber hinaus zieht er aus seinen Befunden den Schluß, „daß mit den

Einstellungen und Reaktionen von Opfern eine law-and-order-Politik nicht begründet werden kann“ (S.32). Karl-Heinz Reuband stellt in seiner Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen fest, daß jedenfalls im Langzeitvergleich (1965-1993) nicht von einer spektakulären Zunahme der Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik die Rede sein könne. „Veränderungen scheinen sich weniger hinsichtlich der Furcht vor Kriminalität in der unmittelbaren Umgebung als der Furcht vor Kriminalität als abstrakte Bedrohung ereignet zu haben.“ (S. 51)

Arthur Kreuzer teilt Daten neuerer Gießener Delinquenzbefragungen, die eigene Straftaten der Probanden, aber auch Opferaspekte zum Gegenstand hatten, mit. Interviewt wurden neben Drogenabhängigen namentlich Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaft in Gießen, Jena und Potsdam. Wolfgang Bilsky und andere berichten über Ergebnisse einer Opferbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen im Vergleich der alten und neuen Bundesländer miteinander. Auch hier wird nach der Grenzöffnung eine starke Zunahme der Opfererfahrungen in den neuen Bundesländern registriert. Die Autoren meinen auch - ungeachtet geschlechts- und altersgruppenspezifischer Viktimisierungsrisiken - durchaus einen Zusammenhang zwischen Viktimisierungserfahrung und Kriminalitätsfurcht feststellen zu können. Ihre Untersuchung belegt aber auch die - in den anderen Beiträgen gleichfalls angedeuteten - methodischen Schwierigkeiten einer angemessenen Erfassung, Ausdifferenzierung und Interpretation der erhobenen Befunde.

Der Frage, wie sich der soziale und politische Umbruch in den neuen Bundesländern auf die Kriminalitätsentwicklung ausgewirkt hat, geht Günter Gutsche auf Grund von Opferbefragungen in der Zeit von 1991 bis 1993 nach. Ihm zufolge ist zwar ein deutlicher Anstieg der Kriminalität zu verzeichnen, der eine Angleichung an das Kriminalitätsniveau im Westen zur Folge hatte; jedoch haben die nach 1990 aufgetretenen gesellschaftlichen Probleme einen geringeren Einfluß ausgeübt, als man auf Anhieb hätte vermuten sollen. Auch Helmut Kury verzeichnet - auf der Basis der Freiburg-Jena-Studie des Freiburger Max-Planck-Instituts - eine stärkere Zunahme der Kriminalität im Osten - die allerdings das erwartete Ausmaß nicht erreicht habe. Demgegenüber registriert er dort ein deutliches Anwachsen der Kriminalitätsfurcht, das er zumindest teilweise auf eine spektakuläre, wenig objektive Berichterstattung der Massenmedien zurückführt. Abschließend diskutiert Klaus Sessar im ersten Teil des Bandes wissenschaftliche Bedeutung und Problematik von Opferbefragungen. Auch er tritt für stärker durchstrukturierte und theorieorientierte Konzepte ein, die aussagekräftigere Ergebnisse versprechen.

3. Im zweiten Teil des Bandes, der Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen zum Gegenstand hat, kommt ein breites Spektrum von Fragestellungen zur Sprache. Im Vordergrund stehen Straftatopfer, denen sich die (fach-)öffentliche Aufmerksamkeit in letzter Zeit verstärkt zugewendet hat. Neben dem fast schon „klassischen“ Thema der Beziehungstat (Hans-Jürgen Horn) geht es namentlich um sexuell mißbrauchte Kleinkinder (Ursula Krück), Kindesmißhandlung (Markus Wopmann) und Vergewaltigungsoffer (O. Berndt Scholz). Von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung ist der Beitrag Harald Richters zur „Bewältigung krimineller Viktimisierung“. Er dokumentiert in Kürze den methodischen Ansatz und erste Erfahrungen mit einem mehrgleisig angelegten Forschungsprojekt, das sich mit dem Erleben und Verarbeiten von Opfersituationen in Abhängigkeit von kognitiven, emotionalen und sozialen Prozessen beschäftigt.

Horn stellt in seiner Studie Paarbeziehungen, deren Entwicklung und krisenhaften Verlauf sowie typische Täter-Opfer Konstellationen dar. Deutlich werden an den Fallbeispielen nicht nur die Dynamik des Geschehens, sondern auch die jeweiligen Anteile von Täter und Opfer an der Zuspitzung der Situation bis hin zur gewaltsamen „Lösung“ des Konflikts. In ihrem Beitrag skizziert U. Krück die häufig traumatischen Erfahrungen sexuell mißbrauchter Kleinkinder. Die Folgen solcher Taten äußern sich in massiven Störungen der Sozialisation in den verschiedensten Bereichen bis hin zur Gewissensbildung. Auch Vergewaltigungsoffer leiden Scholz zufolge unter den Auswirkungen primärer und sekundärer, letztlich durch Strafverfahren und Umweltreaktionen bedingter Viktimisierung. Mit wenigen Strichen umreißt Wopmann Entste-

hung und Formen von Kindesmißhandlungen sowie die Möglichkeiten entsprechender Prävention.

4. Auch der zweite Teilband hält vielfältiges Erfahrungsmaterial bereit, das unterschiedlichen Forschungsansätzen entstammt. Daß sich die Beiträge im ersten Teil - vor allem was den innerdeutschen Ost-West-Vergleich anlangt - zumindest thematisch stark überschneiden, wird man angesichts differenzierter Fragestellungen und Hypothesen in Kauf nehmen können. Die Beiträge lassen jedenfalls erkennen, daß ungeachtet einer beachtlichen Ausweitung der kriminologischen Opferforschung nach wie vor gewichtige Fragen des methodischen Zugriffs und der Interpretation umstritten oder wenigstens offen sind.

Heinz Müller-Dietz

**Richard Riess (Hrsg.): Abschied von der Schuld? Zur Anthropologie und Theologie von Schuldbewußtsein, Opfer und Versöhnung (Theologische Akzente. Veröffentlichungen der Augustana-Hochschule Neuendettelsau Bd.1). Verlag W. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln 1996. 272 S. 18 Abbildungen, 2 Notenbeispiele. Kartoniert. DM 34,80**

1. Gerade in einer Epoche, die durch Schnellebigkeit und die - zuweilen geradezu erstaunliche und nicht selten bedrückende - Wandlungsfähigkeit des sog. Zeitgeistes geprägt ist, tut es not, sich auf anthropologische Grundkonstanten und Grundlagen gesellschaftlichen Zusammenlebens zu besinnen. Die Hektik - und nicht selten Unstetheit -, die auch die aktuelle Kriminal- und Vollzugspolitik befallen hat, trägt angesichts der häufigen, wenn nicht allzu häufigen Orientierung an - realen und scheinbaren - Bedürfnissen des Tages immer wieder dazu bei, daß die Fundamente vernachlässigt oder übersehen werden, auf denen ein verantwortlicher Umgang mit Täter und Opfer beruht.

Es kommt hinzu, daß zeitweilig Eckpfeiler des geltenden Strafrechtssystems in Mißkredit geraten sind - ja sich bis heute kritischen Einwänden stellen müssen. Dazu gehört nicht zuletzt der Schuldgrundsatz. Eine ständige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, die ihn aus der Menschenwürde und der Freiheit der Person abgeleitet hat, hat es nicht vermocht, die namentlich aus kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Sicht angemeldeten Vorbehalte und Zweifel in bezug auf die Schuldidee gänzlich auszuräumen. Auf der anderen Seite hält man aber ebenso nachhaltig am Gedanken persönlicher Verantwortlichkeit als einem Grundpfeiler unseres Strafrechts fest. Es hat sogar den Anschein, als ob dieser Gedanke im Zuge der Bemühungen, das Unrecht des SED-Staates strafrechtlich und in anderer Weise „aufzuarbeiten“, noch an innerer Daseinsberechtigung und - um diesen ebenso beliebten wie problematischen Ausdruck zu gebrauchen - an gesellschaftlicher Akzeptanz gewonnen habe.

2. Aber wie dem immer sei: Ob Begriff und Sache der Schuld gesellschaftlich abzdanken beginnen - wie der Titel des vorliegenden Sammelbandes anzudeuten scheint -, oder ob wir umgekehrt vielmehr von einer Renaissance des Schuldgedankens sprechen können - in jedem Fall ist die theoretische wie praktische Auseinandersetzung damit ein ebenso notwendiges wie lohnendes Unterfangen. Schuld bleibt allemal ein im doppelten Sinne des Wortes fragwürdiger Begriff. Er ist es wert, auf seine Bedeutung hin untersucht zu werden. Und er ist zugleich ein problematischer Begriff, weil er diejenigen, die - von welcher Instanz auch immer - für schuldig befunden werden, in psychisch-seelischer Hinsicht überfordern kann, während die anderen sich dadurch leicht von ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung entlastet fühlen. Daß derjenige, der die Schuld für ein bestimmtes Verhalten oder Vorkommnis übernimmt und dafür einsteht, die Sühneleistung und die Aussöhnung mit anderen in geradezu befreiender Weise erleben kann, entspricht eher einer religiösen, vielleicht auch gesellschaftlichen Erfahrung, in der praktischen Strafrechtspflege und im Strafvollzug ist sie, weil relativ selten, weniger zuhause. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Gerichte unentwegt von „notwendiger“ oder „hinreichender“ „Sühne“ sprechen, die sie in der verhängten Strafe erblicken.

3. Die 13 Beiträge des Sammelbandes gehen das Thema der Schuld denn auch vor allem aus theologisch-anthropologischer Perspektive an. Sie fußen offenkundig auf dem Grundgedanken, daß Schuld jedenfalls ein existentielles Element im menschlichen Leben darstellt. Und sie sind ebenso sehr von der Zielsetzung inspiriert, zu einem sinnerfüllten und verständigen Umgang mit Schuld anzuleiten. Beides ist - nicht nur aus theologischer Sicht - untrennbar miteinander verzahnt. Wie sehr Täter und Opfer aufeinander verweisen - vielleicht auch aufeinander verwiesen sind -, ist längst kriminologischer Erfahrung geläufig. Allmählich beginnen auch Strafrecht und praktische Strafrechtspflege davon Kenntnis zu nehmen. Täter Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung lauten die Stichworte dafür.

Im Sinne dieser wechselseitigen Beziehung und des Bemühens, die durch Schuld bewirkte Störung des sozialen Miteinanders zu bereinigen (hegelianisch gesprochen: „aufzuheben“), sind die einzelnen Beiträge in drei große Themenbereiche gegliedert. Auf eine kurze Einführung des Herausgebers, der auf die vielen Fälle und Situationen des Schuldigwerdens, aber eben auch des Leugnens, Verdrängens und Bagatellisierens von Schuld hinweist, folgen vier Studien, welche die Schuld erfahrung in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Sie streuen thematisch recht weit und knüpfen an einschlägige theologische, historisch-politische und literarische Fragestellungen an. Der Bogen der geschichtlich eingefärbten Überlegungen spannt sich von der Antike (vom „Ödipus“ des Sophokles) bis zur Gegenwart.

Die drei folgenden Beiträge kreisen um die Opfervorstellung, die namentlich durch das Neue Testament und das theologische Opferverständnis nahegelegt werden. Im Zentrum stehen anthropologische und religiöse Fragen, die sich um Opfermetaphorik und Opferrealität, nicht zuletzt um den Sühnetod Christi ranken. Damit wird die gedankliche Brücke zum dritten Teil des Werkes geschlagen, der Versöhnungsprozesse zum Gegenstand hat. Mit diesem Thema beschäftigen sich fünf Beiträge - wiederum aus ganz unterschiedlicher Perspektive. Erörtert wird es etwa unter feministischem, therapeutischem, musikalischem und lerntheoretischem Vorzeichen - natürlich durchweg rückbezogen auf theologische Ausgangs- und Grundsatzpositionen, aber auch auf praktische Erfahrungen im Umgang mit Sühne und Versöhnung.

4. Das alles ergibt einen überaus bunten Strauß an Fragestellungen und Ansätzen, die das Thema der Schuld - ungeachtet gemeinsamer theologischer Grundüberlegungen - in verschiedenen Farben und Gestalten erscheinen lassen. Deutlich werden nicht nur die Last der Schuld und die immerwährende Sucht nach Rechtfertigung, sondern auch die Sehnsucht des Menschen nach Befreiung von der Schuld, nach „Erlösung“. Erkennbar wird, wieviel Einsicht es braucht, um eigene Schuld wahrzunehmen und wahrzuhaben, gleichzeitig jedoch, was solche Einsicht vermag, um Prozesse der Veränderung in Einstellung und Verhalten einzuleiten. Betrachtungen gelten sowohl den vielfachen Tendenzen zur Bagatellisierung oder gar Verneinung von Schuld als auch der neurotischen Fixierung auf Schuld, dem Schuldkomplex. Die Schwierigkeiten von Sühne und Versöhnung werden berufen, auf die traumatischen Erfahrungen aufmerksam gemacht, welche die Verarbeitung von Schuld durch Opfer - zuweilen auch durch Täter - mit sich bringt.

Wenigstens drei Aspekte fallen an Form und Inhalt der Darstellung auf. Das ist zum einen die reflexive und unaufdringliche Art der Auseinandersetzung mit dem schwierigen Thema, die jegliche Überhöhung und Beschönigung - wie sie sich so leicht bei theologischen Überlegungen einschleichen können - vermeidet. Zum anderen ist es die Offenheit gegenüber anderen Äußerungs- und Sichtweisen, wie sie sich in den zahlreichen „Grenzüberschreitungen“ des Bandes bekunden. Da wird etwa der „musikalisch(en) Rede von Umkehr und Erneuerung“ in den Weimarer Kantatensätzen Johann Sebastian Bachs nachgespürt (Hans-Jörg Nieden). Und da findet sich eine Fülle literarischer Belege und Zitate, an denen die Schuldproblematik veranschaulicht wird. Richard Riess selbst bemüht eine Vielzahl solcher Autoren und Texte (z.B. Dostojewskij, Kafka, Camus, Dürrenmatt, Frisch, Hildesheimer, Lenz, Ingeborg Bachmann, Marie-Luise Kaschnitz). Ein dritter Aspekt schließlich zielt auf die Zusammengehörigkeit von Wort und Bild. So dienen etwa 18 Abbildungen dazu, die Aussagen des Textes - im wahrsten Sinne des Wortes - ins Bild zu setzen.

Gewiß, nicht alle Beiträge des lesenswerten Sammelbandes lassen sich in gleicher Weise als Studien und Handreichungen zu einem

verantwortungsbewußten Umgang mit Täter und Opfer interpretieren. Manche sind schon von ihrer Fragestellung her einer spezifisch theologischen Perspektive derart verpflichtet, daß sich daraus jedenfalls unmittelbar keine Konsequenzen für Strafrechtstheorie und Vollzugspraxis ziehen lassen. Doch das ist nicht das Entscheidende. Wesentlicher erscheint der Umstand, daß der Band eine Reihe von Gedanken bereithält, die dem Strafrecht und Strafvollzug gleichsam vorausliegen und zum Überdenken eigener Grundpositionen und Erfahrungen anhalten. Sie geben einmal mehr Anlaß dazu, sich der Grundproblematik des Strafens bewußt zu werden und - im Blick auf Täter und Opfer - zu bedenken, was wir eigentlich tun, wenn wir mit dem Mittel des Strafrechts auf Rechtsverletzungen reagieren.

Heinz Müller-Dietz

**Wilfried Rasch: Tötung des Intimpartners.** Reprint: Beiträge zur Sexualforschung, 31. Heft. Stuttgart 1964 (Edition Das Narrenschiff). Psychiatrie-Verlag: Bonn 1995. 106 S. DM 48,-

1963 ist die Studie Wilfried Raschs in der bekannten Reihe des Stuttgarter Enke-Verlags „Beiträge zur Sexualforschung“ erschienen. Über 30 Jahre später hat sie der Bonner Psychiatrie-Verlag in seiner Edition „Das Narrenschiff“ - die an das Werk des oberrheinischen Juristen Sebastian Brant (1457-1521) erinnert - als Reprint neu herausgebracht. Die ursprüngliche Ausgabe war schon seit langem vergriffen. Sie war auch antiquarisch nur noch schwer erhältlich. Daß sich der Psychiatrie-Verlag zu einem Nachdruck entschlossen hat, kann man nur begrüßen. Handelt es sich doch dabei - wie Volker Dittmann in seinem Vorwort zum Reprint zu Recht hervorhebt - um ein „klassisches“ Werk der forensisch-psychiatrischen Literatur, das einen bedeutsamen Beitrag zur psychologischen Analyse von Tötungsdelikten im Rahmen von Partnerbeziehungen darstellt.

Die Studie steht in einer Forschungstradition, die auf einer minutiösen, detaillierten Kasuistik aufbaut, um an Hand der Einzelfälle das Geflecht und die dynamische Entwicklung dieser Beziehungen bis zum dramatischen Höhepunkt zu entwirren, gleichsam Strukturen offenzulegen. Daß dies Rasch - der 1993 emeritiert und durch eine Festschrift geehrt wurde (vgl. ZfStrVo 1995, S. 254) - seinerzeit sowohl von der inhaltlichen Beschreibung und Deutung als auch von der formalen Darstellung her in eindrucksvoller Weise gelungen ist, hebt Dittmann im Vorwort ausdrücklich hervor. Er verweist auch darauf, daß inzwischen die kasuistische Methode des Zugangs zu solchen „Beziehungsdelikten“ weitgehend durch statistische Untersuchungen abgelöst worden ist - nicht nur weil dieses sozialwissenschaftliche Verfahren sich allgemein im forensisch-psychiatrischen Bereich eingebürgert hat, sondern weil auch die „Kunst“ derartiger Darstellung keineswegs jedermann, der auf diesem Gebiet wissenschaftlich tätig ist, zu Gebote steht. Dabei ist es keine Frage, daß beide Erhebungsmethoden und Darstellungsformen ihre Berechtigung haben, so daß es nicht darum gehen kann, sie etwa gegeneinander auszuspielen.

Rasch hat in seiner gehaltvollen Studie namentlich die Strukturen und den dynamischen Verlauf der Partnerbeziehungen aus Anlaß charakteristischer Tat- und Tötungssituationen herausgearbeitet. Dabei haben drei Konstellationen zunächst im Mittelpunkt der Betrachtung gestanden: „Die Geliebtentötung durch den verlassenen Partner, die Gattentötung durch den verlassenen Partner und die Elimination des ehestörenden Partners“ (S. 11). Deutlich ist in diesen Fällen vor allem die zentrale Rolle, die das Verlassen und das Verlassenwerden durch den Partner gespielt hat, geworden. Im Falle der Geliebtentötung durch den verlassenen Partner hat sich regelmäßig ein Gefälle in der Täter-Opfer-Beziehung ergeben. Dies bedeutete, daß sich der spätere Täter zumeist in der Situation des Abhängigen und Unterlegenen befand. Auch die Tatsituation der Gattentötung durch den verlassenen Partner hatte zahlreiche Merkmale mit der Geliebtentötung gemeinsam. Hier entwickelten sich die den Konflikt heraufbeschwörenden Probleme erst im Laufe der Zeit und hatten ihren Ursprung in der allmählichen Enttäuschung von nicht selten übersteigerten Erwartungen, die an die Ehe als Lebensform mit ihren sozialen und familiären Verflechtungen geknüpft wurden. Im Falle der Elimination des ehestörenden Partners kam gleichfalls Ehe-

problemen ein erhebliches Gewicht zu. Typischerweise trug ehengefährdendes Verhalten, mit dem der Partner nicht (mehr) zurechtkam, zum Konflikt bei. Die Erfahrung, daß diesen Aspekten ungeachtet der gesellschaftlichen Verhältnisse eine solche Bedeutung zukommt, legt die Annahme nahe, daß exogenen Faktoren nicht das entscheidende Gewicht im Spektrum der zur Tat führenden oder treibenden Umstände zukommt.

Als weitere Konstellation hat Rasch in seine Untersuchung Tötungssituationen einbezogen, die aus flüchtiger Partnerschaft resultierten. Es ging der Sache nach dabei um den Typ der opferprovozierten Prostituiertentötung, also nicht um den Fall, daß die Tat in einem Sexual- oder Raubmord bestand, sondern vielmehr in den beiderseitigen Risiken einer rasch und vorübergehend eingegangenen Beziehung ihren Ursprung hatte. Für den Täter typische, durch entsprechendes Verhalten der Prostituierten hervorgerufene Situationen führten dann zur Katastrophe - ebenso wie umgekehrt der Homosexuelle, der im asozialen Milieu der Strichjungen seinen Partner suchte, sich jedenfalls bei Hinzutreten weiterer, tatmitkonstituierender Umstände besonderen Opferrisiken aussetzte.

In allen diesen Fällen ist Rasch seinerzeit nicht nur Tatmotiven und der jeweiligen Tatbereitschaft nachgegangen und hat Tatsituationen näher untersucht, sondern hat sein Augenmerk gerade auf die Entstehung und den Verlauf der Partnerbeziehungen gerichtet. Dadurch sind neben bestimmten Persönlichkeitsstrukturen nicht zuletzt Abhängigkeits- und Machtverhältnisse sichtbar geworden. Rasch hat damit einen gewichtigen Beitrag zur Darstellung und Erklärung von Täter-Opfer-Beziehungen geleistet. Dies ist in einem Zeitpunkt geschehen, als sich die viktimologische Forschung noch in ihren Anfängen befand. Ihre eigentliche Blütezeit sollte sie ja erst wesentlich später - etwa seit den 80er Jahren - erleben.

In seinem Nachwort zur Neuausgabe stellt Rasch fest, daß er den typischen Verläufen, die er in seiner Studie von 1964 herausgearbeitet hat, auch als Gutachter immer wieder begegnet ist. „Tatanlaufzeit und Tatverwirklichung folgen trotz räumlicher und zeitlicher Entfernung den gleichen Skripts: Rollenzuweisungen und Rollenerwartungen, allgemein sozial anerkannte oder subkulturell geltende Regeln und Vorurteile, komplizierte Interaktionen zwischen den Konfliktpartnern und Interventionen aus dem Umfeld bestimmen die Verlaufsdynamik. Intensiverer Abklärung bedarf noch besonders im Hinblick auf prognostische Aussagen die Bedeutung primärer Sozialisationseinflüsse.“ „Tötungssituationen in der Intimsphäre weisen trotz des gesellschaftlichen Wandels der letzten Jahrzehnte keine einschneidenden Verlaufsänderungen auf.“ (S. 103)

Was Rasch in seiner Studie nicht eigens thematisiert hat, ist das Problem der Schuldfähigkeit. Haben doch im Mittelpunkt die konflikthaften Verläufe der Partnerbeziehungen und eben die typischen Tatsituationen gestanden. Im Nachwort kommt Rasch auf jene Fragestellung zurück. Er nimmt hier auf die dem Juristen geläufige Möglichkeit einer Vorverlagerung der Schuld (die Rechtsfigur der *actio libera in causa*) bezug und erörtert des näheren die methodischen und inhaltlichen Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Affekttätern (die ja bei Tötungsdelikten der von ihm beschriebenen Art den größten Anteil stellen). Rasch wendet sich gegen die verbreitete „Check-Listen-Diagnostik“, die auf Kriterienkatalogen fußt, und spricht sich für eine Analyse der psychischen Verfassung unter Zugrundelegung jener Dimensionen aus, die auch sonst in der psychiatrisch-psychologischen Diagnostik maßgebend sind. „Die Beurteilung der Schuldfähigkeit ergibt sich aus der gestalthaften Gesamtschau des Geschehens. Affekttaten sind im allgemeinen durch eine psychische Veränderung beim Täter gekennzeichnet, die die Annahme einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB nahelegt, eventuell auch die von § 20 StGB. Im Hinblick auf psychische Verfassung und Motivation der Täter aus diesem Bereich wäre vor allem angemessen, aus eher zufälligen Tatumständen nicht eine Voraussetzung des Mordtatbestands im Sinne des § 211 StGB abzuleiten.“ (S. 105) Solche auf langer wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Problematik und auf reicher forensischer Erfahrung beruhenden Feststellungen haben ihr Gewicht.

Heinz Müller-Dietz

**Nr. 99853. JVA Haus I. Hrsg. von Susanne Schriek.**  
 Autor: **Peter Kleiner.** Werl 1995. Eigenverlag Susanne Schriek, Ostlandstr. 52, 59457 Werl (Tel. 02928/92305, Fax 02928/92307). DM 25,-

Vorzustellen ist ein Buchprojekt nicht alltäglicher Art. Die Herausgeberin, Susanne Schriek, von der das Buch (unter der genannten Adresse) zu beziehen ist, findet sich mit einer Besuchergruppe zu monatlichen Gesprächen mit Insassen in der JVA Werl ein. Sie begegnet dort Peter Kleiner und erfährt von dessen Texten, die sie beeindruckten. Daraus entsteht dann allmählich die Idee, die Texte zusammen mit Fotos einer JVA - gewissermaßen Innenansichten des Vollzugs - herauszugeben. S. Schriek hat das Wagnis auf sich genommen, das Buch im Eigenverlag herauszubringen.

Zur Gestaltung merkt die Herausgeberin selbst an: „Dem aufmerksamen Leser entgeht nicht, daß den Texten ein Raster unterliegt. Dieses Raster wird gebildet aus den Bemaßungen der Zelle und ihres Inventars. Dadurch nimmt auch der außenstehende Leser die Enge der 7,5 m<sup>2</sup> unbewußt als bedrückend wahr. Diese Zelle, deren Bemaßungen mit jeder Seite zunehmen, ist der jahrelange Lebensraum eines Gefangenen - eine eigene Welt. Die Fotos, die ich in der JVA Rheinbach machen konnte, veranschaulichen die Eindrücke aus eben dieser Welt.“ (Schreiben vom 11.7.1995)

Die Texte, die Peter Kleiner zu der groß- und breitformatigen Publikation beigesteuert hat, handeln von Allgemeinmenschlichem (z.B. Ein Mensch, Lächeln) ebenso wie vom Hafterleben (z.B. Asozialisiert, Mitternacht, Gestern-Heute-Morgen, Grau in Grau, Ein neuer Tag, Gitter, Lebendig eingemauert, Besuch, Erwartung). Da ist von Wünschen, Sehnsucht, Träumen die Rede, wie sie in der Situation der Haft entstehen und nicht selten übermächtig werden. Die den Texten zugeordneten Fotos etwa geben Hafräume, ihre Ausstattung, ihr Inventar, den Blick durch Gitter in den Gefängnishof, Schlösser und Toilette wieder. Der Blick gleitet auch das Gelände eines Flügels entlang. Es sind durchweg Bilder, die eine Vollzugsanstalt von innen - und zwar ganz aus der Perspektive des Gefangenen - zeigen.

Aus der Verbindung von Wort und Bild entsteht die Atmosphäre des Gefangen-, Inhaftiertseins, der weitgehenden Beschränkung auf den Raum, in dem sich zum erheblichen Teil das Leben des Insassen abspielt. Freilich muß sich der Betrachter und Leser erst einmal an das Raster, in das Texte und Fotos eingeordnet sind und von dem S. Schriek spricht, gewöhnen. Nicht jeder wird mit der ihm innewohnenden Symbolik ohne weiteres zurecht kommen, mancher darin eher etwas Schematisches erblicken. Aber selbst das würde jedenfalls in einem übertragenen Sinne gewisse Züge und Strukturen, wie sie dem Gefängnisleben immanent sind, abbilden. Jedenfalls haben wir es mit einem bemerkenswerten künstlerischen Versuch zu tun, Innenansichten des Strafvollzugs darzustellen - Innenansichten im doppelten Sinne des Wortes, sowohl was die räumliche Wahrnehmung von innen als auch diejenige des Gefangenen selbst betrifft.

Heinz Müller-Dietz

**Sofie Auberger: Gefängnisleben.** Erzählungen über die Dienstjahre im Gefängnis zu Altötting, Ebersberg und Weilheim. Neue Presse Verlags-GmbH: Passau 1994, 110 S. DM 22,80

Der Titel des Buches ließe die üblichen Memoiren einer (ehemaligen) Gefangenen vermuten. Davon kann indessen keine Rede sein. Vielmehr war die Autorin 23 Jahre lang als Gefängnisköchin in verschiedenen Anstalten tätig. Sie stand damit ihrem Ehemann zur Seite, der bis zu seiner Pensionierung im Dezember 1973 28 Jahre lang im Aufsichtsdienst (heute: im Allgemeinen Vollzugsdienst) beschäftigt war. Wir haben es also mit dem seltenen Fall zu tun, daß aus der Sicht und auf Grund von Erfahrungen des Gefängnispersonals berichtet wird.

Freilich merkt man dem Text an, daß die Autorin gerne, mit Lust und Liebe, bei der Sache war. Das gilt sowohl für ihre Tätig-

keit im Strafvollzug als auch für die Niederschrift des Buches. Mit letzterer hat sie aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes allerdings erst 15 Jahre nach dem Ausscheiden des Ehemannes aus dem aktiven Dienst begonnen. Was nunmehr vorliegt, ist ein anschaulicher Lebens- und Erfahrungsbericht, der die verschiedenen Stationen und herausragenden Ereignisse in der beruflichen Tätigkeit ihres Mannes wie in ihrer eigenen Revue passieren läßt. Die Darstellung ist durch Fotos der Familie, von Kollegen sowie der drei Anstalten, in denen die Eheleute tätig waren, angereichert. Das trägt zu den gleichsam familiären, in jedem Fall liebenswerten Zügen bei, die das Buch kennzeichnen. Der Leser nimmt auf diese Weise an den beglückenden wie an den traurigen Erlebnissen einer Ehe teil, in der Privates und Berufliches häufig ineinander übergangen.

Sofie Auberger hatte Köchin gelernt. Noch in der Kriegszeit hatte sie ihren Sepp geheiratet. Er konnte am 1. Oktober 1945 im Gefängnis Altötting, das damals noch unter amerikanischer Leitung stand, als Hilfsaufseher seinen Dienst aufnehmen, sie dort alsbald die Stelle einer Köchin antreten. In Altötting waren beide bis Ende 1959 tätig. Die dortigen Jahre - deren Schilderung einen Großteil des Buches ausmacht - waren geprägt durch die Phase des Neuaufbaus nach dem zweiten Weltkrieg, die dann allmählich überleitete in den Gefängnisalltag mit seinen vielfältigen Ereignissen und aufregenden Begebenheiten. Die anschließende Versetzung nach Ebersberg bescherte den Eheleuten nur Ungemach: Die Wohnungsverhältnisse enttäuschten. Auch sonst fühlten sich Sofie Auberger und ihr Mann dort nicht wohl. Sie waren froh, daß sie alsbald nach Weilheim übersiedeln konnten, wo sie dann bis zu seiner Pensionierung lebten und arbeiteten. Inzwischen sind sie wieder nach Altötting zurückgekehrt, wo ihr gemeinsamer Lebensweg begonnen hatte.

Die Verfasserin präsentiert in ihrem Buch ein buntes Kaleidoskop von Erlebnissen in und mit dem Gefängnis, mit Insassen und Kollegen. Ein Stück „Familienleben hinter Gittern“, Gefängnischicksale werden sichtbar, in denen sich im Laufe der Zeit die Veränderungen der Kriminalität widerspiegeln. Von der Tätigkeit in der Gefängnisküche ist die Rede, von den ständigen Bemühungen des Ehemannes, die Gefangenen mit sinnvoller Arbeit zu beschäftigen, von der Vorbereitung und Gestaltung von Weihnachtsfesten im Gefängnis. Vom Gefängniskoller über den Selbstmordversuch bis hin zum Ausbruch und Überfall ist nichts ausgespart, was auf den Alltag in Anstalten abfärbt und ihm sein besonderes, unverwechselbares Gepräge gibt. Deutlich wird nicht nur der Wandel, der im Strafvollzug von den späten 40er bis zu den 70er Jahren stattfindet. Zur Sprache kommen auch die unterschiedlichen Verhältnisse in kleinen, überschaubaren Anstalten (wie z.B. Altötting) und in größeren (wie Weilheim), in denen denn auch manche Probleme (so z.B. die Sicherheit) andere Dimensionen gewinnen.

Man möchte meinen, daß eine geradlinige und selbstsichere Frau wie Sofie Auberger mit allen Gefangenen, gleich welchen Geschlechts, zurechtgekommen ist. Doch hat sie anscheinend mit inhaftierten Frauen - und zwar nicht nur mit denen, die ihr als Küchenhilfen zuarbeiteten - wenig Glück gehabt. Ein Kapitel ist denn auch bezeichnenderweise überschrieben: „Immer Ärger mit den Damen“. Wie ein Stoßseufzer klingt die Feststellung, mit der sie sich am Ende dieses Kapitels selbst zitiert: „Lieber 60 Männer als 6 Frauen eingesperrt zu haben!“ (S.81)

Sofie Auberger hat mit ihrem Buch - ohne großen literarischen Anspruch - einem glücklichen Naturell, zwei tüchtigen Menschen, die sich im Beruf wie in der Familie bewährt haben, ein kleines Denkmal gesetzt.

Heinz Müller-Dietz

**JVA Verzeichnis. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs.** Hrsg. vom Münchner Institut für Strafverteidigung. 3. Auflage. Deutscher Anwaltverlag: Bonn 1994. 124 S. DM 38,-

In dritter Auflage liegt nunmehr das Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten und der Einrichtungen des Maßregelvollzugs in der

Bundesrepublik Deutschland vor. Es gibt im einzelnen die Anschriften der 16 Landesjustizverwaltungen, der Justizvollzugsanstalten und der Maßregelvollzugsanstalten wieder. Das Verzeichnis ist nach Bundesländern und innerhalb der Landesübersichten jeweils alphabetisch nach den Standorten der Anstalten gegliedert. Es gibt zugleich Auskunft über die amtliche Bezeichnung und geographische Lage der Einrichtungen. Besonders hilfreich für den Benutzer sind Hinweise auf den Zugang bzw. die Zufahrt sowie die Öffnungszeiten für Rechtsanwälte und die Besuchszeiten für Angehörige. Ausdrücklich vermerkt ist jeweils, ob eine Vorkündigung des Besuchs jeweils angeraten oder erforderlich ist und ob dies gegebenenfalls über Telefon oder Telefax erfolgen soll. Bei den Einrichtungen des Maßregelvollzugs wurde auf die Angabe von Öffnungszeiten verzichtet, weil diese nicht so streng gehandhabt werden wie in den Justizvollzugsanstalten. Ein nach den Standorten der Anstalten gegliedertes Stichwortverzeichnis am Schluß der gesamten Übersicht erleichtert das Nachschlagen.

Das überaus verdienstliche Verzeichnis, das nicht nur für Strafverteidiger ein nützliches Hilfsmittel darstellt, geht zurück auf die Arbeit der Rechtsanwälte Dr. Christoph Rückel, Andreas Schmeing-Häussler, Thilo Pfordte und Thomas Zeeh zu den Vorklären.

Heinz Müller-Dietz

### Lukas Huber: Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug.

Unter besonderer Würdigung des Einflusses bundesrechtlicher Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze auf das kantonale Gefängnisdisziplinarrecht (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Reihe B: Öffentliches Recht Bd. 46). Verlag Helbing u. Lichtenhahn: Basel und Frankfurt a. M. 1995. XXVI, 166 S. SFr 66,-

In der Schweiz sind Disziplinarrecht und -wesen des Strafvollzugs zum letztenmal 1909 systematisch dargestellt und untersucht worden. Unter diesen Umständen liegt das Bedürfnis für eine Studie, die der aktuellen Rechtsentwicklung Rechnung trägt, auf der Hand. Ohnehin zählen Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug zu den eher vernachlässigten Themenbereichen - wie groß immer ihre praktische Bedeutung auch sein mag.

Die vorliegende Basler Dissertation, die von Prof. René A. Rhinow betreut wurde, sucht jenem Mangel abzuwehren. Weil sich Rechtsgrundlagen und Verfahren seit der letzten Studie stark gewandelt haben, hat sich der Verfasser veranlaßt gesehen, das Thema nicht nur von seiner rechtsdogmatischen Seite anzugehen, sondern in seine Darstellung auch praktische Erfahrungen einfließen zu lassen. Dementsprechend hat er Informationen „vor Ort“ eingezogen, sich in den Anstalten Regensdorf, Lenzburg, Oberschöngrün und Saxerriet umgesehen sowie bei der Leitung der Gefängnisse Basel-Stadt und der Administrativen Dienste des Polizei- und Militärdepartements Basel-Stadt kundig gemacht. Dies hat ihn denn auch in die Lage versetzt, auf die rechtspraktische Bedeutung seiner dogmatischen Überlegungen näher einzugehen.

An der Untersuchung sticht wenigstens zweierlei hervor, was auch für deutsche Verhältnisse wichtig ist und zum Vergleich herausfordert. Zum einen ist es die starke Verankerung des einschlägigen Disziplinarrechts im öffentlichen, namentlich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das hat vor allem Konsequenzen für die Ausgestaltung von Eingriffsbefugnissen der Strafvollzugsbehörden und die Grundrechtsschranken, aber auch für die Handhabung des Disziplinarverfahrens. Zum anderen sind es die Bindungswirkungen und Einflüsse, die von europäischen Regelungen und Grundsätzen ausgehen. Eine besonders herausragende Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950, die (neugefaßten) Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 und die Antifolterkonvention von 1989. Beide Aspekte sind - ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungslage und Regelung des Strafvollzugsrechts in beiden Ländern - gleichermaßen für die Bundesrepublik Deutschland bedeutsam.

Diese Mehrgleisigkeit macht zugleich den Reiz und die Schwierigkeit des Themas aus. Huber hat der besonderen Problematik zunächst einmal dadurch Rechnung getragen, daß er den komplexen Stoff in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliedert hat. Das hat einer Überfrachtung der einzelnen Fragestellungen vorgebeugt und eine Ausdifferenzierung der Materie nach Grundsätzen und Detailregelungen ermöglicht. Dabei entfallen zwei Paragraphen des Werkes auf den Allgemeinen Teil und drei weitere auf den Besonderen Teil.

In jenem Sinne ist der Allgemeine Teil als eine verfassungs-, verwaltungs- und strafvollzugsrechtliche Grundlegung des Disziplinarrechts gedacht. In § 1 stellt Huber das Disziplinarrecht des schweizerischen Strafvollzugs an Hand der Rechtsquellen dar und grenzt Disziplinarmaßnahmen von anderen belastenden Eingriffen - wie etwa unmittelbaren Zwangsmaßnahmen und besonderen Sicherheitsmaßnahmen - ab. Schon hier wird die besondere Rechtslage in der Schweiz deutlich. Während das materielle Strafrecht nach der Bundesverfassung in die Kompetenz des Bundes fällt, sind die Kantone für das Strafverfahren und den Strafvollzug - und damit auch das Disziplinarwesen - zuständig. Der Zusammenschluß der Kantone zu drei Konkordaten über den Straf- und Maßnahmenvollzug hat an dieser Rechtssituation im Grundsatz nichts geändert.

Da kein Kanton das Strafvollzugsrecht in geschlossener Form kodifiziert hat, haben wir es auf dem Gebiet des Disziplinarrechts mit einer wenig übersichtlichen Gemengelage von Verordnungen, Dekreten und Anstaltsreglements zu tun, deren Weitergeltung im Einzelfall durchaus zweifelhaft sein kann. So gibt es noch Kantone, die Kostschmälerung und Dunkelarrest vorsehen, obgleich diese Disziplinarmaßnahmen längst nicht mehr praktiziert werden. Nicht selten bilden die für einzelne Anstalten erlassenen Verordnungen oder Hausordnungen die maßgeblichen Rechtsgrundlagen. Im Anhang des Werkes sind solche Regelungen, die für die Anstalten Bellechasse, Gmünd, Regensdorf, Plaine de l'Orbe, Hindelbank, Bostadel und Zug gelten, abgedruckt. In inhaltlicher Hinsicht unterscheiden sie sich nicht erheblich; wohl aber fällt auf, daß sich ihr Erlaß auf den Zeitraum zwischen 1975 und 1993 verteilt. Überlagert werden diese kantonalen und anstaltsrechtlichen Vorschriften durch die genannten europäischen Regelungen und Vereinbarungen.

Im § 2 legt Huber die materiellen Grundsätze des schweizerischen Strafvollzugs-Disziplinarrechts im einzelnen dar. Dieses Kapitel ist in fünf Abschnitte gegliedert. Nach einem Überblick über die Grundlagen behandelt der Verfasser die für das Disziplinarrecht maßgebenden Verwaltungsgrundsätze. Es sind dies das Legalitätsprinzip mit seinen Erfordernissen der Bestimmtheit des Rechtssatzes und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das öffentliche Interesse, das Gebot der Rechtsgleichheit und der Grundsatz von Treu und Glauben, der (nach schweizerischer Lesart) Elemente des Vertrauensschutzes, des Verbots des Rechtsmißbrauchs und der Willkür sowie des fairen Verfahrens enthält.

Aus der detaillierten Darstellung ragen vornehmlich zwei wesentliche Erkenntnisse heraus: zum einen bereitet anscheinend auch der schweizerischen Theorie und Praxis die überkommene Unterscheidung zwischen unbestimmten Rechtsbegriffen und Verwaltungsermessen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Zum anderen fällt auf, daß das schweizerische Bundesgericht im Gegensatz zum deutschen Bundesverfassungsgericht an der Konstruktion des sog. besonderen Gewaltverhältnisses festhält. Freilich sucht es diese Rechtsfigur rechtsstaatlichen Erfordernissen anzupassen. Dies hat etwa zur Folge, daß die wichtigsten Freiheitsbeschränkungen in einer allgemeinen Regelung enthalten sein müssen.

Aus dem Dilemma, daß eine völlige Durchnormierung des einschlägigen Disziplinarrechts zu einer kaum noch überschaubaren Flut von Vorschriften führen müßte, daß aber andererseits die Rechtsgrundlagen schon infolge der verfassungsrechtlichen Anforderungen näher fixiert sein müssen, zieht der Verfasser die Konsequenz, daß die Lösung in einer strikteren Anwendung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze, vor allem aber in einer Verbesserung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kontrolle des Disziplinarwesens gefunden werden müsse.

Der Besondere Teil, der praktisch die Hälfte des Werkes einnimmt, ist in fünf Kapitel gegliedert. Sie haben die Disziplinarverfahren, die Disziplinarmaßnahmen, das Disziplinarverfahren, die Zumessung von Disziplinarmaßnahmen und die Disziplinarbeschwerde zum Gegenstand. Im ersten Kapitel beschreibt und untersucht der Verfasser die verschiedenen Disziplinarverstöße und deren praktische Bedeutung: Fehlverhalten gegenüber dem Personal (Nichtbefolgung von Einzelanweisungen, Verweigerung der Auskunft, Ausfälligkeiten), Urlaubsmißbrauch, Arbeitsverweigerung, Flucht, Alkohol- und Betäubungsmittelvergehen, Verletzung fremden Eigentums (Diebstahl, Randalen und Sachbeschädigung), Übergriffe auf Mitgefangene, Selbstschädigung (die Huber überaus differenziert behandelt wissen möchte), sonstiges Fehlverhalten (z.B. unerlaubte Kontakte und Geschäfte, Einschleusen und Besitz unerlaubter Gegenstände). In diesem Rahmen geht der Verfasser auch auf relevante strafrechtsdogmatische Gesichtspunkte - so etwa Rechtfertigungsgründe, Verschulden, Versuch, Vorbereitung und Teilnahme - ein. Hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen unterscheidet Huber zwischen den allgemeinen und den speziellen. Zu den allgemeinen zählen Verweis, (Geld-)Buße, Zelleneinschluß, Wiedergutmachung durch besondere Leistungen sowie Änderung der Vollzugsform (z.B. Rückversetzung ins Progressivsystem, Versetzung aus der Halbgefangenschaft) oder des Vollzugsortes (Versetzung in eine andere Anstalt). Spezielle Maßnahmen stellen dar: Entzug oder Beschränkung von Vollzugerleichterungen (Briefwechsel, Besuchsverkehr, Urlaub, Freizeitveranstaltungen, Einkauf, Medien, Bewegung im Freien), Entzug oder Beschränkung der Arbeit oder des Verdiensteiles sowie Arrest.

Der praktisch recht bedeutsame Arrest besteht in der totalen Isolierung des Gefangenen in einer normalen Einzelzelle, wenngleich unter Entzug sämtlicher Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten. Auch hier fällt auf, daß die Regelungen in den einzelnen Kantonen namentlich in bezug auf die Dauer erheblich auseinandergelassen; so liegen die Höchstgrenzen zwischen zwei und 30 Tagen. Als unvereinbar mit dem Grundrecht der persönlichen Freiheit sieht der Verfasser die drei - praktisch abgeschafften - Arrestformen des harten Lagers, der Kostschmälerung und des Dunkelarrestes an.

Auch hinsichtlich der Regelung des Disziplinarverfahrens konstatiert der Verfasser Defizite: So weichen die Vorschriften der einzelnen Kantone voneinander ab; ferner genügen sie nicht durchweg rechtsstaatlichen Anforderungen. Zu den Prinzipien, denen das Disziplinarverfahren entsprechen muß, gehören der Grundsatz des zügigen Verfahrens und das Opportunitätsprinzip, das die Reaktionsform ins Ermessen der Verwaltung stellt. Demgegenüber läßt auch das schweizerische Recht die „Zweispurigkeit“ von Kriminalstrafe und Disziplinarmaßnahme zu. Disziplinarinstanz ist zumeist der Anstaltsleiter; es gibt aber auch Kantone, in denen die Disziplinarbefugnis - jedenfalls in bezug auf schwere Verstöße - übergeordneten Behörden zugewiesen ist. Die Disziplinarbehörde kann bei Verfehlungen vorläufige Maßnahmen treffen. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme kann auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Dem Gefangenen muß - außer im Falle des mündlichen Verweises - der Disziplinarentscheid schriftlich (mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung) mitgeteilt werden.

Für die Zumessung der Disziplinarmaßnahme sind Huber zufolge die objektive und subjektive Schwere des Pflichtverstoßes, die Beweggründe und das bisherige Verhalten des Gefangenen, der präventive Zweck der Verhinderung weiterer Verstöße und damit eben auch die mutmaßlichen Auswirkungen auf Mitgefangene, Personal und übergeordnete Behörden maßgebend. Dem Gefangenen selbst steht gegen den Disziplinarentscheid als ordentliches Rechtsmittel die Disziplinarbeschwerde zur Verfügung, die sich an die nächsthöhere Instanz richtet. Deren Bescheid kann dann bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde oder dem kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Das letzte innerstaatliche Rechtsmittel stellt dann die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht dar.

Im Schlußteil seiner Studie faßt Huber die wesentlichen Schritte und Ergebnisse der Untersuchung zusammen. Hier werden nochmals die Grundsätze und Regeln verdeutlicht, an die normative Ausgestaltung und praktische Handhabung des Disziplinar-

rechts und -verfahrens gebunden sind. Von herausragender Bedeutung sind in diesem Kontext das Legalitätsprinzip (namentlich im Sinne der Rechtsschutzfunktion), die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie die Grundrechte der persönlichen Freiheit und Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Garantien der Art. 3 (Verbot unmenschlicher Behandlung) und 10 EMRK (Recht der freien Meinungsäußerung).

Hervorhebung verdient nicht zuletzt der Umstand, daß der Verfasser in seiner ebenso gründlichen wie informativen Studie neben der Literatur zum schweizerischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafvollzugsrecht sowie zum Recht einschlägiger internationaler Abkommen auch das deutsche Schrifttum auf diesen Rechtsgebieten in eindrucksvollem Maße berücksichtigt hat. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, daß er Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen der deutschen und schweizerischen Rechtslage recht klar herauszuarbeiten vermocht hat.

Heinz Müller-Dietz

**Strafvollzugsanstalten (Informationszentrum Raum und Bau der Fraunhofer-Gesellschaft).** Redaktionelle Bearbeitung: Ulrike Stark (IRB Literaturlauslese Nr. 3245). 2., überarb. Aufl. IRB Verlag: Stuttgart 1994. 63 S.

In ZfStrVo 1993, S. 320, wurde auf die erste Auflage der Dokumentation hingewiesen. Seit 1994 liegt die zweite Auflage vor. Sie gibt wiederum Kurzbeschreibungen und Quellen von Veröffentlichungen wieder, die seit 1988 weltweit über Strafvollzugsanstalten erschienen sind. Ein Großteil dieser Arbeiten wurde in Fachzeitschriften für Architekten oder das Bauwesen publiziert. Einige wenige monographische Veröffentlichungen wurden in der ZfStrVo vorgestellt (so z.B. Wolfgang Schäche/Norbert Szymanski: Das Zellengefängnis Moabit, 1992; Hubert Kolling: Das Gerichtsgefängnis Marburg 1891-1971, 1988).

Außer den genannten Anstalten sind vor allem folgende deutsche Einrichtungen Gegenstand von Publikationen: die JVA Gelsenkirchen, die offene JVA Hamburg-Billwerder, die JVA Weiterstadt, die JVA Attendorf, die Werkhalle in der JVA Lübeck, die JVA Heimsheim, das Landeskrankenhaus Brauel, die Frauenabteilung der JVA Vechta, die Klinik für forensische Psychiatrie Düren, das Mutter-Kind-Heim und das Freigängerhaus der Frauenvollzugsanstalt Frankfurt, das ehemalige Zucht- und Tollhaus Glückstadt, die JVA Adelsheim, die JVA Uelzen, die Wäscherei der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel und das Freigängerhaus Hameln.

Darüber hinaus weist die Dokumentation nicht zuletzt Arbeiten über Justizbauten und Gedenkstätten aus. Hervorzuheben sind etwa die Beiträge über die nationalsozialistische Terrorzentrale an der Prinz-Albrecht- und der Wilhelmstraße in Berlin sowie über die Mahn- und Gedenkstätte Steinwache in Dortmund.

Ausländische Veröffentlichungen haben etwa Strafanstalten aus folgenden Ländern zum Gegenstand: Frankreich (Brest, Lonay), Spanien (Barcelona), Niederlande (Rotterdam, Sittard, Hoorn, Grave, Amsterdam, Arnhem), USA (Virginia, Ohio, Arizona, Kalifornien, Philadelphia, Boston u.a.m.), Luxemburg.

Die Volltexte der nachgewiesenen Literatur können vom Informationszentrum Raum und Bau (IRB) der Fraunhofer Gesellschaft, Postfach 80 04 69, D-70504 Stuttgart (Tel. 0711/ 970-2500, Telefax 0711/970-2508) bei Angabe des Titels, der Auflage der Literaturlauslese und der Nummer des Hinweises beschafft werden.

Heinz Müller-Dietz

#### Mitteilung der Schriftleitung

Auf Grund eines technischen Versehens wurde die Anschrift des Verfassers des Leserbriefes in Heft 5/1997, S. 320, Lothar Heinrich, in der Spalte „Unsere Mitarbeiter“ nicht aufgeführt. Die Adresse lautet: Lothar Heinrich, Steinstr. 21, 74072 Heilbronn. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.